

Klassikertexte im Verfassungsleben

Goethe
im Denken von
Peter Häberle



Mit Interviews von
Hèctor López Bofill und Raúl Gustavo Ferreyra

Herausgegeben von Ettore Ghibellino

Mit 180 ausgewählten *Goethe*-Zitaten entsteht hier ein Panoramabild über die literarische Produktion des wirkungsmächtigen deutschen Staatsrechtslehrers *Peter Häberle*. Seine Belesenheit ist umfassend, doch erweist sich *Goethe* als meistzitatierter Klassiker in seinem Gesamtwerk. *Goethe* wird über die ganze Breite des modernen Verfassungsrechts im 21. Jahrhundert aktualisierend „mitgenommen“, er übertrifft damit bei weitem von *Häberle* oft zitierte Klassiker der Staatstheorie wie *Platon*, *Aristoteles*, *Locke*, *Montesquieu*, *Kant* und *Popper*, die auf wenige verfassungsrechtliche Themen beschränkt werden. *Häberle* eignet sich *Goethes* Denken an, um es in einen Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht zu setzen und fortzuentwickeln.

Dies mag auf den ersten Blick überraschend erscheinen, war *Goethe* doch als „Superminister“ des Duodezfürstentums Sachsen-Weimar und Eisenach ein stets zuverlässiger Diener des aufgeklärten Absolutismus. Doch *Goethe* erlebte hautnah Kriege, Umbrüche und Neuordnungen: die Amerikanische (Unabhängigkeitserklärung 1776) und die Französische Revolution (1789), die umfassenden epochalen Gesetzeswerke im napoleonischen Kaiserreich sowie die stabile Weiterentwicklung der Vereinigten Staaten von Amerika als demokratische, föderale Verfassungs-Republik, die Grundrechte und Gewaltenteilung umsetzten und das Gemeinwohl als oberstes Staatsziel erklärten. *Goethe* reflektiert diese Ereignisse in seinem literarischen Werk, allen voran in seinem Bildungs- und Erziehungsroman ‚*Wilhelm Meister*‘ sowie im ‚*Faust*‘, die weitsichtig die Entwicklung hin zum modernen Rechts- und Verfassungsstaat voraussehen.

Das Rundbild über *Häberles* Schaffen, im ersten Teil durch aktualisierte *Goethe*-Gedanken gewonnen, wird in einem zweiten Teil erweitert und vertieft: zum einen durch einen jüngeren Vortrag *Häberles*, der seinen genialen Wurf einer ‚*Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*‘ aus dem Blickwinkel von ‚*Poesie und Verfassung*‘ veranschaulicht. Es folgen zwei Fachgespräche über ‚*Poesie und Kultur im Verfassungsrecht*‘ mit *Héctor López Bofill* und *Raúl Gustavo Ferreyra*.

Klassikertexte im Verfassungsleben
– Goethe im Denken von Peter Häberle
Mit Interviews von
Hèctor López Bofill und Raúl Gustavo Ferreyra
herausgegeben von Ettore Ghibellino

Klassikertexte im Verfassungsleben

Goethe im Denken

von Peter Häberle

Mit Interviews von

Hèctor López Bofill und Raúl Gustavo Ferreyra

herausgegeben von Ettore Ghibellino



Anna Amalia und
Goethe Stiftung

Klassikertexte im Verfassungsleben
– Goethe im Denken von Peter Häberle, Mit Interviews von
Hèctor López Bofill und Raúl Gustavo Ferreyra,
herausgegeben von Ettore Ghibellino,
mit 200 überwiegend farbige Abbildungen, Weimar 2021

Lektorat: **Anne-Marie Bergter**

Umschlagsbilder:

Peter Häberle, 1996; **Goethe**, Ölgemälde von **Ferdinand Jagemann**, 1806

Umschlagsrückseite:

Peter Häberle von **Francisco Balaguer Callejón**; **Goethe** von **Johann H. Lips**, 1791

Zitate: ‚Zur Naturwissenschaft überhaupt, besonders zur Morphologie‘, 1817
‚Verfassungsvergleichung in europa- und weltbürgerlicher Absicht‘, 2009

Umschlaginnenseite rechts:

Peter Häberle und **Ettore Ghibellino**, 2013, Foto: **Federico Justus Denkena**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Mit freundlicher Unterstützung von:

Anna Amalia und Goethe Freundeskreis e.V.

Alle Rechte vorbehalten

© **Anna Amalia** und **Goethe** Stiftung

Umschlag & Satz: **Ettore Ghibellino**

Druck: UAB OVERPRINTAS Litauen

ISBN 978-3-948782-34-4 (Print)

ISBN 978-3-948782-33-7 (E-Book)

Internet: <https://annaamalia-goethe.de>

Anna Amalia und
Goethe Stiftung



Villa Barthl
Im Park an der Ilm

Inhalt

Klassikertexte im Verfassungsleben

ERSTER TEIL

Goethe im Denken von Peter Häberle

A. Verfassungstheorie

I. Grundbegriffe

1. Verfassung	9	16. Die Menschheit.....	18
2. Verfassung als Kultur	10	17. Heiliges Menschenrecht	20
3. Geist der Verfassung.....	10	18. Menschheitsrecht	21
4. Viertes Staateselement	11	19. Natur des Menschen	21
5. Das Konzept der Grundrechte	12	20. Gemischtes Menschenbild	21
6. Gesetzgebung.....	13	21. Konkurrenzverhältnisse	22
7. Parlamentsgesetz.....	13	22. Religionsfreiheit I.....	22
8. Staatsgebiet	14	23. Religionsfreiheit II	22
9. Kommunale Selbstverwaltung	15	24. Weltbürger	23
10. Präambel	16	25. Weltbürgertum I.....	23
11. Typisch postkommunistische Verfassungsbedürfnisse	16	26. Weltbürgertum II	23

II. Menschenwürde und Grundrechte

12. Kulturelle Rechte	17	27. Bildungsbürger	24
13. <i>Goethe'sche</i> Trias I	17	28. Euro-Islam I	25
14. <i>Goethe'sche</i> Trias II.....	18	29. Euro-Islam II	26
15. Menschheitsbezogene Klassikertexte.....	18	30. Kunstfreiheit.....	26
		31.-32. Menschenrecht auf Kunst	26
		33. Handlungsfreiheit	27
		34. Wissenschaftsfreiheit.....	28
		35. Eigentum	28
		36. Europäische Stadt.....	28
		37. Schulwesen.....	28

38. Rechtliches Gehör	29
39. Natürliche Lebensgrundlagen ...	29

III. Föderalismus

40. Felix Helvetia I.....	29
41. Felix Helvetia II.....	29
42. Deutsche Freiheit aus Kultur.....	30
43. Grenze	30
44. Regionalistic Papers.....	31
45. Mythische Neufundierung.....	31
46. ‚Federalist Papers‘	31

B. Verfassungskultur I. Allgemeines

47. Verfassungslehre als Kulturwissenschaft.....	32
48. Rechtswissenschaften als spe- zialisierte Kulturwissenschaft ...	33
49. Ursachen.....	34
50. Kultur	35
51. Kulturgüter.....	35
52. Kultur und Natur I.....	36
53. Kultur und Natur II.....	37
54. Kulturelle Freiheit I.....	37
55. Kulturelle Freiheit II.....	38
56. Kultur des Friedens	38
57. Frieden.....	39
58. Menschheitstexte.....	39
59. Grundwerte der Menschheit.....	40
60. Nationales und europäisches Kulturverfassungsrecht	40

61. Kulturverfassungsrecht.....	41
62. Kulturlandschaften	41
63. Umweltverfassungsrecht.....	42
64. GG-Wissenschaft	42
65. Juristische Ausbildung	42
66. Unbelesene Juristen als „Sicherheitsrisiko“	42
67. Europäischer Jurist.....	43
68. Europäischer Staatsrechtslehrer I.....	44
69. Europäischer Staatsrechtslehrer II	44
70. Klassikertexte im Verfassungsleben.....	45
71. Europa I	45
72. Europa II	46
73. Zwerge.....	46
74. Europas Zukunft.....	47
75. Europa als dritte Natur	47
76. Utopiequantum für Europa	47
77. Europa als Kulturgemeinschaft	47
78. Gemeineuropäisches Verfassungsrecht	48
79. Weimarer Klassik I.....	48
80. Weimarer Klassik II	49
81. Goldenes Zeitalter in Europa.....	49
82. Globalisierung.....	50
83. Cultural Identities of Nations	50
84. Weltbild	50
85. <i>Goethe</i> -Medaille.....	51
86. Denkmale	51
87. Erinnerungskultur.....	52
88. Ungeschriebene Kulturpflicht ...	52

89. Schweiz	52
90. Italien	53
91. Grand Tour.....	53
92. Georgien I.....	54
93. Georgien II	54
94. Spanische Reise.....	54
95. Spanische Kathedralen	55
96. Brasiliens <i>Goethe</i> -Denkmal	55
97. Arabischer Frühling	56

II. Wahrheit, Gerechtigkeit und Gemeinwohl

98. Gretchenfrage.....	57
99.-100. Wahrheit I.....	57
101.-132. Wahrheit II	58
133. Ewige Wahrheitssuche	62
134. Wahrheit im Zitieren	63
135. Gerechtigkeit.....	64
136. Macht	64
137. Kritik.....	65
138. Walhalla	65
139. Europas Öffentlichkeit.....	65
140. Doppelstatue	66

III. Methodisches und Varia

141. Farben.....	66
142. Farbenlehre und Flaggentheorie.....	66
143. <i>Goethes</i> Farbenlehre	67
144. Farben im Spiegel von Gedichten	69

145. Metamorphose-Denken.....	70
146. Bilder	71
147. Klassisch.....	71
148. Deutsche Klassik	72
149. Theorierahmen I.....	72
150. Theorierahmen II	72
151. Vorläufer	73
152. Rezeption I.....	73
153. Rezeption II.....	74
154. Leitkultur	74
155. Sprache.....	75
156. Musik und Recht.....	75
157. Musik und Zeit.....	76
158. Musikalischer Jacobiner	77
159. Fuge	78
160. Briefform	78
161. Offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten	79
162. Wissenschaft als Lebensform	79
163. Festschriften.....	80
164. Generationenschutz	80
165. Generationenfolge I	81
166. Generationenfolge II.....	82
167. Jugend- und Alterswerke	82
168. Alter(n) als Verfassungsproblem I.....	82
169. Alter(n) als Verfassungsproblem II	83
170. Wissenschaftskolleg zu Berlin (1992/93).....	84
171. Universitätsideal.....	85
172. Bibliotheken als großes Kapital.....	85
173. Weltübersicht I.....	86

174. Weltübersicht II.....	87	177. Weltgeschichte	88
175. Welt, Weltkultur und Weltliteratur	87	178. Orient und Okzident	89
176. Weltliteratur	87	179. Kein <i>Schiller</i> ohne <i>Goethe</i>	89
		180. Menschheit aus Kultur.....	90

ZWEITER TEIL

Peter Häberle über Kunst, Kultur und Recht

I. Poesie und Verfassung – unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen.....	93
II. Poesie und Verfassungsrecht: <i>Peter Häberle</i> im Gespräch mit <i>Hèctor López Bofill</i> , 2003	113
III. Kultur und Verfassungsrecht: <i>Peter Häberle</i> im Gespräch mit <i>Raúl Gustavo Ferreyra</i> , 2009	126
IV. Nachwort vom Herausgeber „Hic leones et fenix“: Kartograf der universalen Verfassungslehre	146

Wissenschaftlicher Apparat

I. Literaturverzeichnis	
1. Werke von <i>Peter Häberle</i>	167
a) Provenienz der Zitate.....	167
b) Andere Werke	168
2. Werke von <i>Goethe</i>	171
3. Literatur über <i>Peter Häberle</i>	173
II. Personenverzeichnis.....	191
III. Abbildungsverzeichnis.....	201
IV. Autoren	203
V. Abkürzungsverzeichnis.....	206

*Klassikertexte im
Verfassungsleben*

ERSTER TEIL

Goethe im Denken von Peter Häberle

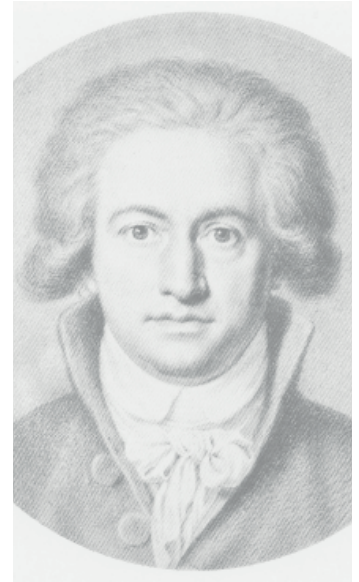
A. Verfassungstheorie

I. Grundbegriffe

1. Verfassung

Mit „bloß“ *juristischen* Umschreibungen, Texten, Einrichtungen und Verfahren ist es aber nicht getan. *Verfassung* ist nicht nur rechtliche Ordnung für Juristen und von diesen nach alten und neuen Kunstregeln zu interpretieren – sie wirkt wesentlich auch als Leitfaden für Nichtjuristen: für den Bürger. Verfassung ist nicht nur juristischer Text oder normatives „Regelwerk“, sondern auch Ausdruck eines kulturellen Entwicklungszustandes, Mittel der kulturellen Selbstdarstellung des Volkes, Spiegel eines kulturellen Erbes und Fundament seiner Hoffnungen. *Lebende* Verfassungen als ein Werk aller Verfassungsinterpreten der offenen Gesellschaft sind der Form und der Sache nach weit mehr Ausdruck und Vermittlung von *Kultur*, Rahmen für kulturelle (Re-)Produktion und Rezeption und Speicher von überkommenen kulturellen „Informationen“, Erfahrungen, Erlebnissen, Weisheiten. Entsprechend tiefer liegt ihre – kulturelle – Geltungsweise. Dies ist am schönsten erfasst in dem von *H. Heller* aktivierten Bild *Goethes*, Verfassung sei „geprägte Form, die lebend sich entwickelt“.

[I 21, 31, 43, 84; III 32, 50, 160; V 44, 68; X 59; XI 84; XIII 64, 213, 299, 440, 601, 717, 741; XIV 133, 299; XV 285, 303f.; XVI 58, 304; XVIII 637]



Goethe

Johann H. Lips, 1791



Hermann Heller

1891-1933

2. Verfassung als Kultur

Das Grundgesetz ist kein „Wirtschaftsgut“, sondern Kultur, und es steht weniger im wirtschaftlichen Wettbewerb¹ als in Prozessen der Produktion und Rezeption in Sachen Konstitutionalismus, weltweit. Damit widerspreche ich der Eröffnungsrede von Bundespräsident *H. Köhler* zum 67. Deutschen Juristentag in Erfurt²: „Den weltweiten Wettbewerb der Rechtsordnungen besteht am besten, wer ihn unverzagt annimmt und an ihm wächst.“ Die Verfassungen stehen aber m. E. in kulturellen Kontexten, nicht primär auf ökonomischen Füßen. Ist mir diese Distanzierung von der wirtschaftswissenschaftlichen bzw. präsidialen Terminologie erlaubt? Geboten ist jedenfalls die Frage, was unsere Nation „im Innersten“ zusammenhält. Es ist gewiss nicht der Markt, vielmehr: die Sprache (*Luthers, Kants* und *Goethes*), die ganze deutsche Geschichte einschließlich der Reformation, die Weimarer Klassik, das Deutschlandlied, die Nationalflagge und wohl auch die in zwei Weltkriegen und der Judenverfolgung entstandene Schuld und das GG des wiedervereinten „europäischen Deutschland“ (*T. Mann*) sowie Homogenität und Pluralität unseres (kulturellen) Föderalismus und das Ansehen des BVerfG. Manche (vor allem Studenten) mögen auch die Erfolge der deutschen Fußballnationalmannschaft als Integrationsfaktor hinzunehmen (als Staatsrechtslehrer musste man dies jedenfalls bei der Fußballweltmeisterschaft in Berlin 2006 akzeptieren).

[XIII 187]

3. Geist der Verfassung

Dieser Verfassungsentwurf [von Estland, Dez. 1991] hat einen Artikel 42 geschaffen, der für sein Problemfeld die, im weltweiten Vergleich gesehen, derzeit wohl beste Lösung darstellt. Art. 42 lautet:

The rights, liberties and duties listed in the present Chapter shall not preclude other rights, liberties and duties which are in the spirit of the Constitution, or are in concordance with it.

Damit ist eine vorbildliche „Grundrechtsentwicklungsklausel“ gelungen, d. h. der Verfassungsgeber hält die weitere Entwick-

1 Dazu aber *G. Wegner*, Nationalstaatliche Institutionen im Wettbewerb, 2004.

2 Zit. nach FAZ vom 20. November 2008, S. 11.



Republik Estland
in Europa

lung von Grundrechten über den geschriebenen Text hinaus offen, er nimmt sie vorweg i. S. einer Art „constitutional law in action“. Was in anderen Verfassungen oft mühsam und künstlich genug einem Grundrechtstext unterlegt wird, in Wahrheit Grundrechtsschöpfung ist, kann sich nach Art. 42 Verfassungsentwurf Estland freier, offener und ehrlicher entwickeln. Dabei ist die Berufung auf den „Geist der Verfassung“ besonders geglückt, um der späteren Entwicklung von Grundrechten in die Zukunft hinein Kraft und Raum zu geben. Adressaten sind alle drei Staatsfunktionen. Diese Formel vom „Geist der Verfassung“ – die Erinnerung an *Montesquieu* ‚Geist der Gesetze‘ liegt nahe – schafft eine feine Verbindung von Elementen der Bewahrung und Offenheit, der Statik und Dynamik. Der „Geist der Verfassung“ meint zunächst den Geist der je geltenden Verfassung, aber dieser hängt eben nicht am Buchstaben und „weht“ zwar nicht, „wo er will“, ist aber doch im Sinne *Goethes* bzw. *Hellers* „geprägte Form, die lebend sich entwickelt“.

[XI 330.f.]

4. Viertes Staatselement

Zu den traditionellen Kapiteln der allgemeinen Staatslehre³ gehören die drei „Staatselemente“ Staatsvolk, Staatsgewalt, Staatsgebiet. Typischerweise hat die „Verfassung“ in dieser Trias (noch) keinen Platz – das kennzeichnet gerade „allgemeine Staatslehren“, macht sie aber auch fragwürdig. Eine „Verfassungslehre“, die ihren Namen verdient, muss die Einordnung suchen: Verfassung ist, wenn nicht bereits das „erste“ Staatselement, so jedenfalls ein wesentliches. Konkret: Die Staatselementenlehre muss vom erwähnten Begriff der Kultur aus durchdekliniert (konjugiert) werden. Verfassung ist ein Teil der Kultur, sie bildet, wenn man will (richtiger: muss), mindestens ein „viertes“ Element. *G. Dürig* hat dies früh (1954) tendenziell gewagt, aber nicht weiter ausformuliert⁴. Spätestens heute ist dieser Schritt in einer Verfassungslehre zu wagen. Dies bedeutet, dass auch die übrigen Staatselemente kulturwissenschaftlich zu „erfüllen“ sind.

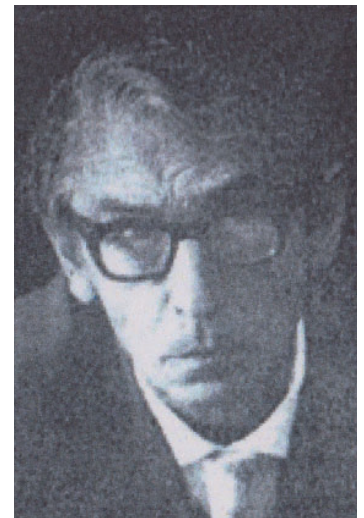
3 Zum Teil kritisch *P. Pernthaler*, Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre, 1986, S. 82, 35 ff., 111 ff. Siehe jetzt auch die Kritik bei *P. Saladin*, Wozu noch Staaten?, München 1995, S. 16 ff.

4 Der deutsche Staat im Jahre 1945 und seither, VVDStRL 13 (1955), S. 27 (37 ff.).

ΔΑΙΜΩΝ, Dämon

Wie an dem Tag, der dich der
Welt verlihen,
Die Sonne stand zum Gruße
der Planeten,
Bist alsobald und fort und fort
gediehen
Nach dem Gesetz, wonach du
angetreten.
So mußt du sein, dir kannst du
nicht entfliehen,
So sagten schon Sibyllen, so
Propheten;
Und keine Zeit und keine Macht
zerstückelt
Geprägte Form, die lebend sich
entwickelt.

‚Urworte. Orphisch‘
Goethe, ‚Zur Morphologie‘
Tübingen 1820



Günter Dürig

1920-1996



Johann G. Herder
Friedrich Rehberg
Ölgemälde, vor 1800

Beginnend mit dem Volk als „Menge Menschen unter Rechtsgesetzen“ (*I. Kant*), aber eben dadurch im „*status culturalis*“. Die – unterschiedliche – Identität der Völker Europas ist eine solche kultureller Art, und das macht die Vielfalt dieses Europas aus.

Das Staatsgebiet ist kulturell geprägtes Land, ein „*Kultur-Raum*“, kein *factum brutum*⁵. *J. G. Herders* Verständnis von Geschichte als „in Bewegung gesetzte Geographie“ mag hilfreich sein⁶. Die Staatsgewalt ist ihrerseits als kulturell bestimmte, nicht naturhaft wirkende vorzustellen: Sie ist im Verfassungsstaat normativ begründet und begrenzt, und sie steht im Dienste kultureller Freiheit. ...

Das führt zur Fülle spezifisch kultureller Freiheiten wie der Glaubens-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit – in *Goethes* Diktum tiefgründig zusammengebunden: „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, hat auch Religion; wer jene beiden nicht besitzt, der habe Religion“⁷ – und das setzt sich fort in dem Verständnis von Sprachen-Artikeln und Feiertagen, von Staatssymbolen (wie Hymnen) sowie in dem sich intensivierenden Kulturgüterschutz, der innerstaatlich wie transnational gerade in jüngster Zeit sich auch in textlich eindrucksvollen kulturellen Wachstumsprozessen dokumentieren lässt (Stichwort: „kulturelles Erbe“ der Menschheit bzw. der Nationen).

[XI 622 f.]

5. Das Konzept der Grundrechte

Die Frage ist, ob die universalen, regionalen und nationalen Menschenrechtstexte nicht längst eine Integrierung der modernen Anthropologie in die Rechtswissenschaft verlangen. Das Menschsein, die Menschenwürde, die jedem angeborenen Rechte sind der gemeinsame Gegenstand hier wie dort. Art. 1 AllgErklMenschenR der UN von 1948 lautet: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der

5 Dazu mein Beitrag: Das Staatsgebiet als Problem der Verfassungslehre, FS Batliner, 1993, S. 397 ff. sowie unten Inkurs (Ziff. 8).

6 Siehe meine Studien über Entwicklungsländer und Kleinstaaten (1991), in: Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates, S. 791 ff., 735 ff. sowie oben Vierter Teil I, Inkurs A und B.

7 Dazu die „Umsetzung“ in meiner Studie: Die Freiheit der Kunst in Kulturwissenschaftlicher und rechtsvergleichender Sicht, in P. Lerche u. a. (Hrsg.), Kunst und Recht, 1994, S. 37 ff.

Brüderlichkeit begegnen.“ Dies ist ein „Glaubenssatz“, ein anthropologischer Basistext und zugleich ein Rechtsprinzip. Anthropologie und Verfassungslehre sind sich vielleicht in keinem Text näher als hier. Und doch haben beide „Nachbarwissenschaften“ meines Wissens noch nicht tragfähig zueinander gefunden. So mögen die Universalität des Menschseins und die daraus folgenden „Grundrechte“ – einschließlich der Grundpflichten – einstweilen „nur“ vom Dichterwort eines *Goethe* erfasst werden:

Gottes ist der Orient!
Gottes ist der Okzident!
Nord- und südliches Gelände
Ruht im Frieden seiner Hände.

Diese Sentenz schließt die Vielfalt der Kulturen nicht aus, aber sie lässt auf ein Koordinatensystem hoffen, in dem die universalistische Theorie der Menschenrechte gedeihen kann: der status mundialis hominis als „Grund-Recht“ einer sich in Ost und West, Nord und Süd ausdifferenzierenden Weltkultur. Spanien rückt heute zusehends in die Mitte dieses Fadenkreuzes: Es hat bis 1492 wie kein anderes Land die Koexistenz vieler Religionen und Konfessionen, Völker und Kulturen beispielhaft praktiziert. Es könnte uns insofern 1993 Vorbild sein.

[XIV 322]

6. Gesetzgebung

Zu Art. 70 ff. GG (*Gesetzgebung*): Klassikerzitate von *Goethe*: „Wer ein Gesetz verfasst, betrachte den Sinn seiner Zeiten.“ [Amtsvotum: Betrachtungen über die Abzuschaffende Kirchenbuße, 1780], „Alle Gesetze sind von Alten und Männern gemacht, Junge und Weiber wollen die Ausnahme, Alte die Regel.“ [Wilhelm Meisters Wanderjahre – Aus Makariens Archiv, 1821/1829].

[III 25; XIII 180]

7. Parlamentsgesetz

Die Frage nach Bedeutung und Funktion des Gesetzes, genauer des „Parlamentsgesetzes“, gehört zu den konventionellen Themen der Rechtswissenschaften. Sie kann gleichwohl



Goethe als Student
in Leipzig

Anton Johann Kern, um 1765



Immanuel Kant

Johann G. Becker, 1768



Gustav Radbruch

1878-1949

nur im Kraftfeld der einschlägigen Klassikertexte von *Platon* und *Aristoteles* über *Dante*, *T. Hobbes* und *J. Locke*, *Montesquieu* und *J.-J. Rousseau* bis zu *Goethe*, *I. Kant* und *G. Radbruch* abgehandelt werden, das heißt heute wäre ebenso breit wie tief anzusetzen. Vier Teildisziplinen der Jurisprudenz müssten integriert werden: die Rechts- und Staatsphilosophie, die Verfassungs- und Rechtsgeschichte, die vor allem vom Zivilrecht geschaffene Methodenlehre und die rechtsvergleichend arbeitende Verfassungslehre. ...

In der „Internationale“ des Verfassungsstaates, in der „Familie“ der Verfassungsstaaten hat das wissenschaftliche Ringen um das Parlamentsgesetz von vornherein in Zeit und Raum (kultur-)vergleichend anzusetzen, das heißt rechtsgeschichtlich und kontemporär rechtsvergleichend vorzugehen. So steht *Goethes* „Und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben“ [„Natur und Kunst“, 1800] aussagekräftig neben dem kongenialen Art. 53 Abs. 1 S. 2 der Verfassung des Königreichs Spanien („Nur durch ein Gesetz, das in jedem Falle ihren [sc. der Rechte und Freiheiten] Wesensgehalt achten muss, kann ihre Ausübung[!] geregelt werden“)⁸.

[XI 300 f.]

8. Staatsgebiet

Nicht nur in Kleinstaatentreten heute die überregionalen, ja globalen Aspekte immer klarer hervor, nicht nur in Europa entstehen seit den 90er Jahren bzw. im neuen Jahrtausend große Märkte: Weltweit bildet sich dank der multimedialen Mobilität eine dynamische, global ausgreifende Kommunikationsgemeinschaft, so dass die Frage nach dem „Staatsgebiet“ altmodisch und überholt erscheinen könnte. Ist das „Staatsgebiet“ (und die in ihm anklingende „Statik“) nicht längst verflüchtigt, ja aufgelöst in den dynamischen Prozessen einer offenen multinationalen Weltmediengesellschaft, in der sich alles zu bewegen, ins Weite auszugreifen scheint und wenig mehr dauerhaft „fixiert“ ist? Angesichts der übernationalen Verflochtenheit des heutigen weltoffenen Verfassungsstaates kann das sog. Staatselement „Staatsgebiet“ von diesen Prozessen nicht unberührt bleiben.

Doch bildet dies nur die eine Seite von sich offenbar beschleunigenden Entwicklungen. Gegenläufig setzt eine Wiederbesinnung auf das „Kleine“ vor Ort ein, ein Rückzug auf den überschauba-

⁸ Dazu mein Beitrag in dem von A. López Pina herausgegebenen Band: *La Garantía Constitucional de los Derechos Fundamentales*, 1991, S. 99 ff.

ren Raum, auf „Region“ und „Heimat“: Wirkliche oder vermeintliche Nationalstaaten zerfallen in „Kleinstaat“, Volksgruppen fordern Minderheitenrechte, der Regionalismus reift schrittweise zum Strukturprinzip vieler bisher zentralisierter Verfassungsstaaten (von Frankreich bis Großbritannien: Schottland? – im Jahre 2012), der Föderalismus setzt weltweit seinen Siegeszug fort.

All dies verweist spezifisch auf das Territoriale. Zugleich wird man sich der Ambivalenz des Wortes „Grenze“ bewusst: Sie deutet einerseits auf Beschränkung, auf die eigene Identität, andererseits ist vom umgrenzten Raum aus ein Ausgreifen auf Fremdes, Neues, Fernes möglich. Gerade Kleinstaat (wie Liechtenstein und Luxemburg) ist diese Dialektik nur zu bewusst. Sie rezipieren und integrieren vieles von „außerhalb“, um sich desto besser zu behaupten (z. B. in Gestalt ausländischer Richter am Staatsgerichtshof dort). Vielleicht darf man das Dichterwort *J. W. von Goethes* „Und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben“, gebiets- und raumbezogen variieren: Der Mensch stürzte in seiner grundrechtlichen Freiheit buchstäblich ins Bodenlose, gäbe es nicht einen kulturell gestalteten „gesicherten“ Grund, von dem aus er in die Umwelt ausschreiten könnte.

[XIII 47]

9. Kommunale Selbstverwaltung

Das große Thema darf sich die attische Demokratie vor Augen halten, an die „Bürger“ Athens erinnern, an die Erfindung der Freiheit im klassischen Griechenland, auch an die der Öffentlichkeit – der Agora, der Arena und des Amphitheaters (von Athen bis Segesta und Syrakus) –, und man kommt sich auf den Schultern der Riesen *Platon* und *Aristoteles* weniger als ein Zwerg vor. Indes darf man auch spätere Zeiten ins Auge fassen: die Stadtrepubliken Oberitaliens im Zeitalter der Renaissance, die deutschen Hansestädte und Freien Reichsstädte im Alten Reich⁹ sowie die Entstehung spezifischer Hochkultur, die speziell in Deutschland das Weimar *Goethes* und *Schillers* als „Athen des Nordens“ erschienen ließen, oder das Prädikat von „Elbflorenz“ für Dresden, das – heute dank der glücklichen Wiedervereinigung

⁹ Vgl. allgemein *L. Benovolo*, Die Stadt in der europäischen Geschichte, 1993; s. auch *P. Blickle* (Hrsg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa (1991); *ders.* (Hrsg.), Gemeinde und Staat im Alten Europa, 1998; *ders.*, Kommunalismus: Kommunalismus, Bd. 1, Oberdeutschland, Bd. 2, Europa, 2000; *ders.*, Das alte Europa: Vom Hochmittelalter bis zur Moderne, 2008.

Natur und Kunst

Natur und Kunst, sie scheinen
sich zu fliehen,
Und haben sich, eh' man es
denkt, gefunden;
Der Widerwille ist auch mir
verschwunden,
Und beide scheinen gleich
mich anzuziehen.

Es gilt wohl nur ein redliches
Bemühen!
Und wenn wir erst in abgemeß-
nen Stunden
Mit Geist und Fleiß uns an die
Kunst gebunden,
Mag frei Natur im Herzen
wieder glühen.

So ist's mit aller Bildung auch
beschaffen:
Vergebens werden ungebundne
Geister
Nach der Vollendung reiner
Höhe streben.

Wer Großes will, muß sich
zusammen raffen;
In der Beschränkung zeigt sich
erst der Meister,
Und das Gesetz nur kann uns
Freiheit geben.

GOETHE, 1800



Leipzig

Ansicht des Grimmaischen Thores
 Carl Benjamin Schwarz, 1793
 kolorierte Radierung

1989 wiedererstanden – die Wahlverwandtschaft zwischen Florenz und Dresden evozierte. *Goethe* ließ im ‚Faust‘ Leipzig als „Klein-Paris“ bezeichnen, und es gäbe gewiss weitere große Worte dieser Art, etwa im Blick auf das „zweite“ und „dritte“ Rom.

[XIII 408]

10. Präambel

Präambeln gleichen, kulturwissenschaftlich betrachtet, der Ouverture bzw. dem „Präludium“ in der Musik und dem Prolog etwa bei einem Theaterstück wie *Goethes* ‚Faust‘. Sie enthalten die identitätsbestimmenden Elemente des politischen Gemeinwesens.

[V 334]

11. Typisch postkommunistische Verfassungsbedürfnisse

Typisch postkommunistische Verfassungsbedürfnisse wie Pluralismus-Klauseln als Antwort auf das überwundene totalitäre System, die Betonung des Rechtsstaatsprinzips des grundrechtlichen Status negativus i. S. von *G. Jellinek* mit nur relativ wenigen Staatszielen bzw. Verfassungsaufträgen und grundrechtlichen Teilhabestrukturen, Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit, überhaupt die Stärkung der dritten Gewalt, Wesensgehaltschutz und Ewigkeitsgarantien wie Art. 19 Abs. 2 und 79 Abs. 3 GG – all dies geht im Osteuropa von heute eine einzigartige Verbindung ein. Im Ganzen bestätigt sich, wie sehr sich über Europa hinaus eine weltweite Produktions- und Rezeptionsgemeinschaft in Sachen Verfassungsstaat gebildet hat, wie intensiv die Rechtsvergleichung zur Vorbereitung der verfassungspolitischen Arbeit eingesetzt wird – parallel zu ihrer Rolle als „fünfte Auslegungsmethode“ – und wie fruchtbar die (*Goethes* Metamorphosen-Paradigma wahlverwandte) Textstufenanalyse ist: Die neuen Verfassungstexte in Osteuropa übernehmen nicht nur die Textbilder aus älteren und neueren Verfassungen (einschließlich der Entwicklungsländer und Kleinstaaten), universalen und regionalen Menschenrechtserklärungen, KSZE-Dokumenten (z. B. von Kopenhagen und Paris, 1990), sie *verarbeiten* auch Dogmatik, Rechtsprechung und Verfassungswirklichkeit der „alten“ Verfassungsstaaten, indem sie sie auf neue Texte bringen, womit



noch nicht gesagt ist, ob, wann und wie sie eine diesen Texten konforme *Verfassungswirklichkeit* schaffen werden (Diskrepanz zwischen dort gespeicherter und hier erhoffter Wirklichkeit). Die Verarbeitung der geschriebenen und *ungeschriebenen* Verfassungsentwicklung, die in wertendem Rechtsvergleich geschieht, offenbart ein eindrucksvolles Panorama gesamteuropäisch/atlantischer Lern- und Austauschprozesse, das kaum faszinierender sein könnte.

[XIV 118]

II. Menschenwürde und Grundrechte



Goethe

Friedrich Bury, 1800
Kreidezeichnung

12. Kulturelle Rechte

Aus der Sicht der vergleichenden Verfassungslehre, die kulturwissenschaftlich grundiert ist, untergliedern wir die kulturellen Rechte in die Themenfelder Religionsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit und Kunstfreiheit. Neu hinzugekommen sind besonders in lateinamerikanischen Verfassungen die Rechte der Bürger auf eine eigene kulturelle Identität. Aus meiner Sicht sind die drei klassischen kulturellen Rechte Ur-Rechte des Menschen und Bürgers (für die Hochkultur, für die Volkskultur und die Alternativkulturen: offenes Kulturkonzept). Kein geringerer als *Goethe* hat sie in einem wunderbaren Dictum zusammengebunden: „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, hat auch Religion; wer jene beiden nicht besitzt, der habe Religion.“

[I 289, 394 f.; III 65, 290; XIII 418; XIV 311]

13. *Goethe'sche Trias I*

Indes erfolgt die *Sinnstiftung* auch im Verfassungsstaat spezifisch über die *Goethe'sche Trias* Religion, Kunst und Wissenschaft: Meinungen verwehen Tag für Tag wie Wellen und Sand. Dauerhaft *kulturschaffend* sind die dank Art. 4 und 5 Abs. 3 GG möglichen und praktizierten Freiheiten, (auch im Weltmaßstab). Die grundrechtlichen Schutzbereiche von Art. 5 Abs. 1 GG sind eher Vorstufen, Vorbedingungen, „Vorhöfe“ zu den „kultu-

Zahme Xenien IX.

»Sag, was enthält die Kirchengeschichte?
Sie wird mir in Gedanken zunichte;
Es gibt unendlich viel zu lesen,
Was ist denn aber das alles gewesen?«

Zwei Gegner sind es, die sich boxen,
Die Arianer und Orthodoxen.
Durch viele Säkla dasselbe geschicht,
Es dauert bis an das Jüngste Gericht.

Der Vater ewig in Ruhe bleibt,
Er hat der Welt sich einverleibt.

Der Sohn hat Großes unternommen:
Die Welt zu erlösen, ist angekommen;
Hat gut gelehrt und viel ertragen,
Wie das [?] noch heut in unsern Tagen.

Nun aber kommt der Heilig Geist,
Er wirkt am Pfingsten allermeist.
Woher er kommt, wohin er weht,
Das hat noch niemand ausgespäht.
Sie geben ihm nur eine kurze Frist,
Da er doch Erst' und Letzter ist.
Deswegen wir treulich, unverstohlen
Das alte Credo wiederholen:
Anbetend sind wir all' bereit
Die ewige Dreifaltigkeit.

Mit Kirchengeschichte was hab ich
zu schaffen?
Ich sehe weiter nichts als Pfaffen;
Wie's um die Christen steht, die
Gemeinen,
Davon will mir gar nichts erscheinen.

Ich hätt auch können Gemeinde
sagen,
Ebensowenig wäre zu erfragen.

Glaubt nicht, daß ich fasele, daß ich
dichte;
Seht hin und findet mir andre Gestalt!
Es ist die ganze Kirchengeschichte
Mischmasch von Irrtum und von
Gewalt.

rellen Kristallisationen“ und Objektivationen von Religion, Kunst und Wissenschaft. (So sucht im Grunde jede neue revolutionäre Kunstrichtung die Wahrheit neu zu definieren.)

[II 84]

14. Goethe'sche Trias II

Das beginnt mit den Erziehungszielen wie Toleranz, Verantwortungsfreude und neu: Umweltbewußtsein (vgl. ostdeutsche Verfassungen wie Art 28 Brandenburg, Art. 22 Thüringen, zuvor auch Art. 131 Abs 2 Bayern). Ein Verweis auf das dritte Thema von heute: die Konkretisierung des Rechtsstaates im Blick auf die Umwelt -, und endet oder beginnt auch mit der Erziehung zu den Menschenrechten, wie dies neuere Verfassungen schon textlich verlangen. Das führt zur Fülle spezifisch kultureller Freiheiten wie der Glaubens-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit – in *Goethes* Dictum tiefgründig zusammengebunden: „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, hat auch Religion; wer jene beiden nicht besitzt, der habe Religion“¹⁰

[V 70; XV 340]

15. Menschheitsbezogene Klassikertexte

Positivierte Rechtstexte fallen nicht vom Himmel. Sie haben ihre kulturelle Vorgeschichte und darin ist manches zu Klassikertexten gereift. Oft handelt es sich um Aussagen von Philosophen oder Dichtern. Zitiert seien zunächst nur zwei Belege aus dem deutschen Idealismus bzw. der Weimarer Klassik: *J. G. Herders* Buch „Auch eine Philosophie der Geschichte zur Bildung der Menschheit“, Riga 1774, sowie *J. W. von Goethes* Kerkerzene aus dem „Faust I“: „Mich fasst ein längst entwohnter Schauer,/ Der Menschheit ganzer Jammer fasst mich an.“

[I 104]

16. Die Menschheit

J. W. von Goethe sieht die Menschheit „realistischer“ [als *Friedrich Schiller*], was ernst genommen sei. Das beginnt

10 Dazu die „Umsetzung“ in meiner Studie: Die Freiheit der Kunst in kulturwissenschaftlicher und rechtsvergleichender Sicht, in: P. Lerche u. a., Kunst und Recht, 1994, S. 37 ff.

mit der Mahnung im ‚Lied der Parzen‘ („Es fürchte die Götter das Menschengeschlecht!“), erlangt einen Höhepunkt in dem Gedicht ‚Grenzen der Menschheit‘ („Wenn der uralte Heilige Vater ...“) und wendet sich ins Abgründige:

Doch im Erstarren such' ich nicht mein Heil,
Das Schaudern ist der Menschheit bestes Teil;
Wie auch die Welt ihm das Gefühl verteure,
Ergriffen, fühlt er tief das Ungeheure.
[,Faust II, Finstere Galerie']

In *Goethes* ‚Faust I‘ hören wir in der Kerkerszene den Satz: „Der Menschheit ganzer Jammer fasst mich an“¹¹. Ist schon im ‚Tasso‘ prominent von „Welt und Nachwelt“ die Rede (I. Aufzug, 3. Auftritt), so werden sie in *J. P. Eckermanns* ‚Gespräche mit Goethe‘¹² zusammen mit der „Menschheit“ zu Schlüsselthemen. Hier einige Beispiele: „Könnte man die Menschheit vollkommen machen, so wäre auch ein vollkommener Zustand denkbar; so aber wird es ewig herüber- und hinüberschwanken, der eine Teil wird leiden, während der andere sich wohlbefindet“ (1824). *Goethe* benennt später „Wohltätiges“ für die Menschheit (1827) und er nimmt das „gemeinsame Erbe der Menschheit“ vorweg in

11 Die romantische Weitsicht sei wenigstens erwähnt, z. B. *J. von Eichendorff*: „Schläft ein Lied in allen Dingen,/ die da träumen fort und fort,/ und die Welt hebt an zu singen,/ triffst du nur das Zauberwort“. – *Novalis*: „Seid Menschen, so werden euch die Menschenrechte von selbst zufallen“. – S. aber auch *G. Büchner*, ‚Dantons Tod‘ (1835), 2. Aufzug, 7. Szene, St. Just: „Die Revolution ist wie die Töchter des Pelias: sie zerstückt die Menschheit, um sie zu verjüngen. Die Menschheit wird aus dem Blutkessel... sich erheben.“ Ebd., 8. Szene, Payne zur Frage, ob Gott die Welt geschaffen hat. *Shakespeare* sei hier nur erwähnt, nicht seinerseits ausgelotet: vgl. sein „Die ganze Welt ist Bühne“ (Wie es euch gefällt‘, II, 7). Beispiele für Aussagen zur Menschheit bei *Shakespeare*: ‚Timon von Athen‘ (IV/1, 3 und 4), ‚Troilus und Cressida‘ (II/3), ‚Macbeth‘ (II/4) und ‚Der Sturm‘ (V/1). Vom „Urteil der Welt“ ist in ‚Hamlet‘ (I/7) die Rede. In der Schlusszene (V/6) ist für Horatio die „Welt“ eine Instanz, der zu sagen ist, „wie diese Dinge sich zugetragen haben“. – Für „Welt“, Mensch und Menschheit ist ergiebig *J. Milton*, ‚Das verlorene Paradies‘ (1667), zur Menschheit etwa 3. Buch (Zeile 86, 360), 4. Buch (Zeile 637), II. Buch (Zeile 830), zit. nach der Reclam-Ausgabe 1969. ‚Das große Welttheater‘ von *Calderón de la Barca*, das „Theatrum Mundi“, ist denn auch ein klassischer Topos der Geistesgeschichte bzw. Welt bis *B. Brecht*.

12 Zit. nach 3. Aufl., 1988, hrsgg. von R. Otto. – S. auch *Goethes* ‚Wilhelm Meisters Wanderjahre‘, I. Buch 4. Kap.: „Welchen Weg musste nicht die Menschheit machen, bis sie dahin gelangte, auch gegen Schuldige gelind, gegen die Verbrecher schonend, gegen Unmenschliche menschlich zu sein!“

Ihr Gläubigen! rühmt nur nicht euren
Glauben
Als einzigen! Wir glauben auch wie ihr.
Der Forscher läßt sich keineswegs
berauben
Des Erbteils, aller Welt gegönnt – und
mir.

Ein Sadduzäer will ich bleiben! –
Das könnte mich zur Verzweiflung
treiben,
Wenn von dem Volk, das hier mich
bedrängt,
Auch würde die Ewigkeit eingeengt;
Das wäre doch nur der alte Platsch,
Droben gäb's nur verklärten Klatsch.
»Sei nicht so heftig, sei nicht so dumm!
Da drüben bildet sich alles um.«

Ich habe nichts gegen die Frömmigkeit,
Sie ist zugleich Bequemlichkeit;
Wer ohne Frömmigkeit will leben,
Muß großer Mühe sich ergeben:
Auf seine eigne Hand zu wandern,
Sich selbst genügen und den andern
Und freilich auch dabei vertraun,
Gott werde wohl auf ihn niederschauen.

**Wer Wissenschaft und Kunst besitzt,
Hat auch Religion;
Wer jene beiden nicht besitzt,
Der habe Religion.**

Niemand soll ins Kloster gehn,
Als er sei denn wohl versehn
Mit gehörigem Sündenvorrat,
Damit es ihm so früh als spat
Nicht mög am Vergnügen fehlen,
Sich mit Reue durchzuquälen.

Laßt euch nur von Pfaffen sagen,
Was die Kreuzigung eingetragen!
Niemand kommt zum höchsten Flor
Von Kranz und Orden,
Wenn einer nicht zuvor
Derb gedroschen worden.

Den deutschen Mannen gereicht's zum
Ruhm,
Daß sie gehaßt das Christentum,
Bis Herrn Carolus' leidigem Degen
Die edlen Sachsen unterlegen.

...

GOETHE, AUS DEM NACHLASS



Goethe

Georg Dawe, 1819
Ölgemälde

dem großen Satz (1827): „Ich sehe immer mehr, dass die Poesie ein Gemeingut der Menschheit ist“, wobei das Stichwort von der „Weltliteratur“ fällt. In diesen Kontext gehört die Äußerung im gleichen Jahr: „Wenn nur die Menschen das Rechte, nachdem es gefunden, nicht wieder umkehrten und verdüsterten, so wäre ich zufrieden; denn es täte der Menschheit ein Positives not, das man ihr von Generation zu Generation überlieferte, und es wäre doch gut, wenn das Positive zugleich das Rechte und Wahre wäre“ – eine Vorwegnahme des „kulturellen Erbes“? Schließlich (1828): „Es kommt jetzt darauf an, was einer auf die Waage der Menschheit wiegt“ – was (*Schiller*-nah) Individuum und Menschheit zusammendenkt.

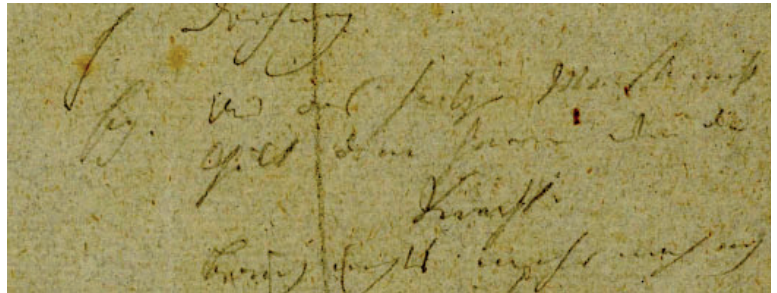
[XI 1154 ff.]

17. Heiliges Menschenrecht

Zur Vorgeschichte des GG gehört: „*Herrenchiemsee: Auf dem Weg zum Grundgesetz*“¹³ (1947). Ihr Pionier-Artikel 1 lautet: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen“¹⁴. ...

Zu Art. 1 Abs. 2 GG: *J.-J.-F. Le Barbier d. Ä.*, „Die Erklärung der Menschen und Bürgerrechte“ (1789)¹⁵; *Goethe*:

Und das heilige Menschenrecht
Gilt dem Herren wie dem Knecht.



[,Faust II', Paralipomena zum 3. Akt, Ägypterin]

[III 17; XIII 172]

13 Gleichnamig mit Abbildungen: Haus der bayerischen Geschichte, 1998.

14 Zit. Nach JöR 1951, Bd. 1, S. 48.

15 Abgebildet in: M.-L. von Plessen (Hrsg.), *Idee Europa, Entwürfe zum „Ewigen Frieden“, Ordnungen und Utopien für die Gestaltung Europas von der pax romana zur Europäischen Union*, 2003, S. 164; siehe auch das suggestive Flugblatt von 1798, abgebildet in W. Pleister/W. Schild (Hrsg.), *Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst*, 1988, S. 216.

18. Menschheitsrecht

Gerade weil das Völkerrecht nicht so durchnormiert ist, greift es wohl gerne auf die offenere, weniger dichte Form der Präambel zurück. Parallelen gibt es bei den Vorsprüchen zu Teilverfassungen von Staatenverbänden (etwa in der OAS oder der EU): Besonders erwähnt sei die EU-Grundrechtecharta von Nizza (2000). Das „Menschheitsrecht“ des Völkerrechts hat seinen geheimen Präambelverfasser wohl in *J. Kant*, auch in *Goethe*.

[III 239f.]

19. Natur des Menschen

Man denkt gerne die Menschenrechte von der Natur des Menschen her, jedem kommen sie zu. Gewiss. Doch: Sind sie überall in der Welt identisch zu sehen: in „Nord und Süd“, im „Orient und Okzident“ – um schon hier *Goethe* anzu- deuten? Menschenrechte erwachsen nicht nur aus der „Natur des Menschen“, wenn man will „naturrechtlich“, sie erwachsen auch aus *Kultur*, und das will auch heißen: Sie sind national, regional, universal verschieden, je nach Entwicklungsstufe, Sitten, Gebräuchen, Traditionen.

[III 257]

20. Gemischtes Menschenbild

Ich war bis zum Jahre 1989 naiv, blauäugig, wenn Sie so wollen, ausschließlich Anhänger des optimistischen Menschenbildes von *John Locke*. Angesichts der Auseinandersetzungen auf Ihrem [Zvonko Posavec, mit Peter Häberle im Gespräch] Balkan in Ex-Jugoslawien, der Vernichtung von Minderheiten durch die Serben, der Vorgänge im Kosovo der Serben und Orthodoxen, mir unbegreiflich gegen die islamische Minderheit, habe ich zu zweifeln begonnen, ob wir mit einem rein optimistischen Menschenbild dem Verfassungsstaat und den Menschen ganz gerecht werden. Brauchen wir nicht auch manche Gedanken des skeptischen *Thomas Hobbes*? Darum vertrete ich jetzt das sogenannte gemischte Menschenbild: Teilweise ist der Mensch gut, er kann durch Erziehungsziele besser werden, wir haben aber auch dunkle und negative Seiten in uns. Der große Reformator *Luther* sagte, der Mensch sei von Natur aus böse. Sie kennen die klassischen Stellen bei *Machiavelli*, auch *Hegel* ist eher kritisch gegenüber den Menschen, *Friedrich Schiller*, mein schwäbischer Lands-



John Locke

John Greenhill, vor 1676



Niccolò Machiavelli

Santi di Tito, spätes 16. Jh.



Goethe

Karl J. Raabe, 1811, Miniatur
in Ölfarbe auf Kupfer

mann, hat demgegenüber ein höchst optimistisches Menschenbild. *Goethe* war eher zurückhaltend und vorsichtiger, er kannte die Tiefen und Untiefen des Menschen. Für die konkrete Umsetzung jetzt von der philosophischen und rechtsphilosophischen Ebene auf die verfassungsjuristische: Lassen Sie mich beginnen mit der Menschenbildjudikatur des deutschen BVerfG.

[XV 370]

21. Konkurrenzverhältnisse

Es gibt durchaus gesunde *Konkurrenzverhältnisse* zwischen den drei Rechtsgebilden, den nationalen, universalen und regionalen, bei allen „Wahlverwandtschaften“ i. S. von *Goethe*. Das Völkerrecht als universales Menschheitsrecht sollte z. B. um einen besseren Grundrechtsschutz ringen. Europa und Amerika müssten gerade bei diesem Thema miteinander wetteifern: so wie auch die einzelnen Verfassungsstaaten untereinander im Wettbewerb stehen, etwa in Sachen Regionalismus / Föderalismus: Belgien, Italien und vorbildlich Spanien.

[III 242]

22. Religionsfreiheit I

Der übergreifende schönste Text stammt von *Goethe*: „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, hat auch Religion; wer jene beiden nicht besitzt, der habe Religion.“

[III 18]

23. Religionsfreiheit II

Das nächste Fundament zur Begründung der verfassungsstaatlichen Religionsfreundlichkeit ist die Religionsfreiheit. Sie findet sich, mit welchen Schranken auch immer, in wohl allen Verfassungen sowie universalen und regionalen Menschenrechtserklärungen. Heute Ausdruck der Menschenwürde – ein Beispiel universaler Rechtskultur –, gilt die Religionsfreiheit historisch seit *G. Jellinek* als „Urgrundrecht“ (1895). Um ihre Tiefendimension zu erfassen, darf man sich auf das Wort von *Goethe* berufen: „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, hat auch Religion; wer jene beiden nicht besitzt, der habe Religion.“ Damit ist Religion in den denkbar intensiven Kontext von Wissenschaft und Kunst gerückt. Diese drei Freiheiten und die dank ihnen von den

Menschen geschaffenen „Ergebnisse“ als Erkenntnisse der Wissenschaft bzw. Werken der Kunst rücken der Religion und ihren Ausprägungen denkbar nahe.

[XIII 676]

24. Weltbürger

Die drei Teilthemen Bürger, Staatsbürger und, wie man ergänzen müsste, europäische Unionsbürger bzw. Weltbürger bilden keine aufsteigende Linie. Hierarchiekonzepte sind hier ebenso falsch wie sie beim modischen „Multilevel Constitutionalism“ in die Irre führen. Der nationale Bürger steht nicht irgendwo „unten“, der Weltbürger nicht „oben“. Leben und Werk der Klassiker von *I. Kant* über *Schiller* bis *Goethe* lehren uns dies. *Goethe* war gewiss Weltbürger, doch zugleich verwurzelte er sich in Weimar. Ähnliches gilt für *Kant* in Königsberg. Nationalbürgertum ist wohl für Weltbürgertum konstitutiv. Etwas Besonderes ist auch hier *Shakespeare*: Er schritt wie wohl kein anderer souverän „durch alle Zeiten und Räume“.

[I 404]



Königsberg

Johann Georg Ringlin
nach Friedrich Bernhard Werner
um 1748, kolorierter Kupferstich

25. Weltbürgertum I

Bei so viel „Wirklichkeit“, Ökonomie, auch Macht, bei so viel realer Grenzüberschreitung von Gutem und Bösem ist nach einer konstitutionellen philosophischen Orientierung dank der Klassik Ausschau zu halten: M. E. ist der Globus vom Deutschen Idealismus und der Weimarer Klassik her zu verfassen. Die Menschheit, die „weltbürgerliche Absicht“ i. S. *I. Kants*, das „Weltbürgertum aus Kunst und Kultur“ und vor allem *Goethes* Gedicht sind als Maßstab zu nehmen: „Gottes ist der Orient!/ Gottes ist der Okzident!/ Nord- und südliche Gelände/ Ruht im Frieden seiner Hände“. Hat die UN in vielen Texten die Menschheit in den Blick genommen, so waren ihr früh deutsche Dichter und Denker von *Herder* bis *Goethe*, von *Kant* bis *Schiller* vorausgegangen.

[I 408; III 16, 79, 260; XIII 172]

26. Weltbürgertum II

Neben den Weltfrieden und den universalen Menschenrechten tritt der Kulturgüterschutz mit seinen zwei Ebenen. Er



Ernst H. Gombrich, 1975

1909-2001

„macht“ aus vielen einzelnen Menschen die „Menschheit“, nicht als abstractum, sondern als lebendige, erfahrbare, eben in der Kultur sich spiegelnde und aufrichtende Größe. Es entsteht eine *weltbürgerliche Allgemeinheit aus Kultur*, die eigentliche „*Internationale der Menschheit*“ dieses einen „blauen Planeten“. „Weltbürgertum“ aus Kunst und Kultur wäre ein im Geiste *Goethes* zu entwerfendes Programm. Perspektiven dazu bei *E. H. Gombrich*, dem *Goethe-Preisträger* 1994, und seiner Rede ‚*Goethe und die Geister aus dem Kunstgrunde der Vergangenheit*‘ (FAZ vom 29. August 1994, S. 29.) In solcher Sicht fühlt sich der Bürger dank des kulturellen Welt-Erbes überall „zu Hause“!

[IX 131 f.; XI 1130 f.]

27. Bildungsbürger

Europa braucht die „Bildungsbürger“, um ein altmodisches deutsches Wort aufzugreifen. Gerade in der unbegrenzt globalisierten und ökonomisierten Welt von heute ist das Programm „Bürgerschaft durch Bildung“ unverzichtbar. „Weltbürger“¹⁶ waren ein *Kant* und *Goethe*, wenige Gelehrte wie *Leibniz* sind heute ein *N. Mandela*, war *V. Havel*, ist wohl auch ein *Dalai Lama*. *J. S. Bachs* ‚h-Moll-Messe‘ gilt manchen als ein „Stück Weltreligion“. So hoch können und dürfen wir für uns nicht greifen. Der sog. „gemeine Mann“, d. h. wir müssen hier und heute als Forscher und Lehrer alles dafür tun, dass das Projekt Bürgerschaft durch Bildung im Alltag gelingen kann – nicht für die genannten Ausnahmepersönlichkeiten, sondern für den normalen „Durchschnittsbürger“.

Die Bürgergesellschaft („Zivilgesellschaft“) meint die „kooperative und gemeinwohlorientierte Selbstorganisationskompetenz der Gesellschaft“. Sie stellt die Frage, wie „auf der Ebene der alltäglichen Lebensvollzüge der Sinn und die Sorge für eine Lebensgestaltung eingeübt und ermutigt werden kann“ (*J. von Soosten*). Bildung und Bürgergesellschaft im Verfassungsstaat sind ein Ideal. Ihre sie zusammenbindenden Werte lauten: Freiheit und Menschenwürde, Demokratie und Verantwortung, Toleranz, Solidarität, Leistungsbereitschaft, Ehrfurcht vor dem Leben, Friedfertigkeit, Kritikfähigkeit, Gerechtigkeitssinn auch im Blick auf die

16 Aus der Lit. jetzt: *B. Ehrenzeller* u. a. (Hrsg.), Vom Staatsbürger zum Weltbürger – ein republikanischer Diskurs in weltbürgerlicher Absicht, 2011.

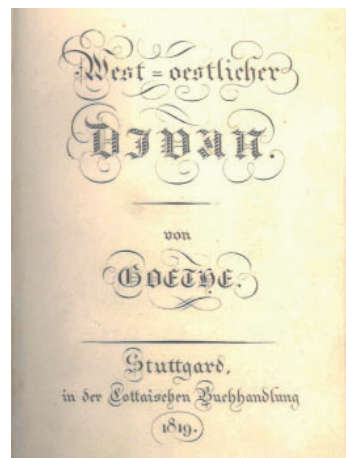
künftigen Generationen und Umweltbewusstsein (bürgerschaftliche Partizipation), Völkerversöhnung. Was für die jungen Bürger „Erziehungsziele“ sind, werden für die Erwachsenen „Orientierungswerte“. Nationale und europäische Identität gehören zusammen. De Gaulles „Europa der Vaterländer“ behält seinen Sinn. Bildung macht Europa zum „Mutterland“¹⁷, vielleicht die Welt.

[XIII 377f.]

28. Euro-Islam I

Kann ein Euro-Islam gelingen? Wie demokratiefähig ist der Islam? Sein Bekenntnis zu den Menschenrechten steht ja unter dem Vorbehalt der Scharia. Vergessen wir nicht: Mohammed war ein Feldherr, Christus ließ sich kreuzigen. Wir erinnern uns freilich auch an *Goethes* wunderbares Gedicht: ‚Ob der Koran von Ewigkeit sei?‘ [West-östlicher Divan].

[I 432]



17 Aus der einschlägigen Lit.: *H.-J. Blanke*, Europa auf dem Weg zu einer Bildungs- und Kulturgesellschaft, 1994; *G. Böhme*, Die philosophischen Grundlagen des Bildungsbegriffs, 1976; *R. Dahrendorf*, Bildung ist Bürgerrecht, 1965; *U. Engelhardt*, Bildungsbürgertum, 1986; *M. Fuhrmann*, Bildung. Europas kulturelle Identität, 2002; *ders.*, Der europäische Bildungskanon des bürgerlichen Zeitalters, 1999; *P. Glotz/K. Faber*, Richtlinien und Grenzen des GG für das Bildungswesen, in: Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl. 1994, S. 1363 ff.; *I. Kant*, Ausgewählte Schriften zur Pädagogik und ihrer Begründung, Ausgabe 1963; *F.-R. Jach*, Schulverfassung und Bürgergesellschaft in Europa, 1999; *K. Kroeschell*, Art. Bürger, in: HRG, I. Bd., 1971, Sp. 543 ff.; *T. Litt*, Das Bildungsideal der deutschen Klassik und die moderne Arbeitswelt, 1955; *F. Meinecke*, Weltbürgertum und Nationalstaat, Ausgabe 1962; *C. Menze*, Art. Bildung, in: Staatslexikon, Bd. I, 7. Aufl., 1985 und 1995, Sp. 783 ff.; *ders.*, Art. Bildung, in: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft, Bd. 1, 1982, S. 350 ff.; *J. Mittelstraß* (Hrsg.), Art. Bildung, in: Philosophie und Wissenschaftstheorie, Bd. 1 (1995), S. 313 f.; *H. Münkler* (Hrsg.), Bürgerreligion und Bürgertugend, 1996; *U. K. Preuß*, Der EU-Staatsbürger – Bourgeois oder Citoyen, in: G. Winter (Hrsg.), Das Öffentliche heute, 2002, S. 179 ff.; *I. Richter*, Bildungsverfassungsrecht, 1973; *J. von Soosten*, Art. Bürgertum und Bürgergesellschaft, in: Evangelisches Soziallexikon, 2001, Sp. 226 ff.; *R. Vierhaus* (Hrsg.), Bürger und Bürgerlichkeit im Zeitalter der Aufklärung, 1980; *M. Wittinger*, Der Europarat: Die Entwicklung seines Rechts und der „europäischen Verfassungswerte“, 2005; zuletzt *H. Wißmann*, Bildung im freiheitlichen Verfassungsstaat, JöR 60 (2012), S. 225 ff.



Goethe

Karl Josef Raabe, 1814
Ölgemälde auf Eichenholz

29. Euro-Islam II

Mit anderen Worten: Das „*kulturelle Erbe*“ ist in die Zeit hinein offen: Möglicherweise gehören die Moscheen in Deutschland in 30 Jahren *zusammen* mit den christlichen Kirchen zum Stadtbild (Goethes: „Was du ererbt von deinen Vätern hast,/ erwirb es, um es zu besitzen.“ [Faust I]).

[IX 136 f.]

30. Kunstfreiheit

Zu Art. 5 Abs. 3 GG (*Kunstfreiheit*): Klassikerzitate: ... „Die Kunst gibt sich selbst Gesetze und gebietet der Zeit. Der Dilettantismus folgt der Neigung der Zeit.“ [Goethe, ‚Über den praktischen Dilettantismus oder die praktische Liebhaberey in den Künsten‘, 1799] Und „Jede Kunst verlangt den ganzen Menschen, der höchstmögliche Grad derselben die ganze Menschheit“ [Theoretische Schriften. Einleitung in die Propyläen‘, 1798] ... „Man weicht der Welt nicht sicherer aus als durch die Kunst, und verknüpft sich nicht sicherer mit ihr, als durch die Kunst.“ [Die Wahlverwandtschaften‘, 1808/1809].

[III 19]

31.-32. Menschenrecht auf Kunst

Das meint: Der Mensch verdankt seinen „aufrechten Gang“ wesentlich der Kunstfreiheit. Menschsein bedeutet die Eröffnung des Weges zum produzierenden oder rezipierenden Künstler – darum ist etwa die leistungsstaatliche Teilhabeseite der Kunstfreiheit so wichtig. Die Freiheit ist kulturell „erfüllte“ Freiheit vor allem dank Religion, Kunst und Wissenschaft – Freiheit *jenseits* des Naturzustandes (*Menschsein aus Kultur*). Die Freiheit der Kunst prägt den status civilis als „status culturalis“ mit. Und dieser bildet heute einen status mundialis hominis. Die Freiheit der Kunst ist ein „innerstes Menschenrecht“, d. h. eine etwa nur nationale, auf den Staatsbürger beschränkte Kunstfreiheit entlarvte sich als Widerspruch in sich selbst und als lächerlich. Soweit ersichtlich, gestaltet denn auch kein geltender Verfassungstext die Kunst zum „Staatsbürgerrecht“ aus; die Kunstfreiheit als „Deutschenrecht“ spräche allem humanistischen Erbe – gerade des deutschen Idealismus eines *Lessing, Kant, Schiller* und *Goethe* – Hohn. M.a.W.: Die viel genannte Weltgesellschaft – es gibt

sie ohne „Weltstaat“ – formt sich nicht zuletzt, sondern vielleicht sogar „zuerst“ im „status mundialis hominis“ der Kunstfreiheit aus. Die aktiv oder passiv erfüllte Möglichkeit zur Kunst gibt dem Menschen Würde, wobei freilich auch die Konflikte im Auge zu behalten sind. „Würde“, „Menschheit“, „Bildung“, „Erziehung“, „Kultur“ – Begriffe der Menschenrechtstexte – setzen „Kristallisationen“ aus der Kunst als Teil der Kultur voraus, und sie schaffen ihnen zugleich immer wieder den Rahmen.

Der Maler *Ernst Fuchs* sieht sogar in der Freiheit der Kunst die „einzige Garantie für die Freiheit des Menschen“. Freilich: So sehr hier die Natur zur Kunst in gedanklichen Gegensatz gerückt wird, wir erinnern uns auch der möglichen Synthese *Goethes*: „Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen/ Und haben sich, eh man es denkt, gefunden ...“. Oder in der Weise von *Joan Miró*: „Ich arbeite wie ein Gärtner“. ... Mehr noch: weil sich Menschheit aus der Trias Kunst, Wissenschaft und Religion erst konstituiert, auf diese selbst. Abendländische und morgenländische Gesittung haben im Menschenrecht auf Kunst ihre Ausformung.

W. A. Mozarts bzw. *E. Schikaneders* Satz „ein Prinz – mehr als das: ein Mensch“ (,Zauberflöte‘) ist ebenso eine Ausprägung und „Beweis“ wie *Goethes* ‚West-östlicher Divan‘. Man muss sich schon zu solchen Höhen und Idealen aufschwingen, um der Kunst und Kunstfreiheit als „Wurzelgrund“ des menscheitsverpflichteten Verfassungsstaates gerecht zu werden.

[XI 697.f.]

33. Handlungsfreiheit

Zu Art. 2 Abs. 1 GG (*Handlungsfreiheit*): Klassikertexte: *J. W. Goethe*¹⁸: „Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, der täglich sie erobern muss.“ [Faust II‘, 5. Akt] „... das Gesetz nur kann uns Freiheit geben“ [Natur und Kunst‘, 1800] ... „Freiheit? Ein schönes Wort, wer’s recht verstünde. Was wollen sie für Freiheit? Was ist des Freisten Freiheit? – Recht zu tun!“ [Egmont‘, 1788].

[III 17; XIII 172.f.]



Wolfgang Amadeus Mozart

Johann Nepomuk della
Croce, um 1780
Ölgemälde, Detail

18 Ölgemälde: Goethe in der römischen Campagna, Johann H.W. Tischbein, 1786/87.



Johannes Daniel Falk

Henriette Westermayer, 1805
Ölgemälde

34. Wissenschaftsfreiheit

Zu Art. 5 Abs. 3 GG (*Wissenschaftsfreiheit*): „Die Wissenschaften gehen vorwärts nicht im Zirkel, aber in einer Spirallinie – dasselbe kommt wieder, aber höher und weiter.“ [im Gespräch mit *Casper von Voght*, Juli/August 1806]; „Das schönste Glück des denkenden Menschen ist, das Erforschliche erforscht zu haben und das Unerforschliche ruhig zu verehren“ [,Maximen und Reflexionen. Aus dem Nachlass, Über Natur und Naturwissenschaft‘], derselbe aber auch kritisch: „Die Professoren und ihre mit Zitaten und Noten überfüllten Abhandlungen, wo sie rechts und links abschweifen und die Hauptsache vergessen machen, vergleiche ich mit Zughunden, die, wenn sie kaum ein paar Mal angezogen haben, auch schon wieder ein Bein zu allerlei bedenklichen Verrichtungen aufheben, so dass man mit den Bestien gar nicht vom Flecke kommt, sondern über Wegstunden tagelang zubringt.“ [im Gespräch mit *Johannes D. Falk*].

[III 20; XIII 175]

35. Eigentum

Zu Art. 14 GG (*Eigentum*): – Klassikerzitat *Goethe*: „Erwirb es, um es zu besitzen.“ [,Faust I‘].

[III 21]

36. Europäische Stadt

Was den Theorierahmen angeht, so sei die rechts- und kulturwissenschaftlich erfassbare Gestalt „europäische Stadt“, „urbane Identität“ bekräftigt. Der Festvortrag war und ist teils Beschreibung von Vorhandenem (Erbe), teils Ermutigung zu Neuem (Auftrag). „Europäische Stadt“ zu sein, ist nie gesicherter Besitz, es muss immer neu erarbeitet (mit *Goethe* gesprochen „erworben“) werden, von allen Beteiligten, nicht zuletzt den Bürgern, die sich ihrer Stadtkultur bewusst sein sollten.

[III 182]

37. Schulwesen

Zu Art. 7 GG (*Schulwesen*): „Wenn wir die Menschen nur nehmen wie sie sind, so machen wir sie schlechter; wenn wir sie behandeln, als wären sie, was sie sein sollten, so bringen

wir sie dahin, wohin sie zu bringen sind.“ [,Wilhelm Meisters Lehrjahre‘, 1796. 8. Buch, 4. Kap.].

[III 20; XIII 175]

38. Rechtliches Gehör

Zu Art. 103 GG (*rechtliches Gehör*): *Goethe*: „So üb ich nun des Richters erste Pflicht: Beschuldigte zu hören. Rede denn!“ [,Faust II‘, Helena].

[III 25; XIII 181]

39. Natürliche Lebensgrundlagen

Zu Art. 20 a GG: Klassikerzitate: „Wer die Natur als göttliches Organ leugnen will, der leugne nur gleich alle Offenbarung“ [,Maximen und Reflexionen. Aus dem Nachlaß. Über Literatur und Leben‘] sowie „Die Natur verbirgt Gott! Aber nicht jedem!“ [ebenda].

[III 23; XIII 178]

III. Föderalismus

40. Felix Helvetia I

Wir sollten uns vor Augen halten, dass die scheinbar kleinen Kantonsverfassungen der Schweiz Texte schufen, die sich als „nationales Weltverfassungsrecht“ begreifen lassen – parallel zu meinem Vorschlag des nationalen Europaverfassungsrechts, das sich in Gestalt mannigfacher Europa-Artikel nationaler Verfassungen findet. Auch hier zeigt sich: „Felix Helvetia“ oder mit *Goethe*, abgewandelt: Schweiz, du hast es besser!

[I 406]

41. Felix Helvetia II

Manche Verstiegenheiten, Verabsolutierungen, Besserwissereien und Schulenstreite, die auch heute noch in Deutschland nachweisbar sind, verlieren im Lichte der Schweiz ihre Schärfe und Härte. Kein geringerer als *Goethe* hat die Schweiz drei Mal besucht. Er wird von den Schweizern selbst als „Freund der Schweiz“ titulierte. Der Ausdruck „Tu felix Helvetia!“



Auf dem St. Gotthard

Goethe, 1775
Zeichnung

ist im europäischen Kontext keine Übertreibung (die EMRK gilt auf *Verfassungsstufe!*).

[IV 73]



Theodor Fontane

Carl Breitbach, 1883
Ölgemälde

42. Deutsche Freiheit aus Kultur

Aus der Tiefe unserer Verfassungsgeschichte lässt sich sagen: *Deutsche Freiheit ist föderative Freiheit* – so stark wird das Selbstverständnis der Deutschen aus ihren „Kulturlandschaften“ als Thüringer (*Goethes/Schillers* „Weimar“) oder Sachsen (*Bachs* „Leipzig“), Brandenburger (*Fontanes* „Wanderungen“) geprägt (Pluralität kultureller Identitäten).

[V 191, 282; XIII 564; XIX 557]

43. Grenze

Doch bildet dies nur die eine Seite von sich offenbar beschleunigenden Entwicklungen. Gegenläufig setzt eine Wiederbesinnung auf das „Kleine“ vor Ort ein, ein Rückzug auf den überschaubaren Raum, auf „Region“ und „Heimat“: Wirkliche oder vermeintliche Nationalstaaten zerfallen in „Kleinstaat“, Volksgruppen fordern Minderheitenrechte, der Regionalismus reift schrittweise zum Strukturprinzip vieler bisher zentralisierter Verfassungsstaaten (von Spanien bis Großbritannien), der Föderalismus setzt weltweit seinen Siegeszug fort. All dies verweist spezifisch auf das Territoriale. Zugleich wird man sich der Ambivalenz des Wortes „Grenze“ bewusst: Sie deutet einerseits auf Beschränkung, auf die eigene Identität, andererseits ist vom umgrenzten Raum aus ein Ausgreifen auf Fremdes, Neues, Fernes möglich. Gerade Kleinstaat (wie Liechtenstein) ist diese Dialektik nur zu bewusst. Sie rezipieren und integrieren vieles von „außerhalb“, um sich desto besser zu behaupten. Vielleicht darf man das Dichterwort *J.W. von Goethes* „das Gesetz nur kann uns Freiheit geben“ gebiets- und raumbezogen variieren: Der Mensch stürzte in seiner grundrechtlichen Freiheit buchstäblich ins Bodenlose, gäbe es nicht einen kulturell gestalteten „gesicherten“ Grund, von dem aus er in die Umwelt ausschreiten könnte. Der Verfassungsstaat schafft gerade heute den optimalen Rahmen für solchermaßen auf Grund und Gründe bezogene kulturelle Freiheit, und sein Gebiet bildet ein spezifisches „Kulturelement“ im Ensemble seiner Grundwerte.

[XI 631 f.]

44. Regionalistic Papers

Erwähnt sei die sog. kulturelle Bundesstaatstheorie, die für die Regionen Spaniens und Italiens, auch wachsend Großbritannien, fortzuschreiben wären i. S. von „Regionalistic Papers“. Vor allem in Süddeutschland, seit der Wende 1989 in Ostdeutschland, erkennen wir die Ergiebigkeit eines Verständnisses des Föderalismus’ aus der *Vielfalt der Kultur* (Thüringen mit *Goethe/Schiller*, Sachsen mit *J. S. Bach* in Leipzig).

[X 62; XIII 66]

45. Mythische Neufundierung

H. Münkler eröffnete eine Diskussion um den „Mythischen Zauber“.¹⁹ Er vertritt die These: „Politisches Handeln bedürfe auch im postideologischen Zeitalter der Einbettung in eine große, die Vergangenheit mit der Zukunft verbindende Erzählung. Sie verleihe den tagtäglich zu treffenden nüchternen Entscheidungen einen Sinn. Solche Mythen könnten Mut machen, sie seien aber immer auch ein Mittel im Kampf um die Macht“. Schon zuvor erinnert *R. Miller*²⁰ im Gespräch mit *H. Münkler* an dessen „Mythische Neufundierung der Republik“. Genannt werden die Beispiele von *Barbarossa* im Kyffhäuser, die Nibelungen, *Faust*, das klassische Weimar, das Bauhaus in Weimar und Dessau, *Luther*, *Canossa* – der Verfasser hat schon in seiner Bayreuther Antrittsvorlesung von 1982²¹ die historische Dimension, die die Verfassungspräambeln nachzeichnen, beschrieben und neuere Beispiele, etwa der Verfassungen in Ostdeutschland, immer wieder in Erinnerung gerufen²².

[IX 145]

46. ‚Federalist Papers‘

Im Übrigen darf man zwar mit *Goethe* sagen: „Amerika, Du hast es besser“, indes auch vermuten, dass die Aufbruchsstimmung von 1787 dort [in Amerika] ebenso wie äußere sozi-



19 FAZ vom 10. August 2010, S. 8.

20 FAZ vom 15. Juli 2010, S. 6: „Neu entstanden aus Katastrophen“.

21 Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen, FS Broermann, 1982, S. 211 ff.

22 Nachweise in meinem Beitrag: Die Schlussphase der Verfassungsbewegung in den neuen Bundesländern, JöR 43 (1995), S. 355 (360 ff.).



Alexander Hamilton

Gilbert Stuart (Umkreis), 1795
Hamilton verfasste den
überwiegenden Teil der
'Federalist Papers'

alkulturelle Bedingungen einem offenen und öffentlichen, demokratischen Verfassungsprozeß günstiger waren als so manche „Umstände“ auf dem alten Kontinent. Dennoch bleiben m. E. die ‚Federalist Papers‘ ein „Wunder“, ihre Umsetzung und kontinuierliche Fortschreibung im US-Verfassungsrecht ein Glücksfall der Aussöhnung von Geist und Macht, Innovation und Tradition.

[V 26]

B. Verfassungskultur

I. Allgemeines

47. Verfassungslehre als Kulturwissenschaft

Dieses Konzept der Verfassungslehre als Kulturwissenschaft schlägt tiefe Brücken zu den anderen Kulturwissenschaften. Es wird umso aktueller, als Europa als Einheit und Vielfalt nur aus seiner Rechtskultur verstanden werden kann²³. Und gerade Entwicklungen der Menschheitsgeschichte und ihrer Leistungen wie einzelne kulturelle Errungenschaften können kaum je mit den so typischen „Engführungen“ einer allein dogmatisch arbeitenden Wissenschaft erfasst werden. Der letzte Brückenschlag zur Natur- und Entwicklungsgeschichte des Menschen ist Verfassungsjuristen selbst bei diesem erweiterten Ansatz freilich kaum möglich. Nicht einmal *Goethes* „Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen/ Und haben sich, eh man es denkt, gefunden ...“ vermag zu helfen. Vermutlich muss mit unterschiedlichen wissenschafts- bzw. disziplinspezifischen Evolutionsbegriffen gearbeitet werden, die aber doch „zusammenfinden“.

[XI 162]

23 Dazu *P. Häberle*: Europäische Rechtskultur, 1994, m. w. N. – *J. Kants* ‚Zum ewigen Frieden‘ (1795) dürfte als konkrete Utopie ein Stück „kulturelles Gen“ der Menschheit sein; vgl. jetzt *R. Merkel/R. Wittmann*, Zum ewigen Frieden, 1996, mit Beiträgen u. a. von *O. Höffe* (‚Eine Weltrepublik als Minimalstaat‘) und *K. Ipsen* (‚Ius gentium – ius pacis?‘). S. auch *M. Lutz-Bachmann/J. Bohman* (Hrsg.), Frieden durch Recht, Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung, 1996.

48. Rechtswissenschaften als spezialisierte Kulturwissenschaft

Shakespeares Passus über die Gnade im ‚Kaufmann von Venedig‘²⁴ und Goethes Mephisto in der ‚Schülerszene‘ gehören an Anfang und Ende aller Lehren des positiven Rechts:

Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;
Weh dir, dass du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage.

Kurz: Die Rechtswissenschaften sind im Ganzen wie im Einzelnen eine spezialisierte Kulturwissenschaft, mit ihren eigenen Methoden (z. B. dem Auslegungskanon *Savignys* (1840), der jetzt um die Rechtsvergleichung als „fünfte“ Interpretationsmethode zu ergänzen ist)²⁵, mit ihrem eigenen Gegenstand, ihrem „Proprium“ und den Inhalten (Menschenwürde-Schutz, der Rechtsidee mit ihren drei Aspekten der Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit). Sie werden im Begriff „Geisteswissenschaften“ zu eng verstanden, weil darin der Aspekt der „Wirklichkeitswissenschaft“ nicht zum Ausdruck kommt. Die Rechtswissenschaften sind in ihren Teilfeldern wie *Rechtsgeschichte*, *Rechtsphilosophie*, *Rechtssoziologie* oder *Wirtschaftsrecht* mit den anderen Disziplinen denkbar eng verknüpft. Ihre Dimension der Erfahrungswissenschaft sollte nicht zu gering geschätzt wer-

24 *W. Shakespeare*, *Der Kaufmann von Venedig*, 4. Aufzug, 1. Szene, Porzia:

Die Art der Gnade weiß von keinem Zwang.
Sie träufelt, wie des Himmels milder Regen
Zur Erde unter ihr; zweifach gesegnet ...
Doch Gnad' ist über dieser Zeptermacht.
Sie thronet in dem Herzen der Monarchen,
Sie ist ein Attribut der Gottheit selbst,
Und ird'sche Macht kommt göttlicher am nächsten,
Wenn Gnade bei dem Recht steht.

25 Dazu *P. Häberle*, *Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat* (1989), jetzt in: *ders.*, *Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates*, 1992, S. 27 ff.



William Shakespeare

John Taylor, um 1610

den. Ihre Horizonte als „Zukunftswissenschaft“ im Sinne von *H. Jonas* ‚Prinzip Verantwortung‘ (1979) für diese eine Welt, unseren blauen Planeten, werden erst in unseren Tagen sichtbar und belegen, wie der Umweltschutz zu dem – kulturellen –, viele Wissenschaften zusammenführenden, Thema wird.

[XIV 19.f.]

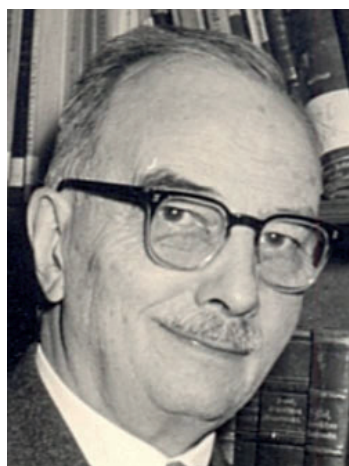
49. Ursachen

Zu wenig Raum in der Diskussion haben jene Teile der Verfassung bis heute eingenommen, die schon *prima facie* „*Kulturverfassungsrecht*“ sind. Selbst dort, wo Begriff und Sache Kultur – etwa vom BVerfG im Lüth-Urteil – zentral erwähnt wurden²⁶ oder wo ein Diktum von *R. Smend* über die Grundrechte („Grundrechte als Ausdruck eines Kultur- und Wertsystems“) referiert bzw. kritisiert wurde²⁷, blieb der Kulturgedanke im *Grundsätzlichen* ausgespart.

Hinzu kommen weit ältere, sehr deutsche Ursachen. Die viel zitierte Gebrochenheit der deutschen Nationalkultur und Geschichte, das Fehlen einer wie in England selbst erarbeiteten Demokratie, eines Frankreich seit 1789 vergleichbaren republikanischen Traditionszusammenhangs, die Fremdheit und Distanz zwischen (Verfassungs-)Staat einerseits, Kunst und Künstlern andererseits (sie bestanden schon in Weimar) – all dieses war der Entfaltung eines kulturwissenschaftlichen Ansatzes nicht günstig.

26 BVerfGE 7, 198 (206): „... Gesamtheit der Wertvorstellungen ..., die das Volk in einem bestimmten Zeitpunkt seiner geistig-kulturellen Entwicklungen erreicht und in seiner Verfassung fixiert hat.“ S. auch BVerfGE 5, 85 (379): „Die Ordnung in der Bundesrepublik ist legitim. Sie ist es nicht nur deshalb, weil sie auf demokratische Weise zustande gekommen und seit ihrem Bestehen immer wieder in freien Wahlen vom Volke bestätigt worden ist. Sie ist es vor allem, weil sie – nicht notwendig in allen Einzelheiten, aber dem Grundsatz nach – Ausdruck der sozialen und politischen Gedankenwelt ist, die dem *gegenwärtig erreichten kulturellen Zustand* des deutschen Volkes entspricht. Sie beruht auf einer ungebrochenen Tradition, die – aus älteren Quellen gespeist – von den großen Staatsphilosophen der Aufklärung über die bürgerliche Revolution zu der liberal-rechtsstaatlichen Entwicklung des 19. und 20. Jahrhunderts geführt und der sie selbst das Prinzip des Sozialstaates, d.h. das Prinzip der sozialen Verpflichtung hinzugefügt hat. Die sich hieraus ergebenden *Wertsetzungen* werden von der übergroßen Mehrheit des deutschen Volkes aus voller Überzeugung bejaht.“ (Hervorhebung vom Verf.).

27 Vgl. vor allem *E. Forsthoff*, Der introvertierte Rechtsstaat und seine Verortung, in: *Der Staat* 2 (1963), S. 385 (388 ff.), später in *ders.*, Rechtsstaat im Wandel, 2. Aufl. 1977, S. 175 (177 ff.)



Rudolf Smend

1882-1975

50. Kultur

Eine erste grobe Annäherung kann von den *Gegenbegriffen* her gelingen. Kultur steht gegen „*Natur*“. Diese ist „Schöpfung“ bzw. Ergebnis der Evolution. Kultur ist das vom *Menschen* Geschaffene, *sit venia verbo*: eine „zweite Schöpfung“. Dabei gibt es freilich Grenzprobleme: So steht der Jurist des Kulturgüterschutzes etwa vor der Frage, ob religiös „besetzt“ gedachte Naturstücke wie Bäume deshalb Kultur sind, weil bestimmte sog. Naturvölker ihre religiösen Vorstellungen damit verbinden („Baumgeister“)? M. E. ist die Frage zu bejahen, so wie wir ja auch von „Naturdenkmälern“ sprechen (vgl. Art. 40 Abs. 4 S. 3 Verf. Brandenburg von 1992). Am grundsätzlichen Unterschied von Natur und Kultur sollte man indes festhalten, auch wenn wir *Goethes* wunderbares Dictum vor Augen haben: „Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen/ Und haben sich, eh man es denkt, gefunden ...“.

[I 83]

51. Kulturgüter

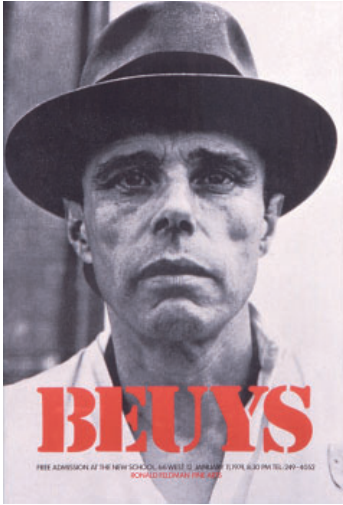
Schon der Respekt vor gewissen Völkerstämmen in Schwarzafrika macht es gerade heute erforderlich, Holzstücke, in denen diese „Baumgeister“ wähen, zum geschützten Kulturgut zu erklären. Soweit wir mit *Spinoza* und *Goethe* Pantheisten sind („*deus sive natura*“), mag uns das leicht fallen. Aber auch die miteinander verglichenen Verfassungstexte legen uns eine Erweiterung nahe: Fast gemeindeutsches Kulturverfassungsrecht ist die Einbeziehung der Sportförderung (vgl. Art. 35 Verf. Brandenburg von 1992: Sport als „förderungswürdiger Teil des Lebens“; s. auch Art. 11 Abs. 1 Verf. Sachsen, Art. 36 Abs. 1 und 3 Verf. Sachsen-Anhalt). Das ältere Konzept vom offenen, pluralistischen Kulturverständnis²⁸ aus dem Jahre 1979 ist jetzt verfassungstextlich beglaubigt durch Brandenburgs glückliche Wendung: „Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert“ oder Art. 11 Abs. 2 Verf. Sachsen: „Die Teilnahme an der Kultur in ihrer Vielfalt und am Sport ist dem gesamten Volk zu ermöglichen“.



Baruch de Spinoza

Meister unbekannt, um 1665

²⁸ P. Häberle, Kulturpolitik in der Stadt – ein Verfassungsauftrag, 1979, S. 20, 34 f.



Joseph-Beuys-Poster für eine Vortragstournee durch die USA: *Energy Plan for the Western Man*, 1974, organisiert von dem Galeristen Ronald Feldman, New York

Arbeitet man i. S. der vergleichenden Textstufenanalyse weiter, so gelangt man zu der Unterscheidung zwischen „Hochkultur“, „Volkskultur“ und Alternativ- bzw. Subkulturen, auch Trivialkultur (Beispiel die Beatles!). Die neueren Verfassungen sind berechtigt genug. So sprechen Schweizer Verfassungen von „Pflege des Volkstums“ (§ 36 Abs. 3 Verf. Aargau von 1980), „heimatlichem Kulturgut“ (Art. 42 Verf. Uri von 1984), denken also auch an Folklore, beziehen die Freizeit ein (z. B. Art. 49 Verf. Bern von 1993), und jüngste südamerikanische und afrikanische Verfassungen arbeiten mit den Begriffen „Volkskulturen“ (Art. 215 § 1 Verf. Brasilien von 1988), Volkskunst und Folklore (Art. 62 Verf. Guatemala von 1985) oder untersagen jede „kulturelle Diskriminierung“ (Präambel Verf. Äthiopien von 1994). Nach all dem wird der Weg frei zu einer Umschreibung des Kulturbegriffs mit *D. Grimm*: ideelle Reproduktion der Gesellschaft²⁹. Dabei darf man für gewisse Länder auch von einem „multikulturellen Kulturverständnis“ sprechen (etwa für Australien und Südafrika). Die These von *J. Beuys*: „Jeder Mensch ein Künstler“ – wobei freilich hinzuzufügen ist: „aber nicht jeder Mensch ein *Beuys*“ –, mag in Verbindung mit dem offenen Kunstbegriff des BVerfG (vgl. E 67, 369 (376 ff.)) die Richtung andeuten (*H. Hoffmanns* Stichwort „Kultur für alle“ und, wie ich seit 1979 hinzufüge, „Kultur von allen“, vielleicht auch „mit allen“)³⁰.

[XIX 564]

52. Kultur und Natur I

Die Grenzen seien nicht verschwiegen. Begriffe wie der „kulturelle Kontext“, „Freiheit als Kultur“ und „Freiheit aus Kultur“, „Kulturnation“, „Kulturföderalismus“ und „Kulturregionalismus“, ja sogar „kulturelle Demokratie“ erweitern und vertiefen die herkömmliche juristische Arbeit, aber sie sind nicht alles. Es bleibt die disziplinierende Rolle der Dogmatik, das „ju-

²⁹ *D. Grimm*, Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, VVDStRL 42 (1984), S. 46 (60). – Klassiker der Kulturstaatsproblematik ist *E. R. Huber*, Zur Problematik des Kulturstaats, 1958; zu ihm: *M.-E. Geis*, Kulturstaat und kulturelle Freiheit, 1990. Zuletzt allgemein *O. Schwienke* (Hrsg.), Kulturstaat Deutschland?, 1991; *H. Glaser*, Deutsche Kultur 1945-2000, 1998.

³⁰ So bleibt „Das Kultur für alle“-Konzept *H. Hoffmanns* wegleitend, nicht i. S. einer Abwertung der Hochkultur, sondern eines Ernstnehmens der Alternativkulturen. Des Kanzlerkandidaten *G. Schröders* Votum für einen „breit angelegten, lebendigen Kulturbegriff“ ist zu vieldeutig.

ristische Handwerkszeug“ mit seinen klassischen vier, m. E. jetzt fünf Auslegungsmethoden, der Erfahrungsschatz überhaupt, mit dem Juristen arbeiten (ob die Verfassungsgeber gut beraten sind, Auslegungsmaximen für die Grundrechte vorzugeben, so etwa in Südafrika, in Kenia und im Kosovo, bleibe hier noch offen); doch vermittelt der kulturwissenschaftliche Ansatz eine Bereicherung und Sensibilisierung des Verfassungsrechts für das „hinter“ oder „vor“ den Rechtsnormen Wirkende. „Kultur“, ein Begriff, der Cicero zu verdanken ist, meint das vom Menschen Geschaffene. Dabei helfen Unterscheidungen: die Kultur im engeren Sinne des „Guten, Wahren und Schönen“ der antiken Tradition, hinzu kommt die Kultur im weiteren Sinne: Bräuche, Sitten, Techniken. A. Gehlens „Zurück zur Kultur“ ist der Gegenklassiker zu Rousseaus „Zurück zur Natur“. Freilich lässt sich das Verhältnis von Natur und Kultur letztlich wohl nicht enträtseln. Goethes: „Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen/ Und haben sich, eh man es denkt, gefunden“ vermittelt uns eine Tendenz, aber keine letzte Wahrheit.

[XIII 214 f.; XV 262]

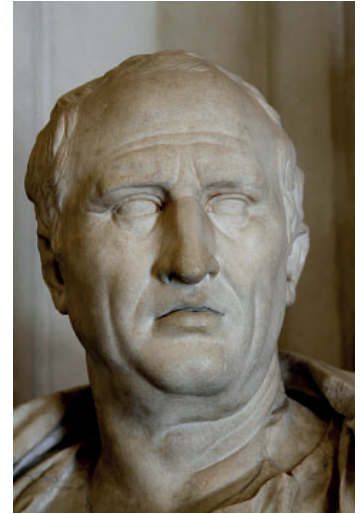
53. Kultur und Natur II

Auch die Verfassung Spaniens nimmt sich des Umwelt- und Kulturschutzes in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Artikeln an (Art. 45 und 46). Diese Kontextualität wurzelt wohl in der *conditio humana*, die von „Natur und Kunst“ (bzw. allgemeiner Kultur) geprägt ist, die ihrerseits in einem selbst von vielen Klassikern letztlich wohl nicht erfassbaren Zusammenhang stehen (vgl. Goethes „Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen ...“). Das UNESCO-Abkommen von 1972 hebt ihn nun auf den universalen Menschheitsmaßstab. Menschliches Leben gedeiht nur auf der Basis innerstaatlichen und weltweiten Kultur- und Naturschutzes. Dabei ist Kultur die „andere“ oder „zweite Schöpfung“.

[XI 1124]

54. Kulturelle Freiheit I

Kulturelle Freiheit ist eine humane Bedürfnisstruktur. Alle Freiheit ist in einem tieferen Sinne kulturelle Freiheit, Freiheit jenseits des sog. „Naturzustandes“, so unverzichtbar



Marcus Tullius Cicero

Büste in den Kapitولينischen Museen, Rom, Detail



André Malraux, 1974
1901-1976

dieser als Fiktion verfassungstheoretisch sein mag. Oder um mit *A. Malraux* zu denken: Der Mensch kennt sich selbst nicht und braucht deshalb die Kunst, um Kontakt zu finden mit seiner eigenen Bestimmung, seiner Humanität. Hierher gehört *Goethes* Dictum, Kultur sei nichts anderes als eine unausgesetzte Folge bewahrender Anstrengungen, die „man nicht wieder fahren lassen (und) um keinen Preis aufgeben“ dürfe. [Im Gespräch mit Kanzler *Friedrich von Müller*, 7. April 1830]

[XI 19f.]

55. Kulturelle Freiheit II

Daß und wie sich die Staatselemente kulturwissenschaftlich „komponieren“ lassen, sei nur noch in Stichworten angedeutet: Nicht nur im „Kulturföderalismus“ schweizer und deutscher Prägung ... aus der Vielfalt der Kultur ... ist die Prägekraft des Kulturellen für alle Verfassungsstaatlichkeit offenkundig, in allen Erscheinungsformen von Kulturverfassungsrecht kommt sie zum Ausdruck. ... Das führt zur Fülle spezifisch kultureller Freiheiten wie der Glaubens-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit – in *Goethes* Dictum tiefgründig zusammengebunden: „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, hat auch Religion; wer jene beiden nicht besitzt, der habe Religion“ ...

[XI 86; XIX 563]

56. Kultur des Friedens

Am Schluss seien Erkenntnisse aus großen Texten, klassischen Gedichten oder Äußerungen großer Denker als Ermutigung zitiert: im Sinne von „Klassikertexten im Verfassungsleben“. Diese großen Texte sollen als „Inspirationsquellen“ dienen: für die wissenschaftliche Arbeit am Prinzip Frieden und für neue Wendungen der „Sprache des Friedens“ in nationalen Verfassungstexten, in europarechtlichen und in völkerrechtspolitischen Projekten sowie für den Willen zum Frieden. ... *J. W. Goethe*:

Manches Herrliche der Welt
Ist in Krieg und Streit zerronnen;
Wer beschützt und erhält,
Hat das schönste Los gewonnen.

(Aus: ‚Zu Kunst und Bildern, Beschuldigter Arm‘, 1826)

Bald, es kenne nur jeder den eigenen, gönne dem andern
Seinen Vorteil, so ist ewiger Friede gemacht.

(Aus: ‚Vier Jahreszeiten‘, 1796)

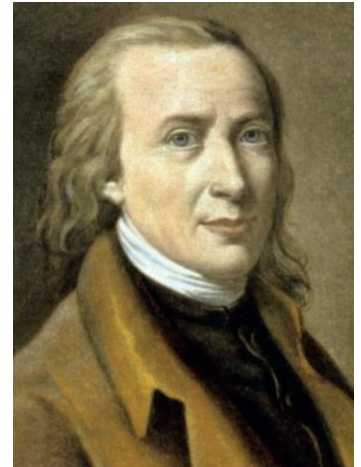
Gottes ist der Orient!
Gottes ist der Okzident!
Nord- und südliches Gelände
Ruht im Frieden seiner Hände.

(Aus: ‚West-östlicher Divan‘, 1819)

[VI 195 f.]

57. Frieden

Das für deutsche Gedichte wohl repräsentative Werk von *L. Reiners*, ‚Der ewige Brunnen‘ von 1955, enthält einen bemerkenswerten Abschnitt „Buch des Kampfes“ (S. 515 ff.), leider keinen Abschnitt über den Frieden. Wohl aber finden sich einige Gedichte prominenter und anderer Autoren, die dem Geist des Friedens nahe sind. Hier eine Auswahl: *M. Claudius*, ‚Auf den Tod der Kaiserin‘: „Sie machte Frieden! Das ist mein Gedicht“; *G. Keller*, ‚Frühlingsglaube‘: Vers 2: „Das ist das Lied von Völkerfrieden und von der Menschheit letztem Glück“; *J. W. von Goethe*, Hermann, vorletzte Zeile:



Matthias Claudius

Datum unbekannt, nach einem
Gemälde von Friederike Leisching

Und gedächte jeder wie ich, so stünde die Macht auf
Gegen die Macht, und wir erfreuten uns alle des Friedens.

[‚Hermann und Dorothea‘, 1797]

[VI 174]

58. Menschheitstexte

Angefügt sei, dass es neben den ausgezeichneten Weltkulturerbestätten auch Werke gibt, die auf ihre Weise „Menschheitstexte“ sind: die Bibel, *Homer*, der Koran, *J. S. Bachs* h-Moll-Messe, *Goethes* ‚Faust‘ sowie die Französische Menschenrechtserklärung von 1789 und *L. van Beethovens* Neunte Symphonie. Immerhin gibt es schon für die Musik das alte, fast vergessene Wort „Tondenkmäler“.



Karlheinz Stockhausen

Foto: Rob C. Croes, 1980

[IX 133]

59. Grundwerte der Menschheit

„Menschheit“ konstituiert sich aus Grundwerten wie „Weltfriede, internationale Sicherheit und Gerechtigkeit“ (vgl. Art. 2 Ziff. 3 UN-Charta von 1945), also Vernunft, und aus künstlerischen Objektivationen wie den UNESCO-Kunstwerken („Weltkultur“ i. S. *Goethes*, „Weltmusik“, vielleicht auch *Stockhausens* „Weltparlament“), aber auch aus ökonomischen Werten wie der „Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken“ (Präambel Weltraumvertrag von 1967) sowie des „Naturerbes“ (Umwelt).

[XI 1157]

60. Nationales und europäisches Kulturverfassungsrecht

Dieses Beispielfeld ist das für den kulturwissenschaftlichen Ansatz besonders naheliegende und ergiebige. Die drei kulturellen Freiheiten par excellence: Freiheit der Religion, der Künste und der Wissenschaften sind die schöpferischen „Generatoren“ von allem, was der Mensch im Verfassungsstaat schaffen kann. *Goethe* hat sie in dem wunderbaren Satz zusammengebunden: „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, hat auch Religion; wer jene beiden nicht besitzt, der habe Religion.“ Der „aufrechte Gang“ symbolisiert den Übergang von der Natur zur Kultur, Kultur, verstanden als das vom Menschen Geschaffene.

Darum sind „Objekte“, in denen afrikanische Naturvölker „Baumgeister“ wähen, „Kulturgut“ im Sinne der nationalen und internationalen Kulturgüterschutzbestimmungen. Freilich gehören Kunst und Natur i. S. des anderen Dictum von *Goethe* zusammen! „Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen/ Und haben sich, eh man es denkt, gefunden ...“. Darum gehört der Schutz von Natur- und Kulturerbe zusammen. Die drei genannten Urfreiheiten bilden sozusagen den „Humus“ für alle Hervorbringungen der Menschheit, für ihre Kultur. Spezifische Erscheinungsformen des Religiösen, auch seines Rückzugs in ganz Deutschland, sind ein Stück Verfassungskultur.

[III 38]

61. Kulturverfassungsrecht

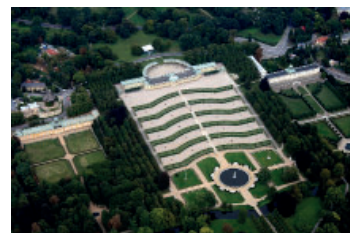
Hier sei nur in Stichworten lediglich das nationale Verfassungsrecht skizziert: unterscheiden lassen sich Allgemeine Kulturstaatsklauseln wie in Bayern Art. 3 Abs. 1: „Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat“ (1946); erwähnt sei auch der Schweizer VE *Kölz/Müller* (1984) mit dem schönen Satz in Art. 40 Abs. 1: „Die Kultur trägt dazu bei, dem Menschen seine Beziehung zu Mitmensch, Umwelt und Geschichte bewusst zu machen“³¹, spezieller der Kulturföderalismus in der Schweiz und in Deutschland sowie die Erwachsenenbildung (Art. 35 Verf. Bremen von 1947, Art. 33 Verf. Brandenburg von 1992). Art. 10 Verf. Benin (1990) gibt jedermann das „Recht auf Kultur“. Auf dem Feld der Grundrechte dürfen Religions-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit als kulturelle Freiheiten gelten, in dem *Goethe*-Wort tiefgründig verknüpft „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, hat auch Religion; wer jene beiden nicht besitzt, der habe Religion“. Die Trias von Religion, Wissenschaft und Kunst fundiert die offene Gesellschaft, lässt Ressourcen für die Entwicklung des Verfassungsstaates immer neu entstehen und macht die These von Verfassung als Kultur von der Seite des Menschen und Bürgers her einsichtig.

[XVIII 633]

62. Kulturlandschaften

„Kultur“ ist das vom Menschen Geschaffene, „Gepflegte“ (afrikanische Baumgeister, in Bäumen gedacht, sind i. S. des Kulturgüterschutzes „Kultur“). Als Begriff von *Cicero* stammend, helfen manche Klassikertexte zu weiteren Annäherungen, etwa die Einsicht von *Goethe*: „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, hat auch Religion; wer jene beiden nicht besitzt, der habe Religion.“ Auch das Gedicht „Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen/ Und haben sich, eh man es denkt, gefunden ...“ wird aussagekräftig. „Kulturlandschaften“ werden in manchen neuen Verfassungstexten ausdrücklich als solche geschützt.

[III 4; V 274; XVIII 632]



Park Sanssouci
in Potsdam

als Kulturlandschaft 1990
in die Liste des UNESCO-
Weltkulturerbes aufgenommen
Foto: Sven Scharr

³¹ Aus der Lit., P. Häberle, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, ²1998, S. 1106 ff.

63. Umweltverfassungsrecht

Nicht nur „Annex“ ist das rasch wachsende *Umweltverfassungsrecht*. Zwar Teil der mit der Kultur in variantenreicher Spannung stehenden „Natur“ (vgl. *Goethes* „Natur und Kunst ...“), präsentiert es sich als vom Menschen mitgestaltete Umwelt – doch auch als ein Stück Kultur. Geschützt wird die Umwelt *um des Menschen willen* (anthropozentrischer Ansatz)³².
[V 246 f.]

64. GG-Wissenschaft

Vielleicht geben wir als Deutsche mit unserer GG-Wissenschaft auf bescheidene Weise an die Welt etwas zurück³³: als Ausgleich für die Zerstörungen und Kriege bzw. zwei Diktaturen (nämlich in Sachen Grundrechte, Föderalismus, Modelle des Religionsverfassungsrechts und Verfassungsgerichtsbarkeit). Der deutsche Idealismus war einmal ein Beitrag zu Weltkultur (*I. Kant, L. van Beethoven, auch F. Schiller und J. W. von Goethe*).

[IV 165]



Franz Kafka, 1923

65. Juristische Ausbildung

Auf der biographischen Ebene sollte man die lange Tradition von Künstlern und Dichtern erwähnen, die auch Juristen waren oder eine juristische Ausbildung hatten. Wir dürfen insofern *Kleist, Kafka* und *Goethe* nennen. Diese Künstler haben ihre Besorgnisse über Gesellschaft und Gerechtigkeit auf das höchste Niveau ihrer Ausdrucksmöglichkeiten gehoben.

[I 269]

66. Unbelesene Juristen als „Sicherheitsrisiko“

Schon im Vorwort [von „...ein einzig Volk von Brüdern“ – *Recht und Staat in der Literatur, Frankfurt, 1987*] legt *Peter*

³² Aus der Lit.: *M. Kloepfer*, *Umweltrecht*, 2. Aufl. 1998; *H. Markl*, *Natur als Kulturaufgabe*, 1986; *W. Berg*, *Über den Umweltstaat*, FS Stern 1997, S. 421 ff.; *H. Schulze-Fielitz*, in: *H. Dreier* (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*. Bd. 2, 1998, Art. 20 a.

³³ Aufschlussreich die ‚Deutschland-Bilder‘ in: *T. Mayer* (Hrsg.), *Deutschland aus internationaler Sicht*, 2009.

Schneider ein Bekenntnis ab: Das Thema Recht und Staat in der Literatur ist für ihn keine „Freizeitbeschäftigung“, sondern „Gegenstand der Jurisprudenz“ (S. 9). Ein literarisch unerfahrener, ein unbesessener Jurist sei ein „Sicherheitsrisiko, da ihm eine Hauptquelle der menschlichen Erfahrung verschlossen ist“ (S. 10) – eine These, die zum „Klassikertext“ werden könnte und jedenfalls sowohl von wissenschaftlichem als auch von „pädagogischem Eros“ des Verf. zeugt. Seine „Vorüberlegungen“ schlüsseln das rechtswissenschaftliche Interesse an nicht rechtswissenschaftlicher, „schöner“ oder trivialer Literatur in dreifacher Richtung auf: als rechtshistorisches, institutionen- und ideengeschichtliches Interesse, als rechtspsychologisches und rechtspädagogisches Interesse (S. 20). Juristische und literaturwissenschaftliche Interpretation sieht Schneider „stark übereinstimmen“, was er an der sog. Rezeptionsforschung illustriert. Den *einen* bleibenden Gegensatz verwischt er freilich nicht: den Gegensatz zwischen rechtsverbindlichen Texten und solchen, welche mit „Rechtskraft“ nicht ausgestattet sind (S. 25).

Die Interpretationen beginnen mit dem „unheiligen Reich des Reineke Fuchs“ *Goethes* (S. 35 ff.). Mit vielen Direktziten wird in den „Stoff“ eingeführt, ehe eine Vergegenwärtigung der „Rechtslage“ (S. 42 ff.) und eine Zuordnung der zur Interpretation erforderlichen rechts- und staatsphilosophischen Begriffe erfolgt (vgl. etwa S. 69 f.: „Fuchs und Löwe und der absolute Staat“, um ein Zitat von *Machiavellis* ‚Fürst‘ ergänzt).

[XV 103]

67. Europäischer Jurist

In der offenen Gesellschaft Europas bedarf es des europäischen Juristen mit persönlichen und sachlichen Anforderungen, etwa der Kenntnis mehrerer Rechtskulturen und Sprachen. *Goethes* Satz: „Wer fremde Sprachen nicht kennt, weiß nichts von seiner eigenen“ gilt auch für die Rechtskultur. Der Austausch zwischen jungen und älteren Wissenschaftlern ist bei all dem unverzichtbar. Er hilft sowohl die verbleibende nationale Identität der europäischen Verfassungsstaaten als auch das Gemeineuropäische Verfassungsrecht zu erarbeiten.

[I 428; III 294; IV 75; XIII 307; XV 352]



68. Europäischer Staatsrechtslehrer I



Werner von Simson

1908-1996

Einem deutschen, auch englischen und zugleich europäischen Staatsrechtslehrer wie *Werner von Simson* aus Anlass seines 85. Geburtstages im Jahre 1993 zu würdigen, ist leicht und schwer zugleich: leicht, weil man den Jubilar jenseits der Weisheits- und Altersgrenze eines *Goethe* weiß, weil man ihn – wiederum im Gegensatz zu *Goethe* – inmitten aller seiner Familienmitglieder und Freunde sieht und schließlich weil man ihn hier und heute – und dies ist die Übereinstimmung mit *Goethe* – in seinem „Herbst des Mittelalters“ rastlos tätig, schaffenskräftig und hoffnungsvoll erleben darf: in all der Ausstrahlung, die den geistigen Menschen mit künstlerischen Gaben auszeichnet.

Weitere Gemeinsamkeiten im Blick auf den Weimarer Klassiker *Goethe* darf ich nicht suchen: Denn *Goethes* Juristenkunst ist umstritten, die unseres Jubilars nicht, und überdies: *Werner von Simson* ist gewiss auf eine Weise durch „Weimar“ vielfältig geprägt worden, aber seine schöpferischen, juristischen Wachstumsphasen und Wirkungen sind mit dem Bonner Grundgesetz verbunden, das nun dank des Geschenks der deutschen Vereinigung 1990 mindestens in der Hauptstadtfrage eine Berliner Komponente gewonnen hat: Sie aber prägte den Jubilar von Jugend an tief. So mag sich ein Kreis schließen und zugleich öffnen.

[XV 117]

69. Europäischer Staatsrechtslehrer II



Dimitris Th. Tsatsos, 2002

1933-2010

Was ließ *Dimitris Th. Tsatsos* aber in wenigen Jahren zu einem europäischen Staatsrechtslehrer heranreifen? Zunächst die originär ihm zu verdankende Hagener Tagung: „Das Grundgesetz im internationalen Wirkungszusammenhang der Verfassungen“ (im April 1989), „im Vormärz des annus mirabilis“ 1989 durchgeführt – die Teilnehmer erinnern sich noch an die beglückende Vorahnung der Grenzöffnung, die die Beiträge des ungarischen Juristen *Csalótzky* im Blick auf den Verfassungsumbruch in Ungarn auszeichneten, und an *D. Th. Tsatsos* bewegende Schilderung, dass sein Vater als Justizminister der griechischen Exilregierung 1944 in Kairo sich auf Deutsch zur „Sprache *Goethes*“ bekannte (S. 265, a. a. O.). Damit war eine Phase eingeleitet,

die *Tsatsos* Sohn auf die Wege der europäischen Rechtswissenschaft führte.

[XV 164]

70. Klassikertexte im Verfassungsleben

Nähern wir uns dem Thema „Klassikertexte im Verfassungsleben“³⁴, so empfiehlt sich eine Unterscheidung: einerseits die Erarbeitung rechts- und staatsphilosophischer Aussagen bei primär *nichtjuristischen* „Dichtern und Denkern“. Beispiele sind die Untersuchungen des Rechts- und Staatsdenkens bei *Camus*³⁵ oder *Novalis*³⁶, aber auch *Erik Wolfs* Schrift ‚Vom Wesen des Rechts in deutscher Dichtung: *Stifter, Hebel, Droste*‘ (1946). Hierher gehört ein Versuch über ‚Goethe als Jurist und Staatsmann‘³⁷ und der vor ihrer Berliner Juristischen Studiengesellschaft gehaltene Vortrag von *A. Blomeyer* ‚E. T. A. Hoffmann als Jurist‘ (1978)³⁸ sowie *A. Hollerbachs* Freiburger Dissertation über den Rechtsgedanken bei *Schelling* (1957).

[VIII 9f.]



E. T. A. Hoffmann

Meister unbekannt, vor 1822

71. Europa I

Zu Art. 23 n. F. GG (Europa): Aus der „schönen Literatur“ ... *Goethe*: „Ich sehe mich daher gerne bei fremden Nationen um und rate jedem es auch seinerseits zu tun ... Die Epoche der Weltliteratur ist an der Zeit“ [im Gespräch mit *Johann Peter Eckermann* am 31. Januar 1827]; *Goethe*: „Weimar hat den Ruhm einer wissenschaftlichen und kunstreichen Bildung über Deutschland, ja über Europa verbreitet ...“ [Beilage zum Amtsschreiben

34 Erste Hinweise in: *P. Häberle*, Verfassungsinterpretation als öffentlicher Prozeß – ein Pluralismuskonzept (1978), in: *ders.*, Verfassung als öffentlicher Prozeß, 1978, S. 120 (123); *ders.*, Staatslehre als Verfassungsgeschichte (1977), ebd., S. 348 (351); *ders.*, Recht aus Rezensionen, in: *ders.*, Kommentierte Verfassungsrechtsprechung, 1979, S. I (50).

35 Vgl. *G. Stuby*, Recht und Solidarität bei A. Camus, 1965.

36 Zu *Novalis*: *Hans Wolfgang Kuhn*, Der Apokalyptiker und die Politik, Studien zur Staatsphilosophie des *Novalis*, 1961.

37 Von *R. Weber-Fas*, 1974. Vgl. zur nicht-sprachlichen Kunst auch *Th. Württemberg*, Albrecht Dürer. Künstler, Recht, Gerechtigkeit, 1971.

38 Zu *H. v. Kleist*: *G. Geismann*, in: *Der Staat* 17 (1978), S.20S ff. – Selbst *L. Thoma* kommt schon in *Klassikernähe*, vgl. *FAZ* vom 8.10. 1979, S.24: ‚Das Klassische an *Ludwig Thoma*‘ (Fernsehbericht).

an *Christian Gottlob von Voigt* vom 19. Dezember 1815]; *Goethe*: „In dem Augenblick, da man (in Europa) überall beschäftigt ist, neue Vaterlande zu erschaffen, ist für den, unbefangenen Denker, für den, der sich über seine Zeit erheben kann, das Vaterland nirgends und überall.“ [Brief an *Johann Jakob Hottinger* vom 15. März 1799]

[III 24; XIII 179]

72. Europa II

Obwohl Europa Nationalgeschichte war bzw. wurde, das Übergreifende des Heiligen Römischen Reichs (deutscher Nation) blieb jedenfalls nach außen (in Abgrenzung etwa gegenüber dem Islam und der Türkei) immer ein Element seines Ganzen. Modern gesprochen: „Gemeineuropäisches“ war immer eine bald stärkere, bald schwächere Dimension, die nur 1789 verblasste, aber im deutschen Idealismus eines *I. Kant* (Traktat ‚Zum ewigen Frieden‘, Weltbürgertum) oder bei *Goethe* (in der Form des ‚West-östlichen Divan‘ bzw. „Gottes ist der Orient!/ Gottes ist der Okzident! ...“) lebendig blieb³⁹.

[XI 1067 f.]



Manuskript

Autor unbekannt, um 1410
Süddeutschland

Bezeugt ist das Zwerge-Riesen-Gleichnis erstmals bei *Bernhard von Chartres* um 1120:

„Bernhard von Chartres sagte, wir seien gleichsam Zwerge, die auf den Schultern von Riesen sitzen, um mehr und Entfernteres als diese sehen zu können – freilich nicht dank eigener scharfer Sehkraft oder Körpergröße, sondern weil die Größe der Riesen uns emporhebt.“

Johannes von Salisbury
‚Metalogicon‘ 3,4,46-50

73. Zwerge

Der zweite Teil gilt den Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen den drei (wenn man will) „Systemen“ bzw. Rechtsstrukturen auf nationaler, regionaler und universaler Ebene. Es geht um ihr Verhältnis untereinander, ohne dass man anmaßend einen „Überbau“, „Ebenen“ oder ein „Dach“ konstruieren könnte. Hierzu bedürfte es einer „neuen Schule von Salamanca“, eines „neuen (auch ‚grünen‘) *Kant*“ und eines *Goethe* von heute. Wir sollten uns als Zwerge fühlen, können aber da und dort, weil „auf den Schultern von Riesen“ stehend, doch ein wenig weiter sehen als diese Riesen.

[III 236]

³⁹ Aus der unüberschaubaren Lit.: zuletzt J. A. Schlumberger/P. Segl (Hrsg.), *Europa – aber was ist es?* 1994; *H. Maier*, Art. Europa II, *Staatslexikon* 6. Bd., GörresGesellschaft (Hrsg.), 7. Aufl. 1992, S. 104 f.; *M. Stolleis*, *Das europäische Haus und seine Verfassung*, *KritV* 1995, S. 275 ff.; *E. Denninger*, *Das wiedervereinigte Deutschland in Europa*, ebd., S. 263 ff.

74. Europas Zukunft

Für die Situation von heute bräuchten wir auch neue Impulse der Aufklärung, sogar des Romantizismus. *Goethes* Realismus sollte sich mit dem etwas naiven und idealistischen Denken *F. Schillers* verbinden. Diese Freundschaft zwischen *Goethe* und *Schiller* in Weimar (dem Ort, an dem der Höhepunkt des Verfassungsdenkens – die Weimarer Verfassung von 1919 – gelang) symbolisiert diese glückliche Verbindung zwischen Realismus und Idealismus, die in unserer deutschen Tradition noch durchaus lebendig ist.

[I 272]

75. Europa als dritte Natur

Längst sind die EU-Länder einander nicht mehr „Ausland“. (Manchen deutschen Staatsrechtslehrern ist dies bislang entgangen.) Europapolitik ist nicht mehr „Außenpolitik“. Wenn die Polis nach antiker Tradition die „zweite Natur“ ist, bildet Europa dann für die Europäer nicht mindestens die „dritte“? – Natur und Kultur so im *Goethe*'schen Sinne zusammenführend?

[V 17]

76. Utopiequantum für Europa

Wenn das konstitutionelle Europa gleicht einer „geprägten Form, die lebend sich entwickelt“ i. S. des Wortes von *Goethe* bzw. *H. Heller*. Die Elemente des Zustandes (z. B. die Subsidiarität und das „nationale Europaverfassungsrecht“, z. B. in Art. 23 Abs. 1 GG), aber auch die Offenheit der „allgemeinen (Rechts-) Grundsätze“ tragen die Potenz künftiger Entwicklungen in sich, und ohne ein „Utopiequantum“ kommt gerade das konstitutionelle Europa von heute und morgen nicht aus.

[V 85]

77. Europa als Kulturgemeinschaft

Im Übrigen lebt mein Vortrag von dem Glauben, dass die Kunst und Religion allen anderen Schöpfungen vorausgeht, ihnen den „Stoff“ gibt⁴⁰ und dem Menschen seinen „aufrechten



Weimar am 21.8.1919

nach der Vereidigung des ersten Reichspräsidenten *Friedrich Ebert*; Reichskanzler *Constantin Fehrenbach* und die Regierungsmitglieder bei einem Hoch auf die Republik im Deutschen Nationaltheater Weimar

40 Zu diesem Ansatz mein Beitrag: Die Freiheit der Kunst im Verfassungsstaat, AöR 110 (1985), S. 577 (590 ff.); *ders.*, Die Freiheit der Kunst in kulturwissen-

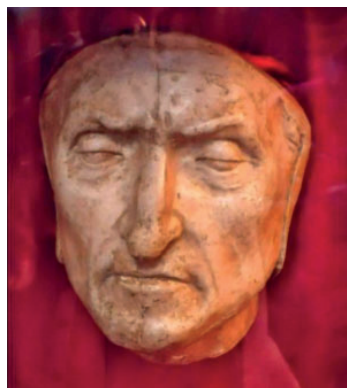
Gang“ ermöglicht. Um mit *Goethe* zu sprechen: „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, hat auch Religion; wer jene beiden nicht besitzt, der habe Religion.“ Das gilt besonders heute für Europa und seine kulturelle Öffentlichkeit. Europa als Kulturgemeinschaft lebt und „wird“. Warum dieses Thema hic et nunc? Weil es auf den „Öffentlichkeitsoptimismus“ eines *I. Kant* und eines *P. J. A. von Feuerbach* setzt. Dessen Forderung nach „Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege“ (1821) hat ebenso wie der Satz „nulla poena sine lege“ (um 1800) ein Stück verfassungsstaatlicher Öffentlichkeit vorformuliert. ... Ein Stück dieser Öffentlichkeit ist aber auch im heutigen Festakt der Jenenser Wissenschaftlergemeinschaft lebendig. Ihren Kulturaspekt brauche ich nicht zu benennen. Deutscher Idealismus und Weimarer bzw. Jenenser Klassik sind bis heute ein Stück kultureller Öffentlichkeit – in Europa.

[V 151]

78. Gemeineuropäisches Verfassungsrecht

Gemeineuropäisches Verfassungsrecht ist eher Ausdruck von Wachstumsprozessen als von Setzungsvorgängen, so wichtige Impulse von Positivierungen ausgehen können. Ihm eignet eine spezifisch dynamisch-prozesshafte Natur bzw. Kultur. Kurz: „Gemeineuropäisches Verfassungsrecht“ gleicht keiner fest geprägten Münze, sondern eher dem Bild von der „geprägten Form, die lebend sich entwickelt“, i. S. von *J. W. Goethe* und *H. Heller*.

[XI 1084]



Dante Alighieri

Totemaske

Palazzo Vecchio, Florenz

79. Weimarer Klassik I

Europas Kultur lebt nicht nur aus ihren Höhepunkten und Gipfeln, die uns den aufrechten Gang ermöglichen und „Transzendenz“ schaffen: von *Dante* bis *Cervantes*, von *Michelangelo* bis *Max Ernst*, von *Shakespeare* bis zur „Weimarer Klassik“ [*Goethe* und *Schiller*], von *C. Monteverdi* bis *J. S. Bach* und *W. A. Mozart*, man darf gewiss von einem „europäischen Haus-

schaftlicher und rechtsvergleichender Sicht, in: *Kunst und Recht im In und Ausland*, 1994, S. 3 7 ff. Aus der Zeitungsliteratur bemerkenswert: *J. Rüttgers*, *Kunststück Zukunft*. Anders als *H. M. Enzensberger* meint, ist Kultur für die Politik keineswegs „Schaumgebäck“. Immer wieder bahnten Künstler neuen Ideen den Weg, in: *Die Zeit* Nr. 12 vom 14. März 1997, S. 62.

konzert“ sprechen, an dem die Wissenschaften und Künste aller Nationen und Regionen von *Friedrich II. von Sizilien* bis zum Baltikum beteiligt sind.

[XI 420]

80. Weimarer Klassik II

So verwirrend die Fülle der verschiedenen Museumsarten ist (man denke an Pinakotheken oder Glyptotheken, an Sammlermuseen, an Privatmuseen, an Universitätsmuseen, an kirchliche Museen, an Volkskunde- und Heimatkundemuseen sowie an naturkundliche Museen – in Moskau gibt es ein *Glinka-Museum*), so reizvoll wäre es vom Verfassungsstaat her eine *Theorie* der Museen zu entwerfen. Aus dem reichen Beispielmaterial sei an die Stiftung „Weimarer Klassik“ in Weimar erinnert, die zur deutschen Museums- und Archivlandschaft, gerade auch in Zeiten der Krise, gerechnet wird (vgl. FAZ vom 21. Oktober 2010, S. 25).

[IX 147]

81. Goldenes Zeitalter in Europa

Die *Kunst* ist der vielleicht „verlässlichste“ Teil, in dem sich europäische Öffentlichkeit manifestiert. Das lässt sich nicht nur an den „Goldenen Zeitaltern“ belegen, in denen fast jede europäische Nation ihr Bestes gab und die „Stimmen der Völker“ zu einem „europäischen Hauskonzert“ wurden – auch kargere Zeiten haben europäische Klassiker hervorgebracht. ... Das „Goldene Zeitalter“ Spaniens, das Europa mitgeformt hat, war im 16. Jahrhundert; es folgten die Niederlande (präzise 1600 bis 1680)⁴¹, dann Frankreichs „Großes Zeitalter“ (*Corneille, Racine, Molière*, die Erfindung des Balletts am Hofe *Ludwigs XIV.*) bis in Deutschland die Weimarer Klassik *Goethes* und *Schillers* und der Deutsche Idealismus zum europäischen Ereignis wurden – ein *J. J. Winckelmann* war einmal Leiter der Kulturaltertümer Roms (das Goldene Zeitalter der dänischen Malerei dauerte von



Friedrich II.
spätes 13. Jh.



Johann Joachim
Winckelmann

Anton von Maron, 1767
Ölgemälde

⁴¹ Dazu der Band: Amsterdam 1585 – 1672, Morgenröte des bürgerlichen Kapitalismus, 1993, B. Wilczek (Hrsg.). Man denke auch an das „europäische 17. Jahrhunderts“ (von *Rembrandt* über *Velasquez, Bernini, Borromini* und *Pietro da Cortona*).



Frédéric Chopin

Eugène Delacroix, 1838
Ölgemälde, Detail

1818 bis 1848); Hand in Hand all dies mit der (europäischen) Musik von *J. S. Bach* und *W. A. Mozart* bis zur europäischen völkerverbindenden Wirksamkeit von *F. Liszt* und *F. Chopin*.

[V 142]

82. Globalisierung

Was ist das Neue an der Globalisierung? Der Ausdruck selbst ist ja noch nicht so alt, vielleicht aber die Sache? Der Sprachwissenschaftler *J. Trabant* hat kürzlich sogar von „Globalesisch“ als Sprache geschrieben. Vergewenwärtigen wir uns einige Klassikertexte, die vor langer Zeit fast alles vorweg genommen haben. *Shakespeare*: „Die ganze Welt ist Bühne“; *Goethe*: „Weltliteratur“; *Kant*: „weltbürgerliche Absicht“; *F. Schiller*: „Was ich als Bürger dieser Welt gedacht“. Also gab es schon längst vor der „Globalisierung“ Weltbilder, Weltreligionen, Weltbetrachtungen, von Europa aus die Kolonialisierung anderer Erdteile. Bereits bei den alten Griechen finden sich einschlägige Zitate, etwa im Hellenismus. Was ist aber das Besondere und das Neue – das „Veloziferische“, ein *Goethe*-Zitat –, was ist das Neue an dem auch durch das Internet bewirkten Phänomen der Globalisierung?

[III 262; IV 223]

83. Cultural Identities of Nations

One must also take into account the cultural identities of the various nations: *G. Verdi* standing for Italy, *Kant* and *Goethe* as well as the federalism for Germany, “1789” for France, the Parliament for Great Britain, the differentiated system of regional autonomies for Spain and so on.

[III 269]



Giuseppe Verdi

Giovanni Boldini, 1886
Pastell

84. Weltbild

Die Verwendung der Metapher „Weltbild“ findet sich jüngst in einem Aufsatz von *R. Schröder*: ‚Vom Nutzen der vermessenen Welt, Weltbild und Lebensgefühl im Barock: Der Gottorfer Globus als Ausdruck der kopernikanischen Wende‘ (FAZ vom 8. Oktober 2005, S. 44). Bemerkenswert ist auch der Aufsatz von *J. Spinola* in Sachen Bayreuth und Salzburg: ‚Gilt’s noch der Kunst?‘ (FAZ vom 25. Juli 2007, S. 1): „Alles, was versprach,

weltbildstiftend zu wirken, wurde ohne Rücksicht auf Verträglichkeit zusammengemixt ...“. *E. Beaukamp* gibt seinem Nachruf auf den kürzlich verstorbenen Künstler *J. Immendorff* den Titel ‚Deutschlandbilder‘ (FAZ vom 1. Juni 2007, S. 35). Im Blick auf eine Retrospektive deutsch-deutscher Künstler, vor allem *A. R. Penck*, heißt es: „Penck kreiert Weltbilder“ (FAZ vom 13. Juni 2007, S. 2). *Goethes* Begriffserfindung „Weltliteratur“ hat bis heute weltweit Geschichte gemacht (vgl. nur FAZ vom 28. Juni 2007, S. 37: „Frankreichs Dichter streiten für die ‚Weltbilder‘“).

[VII 98]

85. Goethe-Medaille

Zur Grundierung der offenen Gesellschaft der Verfassungsgeber und Verfassungsinterpreten fehlte es noch an einer Erforschung des vierten Themenfeldes von „Denkmälern“, anderen Erinnerungen, hierzu gehören, neben Ehrenpreisen wie der Goethe-Medaille, der Büchner- und Börne-Preis, Gedenkmünzen, aber auch zeitgenössische (z. B. *F. Liszt*), später wiedergefundene Münzen wie der Augustalis *Friedrichs II.*, sonstige Themen des kulturellen Gedächtnisses eines Volkes, auch wenn speziell der Kulturgüterschutz schon 1996 aus der Sicht des Verf. erarbeitet worden ist (in: *F. Fechner / T. Oppermann*, Hrsg., *Prinzipien des Kulturgüterschutzes*, 1996, S. 91 ff.). Gerade in den Zeiten der vor allem ökonomisch sich vorantreibenden Globalisierung bedarf es einer auch wissenschaftlichen Vergegenwärtigung des kulturellen Wurzelgeflechtes bzw. kulturellen Humus, die den Typus Verfassungsstaat „im Innersten“ (*Goethe*) zusammenhalten.

[IX 5]

86. Denkmale

So kann es genügen, sich hier die wesentlichen Thesen der Verfassungslehre als Kulturwissenschaft (1982/98) in Erinnerung zu rufen: Verfassung als Kultur, der pluralistische offene Kulturbegriff. Denkmale finden sich in allen drei Arten von Kultur: der Hochkultur (Klassik-Stiftungen), der Volkskultur („Heimatkunde“) und der Alternativkultur (die Beatles im Film, Popkultur). Dass schon in den Verfassungstexten die Denkmal-Themen oft in engem Zusammenhang mit dem Schutz von Landschaft und Natur stehen, sei wiederholt: ganz im Sinne des



Augustalis

Kaiser Friedrich II.
nach 1231, Brindisi. 5,22 g.

berühmten Gedichtes von *Goethe*: „Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen/ Und haben sich, eh man es denkt, gefunden“.

[IX 151]

87. Erinnerungskultur

Ausgerechnet in dieser Schrift zur allgemeinen und speziellen Erinnerungskultur sei als „Gegenklassiker“ zu aller zitiert Literatur und Judikatur – nicht nur ironisch – an den berühmten Mehrzeiler von *Goethe* erinnert:

Amerika, du hast es besser
Dich stört nicht im Innern
Zu lebendiger Zeit
Unnützes Erinnern
Und vergeblicher Streit.

[X 170]

88. Ungeschriebene Kulturpflicht

Von all dem zu unterscheiden ist der Kulturauftrag des Bundes im gesamtstaatlichen Interesse („Zuständigkeit zur Wahrung von Belangen gesamtstaatlicher oder internationaler Bedeutung“), der sich auf Kulturfelder in Ost und West beziehen kann (z. B. für „Jugend musiziert“). Da aber bestimmte, das Gesicht von Deutschland als Kulturnation weltweit mitprägende Züge gerade in Ostdeutschland liegen (Weimars klassische Stätten und die „Museumsinsel in Berlin“⁴², das *Bach*-Archiv in Leipzig), ist deren Förderung unabhängig vom geschriebenen Einigungsvertrag „ungeschriebene“ Kulturpflicht des Bundes kraft der Natur der Sache.

[XI 795.f.]



Bach-Archiv Leipzig

89. Schweiz

Dass gerade der Deutsche und Schwabe *Friedrich Schiller* den Schweizern ihr Nationalepos ‚Wilhelm Tell‘ schenkt

⁴² Das scheint auch *T. Waigel*, FAZ vom 26. August I 993, S. 27 zu bejahen: „Unabhängig von der auslaufenden Übergangsfinanzierung hat der Bund die Trägerschaft und Mitfinanzierung von gesamtstaatlich bedeutsamen Einrichtungen in den neuen Ländern übernommen. Hierzu gehören die Museumsinsel Berlin Mitte ...“.

te, ist ein Glücksfall – übrigens hat *Goethe F. Schiller* dieses Thema überlassen.⁴³

[IV 74]

90. Italien

Als Deutscher Italien zu bewundern, ist nicht neu: Spätestens *J. W. von Goethe* hat diese Wege eröffnet und tief für das kulturelle Gedächtnis Deutschlands geprägt.

[I 37]



Goethe in der römischen Campagna

Johann H. W. Tischbein, 1786/87, Ölgemälde

91. Grand Tour

Von privater Seite aus kommt es immer wieder zu großen Ausstellungen, die *Europa öffentlich* machen: im März 1997 etwa die Exposition „Grand Tour“ in Rom, die zeigt, wie seit dem 18. Jahrhundert jedes Land seine Reisenden bzw. „gebildeten Stände“ nach Italien schickte: selbst England, klassisch Deutschland, nicht erst seit *Goethes* Italienischer Reise (1787/88).

[V 143]

43 Dazu *R. Safranski*, *Goethe und Schiller – Geschichte einer Freundschaft*, 2009, S. 202f., 279 f.

92. Georgien I

Freude, Ehre und Dankbarkeit erfüllen mich am heutigen Tag in Tiflis [2009]. Den Ehrendoktor gerade in dieser für Sie schweren Zeit zu erhalten, ist über die eigene kleine Gelehrtenexistenz hinaus ein Brückenschlag zwischen zwei europäischen Wissenschaftlergemeinschaften: zwischen Deutschland und Georgien, dem „europäischen Georgien“, wie ich in Abwandlung eines berühmten Wortes von *T. Mann* zum „europäischen Deutschland“ sagen darf. Gäbe es eine ‚Georgische Reise‘ von *Goethe* – parallel seiner einzigartigen ‚Italienischen Reise‘ –, so hätte ich es heute mit meiner *lectio doctoralis* leicht.

[IV 167]



Georgien in Europa

93. Georgien II

Im Vordergrund muss Klarheit über „Vorverständnis und Methodenwahl“, bei mir den kulturwissenschaftlichen verfassungsvergleichenden Ansatz herrschen, muss der unverzichtbare wissenschaftliche Optimismus über das Gelingen eines „europäischen Georgiens“ stehen, muss die Erkenntnis überzeugen, dass eine Verfassung wie die Ihrige zum „Erziehungsziel“ aller Bürger, vor allem in den Schulen und Universitäten, werden kann und es sollte bewusst sein, dass es rationaler und emotionaler Konsensquellen wie des Nationalfeiertages und der Nationalhymne sowie anderer Staatssymbole bedarf, um Ihr schönes Land gerade in der Zeit großer Gefahren „im Inneren“ zusammenzuhalten – um ein Wort von *Goethe* zu verwenden. Verfassung als öffentlicher Prozess und Kultur, als „geprägte Form, die lebend sich entwickelt“ (*Goethe / H. Heller*), aber auch Verfassung als Schranke für die Mächtigen und Garantie für offene Willensbildungsprozesse, in denen die Opposition ihren Platz hat – all dies sind Paradigmen, die den folgenden Stichworten vorausliegen, aber zuvor offenzulegen sind.

[IV 169]

94. Spanische Reise

Goethe hat uns Italien in einzigartiger Weise erschlossen. Leider gibt es von ihm keine ‚Spanische Reise‘. So muss jeder Deutsche seinen eigenen Weg nach Spanien suchen und die

Traditionen überwinden, die z. B. das Bild *Philipps II.* verdüstert haben (Stichwort: Inquisition).

[IV 226]

95. Spanische Kathedralen

Auch die Verfassung Spaniens nimmt sich des Umwelt- und Kulturschutzes in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Artikeln an (Artt. 45 und 46) – 14 Kathedralen sind Weltkulturerbe. Diese Kontextualität wurzelt wohl in der *conditio humana*, die von „Natur und Kunst“ (bzw. allgemeiner Kultur) geprägt ist, die ihrerseits in einem selbst von vielen Klassikern letztlich wohl nicht erfassbaren Zusammenhang stehen (vgl. *Goethes* „Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen ...“). Das UNESCO-Abkommen von 1972 hebt ihn nun auf den universalen Menschheitsmaßstab. Menschliches Leben gedeiht nur auf der Basis innerstaatlichen und weltweiten Kultur- und Naturschutzes.

[IX 123]



Kathedrale in Córdoba

seit 1236, vom Bau her die wohl älteste in Spanien, ab 784 Moschee, zuvor eine westgotische Kathedrale, zur römischer Zeit ein Tempel.

96. Brasiliens Goethe-Denkmal

Zu den Grundrechten der [brasilianischen] Verfassung von 1988: in einem eigenen Titel II garantiert, gliedern sie sich in „individuelle und kollektive Rechte“, in die „sozialen Rechte“ und die „staatsbürgerlichen Rechte“. Im Stile des erwähnten römischen Bild- und Textbandes (oben S. 167 ff.) seien sie im Folgenden, bildlich unterstützt, „illustriert“: ...

– die „Freiheit der künstlerischen, wissenschaftlichen und kommunikativen Tätigkeit“ (IX) – dokumentiert in ihren Hervorbringungen in Gestalt der Musik (z. B. *H. Villa-Lobos* und *T. Jobim*, auch des „Samba“), der Architektur (*O. Niemeyer*), Gemälde von *I. Nery*, *L. Segall*, *C. Portinari*, *A. Volpi*, *C. Tozzi*, *G. De Barros* u. a. in: ‚As Constituições Brasileiras‘, Fundação Armando Alvares Penteado, 2007, S. 208 ff. bzw. 282 ff.) und nicht zuletzt der Rechtswissenschaften, insbesondere der höchst vitalen Verfassungsrechtslehre in ihren vielen Literaturgattungen: vom Lehrbuch bis zur Festschrift (etwa für *P. Bonavides* und *G. Mendes*), vom Jahrbuch (herausgegeben von jenem) bis zur Monographie und zum Kommentar; bemerkenswert ist das *Goethe-Denkmal* in Porto Alegre.

[XIII 607]



Goethe-Denkmal in Porto Alegre

97. Arabischer Frühling



Ernst Bloch, 1954

1885-1977



Gotthold Ephraim Lessing

Anna Rosina de Gasc, 1767/68

Ölgemälde

Zu bedenken bleibt, dass die Araber selbst „hin und her gerissen sind zwischen Islam und Säkularismus, Tradition und Moderne“ – ein syrischer Philosoph vergleicht sie mit Hamlet⁴⁴.

Das ‚Prinzip Hoffnung‘ (*E. Bloch*) und das ‚Prinzip Verantwortung‘ (*H. Jonas*) werden gleichermaßen relevant. Die Verfassungsgeber müssen viel Kraft und Phantasie in den Umweltschutz und den Schutz des kulturellen Erbes investieren; auch sei empfohlen, den universalen Kulturgüterschutz nach dem Beispiel der Ukraine in die nationalen Verfassungen zu integrieren. Effektive Geltungsanordnungen für überregionale und universale Menschenrechtstexte dank unabhängiger Gerichtsbarkeit sind besonders wichtig. Der brasilianische Konstitutionalismus⁴⁵ als Pionierbewegung in ganz Lateinamerika darf ebenso Vorbild sein wie europäische Lösungen. Europa muss sich im eigenen Interesse, aber auch aus allgemeinen humanitären Gründen kooperativ engagieren. Die UN ist als Ganzes gefordert, auch in ihren Teilverfassungen sowie via Völkerrecht. Zurecht will sie eine „Zivile Libyen Mission“ beschließen⁴⁶.

Bei all dem dürfen zwei Klassikertexte inspirieren: *Goethes* „Gottes ist der Orient!/ Gottes ist der Okzident!/ Nord- und südliches Gelände/ Ruht im Frieden seiner Hände“ sowie *Lessings* „Ringparabel“ in Sachen Gleichberechtigung aller drei Weltreligionen. Vielleicht gibt es auch klassische Literatur in der arabischen Dichtung von Kunst, so wie in China etwa die Maximen eines *Konfuzius*⁴⁷.

[XIII 778 f.]

44 Dazu das Interview mit *Sadiq al Azm*: „Die Araber könnten bald etwas weniger hamlethaft sein“, FAZ vom 12. August 2011, S. 5.

45 Ein Teilaspekt bei *M. A. Maliska*, Die Geschichte des brasilianischen Föderalismus, JöR 58 (2010), S. 617ff.; *G. Mendes*, Die 60 Jahre des Bonner Grundgesetzes und sein Einfluss auf die brasilianische Verfassung, JöR 58 (2010), S. 95 ff.

46 FAZ vom 14. September 2011, S. 9.

47 Neuste Literatur in Deutschland: *H. Abdel-Samad*, Krieg oder Frieden. Die arabische Revolution und die Zukunft des Westens, 2011; *M. Lüders*, Tage des Zorns. Die arabische Revolution verändert die Welt, 2011; *V. Perthes*, Der Aufstand. Die arabische Revolution und ihre Folgen, 2011.

II. Wahrheit, Gerechtigkeit und Gemeinwohl

98. Gretchenfrage

Gretchenfrage meint: Die berühmte Frage von Gretchen in ‚Faust I‘ an den Geliebten Faust: „Nun sag mir, wie hältst du es mit der Religion?“. Und um zu improvisieren: Genauso, wie es für die Theologie schwer ist, auf die Frage zu antworten: „Was ist Gott?“, genauso schwer fällt es uns Juristen, die Frage zu beantworten: „Was ist Gerechtigkeit – und was ist Wahrheit?“. Dies, obwohl es viele klassische und neuere Gerechtigkeits- und Wahrheitstheorien gibt (von *Aristoteles* bis *J. Rawls*, von *Averroes* bis *Gadamer*).

Für die nächste Generation von Juristen scheint es mir besonders wichtig zu sein, dass sie viele Sprachen lernen. Von *J. W. von Goethe* stammt der wunderbare Satz: „Wer fremde Sprachen nicht kennt, weiß nichts von seiner eigenen“.

[I 307; IV 9]



John Rawls, 1971

1921-2002

99. Wahrheit I

Etwas anders klingt da *J. W. von Goethe*, der schon mit seiner Autobiographie ‚Dichtung und Wahrheit‘ einen universalen cantus firmus komponiert hat:

Gibts ein Gespräch, wenn wir uns nicht belügen,
mehr oder weniger versteckt?
So ein Ragout von Wahrheit und von Lügen,
das ist die Köcherei, die mir am besten schmeckt.

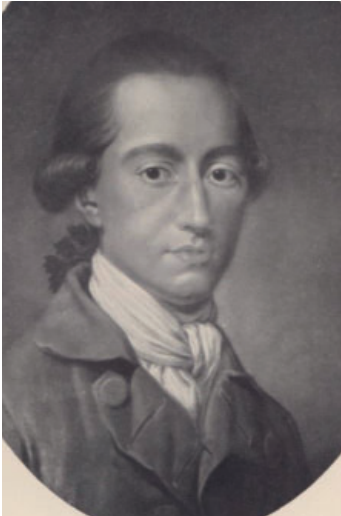
...

Schädliche Wahrheit, ich ziehe sie vor dem nützlichen Irrtum,
Wahrheit heilet den Schmerz, den sie vielleicht uns erregt.⁴⁸

Ich [der Dichter] hatte nichts und doch genug
den Drang nach Wahrheit und die Lust am Trug.

‚Faust, Vorspruch‘

48 Zit. nach Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 13, 1922, Sp. 839 (888).



Goethe

Georg Oswald May, 1779

Durch zweier Zeugen Mund
wird allerwegs die Wahrheit kund.

„Faust I“

...

... Dichterzüge sie bezeichnen
ausgemachte Wahrheit unauslöschlich.

„West-östlicher Divan“, Fetwa

Goethe vieldeutig:

Lasst uns auch so ein Schauspiel geben! ...
in bunten Bildern wenig Klarheit,
viel Irrtum und ein Fünkchen Wahrheit,
so wird der beste Trank gebraut,
der alle Welt erquickt und auferbaut.

„Faust, Vorspruch“

[II 50 ff.]

100.-132. Wahrheit II

Die Vielfalt der Wahrheitsprobleme spiegelt sich bei *Goethe* besonders eindrucksvoll. Er ist der Polivalenz, auch Ambivalenz, der „Wahrheit“ wie kaum ein anderer auf der Spur. Das zeigt sich, wenn man Verse, Gesprächsnotizen und Briefe zusammenstellt:

1. Durch Heftigkeit ersetzt der Irrende,
Was ihm an Wahrheit und an Kräften fehlt.⁴⁹

2. Die Weisheit ist nur in der Wahrheit.⁵⁰

3. Führte man mich in der Wahrheit Haus,
Bei Gott! ich ging‘ nicht wieder heraus.⁵¹



Goethe

Friedrich Bury
Kreidezeichnung, 1800

49 Torquato Tasso: Vierter Aufzug, Vierter Auftritt, Bd.: 3/1, z. 2677 f. Johann Wolfgang von Goethe: Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens – Münchner Ausgabe, Carl Hanser Verlag München, 1990.

50 Maximen und Reflexionen. Aus: Über Kunst und Altertum: Dritten Bandes erstes Heft 1821. Eigenes und Angeeignetes in Sprüchen, Goethes sämtliche Werke in: C. Hanser Verlag (vgl. Nr. 1), 1991, Bd. 17, S. 736.

51 Zahme Xenien II, J. W. v. Goethe: Gedenkausgabe der Werke, Briefe und Gespräche, Bd. I, S. 620, ²1961. Wo nicht anders angegeben wurde grds. nach der Artemis-Gedenkausgabe der Werke, Briefe und Gespräche, Zürich und Stuttgart zitiert.

4. Das erste und letzte, was vom Genie gefordert wird, ist Wahrheitsliebe.⁵²

5. „... dass die Wahrheit wohl einem Diamant zu vergleichen wäre, dessen Strahlen nicht nach einer Seite gehen, sondern nach vielen.“⁵³

6. Denn dies Herrliche hat sie [die Wahrheit], wo sie auch erscheint, dass sie uns Blick und Brust öffnet und uns ermutiget, auch in dem Felde wo wir zu wirken haben auf gleiche Weise umher zu schauen und zu erneutem Glauben frischen Atem zu schöpfen.⁵⁴

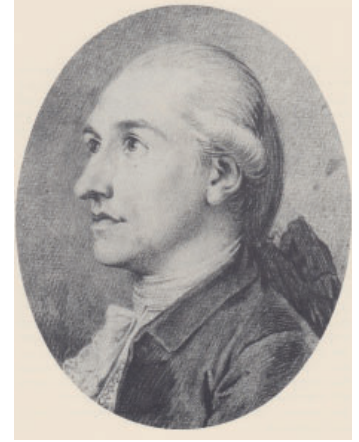
7. ... denn führt sie [die Wahrheit] jemand beständig Unklug im Munde, der leidet Verfolgung ...⁵⁵

8. Die bloße Wahrheit ist ein simpel Ding,
Die jeder leicht begreifen kann;
Allein sie scheint Euch zu gering,
Und sie befriedigt nicht den Wundermann ...⁵⁶

9. Dringen daher zu derselben Zeit große Wahrheiten aus verschiedenen Individuen hervor, so gibt es Händel und Kontestationen, weil niemand so leicht bedenkt, dass er auf die Mitwelt denselben Bezug hat wie zu Vor- und Nachwelt.⁵⁷

10. Eine nur ist sie für alle, doch siehet sie jeder verschieden,
Dass es Eines doch bleibt, macht das Verschiedene wahr.⁵⁸

11. Gewalt und List, der Männer höchster Ruhm,
wird durch die Wahrheit dieser hohen Seele



Goethe

Jens Juel, 1779
Kreidezeichnung



Goethe

unbekannter Meister, um 1765

52 Maximen und Reflexionen, 1827. Aus: Über Kunst und Altertum, Sechsten Bandes erstes Heft, 1827, Textnummerierung Nr. 382, S. 786, C. Hanser Verlag, 1991, Bd. 17.

53 Bei Gesprächspartnern steht nur der Name, bei Briefen wurde der Name des Empfängers mit „An ...“ versehen. Eckenmann, II.3.1828, Dritter Teil: 1822-1832, Bd. 24, S. 681, ³1976.

54 Brief an Barthold Georg Niebuhr, 15.4.1827/ Bd. 21, 739, ²1966.

55 Reineke Fuchs II. Gesang Vs 251, Bd. 3, S. 142, ³1966.

56 Faust, Paralipomena – Zum Ersten Teil – Studierzimmer II (Paktszene) Nr. 30 aus: Goethe, Berliner Ausgabe, Bd. 8, Poetische Werke, Aufbauverlag, ⁴1990, S. 567.

57 Schriften zur Natur- und Wissenschaftslehre, Meteore des literarischen Himmels, Antizipation Bd. 16, S. 913, ²1964.

58 Gedichte aus dem Nachlaß. Aus den Tabulae votivae mit Friedrich Schiller, Wahrheit, Bd. 2, S. 534.



Goethe

Johann G. Schadow, 1816/1823
Marmorbüste



Goethe

Ludwig Sebbers, 1826
Gemälde auf Porzellantasse

Beschämt, und reines kindliches Vertrauen
Zu einem edlen Manne wird belohnt.⁵⁹

12. Ich helfe mir zuletzt mit Wahrheit aus;
Der schlechteste Behelf! Die Not ist groß.⁶⁰

13. Ist denn die Wahrheit ein Zwiebel, von dem man die Häute nur
abschält?

Was ihr hinein nicht gelegt, zieht ihr nimmer heraus.⁶¹

14. Jede Wahrheit vertrag ich, auch die mich selber zu nichts macht;
Aber das fordr' ich – zu nichts mache mich, eh du sie sagst.⁶²

15. Kenne ich mein Verhältnis zu mir selbst und zur Außenwelt,
so heiß ich's Wahrheit. Und so kann jeder seine eigene Wahrheit
haben, und es ist doch immer dieselbige.⁶³

16. Man sagt, zwischen zwei entgegengesetzten Meinungen liege
die Wahrheit mitten inne. Keineswegs! Das Problem liegt dazwi-
schen, das Unschaubare, das ewig tätige Leben, in Ruhe gedacht.⁶⁴

17. Wäre es Gott darum zu tun gewesen, dass die Menschen in der
Wahrheit leben und handeln sollten, so hätte er seine Einrichtung
anders machen müssen.⁶⁵

18. Wahrheit ist niemals schädlich, sie straft – und die Strafe der
Mutter
Bildet das schwankende Kind, wehret der schmeichelnden Magd.⁶⁶

19. Warum ist Wahrheit fern und weit?
birgt sich hinab in tiefste Gründe?
Niemand versteht zur rechten Zeit!
Wenn man zur rechten Zeit verstünde,

59 Iphigenie auf Tauris, 2. Fassung, 5. Aufzug, 6. Auftritt, Vers 2142 f., Bd. 6, S. 211, 2. Auflage 1962.

60 Faust II, Hell erleuchtete Säle / Mephisto, Vers 6364 f., Bd. 8, S. 356, Goethe, Berliner Ausgabe Bd. 8 – Poetische Werke, 41990.

61 Gedichte aus dem Nachlaß, Xenien mit Friedrich Schiller Nr. 56, Analytiker, Bd. 2, S. 450, 1962.

62 Gedichte aus dem Nachlaß, nicht veröffentl. Xenien mit Friedrich Schiller Nr. 148, Die Bedingung, Bd. 2, S. 517, 1962.

63 Maximen und Reflexionen, Bd. 9, S. 518, 1962.

64 Maximen und Reflexionen, Bd. 9, S. 580, 1962.

65 Maximen und Reflexionen, Bd. 9, S. 611, Aus dem Nachlaß, 1962.

66 Aus den Tabulae votivae mit Friedrich Schiller, Zucht, Bd. 2, S. 531, 1962.

So wäre Wahrheit nah und breit,
Und wäre lieblich und gelinde.⁶⁷

20. Wird der Poet nur geboren? Der Philosoph wird's nicht minder,
Alle Wahrheit zuletzt wird nur gebildet, geschaut.⁶⁸

21. Zum Ergreifen der Wahrheit braucht es ein viel höheres Organ
als zur Verteidigung des Irrtums.⁶⁹

22. Alle Gesetze und Sittenregeln lassen sich auf eines zurückführen:
Wahrheit.⁷⁰

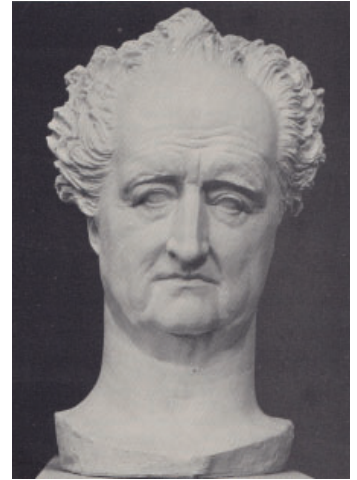
23. Die Wahrheit gehört dem Menschen, der Irrtum der Zeit an.⁷¹

24. Es ist so gewiß als wunderbar, dass Wahrheit und Irrtum aus einer
Quelle entstehen; deswegen man oft dem Irrtum nicht schaden darf,
weil man zugleich der Wahrheit schadet.⁷²

25. Einer neuen Wahrheit ist nichts schädlicher als ein alter Irrtum.⁷³

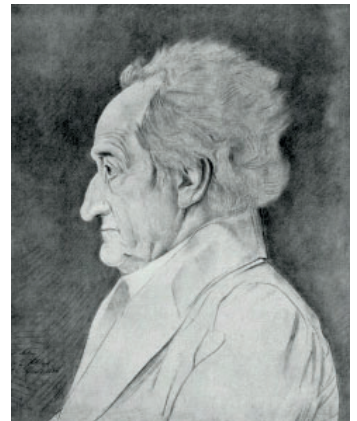
26. In alle freien schriftlichen Darstellungen gehört Wahrheit, entweder
in Bezug auf den Gegenstand oder in Bezug auf das Gefühl des Darstellenden,
und, so Gott will, auf beides.⁷⁴

27. Freunde, bedenket euch wohl, die tiefere, kühnere Wahrheit
Laut zu sagen, sogleich stellt man sie euch auf den Kopf.⁷⁵



Goethe

Jean David d'Angers, 1829



Goethe

Ludwig Sebbers, 1826
Kreidezeichnung

67 West-Östlicher Divan, Hikmet Nameh, Buch der Sprüche, Bd. 3, S. 337 f.,
³1966.

68 Gedichte aus dem Nachlaß, Xenien mit Friedrich Schiller, Wissenschaftliches
Genie, Bd. 2, S. 450, ²1962.

69 Maximen und Reflexionen, Bd. 9, S. 653. Aus dem Nachlaß: Über Natur und
Naturwissenschaft, ²1962.

70 Gespräch mit Friedrich von Müller, Nr. 1411, 28.3.1819, Bd. 23, S. 49, ²1966.

71 Maximen und Reflexionen, Bd. 9, S. 513. Kunst und Altertum, Band III, erstes
Heft, 1821, Eigenes und Angeeignetes in Sprüchen, ²1962.

72 Maximen und Reflexionen, Bd. 9, S. 513. Kunst und Altertum, Band III, erstes
Heft, 1821, Eigenes und Angeeignetes in Sprüchen, ²1962.

73 Maximen und Reflexionen, Bd. 9, S. 595. Wilhelm Meisters Wanderjahren;
Aus Makariens Archiv, 1829, ²1962.

74 Schriften zur Literatur, Bildnisse jetzt lebender Berliner Gelehrten. Deutsche
Literatur in: Jenaische Allgemeine Literaturzeitung, 26. Febr. 1806, Bd. 14, S.
230, ²1964.

75 Gedichte aus dem Nachlaß, Xenien mit Friedrich Schiller, Gefährliche Nach-
folge, Bd. 2, S. 486, ²1962.



Goethe

Ferdinand Jagemann, 1818
Ölgemälde

28. Daher kommt, dass offenbarte Wahrheiten erst im stillen zugestanden werden, sich nach und nach verbreiten, bis dasjenige, was man hartnäckig geleugnet hat, endlich als etwas ganz Natürliches erscheinen mag.⁷⁶

29. Steil wohl ist er, der Weg zur Wahrheit, und schlüpfrig zu steigen,
Aber wir legen ihn doch nicht gern auf Eseln zurück.⁷⁷

30. ... das Wahre ist einfach und gibt wenig zu tun, das Falsche gibt Gelegenheit, Zeit und Kräfte zu zersplittern.⁷⁸

31. Die Wahrheit zu ergründen,
Spannt ihr vergebens euer blöd Gesicht!
Das Wahre wäre leicht zu finden;
Doch eben das genügt euch nicht.⁷⁹

32. Was fruchtbar ist allein ist wahr ...⁸⁰

[III 52-57]

133. Ewige Wahrheitssuche

Die „ewige Wahrheitssuche“ wird von den *drei Grundfreiheiten* des Verfassungsstaates aus möglich: von der Freiheit der *Religionsausübung*, der *Kunst* und der *Wissenschaft* her⁸¹

76 Maximen und Reflexionen, Bd. 9, S. 658. Aus dem Nachlaß: Über Natur und Naturwissenschaft, ²1962.

77 Gedichte aus dem Nachlaß, Xenien mit Friedrich Schiller, Nr. 54 J-b, Bd. 2, S. 450, ²1962.

78 An Karl Friedrich Zelter Nr. 578, 2.1.1829, Bd. 21, S. 825, ²1965.

79 Faust Paralipomena – Zum ersten Teil, Auditorium, Nr. 20, Mephistopheles, Goethe, Berliner Ausgabe Bd. 8 – Poetische Werke, AufbauVerlag, ⁴1990.

80 Vermächtnis, 1829, zit. nach J. Hoffmeister (Hrsg.), Wörterbuch der philosophischen Begriffe, ²1955, S. 653.

81 So steckt in allen grundrechtlichen Freiheiten als eine Schicht die Freiheit zum Ausdruck von Wahrheit. S. die klassische Konzeption von R. Smend, Das Recht der freien Meinungsäußerung, VVDStRL 4 (1928), S. 44 (50): Meinungsfreiheit „zunächst ein Stück sittlich notwendiger Luft für den Einzelnen, die Wahrheit sagen zu dürfen“. – Vgl. auch K. Jaspers, Wahrheit und Wissenschaft, Basler Universitätsreden, 42/43, 1960, S. 3 (27): „Die Universität hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Denkungsart zur Wirkung kommen zu lassen und für die übergreifende Wahrheit die Sprache zu finden“. – Zum Verständnis der Kunstfreiheit aus der *Goetheschen Trias*: mein Beitrag: Die Freiheit der Kunst in kulturwissenschaftlicher und rechtsvergleichender Sicht,

– jetzt in Osteuropas Verfassungstexten zu Antiideologie-Klauseln fortgeschrieben. Der weltanschaulich konfessionell neutrale Staat (BVerfGE 18, 385 (386); 19, 206 (216)), der „Kunstrichter-tum“ ablehnende und den Wissenschaften und ihrem Selbstverständnis ebenfalls Raum lassende Verfassungsstaat (vgl. Ungarns Neuregelung von 1989: Abschn. 70/G Abs. 2) setzt damit die Kräfte des Menschen frei, die diesen auf den *eigenen* Weg der Wahrheitssuche gehen lassen.⁸²

„Wer Kunst und Wissenschaft besitzt, hat auch Religion, wer diese beiden nicht besitzt, der habe Religion.“ Der innere Zusammenhang dieser drei Freiheiten ist nie klarer gesehen worden als in diesem *Goethe*-Wort, und in einer Weise besteht dieser Zusammenhang gerade deshalb, weil alle drei Grundfreiheiten ihren Wert aus dem intensiven Wahrheitsstreben gewinnen. In Lebensbereichen wie der *Wirtschaft*, die entgegen dem bei uns heute so verbreiteten Ökonomismus und Materialismus nur instrumentalen Charakter hat, geht es nicht um Wahrheiten, in Religion, Kunst und Wissenschaft sehr wohl. Was in Ausübung dieser „*Wahrheitsrechte*“-Trias geschaffen wurde, „begegnet“ den Mitmenschen, ja mitunter auch der Menschheit im Ganzen (wenn es sich etwa um „Weltliteratur“ handelt) als *Kultur*. Sie, z. B. in Gestalt des „Kulturerbes der Menschheit“, gibt ihnen einen „Gegenstand“ ihrer Freiheiten, schafft Grund und Gründe für die „*conditio humana*“ des Einzelnen.

[II 82.f.]

134. Wahrheit im Zitieren

Manche Autoren werden „mehr gelesen als zitiert“ und umgekehrt – um ein Wort von *W. Hoffmann-Riem* abzuwandeln. Im Ganzen ist viel Bescheidenheit angesagt. Letztlich

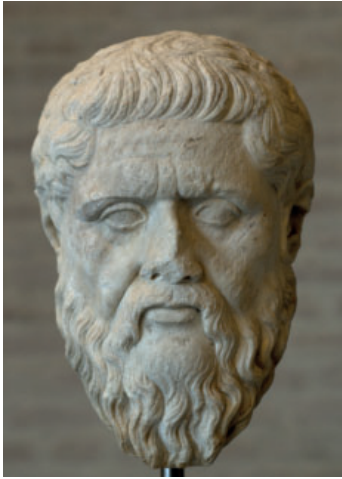
in: *Kunst und Recht*, 1994, S. 37 (43 f., 85 f.) – Siehe auch BVerfGE 35, 79 (113): „... alles was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“ BVerfGE 90, 1 (12): „Konstitutiver Wahrheitsbezug“, „über ... Wahrheit oder Unwahrheit von Ergebnissen kann nur wissenschaftlich geurteilt werden.“

⁸² *R. Guardini*, in: F. Messerschmid (Hrsg.), *Wahrheit des Denkens und Wahrheit des Tuns*, 1985, S. 12: „Die Wahrheit des Denkens besteht darin, einen Gedanken nach seiner ganzen Tiefe, Höhe und Breite durchzuführen und vor keiner Konsequenz zurückzusehen. Die Wahrheit des Tuns ist anders. Sie besteht darin, die schmale Stelle der Möglichkeit zu suchen und die eigene Kraft in das rechte Maß zu bescheiden, wissend, dass der vollzogene Ansatz durch die innere Logik des Lebens selber weitergeführt wird.“



Wolfgang Hoffmann-Riem

*1940



Platon

Vermutlich von Silanion
Römische Kopie eines
griechischen Porträts

gilt für den wissenschaftlichen Generationenvertrag: „Alle verdanken sich allen“. Das Zurückstellen der eigenen Eitelkeit fällt uns Menschen naturgemäß schwer. Gerade die Älteren (Autoren) möchten nicht ganz vergessen werden. Der heute immer mehr praktizierte „Tagungstourismus“ leistet seinen eigenen negativen Beitrag. Nur wer örtlich präsent ist und „gesehen“ wird, wird später (oft flüchtig genug) zitiert. Mag man sich das Wort „nothing new under the sun“ – seit *Platon* – zu eigen machen, auch *Goethes* Einsicht, es komme nur darauf an, einen schon oft formulierten alten Gedanken neu auszusprechen: Die Selbsterziehung zur Wahrheit im Zitieren und zur Verantwortung im „Nach-Denken“ bleibt ein wissenschaftsethisches Gebot.

[XVII 402]

135. Gerechtigkeit

Zu Art. 20 Abs. 3 GG (*Rechtsstaatsprinzip*, insbes. „Gesetz und Recht“): ... *J. W. v. Goethe*: „Es erben sich Gesetz’ und Rechte wie eine ew’ge Krankheit fort.“ [„Faust I“]; weitere Klassikerzitate von *Goethe*: „Im Auslegen seid frisch und munter! / Legt ihr’s nicht aus, so legt was unter.“ [„Zahmen Xenien“, 1827] sowie: „Gerechtigkeit: Eigenschaft und Phantom der Deutschen.“ [„Maximen und Reflexionen. Aus dem Nachlass. Über Literatur und Leben“].

(III 22; XIII 178]

136. Macht

Von *Victor Hugo* lernen wir: „Keine Armee der Welt kann sich der Macht einer Idee widersetzen, deren Zeit gekommen ist.“ Schließlich *Rabindranath Tagore*: „Macht können wir durch Wissen erlangen, aber zur Vollkommenheit gelangen wir nur durch die Liebe“ – eine Anspielung wohl auf den Satz: „Wissenschaft selbst ist Macht“ (*F. Bacon*). Pessimistisch stimmt *Goethe*: „Man hat Gewalt, so hat man Recht“ („Faust II“, V, Palast), und selbst *F. Schillers* Optimismus verfliegt gelegentlich: „Im Leben gilt der Stärke Recht“ („Die Weltweisen“).

[III 296]



Francis Bacon

Frans Pourbus d. J., 1617
Ölgemälde

137. Kritik

Insbesondere in der Literatur hat sich eine sehr ambivalente Beziehung zwischen Produzenten und Kritikern, d. h. Rezensierten und Rezensenten entwickelt; sie spiegelt sich in mannigfachen treffenden Zitaten wider. Man denke nur an einige Passagen aus den ‚Maximen und Reflexionen‘ *Goethes*, etwa: „Die Deutschen, und sie nicht allein, besitzen die Gabe, die Wissenschaften unzugänglich zu machen“ oder: „Gewisse Bücher scheinen geschrieben zu sein, nicht damit man daraus lerne, sondern damit man wisse, dass der Verfasser etwas gewusst hat.“ ... Die Institution der Rezension bzw. der Kritik ist in vielen Bereichen zu Hause ... nur selten aber wird man in der Kunst jene glückliche Einheit ... von Schaffendem und Kritisierendem finden, die zumindest von Seiten des Schaffenden den Vorwurf, der Kritisierende könne es selbst ja auch nicht besser, unmöglich macht (dabei soll allerdings nicht übersehen werden, dass die institutionelle Trennung von Produktion und Kritik in der Kunst den Vorteil hat, dass der Kritisierende ein Werk nicht schon deswegen „verreißt“, weil er gleichzeitig Konkurrent ist⁸³).

[XVI 5f.]

138. Walhalla

Weit über Deutschland hinaus ist die *Walhalla* bei Regensburg bekannt⁸⁴ (in ihr finden sich Büsten etwa von *J. W. von Goethe*, *L. van Beethoven* und *K. Adenauer* sowie der Geschwister *Scholl* – viele Straßen in Deutschland tragen den Namen dieser Persönlichkeiten).

[IX 87]

139. Europas Öffentlichkeit

Das ideelle Europa, seine vertikale Dimension ist letztlich auch die inspirierende „Quelle“ für alles gemeineuropä-



Hans und Sophie Scholl

George J. Wittenstein, 1943

83 So sind etwa ein Beststück deutscher Literaturgeschichte die beiden Rezensionen von *Johann Wolfgang von Goethe* und *Jean Paul* über *Johann Peter Hebel*, die dessen ‚Alemannischen Gedichten‘ zum Durchbruch verhelfen, beides wiederabgedruckt in: J. P. Hebel, *Alemannische Gedichte*, Die bibliophilen Taschenbücher, 1978, Nachwort von *Maurenbrecher*, S. 5 ff., 9 ff.

84 Vgl. um Blick auf die Aufnahme von *H. Heine*: FAZ vom 23. Juli 2010, S. 1; SZ vom 29. Juli 2010, S. 1.



Hambacher Fest 1832

Erhard Joseph Brenzinger
Teilkolorierte Federzeichnung

ische Verfassungsrecht. Es bedarf immer wieder der „Vergegenwärtigung“ Europas, etwa in Gestalt wechselnder „Kulturhauptstädte“ (wie 1999: Weimar) oder gemeineuropäischer Feste (noch 1832 nahmen in Hambach neben den deutschen auch polnische und französische Studenten teil!): So aktualisiert sich Europas Öffentlichkeit aus Kultur (dazu mein Beitrag in: FS Hangartner, 1998, i. E.).

[XI 1084]

140. Doppelstatue

Ein eigenes Thema sind Denkmäler für große Persönlichkeiten. Bekannt ist die Doppelstatue für *J. W. v. Goethe* und *F. Schiller* in Weimar, von *J. S. Bach* in Leipzig, von *H. Heine*, *R. Schumann* und *G. Gründgens* in Düsseldorf, von *F. Schiller* in Stuttgart, von *R. Wagner*, *F. Liszt*, *J. Paul* in Bayreuth.

[IX 90]

III. Methodisches und Varia



Nationalflagge Portugals

Columbano Bordalo-Pinheiro,
ab 1911 angenommen

141. Farben

Die übrigen erwähnten Themen sind ebenfalls kulturwissenschaftlich zu erschließen, z. B. die Farben in Nationalflaggen mit Hilfe der Farbenlehre von *Goethe* (fruchtbar ist besonders die Analyse der Nationalflagge Portugals).

[I 23]

142. Farbenlehre und Flaggentheorie

Begonnen sei mit dem Hinweis auf den Band ‚Goethes Gedanken über Musik‘ (1985), den der Verf. in seiner Erstauflage der vorliegenden Schrift leider noch nicht berücksichtigt hat

(seine Farbenlehre wurde indes in die Flaggentheorie integriert⁸⁵).

[X 137]

143. Goethes Farbenlehre

Goethes Farbenlehre von 1810⁸⁶ hier darzustellen, wäre vermessen, es gliche einem großen Dilettantismus aus der Feder eines Verfassungsjuristen. *Goethes* großes Konzept und seine Wirkungsgeschichte gegen die Physik seiner und wohl auch noch der heutigen Zeit bleiben aber aktuell.

Goethe war nach eigenem Bekenntnis ein „Augenmensch“. Auch seine Mit- und Nachwelt hat ihn so charakterisiert. Schönster Ausdruck dieses Privilegs ist vielleicht das einzigartige Gedicht:

Wär' nicht das Auge sonnenhaft,
Wie könnten wir das Licht erblicken?
Lebt' nicht in uns des Gottes eigne Kraft,
Wie könnt' uns Göttliches entzücken?

Inspiziert dadurch, lässt sich das menschliche Auge als Fenster zur Seele und Brücke zur Wissenschaft gerade in Sachen Nationalflaggen und -wappen kennzeichnen. Die deutsche Sprache kennt die wunderbare Metapher vom „Augenlicht“, die Rechtsgeschichte das „Auge des Gesetzes“ (*M. Stolleis*), die Kunst das „innere Auge“, *S. Ings*, „Das Auge“, 2008.

Auch die an späterer Stelle dieser Monographie (unter Ziff. 2) zitierten Gedichte von *Goethe* zeigen, wie bewusst und sensibel

85 In dem Band Nationalflaggen: Bürgerdemokratische Identitätselemente und internationale Erkennungssymbole, 2008, S. 156 ff. Zur Aktualität von *Goethes* Farbenlehre vgl. die gleichnamige Ausstellung in Weimar bzw. den Bericht in SZ vom 3. August 2010, S. 11; FAZ vom 23. August 2007, S. 32: „Wie singt man Gedichte eines Olympiers?“, die Bad Reichenhaller „Liederwerkstatt“ und ein Salzburger Konzert beschäftigen sich mit *Goethe*; s. auch „Goethe und die Ordnung der Farbenwelt“: FAZ vom 04. September 2010, S. Z 3; FAZ vom 17. Juli 2010, S. 31. Auch in Hamburg kam es jüngst zu einer Diskussion über *Goethes* Farbenlehre nach 200 Jahren, FAZ vom 03. November 2010, S. N 4. *Goethes* Farbenlehre inspirierte sogar das pädagogische Bauhausspielzeug von *L. Hirschfeld-Mack*, FAZ vom 11. April 2009, S. 35.

86 Vgl. *J. W. Goethe*, Die Tafeln zur Farbenlehre und deren Erklärungen, 1994; *Y. Schwarzer* (Hrsg.), Die Farbenlehre Goethes, 3. Aufl. 2006; *P. O. Runge*, Die Farbenkugel, (1810), 1990; *A. Schopenhauer*, Über das Sehn und die Farben, 1815, jetzt in: Kleine Schriften 1986, S. 191 ff.; *A. Kirschmann*, Das umgekehrte Spektrum und seine Komplementärverhältnisse, 1917.



Vignette

Goethes Auge erscheint im Spiegel anstelle der Sonne, mit einem Prisma und einer Lupe
Goethe 1791, Holzschnitt



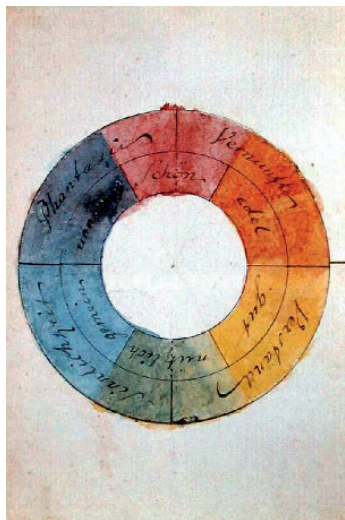
Michael Stolleis, 2019

*1941

er mit den Farbwerten der Natur umzugehen wusste. Keine Farbenlehre der verfassungsstaatlichen Flaggenkunde sollte seine Einsichten ungenutzt lassen. Gewiss, die naturwissenschaftliche These der *goethe'schen* Farbenlehre mag durch Newton widerlegt sein, der Verfasser kann sich dazu nicht äußern. Wohl aber sei die psychologische und von *Goethe* so genannte „physiologische Seite“ der Farbenlehre ernst genommen.

Goethes Farbenlehre ist nach einer Information der Biedermeier-Ausstellung in Berlin im Sommer 2007 zwar nicht naturwissenschaftlich anerkannt, aber sie gestaltet bis heute ein Stück Wirklichkeit, ist zum Faktum geworden, hat Realität gewonnen, indem im Biedermeier-Zeitalter die Farben der Wohnzimmertapeten des Bürgertums nach ihren Aussagen zusammengefügt und bestimmt worden sind: mit nicht nur musealer Fortwirkung bis heute.

Vor allem überzeugen *Goethes* stilisierte Farbtafeln, die Beschreibung von psychologischen Momenten auf einige Farben hin („subjektive Farben“) und vor allem die Erarbeitung der „sinnlich-sittlichen“ Rolle der einzelnen Farben sowie ihrer [„psychologischen“] Wirkung (Stichwort: physiologische Farben) in Form einer Einwirkung auf das Gefühl, auf die Seele und auf die Einheit von Körper und Geist. Er erarbeitet auch „farbige Schatten“. Nach *Goethe* gibt es schöne Farben, also Farben, die der Betrachter angenehm empfindet, und solche, die dem Auge wehtun. Er anerkennt nur zwei reine Farben: Blau und Gelb (sie sind für ihn seit 1791 die „ersten und einfachsten Farben“) sowie zwei Mischungen Grün und (hochgeschätzt) Purpur. Das Übrige sind nach *Goethe* Stufen dieser Farben oder unrein. Farben bilden nach ihm ein polares System. Die Vielfalt der Farben (Farbtöne) leitet sich aus einer einfachen Ur-Polarität ab. Sein Klassikerzitat: „Gewicht und Gegengewicht, Mehr und Weniger, ein Wirken und Widerstehen, ein Tun und Leiden, Vordringendes und Zurückhaltendes.“ – All dies kann von der verfassungsstaatlichen Flaggentheorie gar nicht ernst genug genommen werden. Denn damit können einerseits in der Geschichte wechselnde Farben einer Nation bzw. eines Volkes und ihre Wirkung – vor allem Integrationskraft – auf die zugehörigen Bürger erschlossen werden; andererseits wird einem Künstler, der von den heute zuständigen Organen für die Schaffung neuer nationalen Flaggen beauftragt ist, salopp gesagt einem „Designer“, der Weg eröffnet, die für eine neue Flagge von heute für sein Volk bzw. seine Nation und die Verfassung ange-



Farbenkreis

zur Symbolisierung des menschlichen Geistes- und Seelenlebens, Goethe 1809

messene Nationalflagge zu entwerfen. Mit anderen Worten: eine sich aus dem Geist einer konkreten neuen Verfassung geschaffenen Nationalflagge wie dies in Bosnien-Herzegowina vor einigen Jahren, im Kosovo 2008, geglückt ist, in Großbritannien für die Integrierung der Flagge von Wales heute ansteht und auch im Irak derzeit im Parlament in Bagdad diskutiert wird. Der Künstler leistet ein Stück Verfassungsgebung im kulturell-tiefen Sinne. Der schöpferische Künstler, der im „Geiste der Verfassung“ arbeitet und eine Nationalflagge entwirft, ist ein Stück weit antizipierter Verfassungsgeber bzw. Interpret der offenen Gesellschaft der Verfassungsgeber und Verfassungsinterpreten.

[XII 156-158]



Flagge des Kosovo

144. Farben im Spiegel von Gedichten

J. W. von Goethe bedient sich in seinem berühmten Gedicht: ‚Willkommen und Abschied‘ ebenfalls der Suggestivkraft von Farben:

Ein rosenfarbnes Frühlingswetter
Umgab das liebliche Gesicht ...

In seinem Gedicht ‚Auf dem See‘ formuliert er:

Goldne Träume, kommt ihr wieder?
Weg, du Traum! So Gold du bist, ...

...

J. W. Goethes Gedicht mit dem Anfang: ‚Wenn du mir sagst‘ schließt mit den Zeilen:

Fehlet Bildung und Farbe doch auch der Blüte des Weinstocks,
wenn die Beere, gereift, Menschen und Götter entzückt.

...

Goethes wunderbares Gedicht ‚Wiederfinden‘ arbeitet an mehreren Stellen mit Farben und ihren unterschiedlichen Werten:

Da erschuf er Morgenröte,
die erbarmte sich der Qual;
sie entwickelte dem Trüben
ein erklingend Farbenspiel,

sowie

So, mit morgenroten Flügeln,
riß es mich an deinen Mund ...

...

Goethes wohl unerreichtes Gedicht über Italien ‚Mignon‘ beginnt mit den unsterblichen Worten:

Kennst du das Land, wo die Zitronen blühn,
Im dunkeln Laub die Goldorangen glühn,
Ein sanfter Wind vom blauen Himmel weht,
Die Myrte still und hoch der Lorbeer steht,
Kennst du es wohl?

[XII 160, 163 f., 169]



Italia und Germania

Johann Friedrich Overbeck
1811-1828

145. Metamorphose-Denken

Menschliche Kultur – und das meint das von Menschen Geschaffene, eben nicht natürlich Vorhandene – braucht längere Wachstumsprozesse in Zeit und Raum, und die Länge der kulturellen Entwicklungsgeschichte von verfassungsstaatlichen Prinzipien wie der Menschenwürde, der Demokratie, der Gewaltenteilung oder inskünftig etwa des Regionalismus bzw. des Bundesstaates legen davon Zeugnis ab. Man erinnere sich der Entwicklungsprozesse, die erst nach und nach Prinzipien des Völkerrechts hervorgebracht haben, etwa den Satz „pacta sunt servanda“, oder der jüngsten Themen wie „humanitäre Intervention“ oder „Minderheitenschutz“, die erst im Werden begriffen sind. Beteiligt sind viele Zeiten und Räume, Personen und Gruppen. Der Vorgang der juristischen Positivierung ist noch nicht das Ende dieser Entwicklungen, er markiert eher eine Metamorphose, einen Wechsel des „Aggregatzustandes“ – Analogien zu *Goethes* Metamorphose-Denken wären nicht zufällig! Denn auch das in einem Rechtstext Positivierte bedarf der Interpretation, der schöpferischen Aneignung und Weiterentwicklung: greifbar in den sich ständig fortschreibenden nationalen, regionalen und universalen Menschenrechtstexten.

[XI 422]

146. Bilder

Die Grundrechtsausübung – auch *ergebnisgerichtet* verstanden⁸⁷ – ermöglicht den Aufbruch zu *neuen*, den Menschen Orientierungshilfe gebenden „Bildern“ unserer Trias. Von ihrem gegenständlichen „Schutzbereich“ her sind es vor allem *drei* große Grundrechte, die im Verfassungsstaat einen spezifischen Bezug zu unserer kulturanthropologischen Bildertrias „Gott, Mensch und Welt“ haben: Die Religions- bzw. Weltanschauungsfreiheit⁸⁸ des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie die Freiheit von Kunst und Wissenschaft nach Art. 5 Abs. 3 GG. In Religionen, Wissenschaften und Künsten wird unsere Bilderfrage „verhandelt“. Im Kraftfeld dieser drei Grundrechte arbeitet der Mensch im Verfassungsstaat an den drei Bildern und ihren Varianten. Dabei bestehen wechselnde Konkurrenz- und Komplementärverhältnisse zwischen Religion, Wissenschaft und Kunst (vgl. das *Goethe*-Zitat: „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, hat auch Religion; wer jene beiden nicht besitzt, der habe Religion“). Die Stellung des Menschen in der Welt und *vor* Gott, *ohne* oder *gegen* Gott, sein Selbstverständnis, sein Verhältnis zu Staat und Volk (Gemeinschaft) – all dies ist thematisch im GG durch dessen Art. 4 und 5 abgedeckt.

[VII 64]

147. Klassisch

Erst später wird der Begriff des Klassischen auch auf künstlerische Erzeugnisse der Neuzeit angewendet. In Frankreich wird der Begriff wohl zuerst, und zwar 1548 in einer Poetik, gebraucht: „bons et classiques poetes français“ – in Deutschland bürgert sich der Begriff erst im 18. Jahrhundert ein. 1748 ist er zum ersten Male belegt, bei *Gottsched*; bei *Goethe* findet er sich



Johann Christoph Gottsched

Leonhard Schorer, 1744
Ölgemälde

87 Dazu P. Häberle, Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, 31983, S. 401 ff., 405 f.

88 *Das Philosophische Wörterbuch*, hrsg. von W. Brügger, 16. Aufl. 1981, notiert zu „Weltanschauung“ (unter dem Namen *de Vries*): „Die Gesamtauffassung von Wesen und Ursprung, Wert und Ziel der Welt und des Menschenlebens. Weltanschauung besagt wesentlich mehr als ‚Weltbild‘; unter Weltbild versteht man die Zusammenfassung der Ergebnisse der Naturwissenschaften zu einer wissenschaftlichen Gesamtschau; diese bleibt also rein theoretisch und stellt nicht die letzten, metaphysischen Fragen nach Sein und Sinn der Welt als ganzer.“

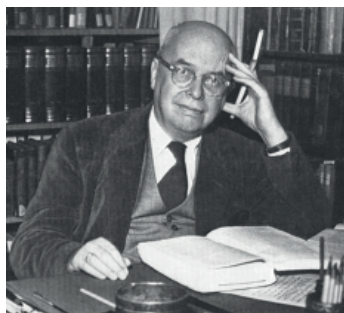
vermutlich zum ersten Male 1787 in einem Brief von seiner italienischen Reise (vgl. dazu: Art. Klassik und Klassizismus, in: Der neue Herder, Bd. 13, Die Literatur, 1973, S. 543-562, bes. 544).

[VIII 16]

148. Deutsche Klassik

Als Sammelbezeichnung für eine künstlerische, insbesondere literarische Blütezeit wird der Begriff der Klassik ebenfalls verwendet. Man spricht von der englischen Klassik und meint das 16. Jahrhundert, der französischen Klassik und meint das 17. Jahrhundert und der deutschen Klassik zur Bezeichnung des 18. Jahrhunderts. Die beiden letzteren, welche die Bezeichnung „Klassik“ erhalten, sind nicht zuletzt dadurch charakterisiert, dass sie sich inhaltlich an der Antike, der ursprünglichen „Klassik“ orientieren. Von daher erklärt sich auch diese Namensgebung. Siehe *H. O. Burger*, Hrsg.: ‚Begriffsbestimmung der Klassik und des Klassischen‘, Darmstadt 1972; darin der Aufsatz von *E. R. Curtius*: Klassik, S. 17-33, Auszüge aus *Curtius*: ‚Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter‘, zuerst 1948; er ist insbesondere wichtig für die Begriffsgeschichte, vgl. S. 21: Was hätte die moderne Ästhetik getan ohne den Begriff des Klassikers? Wie wären *Raffael*, *Racine*, *Mozart*, *Goethe* unter einen gemeinsamen Begriff zu bringen? Modern gefragt heißt dies: Gibt es funktionale Äquivalente für den Begriff des Klassikers?

[VIII 16 f.]



Ernst Robert Curtius

1886-1956

149. Theorierahmen I

Die Arbeit am positivrechtlichen, durch Vergleich erschlossenen Verfassungsmaterial ermutigt zur Skizze eines Theorierahmens. Gewiss, die Typologie wurde bereits mit „Augen der Theorie“ herausgeschält, anders lässt sich nicht arbeiten (*Goethes* „Wär nicht das Auge sonnenhaft ...“ [Zahme Xenien, III, 1824]); doch seien einige Stichworte (insgesamt 9) jetzt klarer formuliert.

[III 119; XIII 483]

150. Theorierahmen II

Es sind die „Unionsbürger“ bzw. „Europabürger“, von denen aus zu denken ist. Eine Bestandsaufnahme der positiv geltenden Rechtstexte kann erste Materialien für den im dritten

Teil zu entwickelnden Theorierahmen liefern. Einige Klassiker-
 texte sollen die Spannung erhöhen und erste Erkenntnisse ver-
 mitteln: von *Goethe*: „Einseitige Bildung ist keine Bildung. Man
 muss zwar von einem Punkte aus-, aber nach mehreren Seiten
 hingehen.“ [im Gespräch mit *Friedrich Wilhelm Riemer*, 24. 7.
 1807] – „Keine Nation, weniger die Neuern, am wenigsten viel-
 leicht die deutsche, hat sich aus sich selbst gebildet.“ [„Deutsches
 Eignes. Bildung von außen.“ 1808] – „Der zur Vernunft geborene
 Mensch bedarf noch großer Bildung, sie mag sich ihm nun durch
 Sorgfalt der Eltern und Erzieher, durch friedliches Beispiel oder
 durch strenge Erfahrung nach und nach offenbaren.“ [Maximen
 und Reflexionen, „*Wilhelm Meister Wanderjahre*“, Kunst, Ethni-
 sches, Natur, 1829].

[III 163; XIII 367]

151. Vorläufer

Die Bedeutung *Christopher Marlowes* für die Theater-
 geschichte erhellt daraus, dass manche seiner Dramen als
 Vorläufer für einige der bedeutendsten Theaterschöpfungen der
 neueren Literaturgeschichte angesehen werden können, die auch
 im Zusammenhang mit dem behandelten Thema von Interesse
 sind: So ist etwa ‚Der reiche Jude von Malta‘ eine wichtige Vor-
 wegnahme des Shylock in *Shakespeares* ‚Der Kaufmann von Ve-
 nedig‘; und auch *Goethes* ‚Faust‘ ist beeinflusst worden durch die
 ‚Tragische Geschichte von Doktor Faustus‘, die *Marlowe* 1588
 geschaffen hat.

Fragen des Rechts und der Gerechtigkeit werden allerdings in
 den genannten Stücken nicht aus einem spezifisch „juristischen“
 Blickwinkel problematisiert, sondern ergeben sich entweder
 aus Situationen und Konstellationen des – häufig parabelhaft
 dargestellten – „Alltagslebens“ der Protagonisten oder knüpfen an
 schicksalhafte Verstrickungen an, die das „moralische Verhalten“
 auf die Probe stellen und so das Thema sittlich (und später auch
 rechtlich) „richtiger“ Verhaltensweisen und Entscheidungen
 behandeln.

[XI 507]

152. Rezeption I

Die Rezeption von Recht ist nur ein Teilvorgang in dem sehr
 viel allgemeineren Vorgang der Übernahme von Kultur.
 Erinnern wir uns der Beispiele bestimmter „Renaissancen“ in der



Friedrich Wilhelm Riemer

Johann J. Schmeller
 Kreidezeichnung
 Datum unbekannt



Christopher Marlowe

(sehr wahrscheinlich)
 Meister unbekannt, 1585
 Ölgemälde



Michelangelo Buonarroti

Daniele da Volterra, um 1544

Geschichte Europas ganz allgemein, aber auch der Rezeption von Kunstwerken einzelner oder ganzer Schulen (etwa *Michelangelos* oder *Rembrandts*), auch der Aufführungspraxis und „Interpretationsgeschichte“: z.B. der *Mozartoper* ‚Don Giovanni‘ oder der späten Quartette *Beethovens*, des *Goethe'schen* ‚Faust‘ oder der Werke von *Thomas Mann*, der Philosophie eines *I. Kant* oder aus unseren Tagen der von *J. Rawls*. Was sich in der Geschichte von „Weltkultur“, „Weltliteratur“ allgemein nachweisen lässt, besitzt auf dem Felde des Rechts nur ein besonderes Anwendungsfeld.

[XI 459; XIV 176]

153. Rezeption II

„Rezeption“ legt, jedenfalls sprachlich, prima facie nahe, dass der – schöpferischen, aktiven – Produktion *dort* ein passiver, allenfalls „nachsöpferischer“ Prozess, eben die Rezeption *hier*, nachfolgt. Das gibt indes den Integrations- und Assimilationskräften des „nehmenden“ Teils in der Familie der Verfassungsstaaten zu wenig. Sie müssen das Übernommene, „Fremde“ ja buchstäblich in die eigene Rechtsordnung, in das Gesamtsystem der Verfassung einordnen, es zum eigenen „Besitz“ machen, um es so zu „erwerben“ – um ein Dichterwort [von *Goethe* in ‚Faust I‘] zu variieren. ...

Die erwähnten Prozesse vollziehen sich nicht von selbst. Erforderlich ist, dass die Rezipienten (besser: Akteure) in den Rezeptionsverfahren offen und sensibel „Ausschau“ halten: indem sie das Typisch- und Individuell-Eigene des im engeren oder weiteren Sinne „benachbarten“ Verfassungsstaates beobachten und verarbeiten – „erwerben, um es zu besitzen“. Dabei entsteht dann oder bestätigt sich „gemeineuropäisches Verfassungsrecht“ oder weiter ausgreifend gemeineuropäisch/atlantisches Verfassungsrecht, z. T. auch nur „verwandtes“ Recht.

[XI 462 ff.]

154. Leitkultur

Von *Goethe* stammt der Satz, *Luther* habe durch seine Bibelübersetzung die Deutschen zu einem Volk gemacht; dasselbe darf für *Dante* bzw. Italien gelten. Bildung durch Sprache bleibt ein einschlägiges Stichwort. Die in den einzelnen Länderverfassungen zum Ausdruck kommenden Grundwerte (Präambeln, Feiertagsgarantien, Hymnen und Flaggen, andere staatliche Symbole) sind solche, aus denen sich auch die nationale Bildung

dieser Nationen speist und die das Wort vom „Verfassungspatriotismus“ (*D. Sternberger*) rechtfertigen. Eine Gretchenfrage ist: Brauchen Bürgergesellschaften eine „Leitkultur“ als identitätsstiftende Kraft? Genügt in Deutschland das GG? Können wir ein „Lob deutscher Bildung“ (FAZ vom 17. Okt. 2005, S. 37) noch wagen? Vieles spricht heute für *lebenslange* Prozesse aller Bildung der Bürger. Sie ist jedenfalls mit dem Schulende nicht abgeschlossen. Vieles deutet aber auch auf die *Verschiedenheit* der Bildungsideale je nach Nation und Kultur hin.

[III 168; XI 616; XIII 372; XV 270]

155. Sprache

Sie, verehrte Damen und Herren, werden gegen Schluss ein Wort zu den sich entwickelnden privaten Rechtsschulen in Deutschland (etwa der „Bucerius Law School“), nicht mehr in der Sprache *Luthers*, *Kants* und *Goethes* lehrend, erwarten; darüber muss ich noch nachdenken; derzeit neige ich eher zur Kritik.

[III 283]

156. Musik und Recht

Der Verf. dieser Studie kann auf diesem Felde [der Musik] nur dilettieren und sich als praktizierender Musikliebhaber zu erkennen geben. (Freilich sagte *J. W. von Goethe*: „Die Kunst gibt sich selbst Gesetze und gebietet der Zeit. Der Dilettantismus folgt der Neigung der Zeit.“ [Ueber den praktischen Dilettantismus oder die praktische Liebhaberey in den Künsten, 1799.]) In einer späten Altersphase wie der seinigen, mag dies vielleicht erlaubt sein. Freilich kann sich der Verfasser gewiss nicht auf die vielen Komponisten berufen, die zunächst als Juristen begonnen haben: von *R. Schumann*⁸⁹ bis *I. Strawinsky*⁹⁰ oder

89 Ausführliche Nachweise und Angaben bei *H. Weber*, Recht, Literatur und Musik – Aspekte eines Themas, in: ders. (Hrsg.), Literatur, Recht und Musik, 2007, S. 1 ff. (S. 2 f. „Musikerjuristen“: insbes. über R. Schumann (S. 3, Fußnoten 5-9)). – *R. Schumann*, Schriften über Musik, Reclam (U-B Nr. 2472), 1982. Zur Aufnahme des Jura-Studiums in Leipzig 1818 und zur Fortsetzung der juristischen Studien in Heidelberg (bei *Thibaut* und *Mittermaier*) 1829. S. auch *A. Boucourechliev*, R. Schumann in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, 1974, S. 24 ff. Zum Jurastudium in Leipzig und Heidelberg und zur Aufgabe des Jurastudiums sowie zur Aufnahme des Musikstudiums in Leipzig im Herbst 1830 s. auch: *K. H. Wörner*, R. Schumann, Tb.-Ausg. 1987, S. 29-45.

90 Beginn des Jurastudiums an der St. Petersburger Universität 1902 und 1905



Martin Luther

Lucas Cranach d. Ä., 1528
(Werkstatt)



Igor Stravinsky, 1921



Peter Tschaikowsky

Nikolai Kusnezow, 1893
Ölgemälde

P. I. Tschaikowski⁹¹, oder auf solche, die gar eine Doppexistenz wagen, wie E. T. A. Hoffmann⁹². Die folgenden Zeilen können sich eher „naiv“ nur von der Liebe zur Musik tragen lassen. ...

Die Musik⁹³ dringt in allen ihren Erscheinungsformen vom Choral bis zum „Lied“, vom Streichquartett bis zur Oper, vom Oratorium bis zur Nationalhymne am unmittelbarsten zur *Seele eines Menschen*, seinen Gefühlen, vor. Sie berührt diese wie wohl keine andere Kunst (allenfalls die Lyrik eines Goethes – ‚Wanderrers Sturmlied‘⁹⁴ – oder F. Hölderlin (‚Wie wenn am Feiertage‘, ‚Friedensfeier‘, ‚Patmos‘) kann die Seele ähnlich intensiv berühren, vielleicht auch die Gesänge ‚Homers‘).

[X 65 ff.; XIII 441 f., 458]

157. Musik und Zeit

Musik zeichnet sich durch ihren spezifischen *Zeitbezug* aus. Sie konstituiert sich (neben der Poesie) als einzige Kunst recht eigentlich erst und nur in der Zeit. ... Man ist versucht, Analogien zur „lebenden Verfassung“ zu ziehen. Sie wirkt ebenfalls auf der Zeitschiene und verarbeitet die Zeit entsprechend und höchst differenziert (von der „Totalrevision“ bis zum „feinen“ Sondervotum der Verfassungsgerichte). Sie gliedern sich auch oft in Präambeln, kulturwissenschaftlich dem Präludium oder Prolog vergleichbar, und sie enden in „Übergangs- und

Abschluss des juristischen Studiums, vgl. V. Scherliess, I. Strawinsky und seine Zeit, 2002, S. 14.

91 E. Helm, Tschaikowskij in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, 1983, S. 22 ff. (S. 22: Eintritt in die Petersburger Schule für Jurisprudenz 1850; Mai 1859 mit dem Rang eines Titularrats, Entlassung aus der Juristenschule und angestellt als Beamter des Justizministeriums (S. 25); S. 29: 1862 Eintritt in das Petersburger Konservatorium zur Aufnahme des Musikstudiums; in der Folgezeit scheidet er aus dem öffentlichen Dienst aus (1863)). S. auch: E. Gardén, Tschaikowskij – Eine Biographie, Insel-Taschenbuch 1998, S. 17 ff. (insbes. S. 21 zur Anstellung als Verwaltungssekretär im Justizministerium und S. 24 zum Ausscheiden aus dem Justizministerium).

92 Aus der neueren Literatur: K. Kastner, E. T. A. Hoffmann – Jurist, Dichter und Musiker, in: H. Weber (Hrsg.), Literatur, Recht und Musik, 2007, S. 72-88, sowie mit weiterführenden Nachweisen; H. Weber, Recht, Literatur und Musik – Aspekte eines Themas, in: ders. (Hrsg.), Literatur, Recht und Musik, 2007, S. 2 (vor allem: Fußnote 4). S. auch H. Steinecke, Die Kunst der Phantasie, 2004.

93 Bald klassisch: H. Maier, Cäcilia, Essays zur Musik, 1998/2005.

94 Von ihm der Sammelband: Goethes Gedanken über Musik, hrsgg. von H. Walwei-Wiegmann, 1985.

Schlussvorschriften“ (Finale). Zeit und Verfassung⁹⁵ ist ein kulturwissenschaftlich belegbares Verfassungsthema. Goethes Bild von Architektur als „erstarnte Musik“^[96] wird einschlägig.

[X 71]

158. Musikalischer Jacobiner

Die Entwicklungsgeschichte des Verfassungsstaates kann ohne die sie z. T. begleitende Musikgeschichte nicht geschrieben werden. Bei einer Betrachtung der Behandlung und Verarbeitung politischer, der Aufklärung verhafteter, revolutionär-republikanischer, (staats-)philosophischer Ideen und der damit verbundenen – freilich erst in moderner Diktion so bezeichneten – staats- bzw. verfassungsrechtlichen Themenstellungen in der Musik, steht der „musikalische Jacobiner“ *Ludwig van Beethoven* (1770-1827) dominierend im Mittelpunkt der Musikgeschichte. Vor allem in Werken wie seiner 3. Symphonie (1804/1805 – ‚Eroica‘), der Musik zu Goethes ‚Egmont‘ (1810), der 9. Symphonie (1824; mit der ‚Ode an die Freude‘ *Friedrich Schillers* als Schlusschor, die ursprünglich sogar „die Freiheit“ besungen haben soll) und ganz besonders in seiner einzigen Oper ‚Fidelio‘ (3 Fassungen 1805/06, 1814; Text von *Sonnleithner* und *Treitschke* nach *N. J. Bouilly*) bezog er Stellung gegen Machtmissbrauch und Willkürherrschaft und beschwor ein humanistisches Freiheits- und Befreiungspathos, welches ganz im Bann des (spät-)aufgeklärten Zeitgeistes der postrevolutionären Epoche nach der Französischen Revolution stand⁹⁷.

[X 76; XI 512; XIII 448; XV 108]

95 Dazu *P. Häberle*, *Zeit und Verfassung*, ZfP 1974, S. 111 ff.

96 Im Gespräch mit Eckermann am 23. März 1829; „Verstummte Tonkunst“ in *Maximen und Reflexionen*, 1827; siehe bereits in der *Italienischen Reise*, 1787: „stumme Musik“.

97 Zu *Beethovens* politischer Prägung durch den „Josephinismus“ und die reformerischen Gedanken der Aufklärung *S. Kross*, *Beethoven und die rheinisch-katholische Aufklärung*, in: ders. (Hrsg.), *Beethoven – Mensch seiner Zeit*, 1980, S. 9-36; zur Wirkung: *D. B. Dennis*, *Beethoven in German Politics, 1870-1989*, 1996; zur *Eroica*: *M. Geck/P. Schleuning*, „Geschrieben auf Bonaparte“ – *Beethovens ‚Eroica‘: Revolution, Reaktion, Rezeption*, 1989; *P. Schleuning*, *Frieden durch Krieg – Beethovens ‚Sinfonia eroica‘*, in: *H. Lück/D. Senghaas* (Hrsg.), *Vom hörbaren Frieden*, 2005; zur ‚Ode an die Freude‘: *D. Hildebrandt*, *Die Neunte – Schiller, Beethoven und die Geschichte eines musikalischen Welterfolgs*, 2005; zu ‚Fidelio‘: *E. Poettgen*, *Fidelio und die Menschenrechte. Eine sehr persönliche Annäherung an ein zentrales Werk der Musikgeschichte*, in: *P. Csobádi u. a.* (Hrsg.), *Fidelio/Leonore – Vorträge und Materialien des Salzburger Symposions*, 1996, 1998, S. 257 ff.; zur Jo-



Ludwig van Beethoven

Joseph Karl Stieler, um 1820
Ölgemälde

159. Fuge

Bei einer Gesamtwürdigung der Schöpfungs- und Rezeptionsprozesse der westlichen Demokratien in den Jahren von 1776/1789 bis 1997 in Sachen verfassungsstaatliche Verfassungstexte lässt sich „*schon*“ jetzt sagen, dass wohl alle Nationen nach und nach ihre spezifischen Textbeiträge zur Stufenentwicklung des Verfassungsstaates als Typus geleistet haben⁹⁸. Vielleicht darf man an *Goethes* Dictum erinnern: „Die Geschichte der Wissenschaften ist eine große Fuge, in der die Stimmen der Völker nach und nach zum Vorschein kommen“ [Gespräch mit *Riemer* am 21. Oktober 1807] – jetzt auf den Typus „Verfassungsstaat“ und die „Stimmen“ bzw. „Notentexte“ der einzelnen Beispielländer bezogen!

[XI 362]



José Ortega y Gasset, 1948

1883-1955

160. Briefform

In der Schönen Literatur hat die Briefform große Klassiker, man denke nur an *Goethes* ‚Werther‘; auch sonst gibt es in der Weltliteratur (z. B. *Ortega y Gasset*, ‚Brief an einen Deutschen‘, 1932; s. auch den Sammelband ‚Briefe zur Weltgeschichte‘ von *Cicero* bis *Roosevelt*, hrsgg. von K. H. Peter, 1964) zahlreiche Beispiele für die Fruchtbarkeit des Briefwechsels zwischen Autoren und ihren Freunden als Medium der Kommunikation (z. B. die 2005 publizierte Briefe von *S. Zweig*). Brieffreundschaften

sephs-Kantate: *K. Küster*, Beethoven, 1994, S. 29 ff.; *B. Weck*, in: *Verfassung im Diskurs der Welt, Liber amicorum Peter Häberle*, 2004, S. 856 f. m. w. N. 98 In Stichworten formuliert: die USA steuerten Verfassungstexte zu Grundrechten, Gewaltenteilung und Föderalismus bei (seit 1776), Frankreich zu Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Demokratie, Grundrechten (in den Etappen: 1789/1791/1793/1848). Belgien zu den Grundrechten (1831), Deutschland zu Grundrechten (1848/1919/1949), Föderalismus (seit 1848), Verfassungsgerichtsbarkeit (1949) und (nach dem Vorbild von Art. 148 WRV) in den Ländern nach 1945 zu Erziehungszielen, Italien zu den sozialen Grundrechten (1947), die Schweiz zur Referendumsdemokratie (1874 ff.). Großbritannien zur parlamentarischen Demokratie (meist ungeschrieben), die iberischen Länder Portugal und Spanien (seit 1976 bzw. 1978) zum Wirtschafts- und Kulturverfassungsrecht, zur Präambelkultur sowie Pluralismus-Artikeln, die Niederlande zu Staatsaufgaben (1983); andere Länder wie Schweden oder Österreich leisteten Beiträge zur Textentwicklung des Typus Verfassungsstaat auf speziellen Feldern (wie „Ombudsmann“ und Volksanwaltschaft), Griechenland zur Verfassungsänderung (Artt. I 10 Abs. 2 bis 6 Verf. von 1975, zit. nach *JöR* 32 (1983), S. 360 ff.).

waren stilisierte Formen auch unter Wissenschaftlern (vgl. den 2005 von *D. Mußgnug* veröffentlichten Briefwechsel von *E. Levy* und *W. Kunkel*, 1923-1968).

[IV 2]

161. Offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten

Offenheit allein kann einen lebendigen Verfassungsstaat nicht „im Innersten“ zusammenhalten – um *Goethe* zu variieren. Es bedarf der Vielfalt der Kultur als einigendes Band, der kulturellen Grundierung der offenen Gesellschaft.

[III 209]

162. Wissenschaft als Lebensform

Freilich: Was *Goethe* in seinem wunderbaren Spruch zusammenbindet: „Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen/ Und haben sich, eh man es denkt, gefunden“, kann einem einzelnen Forscher in Einsamkeit und Freiheit weder am Schreibtisch oder im Experimentierraum noch im Seminar gelingen. Wohl aber *kann* er sich, *sollte* er sich der Wissenschaft als Lebensform verschreiben, individuell – Einsamkeit, der Lehr-Stuhl –, korporativ, der Universität im Ganzen, der eigenen Fakultät, die Einheit von Forschung und Lehre – alles i. S. *W. von Humboldts* – leben. Man mag das andere Dictum von *Goethe* als Wegweiser nehmen: „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, hat auch Religion; wer jene beiden nicht besitzt, der habe Religion.“ Man scheue nicht den Vorwurf des Idealismus, der „Kunst-“ oder „Wissenschaftsreligion“ – mag all dies auch als „Abschied“ erscheinen oder ein solcher sein. In Parenthese ein Wort zur *Unterscheidung* von Kunst und Wissenschaft: Die Kunst ist nicht falsifizierbar, die Kunst ist ganzheitlich, auf eine Weise mitunter „totalitär“ (jedenfalls bei *R. Wagner*), die Wissenschaft kann nur vorläufige Teilwahrheiten leisten. Die Kunst *irrt* nicht, die Wissenschaft ist hingegen Prozess i. S. von *Poppers* „Versuch und Irrtum“. Mag auch vom „offenen Kunstwerk“ die Rede sein: Die Wissenschaft ist spezifisch offen. Sie muss auf eine Weise kompromisslos sein und sich im „kulturellen Gedächtnis Europas“ gerade so eingraben.

[III 276 f.]

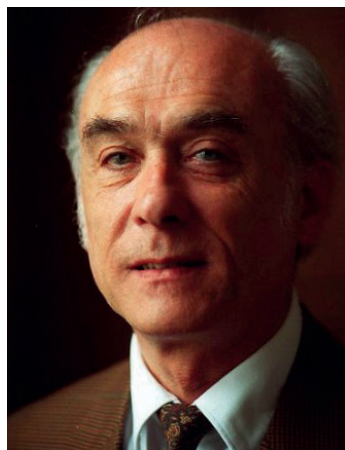


Wilhelm von Humboldt
Gottlieb Schick, 1808/1809



Richard Wagner, 1842
Ernst Benedikt Kietz

163. Festschriften



Walter Schmitt Glaeser

*1933

Festschriften ohne Ende! Der Rezensent freut sich zwar für und mit jedem Staatsrechtslehrer über eine diesem gewidmete gelungene Festschrift. Doch bleiben kritische Fragen: Allein im Jahre 2011 wurden mindestens fünf deutsche Kollegen mit Festschriften geehrt. Wie soll all dies von der Wissenschaft „verarbeitet“ werden, zumal angesichts der großen Flut konkurrierender Sammelbände, Riesenkommontare und Handbücher? Erneut darf an folgende Alternativen erinnert werden: Themenfestschriften statt vieler heterogener Beiträge, internationale Festschriften oder aber der Verzicht auf eine Festschrift und stattdessen Kolloquien (berühmte Beispiele *E. Friesenhahn* und *K. Hesse*), schließlich kleine Freundesgaben nach dem (Tübinger) Vorbild für *O. Bachof* (1984) und *W. Schmitt Glaeser* (2003). Die grundlegende Literaturgattung bleibt freilich die Monographie (sie erfordert indes tiefes Bohren, einen langen Atem und viel Selbstdisziplin). Es würde sich lohnen, nach einem längeren Zeitraum zu erforschen, welche Festschriftenbeiträge in der Wissenschaft wann und von wem rezipiert worden sind. Bei heterogenen Festschriften wäre das Ergebnis vermutlich deprimierend.

...

Den dritten Abschnitt in Sachen „Freiheitlicher Staat des Grundgesetzes“ eröffnet *J. Isensee* mit der ewigen Frage „Was heißt Freiheit?“. Es ist kein Zufall, dass dieses schöne Geburtstagsblatt mit einem *Goethe*-Zitat beginnt und mit einem *Schiller*-Zitat endet, denn in juristischen Grundsatzfragen sind die nicht juristischen Klassiker die beste Hilfestellung für die unentbehrlich bleibende juristische Einzeldogmatik!

[XX 306 f.]



Josef Isensee

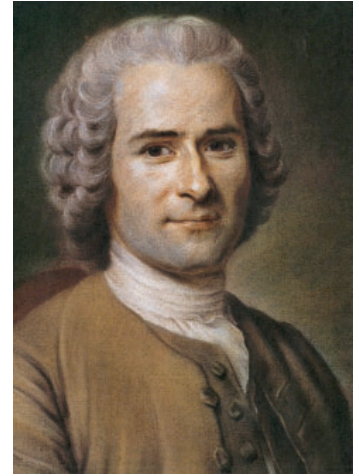
*1937

164. Generationenschutz

Dieses „natur-“ bzw. kulturwissenschaftliche Generationenverständnis sei kurz erläutert. Man kann fragen (und wohl bejahen), ob die Natur auch ohne den Menschen bzw. seine Generationen bestehen kann; sicher ist aber, dass der Mensch nur als Teil der lebenden und unbelebten Natur existieren kann und dass er „Mensch“ ist via der von ihm selbst in generationenlanger Anstrengung geschaffenen (nationalen und Welt-)Kultur.

Insofern ist *J.-J. Rousseaus* „Zurück zur Natur“ mit dem ihm widersprechenden *A. Gehlen* „Zurück zur Kultur“ zu verbinden⁹⁹. Zwei Texte von „Gegenklassikern“ finden sich hier zur Synthese zusammen. In den Unterscheidungen der Wissenschaftsdisziplinen gesagt: Die Naturwissenschaften und Kulturwissenschaften sind heute im Generationenschutz auf dasselbe Ziel verpflichtet. *Goethes* Dictum: „Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen/ Und haben sich, eh man es denkt, gefunden“ formuliert dichterisch eine Weisheit vor, die der Verfassungsstaat heute beglaubigen kann und muss. Die übergreifende Einheit von Mensch, Kultur und Natur wird zudem nur *global* begründbar. So wie sich eine „Weltgemeinschaft der Kulturstaaten“ im nationalen und internationalen Kulturgüterschutz abzeichnet¹⁰⁰, so besteht längst eine Solidargemeinschaft aller Menschen und Staaten in Sachen Naturschutz, so brüchig sie in der Realität noch sein mag.

[XI 608; XIII 511]



Jean-Jacques Rousseau

Maurice Quentin de La Tour, 1753, Pastell

165. Generationenfolge I

Der hochkomplexe Begriff „Verfassungskultur“¹⁰¹ ist also von vornherein generationen-ergreifend und -übergreifend konzipiert bzw. diese wird so „gelebt“: i.S. von *Goethe/Hellers* Methapher von der „geprägten Form, die lebend sich entwickelt“. M. a. W.: „Zeit und Verfassungskultur“ ist eine andere Umschreibung für den Generationen-Zusammenhang (und -Unterschied) eines Volkes. Ihre Bürger bilden als sog. „Grundrechtsträger“ relativ kurzlebig, punktuell-aktuell das Volk (nur) in der Gegenwart. Das im Verfassungsstaat auf Dauer konstituierte Volk ist aber das erst in der Generationenfolge zu einem solchen gewordene und „gereifte“, mitunter auch gefährdete und sich erneuernde Volk. Damit es sich auf der Zeitschiene entwickeln kann, bedarf es der erwähnten die Zeit gliedernden bzw. einteilenden, die Verfassungskultur wachsen lassenden Verfahren und Instrumente.

[XI 613 f.; XIII 516; XV 268]

⁹⁹ Zum Programm einer „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“ meine gleichnamige Studie von 1982 (Vorauslage).

¹⁰⁰ Dazu mein Beitrag Kulturgüterschutz, in: F. Fechner/T. Oppermann (Hrsg.), *Prinzipien des Kulturgüterschutzes*, 1996, S. 106 ff.

¹⁰¹ Dazu der Band: *Kommentierte Verfassungsrechtsprechung*, 1979, S. 449, sowie der Beitrag *P. Häberle*, *Zeit und Verfassungskultur*, in: Peisl/A. Mohler (Hrsg.), *Die Zeit*, 1. Aufl. 1983 (3. Ausgabe 1992), S. 325. Vgl. *Vierter Teil III*.

166. Generationenfolge II

Freiheit(en) und Bindung(en) werden auf das Volk in der Zeitschiene auf der Makroebene, eben die Generationen, verteilt, und darum ist es auch gerechtfertigt, von Gerechtigkeit bzw. Solidarität, „Fairness“ und Verantwortung zwischen den Generationen zu sprechen. Dass auf der Mikroebene die „Familie“ in der Generationenfolge gesehen wird („Elterngeneration“), erleichtert es, auch das verfassungsstaatlich konstituierte Volk in des „Daseins unendlicher Kette“ (*Goethe*) zu verorten. Denn viele Klassikertexte haben seit der Antike immer wieder Analogien zwischen beiden Einheiten gezogen¹⁰². Die Einbeziehung der ganzen Menschheit steht noch aus.

[XIII 515; XV 267, 300]

167. Jugend- und Alterswerke

Nicht selten beginnt ein Autor mit großen „Würfen“ bzw. einem großen „Erstling“ (etwa *D. Göldner*, ‚Verfassungsprinzip und Privatrechtsnorm in der verfassungskonformen Auslegung und Rechtsfortbildung‘, 1969), doch dann verstummt er nach und nach. Umgekehrt gibt es Beispiele dafür, dass ein Autor mit Planungs- und Straßenrecht beginnt und später in die Tiefen der Verfassungsgeschichte vordringt. Parallelen zu *Künstlern* liegen nahe: Nicht immer gelingen ihnen große Alterswerke wie einem *Leonardo da Vinci* oder *J. W. von Goethe*, auch *L. van Beethoven*, und große Jugendwerke wie einem *W. A. Mozart* zugleich.

[IV 66]

168. Alter(n) als Verfassungsproblem I

Im Alter Lebenssinn zu finden, ist ein allgemein menschliches Problem, an dem ein Verfassungsstaat, der auf der Menschenwürde aufbaut und sich als Demokratie mit „aktiven Bürgern“ organisiert, nicht vorübergehen kann. Mit dem Hinweis auf die schöpferischen Spitzenleistungen, die große Dichter und Denker gerade im Alter hervorgebracht haben, ist es nicht getan. Ein *J. W. von Goethe* und *T. Fontane* sind und bleiben Ausnahmen¹⁰³. Der Verfassungsstaat muss an die Normalität des Men-

¹⁰² Nachweise in: *P. Häberle*, Verfassungsschutz der Familie ..., 1984, S. 9 ff.

¹⁰³ Zu Selbstportraits alter Maler, etwa Leonardos, Rembrandts, Tintoretts: *S. de Beauvoir*, Das Alter, 1972, S. 255 f.; zu Michelangelo ebd. S. 439 ff.; zu



David

Andrea del Verrocchio
um 1466-69

die wahrscheinlichste Abbildung von Leonardo da Vinci als 15-jähriges Modell seines Lehrers, die wenigen anderen Abbildungen sind umstritten.

schen und Bürgers, nicht an die Genialität einzelner anknüpfen.

[XI 1021]

169. Alter(n) als Verfassungsproblem II

Eine Kulturgeschichte des Alters kann hier nicht vermittelt werden. Doch seien einige nichtjuristische Texte angeführt, die zum Ausdruck bringen, welche menschlichen Probleme Altern und Alter mit sich bringen. So wie es legitim ist, die Dichter zu befragen, was das Eigene, Besondere des Sonntags ausmacht¹⁰⁴, darf eine kulturwissenschaftliche Behandlung des Alters als Verfassungsproblem auch bei Nichtjuristen nachfragen. Große Literatur findet sich bei *Cicero* („De senectute“)¹⁰⁵, große Literatur zum Thema Alter ist *Shakespeares* „King Lear“¹⁰⁶. *Goethe* knüpft daran an, wenn er ein Gedicht beginnen lässt mit den Worten: „Ein alter Mann ist stets ein König Lear!“ *F. Hölderlin* sagte: „In jüngeren Tagen war ich des Morgens froh, des Abends weint ich; jetzt, da ich älter bin, beginn ich zweifelnd meinen Tag, doch heilig und heiter ist mir sein Ende.“

Die Idee einer Gemeinschaft von Jung und Alt klingt an in *P. Heyses* Vierzeiler:

Verdi: ebd. s. 443 ff.

104 Vgl. *P. Häberle*, Der Sonntag als Verfassungsprinzip, 1988, S. 58 f.; konsequent sind nun auch in den Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche, Der Schutz der Sonn- und Feiertage, 24 (1990), S. 222 ff. „Gedichte zum Sonntag“ mit abgedruckt. Vgl. oben Ziff. 11 b.

105 Vgl. *M. T. Ciceronis* Cato Major De senectute, zit. nach Tusculum Bücherei, 1980, mit so klassischen Einsichten wie „Lob der Philosophie: Wer ihr ergeben ist, kann jedes Lebensalter ohne Kummer verbringen“ (S. 9), „alle wünschen es zu erreichen (sc. das Alter); haben sie es dann erreicht, dann beklagen sie sich darüber“ (S. 11), „wer nämlich im Alter anspruchslos, leutselig und freundlich ist, der kann es ganz gut aushalten“ (S. 15), „Die besten Waffen gegen die Beschwerden des Alters, ... sind die Wissenschaften und die praktische Verwirklichung sittlicher Werte.“ (S. 17). – Die These von *Terenz* (150 v. Chr.) „Senectus ipsa morbus“ wird heute für falsch erachtet (vgl. *H. Kaiser*, Biologie des Alters, in: H. und H. Reimann, (Hrsg.), Das Alter, Soziale Probleme 1, 1974, S. 159 (162)). – Vgl. *U. Lehr*, Psychologische Aspekte, in: H. und H. Reimann, (Hrsg.), Das Alter, a. a. O., S. 103 (118): „Jede Form von Altershilfe sollte nie eine Passivität des Älteren begünstigen, sondern vielmehr Hilfe zur Eigenaktivität sein.“ – In der Tradition *Ciceros* jetzt *N. Bobbio*, De senectute, 1996.

106 Zu *Shakespeare* bzw. seinem „King Lear“: *S. de Beauvoir*, Das Alter, 1972, S. 141 f.: „Das Alter wird nicht als Grenzfall des menschlichen Daseins gewertet, sondern als seine Wahrheit: von ihm aus ist der Mensch und sein irdisches Abenteuer zu begreifen.“



Paul Heyse

Adolph Menzel, 1853
Pastell

Soll das kurze Menschenleben
immer reife Frucht dir geben,
musst du jung dich zu den Alten,
alternd dich zur Jugend halten.

Hoffnung scheint für den alten Menschen auf in *Goethes* Dicitum:

Der Mensch erfährt, er sei auch wer er mag,
ein letztes Glück und einen letzten Tag.

[XI 1034 f.]

170. Wissenschaftskolleg zu Berlin (1992/93)

Als Geisteswissenschaftler war man gegenüber der Präsentation solcher Erkenntnisse durch die Chaosforscher im Gespräch oder Kolloquium zunächst ratlos, so dass die von dem seit 1980 souverän amtierenden „Generalsekretär“ *J. Nettelbeck* vom Forschungsjahr in Berlin erwartete „produktive Verunsicherung“ wegen der spätestens jetzt erkannten eigenen Inkompetenz und Ignoranz in den ersten Wochen im Herbst 1992 fast als Vorform einer Depression einsetzte – gäbe es nicht die geheime Hoffnung auf *Goethes* „Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen/ Und haben sich, eh man es denkt, gefunden“, oder keimte nicht die Hoffnung auf Entsprechungen zwischen den Gesetzen der Natur und jenen der menschlichen Ästhetik (greifbar in *F. Schuberts* ‚Winter-Reise‘-Lied ‚Frühlingstraum‘: „Ihr lacht wohl über den Träumer, der Blumen im Fenster sah“).

Überhaupt war es die Konfrontation aller Kulturwissenschaftler mit den Naturwissenschaften, die jedem die Enge des eigenen Faches dramatisch vor Augen führte, auch das Fragmentarische der eigenen Bildung. Es war immer wieder *Goethe*, dessen Weisheiten die Begegnung der „zwei Kulturen“ – Natur- und Geisteswissenschaften – ermöglicht haben. Besonders glücklich zeigte sich dies in einem Vortrag des „permanent fellow“ *R. Wehner* (Zürich). Er konnte nachweisen, dass sich eine bestimmte Ameisenart in der Wüste Jemens dadurch bei ihrer Fortbewegung orientiert, dass sich in den Jahrmillionen ihrer Entwicklungsgeschichte eine präzise „Himmelskarte“ in ihrem Gehirn bzw. Auge herausgebildet hat. Wem kam da nicht *Goethes* Sentenz in den Sinn: „Wär nicht das Auge sonnenhaft, / die Sonne könnt es nie erblicken.“?



Franz Schubert

Wilhelm August Rieder, 1825
Aquarell

Solche Erfahrungen gediehen zu Höhepunkten im Berliner Jahr 1992/93 – gerade der Jurist lernte auf neue Weise das Staunen.

[III 286]

171. Universitätsideal

Humanismus und Aufklärung sind in der Kunst eines *F. Schillers* und *J. W. v. Goethe* ebenso präsent wie bei europäischen Künstlern wie *Leonardo* und *Dürer*. In Verbindung mit der geglückten Demokratie des GG und der zugehörigen Staatsrechtslehre sowie der Judikatur des BVerfG formt sich ein aktualisiertes klassisches deutsches Universitätsideal, das europa- und weltweit ausstrahlt. Weshalb sollte all dies dem flüchtigen Zeitgeist ökonomischer Nutzenmaximierung, Unitarisierung und Quantifizierung zum Opfer fallen?

[III 308]

172. Bibliotheken als großes Kapital

Überdies kann die Aktualität des Themas [Föderalismus] schon deshalb kaum größer sein, weil einerseits der bodenlose Ökonomismus des Zeitgeistes unserer Tage zur Überschätzung der Wirtschaft führt und fast alles zur „Standortfrage“ denaturiert. Wenn man sich schon auf die grassierende Standortideologie einlässt, müsste man sagen: Der Standort eines Volkes ist seine Kultur, freilich ist „Kultur“ als Geist, der „weht, wo er will“, nicht auf „Orte“ fixiert¹⁰⁷. Kultur ist nicht bloß „Funktionselement eines Wirtschaftsstandorts“¹⁰⁸. Vielleicht sollte wieder



Albrecht Dürer

Selbstbildnis, 1500
Ölgemälde

107 Darum ist manche Theorie der „Bestandsaufnahme und Perspektiven der auswärtigen Kulturpolitik“ des Außenministeriums vom Frühjahr 1997 verfehlt, etwa These 7: „Staat und Wirtschaft müssen im Interesse einer aktiven Standortsicherung in der auswärtigen Kulturpolitik enger zusammenarbeiten“. Hier schrumpft der geistige Kulturraum zum Wirtschaftsstandort. Treffend *W. Hennis*, Deutschland ist mehr als ein Standort, „Die Zeit“ vom 5. Dezember 1997, S. 6.

108 *W. Hennis*, Leserbrief: Im Bundestag ein Ausschuss für Kulturpolitik, FAZ vom 29. Januar 1998, S. 9. – Aus der allgemeinen Lit.: *P. Hacks*, Schöne Wirtschaft, 1997; *G. Krieger*, Ökonomie und Kunst, Wechselseitige Beziehungen und regionale Aspekte, 1996; (für die Schweiz): *J. Jung*, Das imaginäre Museum., Privates Kunstengagement und staatliche Kulturpolitik in der Schweiz, 1998. Die bayerisch-sächsische Zukunftskommission sagt in ihrem Bericht von 1997, in der „unternehmerischen Wissensgesellschaft“ seien die Pflege von Kunst und Kultur nicht nur dekoratives Element, sondern unumgängliche



Philipp Melancthon

Lucas Cranach d. Ä., 1543
Ölgemälde

an das Wort von *P. Melancthon* erinnert werden: „Wer Schulen gründet und die Wissenschaften pflegt, der macht sich um sein Volk und die ganze Nachwelt besser verdient, als wenn er neue Silber- und Goldadern fände“. Auch an das *Goethe*-Wort zu den geräuschlosen Zinsen einer Bibliothek sei erinnert.

Andererseits wird derzeit fast alles als Kultur ausgegeben, das Wort inflationär verwendet: von der neuen „Unternehmenskultur“ und „Kultur der Selbständigkeit“ sowie „Risikokultur“ bis zum „Euro als Kulturereignis“ (*W. Weidenfeld*) und zum Kochen. So stellt unser Thema besondere Herausforderungen, denen der Jurist nur bescheiden genügen kann. Aber das Wort nehmen darf und muss er in, wo nötig, interdisziplinärem Gespräch gerade heute, obwohl in Sachen Kultur wohl immer die Künstler – historisch – das „letzte Wort“ haben und das erste sprechen – die Tagespolitik vergisst dies oft. „Was bleibt“, stiftet die Kultur, für die die Arbeit am Verfassungsstaat freilich den Rahmen gibt und viele Foren eröffnet.

[XIX 551 f.]

173. Weltübersicht I

Zusammenfassend zu Lateinamerika: Ohne Anspruch auf Vollständigkeit aller einschlägigen konstitutionellen Textzitate (man bräuchte die „Weltübersicht“ eines *Goethe*) darf Folgendes für Lateinamerika festgestellt werden: In den unterschiedlichsten Zusammenhängen und Konstellationen tauchen in vielen älteren und neueren Verfassungen Lateinamerikas Friedenstexte auf: teils in Präambeln, teils in Staats- und Erziehungszielen, teils in Gestalt der Absage an Kriege, teils in Zusammenhang mit der Vereinigungs-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit und einmal als Asylgrund; überdies als Prädikat für ein Staatselement bzw. das Staatsgebiet: Zone des Friedens. Diese reiche Ausbeute ist später im theoretischen Teil zu nutzen. Wie so oft ist kritisch anzumerken, dass der Begriff „Friede“ immer wieder ohne Klärung seines etwaigen Vorrangs linear in *eine* Reihe mit Grundwerten wie Solidarität, Kooperation, Demokratie und Menschenrechte gestellt wird. Nicht erkennbar ist, ob der Friede letztlich und erstlich Grundlage der ganzen Rechtsordnung ist oder ob nicht umgekehrt die Rechtsordnung Frieden schafft (Frieden

Investitionen in die Entwicklung einer Gesellschaft (zit. nach FAZ vom 28. Nov. 1997, S. 16).

durch Recht und Rechtsstaat bzw. soziale Gerechtigkeit).

[VI 90]

174. Weltübersicht II

Diese kleine Studie kann nur fragmentarisch gelingen, zu gewaltig ist das Thema für einen einzelnen Forscher – es fehlt ihm an der „Weltübersicht“ im Sinne von *Goethe*. Der Schwerpunkt lag auf den Friedenstexten in nationalen Verfassungen, da diese in Geschichte und Gegenwart, in Raum und Zeit noch nicht typologisch im Zusammenhang und in allen Facetten wissenschaftlich aufgearbeitet sind; Gleiches gilt für die im Einzelnen ungemein ergiebige Judikatur des BVerfG, so heterogen die Fundstellen in den Bänden 1 bis 142 sind. So kurz der Theorie- teil sein muss: Im Zusammenhang mit den Kommentierungen der Textstufen, jeweils nach Kontinenten bzw. Nationen gegliedert, mag er die Konturen der „Kultur des Friedens“ im Verfassungs- staat erkennbar werden lassen, wobei die Ausstrahlungen und die Wechselwirkungen des Völkerrechts und Europarechts in Erinne- rung gerufen seien.

[VI 189]

175. Welt, Weltkultur und Weltliteratur

Goethes Texte zu „Welt“, „Weltkultur“ und „Weltlitera- tur“ haben längst Epoche gemacht (auch sein Bekenntnis (1792/1822), die „weltgeschichtliche Gegenwart“ nehme seinen Geist ein). Einiges sei in Erinnerung gerufen: So berichtet er von seiner Beobachtung, dass „die Welt immer dieselbige bleibt“ (1825) und er äußert seine Skepsis, in das „Weltall Vernunft zu bringen“ (1826). 1827 spricht er davon, dass die Jugend als Indivi- duum doch immer wieder „die Epochen der Weltkultur durchma- chen“ müsse. 1824 ist vom „Gang der Weltkultur“ die Rede, 1827 erneut von „Weltliteratur“.

[XI 1156]

176. Weltliteratur

Auch gehört wohl das sehr deutlich immer prekäre Ver- hältnis zwischen Geist und Macht, auch Kultur und Wirt- schaft zu unserer „Geburtsurkunde“. Selbst ein *G. Grass* kann daran mit seiner Aufforderung an die „maulfaul“ gewordenen Intellektuellen zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten



Günter Grass, 2006



Goethe

Meister unbekannt, Kopie
nach Georg O. May, 1779
Ölgemälde

der Politik¹⁰⁹ nichts ändern. Bei allen Kontroversen sollte nicht vergessen werden, dass Kultur das Kostbarste ist, was dem Menschen „gehört“. Sie verschafft ihm den „aufrechten Gang“, stiftet Sinn – gerade in der Demokratie – und schafft bzw. vergegenwärtigt einen übergeordneten Generationenzusammenhang. Im Falle von „Weltliteratur“ i. S. *Goethes* oder dem „Weltkulturerbe“ der UNESCO, zu dem Deutschland in seiner Kulturgeschichte einiges beigetragen hat (von der Altstadt Bambergs bis zu Quedlinburg, vom Aachener und Speyerer Dom bis zum alten Stadtkern von Lübeck), weitet sich der Blick sogar zur ganzen Welt. Sie steht im fruchtbaren Spannungsfeld zur „Provinz“, zur „geistigen Provinz“, wie wir sie hier in Seeon erleben dürfen und wie sie Deutschland als vielgliedrige, bald kleinstaatliche Kulturnation, bald kulturföderalistischen Verfassungsstaat ausgezeichnet hat, ja mitunter adelt.

[XIX 582]

177. Weltgeschichte

Die Geschichtswissenschaft hat sich immer wieder an eine „Weltgeschichte“ gewagt. Ein *A. Heuß* wollte nur diejenigen Hochkulturen behandeln, die eine deutliche „Welthaftigkeit“ besaßen, also über längere Zeit prägenden Einfluss auf die Welt ausübten. Solche „Welthaftigkeit“ konnte man der chinesischen, der indischen, der arabisch-muslimischen und vor allem der europäischen Hochkultur zuschreiben. Sie ist es auch, die heute im Völker- und Verfassungsrecht, z.B. in Sachen Menschenrechte, Demokratie und soziale Marktwirtschaft unter wachsendem Widerstand der islamischen „Welt“, die Menschheit prägt. So mag man mit *Hans Freyer* die Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts als eine „Weltgeschichte Europas“ schreiben¹¹⁰, doch ist es kein Zynismus, wenn man feststellt, dass die ersten als solche bezeichneten „Weltkriege“ von eben diesem Europa ausgingen. Gewiss wird man in den (bildenden) Künsten bei der Suche nach ihrem „Weltbild“ z. B. im Mittelalter und nach 1492 besonders fündig.

Und *J. W. von Goethe* hat seinen Beitrag vorweg geleistet in dem Vers:

109 Zit. nach Nordbayerischer Kurier (NBK) vom 30. Dez. 1997, S. 22.

110 1954, ³1969; *A. Heuß*, Zur Theorie der Weltgeschichte, 1968. Aus der neuesten Lit.: *E. Hobsbawm*, Das Zeitalter der Extreme, Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts, 1995.

Gottes ist der Orient!
Gottes ist der Okzident!
Nord- und südliches Gelände
Ruht im Frieden seiner Hände.

[XI 1134; XIII 353]

178. Orient und Okzident

Dieser Entwurf ist mehr als vorläufig, er bleibt ein punktueller „Werkstattbericht“. Versucht wurde, sich von Klassikertexten von *Aristoteles* bis *Kant* und *Rawls*, auch *H. Jonas*, von *Goethe* („Weltliteratur“, 1827) bis *Brecht* inspirieren zu lassen. Dies ist aber nur dann saubere Werkstattarbeit, wenn die juristischen Handwerksregeln beachtet werden, etwa die sensible Systematisierung, die unentbehrliche Offenlegung von „Vorverständnis und Methodenwahl“. Es gibt gewiss noch mehr „Juristische Weltliteratur“ als die von mir zitierte. Verfassung als Kultur, Weltbürgertum aus Kultur, *Goethes* „Orient und Okzident“, sein „nord- und südliches Gelände“ schenkt uns einen Orientierungsrahmen, auch Mut. Gewiss, Verfassungsgebung hat eine theologische Dimension: Wir denken an *Lykurgos* in Sparta und *Empedokles* in Agrigent. Uns bleibt heute nicht mehr oder weniger als der Auftrag, ein nationales, regionales und universales Verfassungsrecht der Menschenwürde zu schaffen. Verfassungsstaaten sind sozusagen unser „Vaterland“, die Kultur ist unser „Mutterland“. Nicht der „homo oeconomicus“ sei unser Ideal, sondern der „aufrechte“, gebildete, ausgebildete Mensch: „zurück zur Kultur“ i. S. von *A. Gehlen*, nicht „zurück zur Natur“ i. S. von *Rousseau*.

[III 243]

179. Kein Schiller ohne Goethe

F. *Schiller* hat vielen europäischen Nationen ein klassisches Stück – „Geburtsurkunden“ ähnlich – geschrieben: die englische ‚Maria Stuart‘, den Schweizer ‚Wilhelm Tell‘, die französische ‚Jungfrau von Orleans‘, den spanischen ‚Don Carlos‘ und – bezeichnenderweise unvollendet – den russischen ‚Demetrius‘. In dieser Weise und (sit venia verbo) „Höhenlage“ wäre der europäisch-atlantische Verfassungsstaat von einem *F. Schiller* der Verfassungslehre in seinen vielstimmigen Entstehungsvorgängen und heutigen Konturen zu entwerfen. Doch kein *Schiller* ohne *Goethe*: Der ‚West-östliche Diwan‘ und die Sentenz „Gottes



Goethe-Schiller
Denkmal

vor dem Deutschen Nationaltheater in Weimar
Ernst Rietschel, 1856



Goethe

Joseph K. Stieler, 1828
Ölgemälde

ist der Orient!/ Gottes ist der Okzident!/ Nord- und südliche Ge-
lände/ Ruht im Frieden seiner Hände“ bleibt auch für uns Juristen
hier und heute im Blick auf Korea aktuell.

[XIII 713]

180. Menschheit aus Kultur

Eine kulturwissenschaftliche Verfassungslehre kann einen Beitrag zur notwendigen Reduzierung der Fixiertheit auf Wohlstandsdenken und Materialismus sowie eine Abkehr von der Ökonomisierung unseres derzeitigen politischen Denkens und Handelns leisten: Republiken beruhen nicht auf „Märkten“. Der Verfassungsstaat ist kein „ökonomisches Gewinnspiel“, das gilt gerade auch für „Europa“. Eine solche Verfassungslehre liefert auch die Basis für eine Kritik an einem lediglich quantitativen und überzogenen Sozialstaatsverständnis. Insofern stellt sie sich als Chance für eine vertiefte Begründung des Verfassungsstaates in Deutschland auch für den Fall von Krisenzeiten dar. Speziell der nationale und internationale Kulturgüterschutz zeigen, dass sich „Menschheit“ aus Kultur konstituiert. Klassikertexte Weimars und der Deutsche Idealismus verweisen in gültiger Weise auf die „Welt“.

[XI 1164]

ZWEITER TEIL

Peter Häberle

über

Kunst, Kultur und Recht

Peter Häberle in Montpellier 2013

Internationales Kolloquium zum 80. Geburtstag



Oben: Mit Alexandre Viala und Teilnehmern des Kolloquiums;
Unten: Mit G. Cámara, D. Rousseau, F. Balaguer Callejón,
E. Guillén López und S. Pinon

Siehe hierzu *Peter Häberle*, Abschlussreferat in Montpellier (2013), in: *Vergleichende Verfassungstheorie und Verfassungspraxis. Letzte Schriften und Gespräche*, Berlin 2016, S. 413-421.

Poesie und Verfassung

unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

INHALT

- I. Vorbemerkung
- II. Das Drehbuch des französischen Films ‚Section special‘
- III. Thesen zum Verhältnis von Poesie und Verfassung
 - 1. Bestandsaufnahme aus der Sicht der 80er Jahre in Deutschland
 - 2. Die gemeinsame republikanische Verantwortung von Juristen und Literaten im Verfassungsstaat
 - a) Verfassungsstaat als Kulturstaat, insbesondere im Blick auf Literatur
 - b) Minimalerwartungen an Kunst und Literatur
- IV. Appendix: Utopie-Thesen einer vergleichenden Verfassungslehre

I. Vorbemerkung

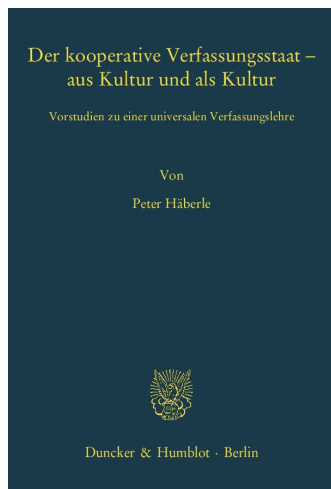
Beim Thema „Poesie und Verfassung“ begeistert schon die freie Auswahl von Texten und Büchern als Grundlage für ein Thema im Zusammenhang von Literatur und Recht. Ich selbst habe mich um den Themenkreis „Literatur und Recht“ schon in meinem Buch ‚Das Grundgesetz der Literaten. Der Verfassungsstaat im (Zerr-)Spiegel der Schönen Literatur‘¹ bemüht. Von der ‚Verfassungslehre als Kulturwissenschaft‘² aus gesehen war dies wohl konsequent. Damals kamen viele Impulse zu „Law and

* Schlussvortrag, den der Verf. auf einem von der Universität Montpellier veranstalteten, ihm gewidmeten internationalen Kolloquium (13./14. Mai 2016) gehalten hat. Abgedruckt in: JöR 65 (2017), S. 247-261 und in: Rivista di diritti comparati, N. 1/2018, S. 68-89; französische Übersetzung in: Revue Droit Littérature, Nr. 2, 2018, S. 197-209.

1 P. Häberle, Das Grundgesetz der Literaten. Der Verfassungsstaat im (Zerr-)Spiegel der Schönen Literatur, 1983.

2 P. Häberle, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 1982; 2. Aufl. 1998.

Literature“ aus dem angloamerikanischen Raum. In loser Folge habe ich einige Teilaspekte weiter behandelt: so im Aufsatz ‚Utopien als Literaturgattung des Verfassungsstaates‘³ (auch der Verfassungsstaat eines *J. Locke* war einst eine konkrete Utopie) – heute denken wir an die provozierende „negative Utopie“ von *M. Houellebecq*⁴ –, so in dem Beitrag ‚Über die Freiheit der Kunst in kulturwissenschaftlicher und rechtsvergleichender Sicht‘⁵, so in der ‚Conversación: Poesía y derecho constitucional‘ mit *H. López Bofill*,⁶ so in einer Festschrift für einen italienischen Kollegen in St. Gallen über das Thema ‚Sprachen-Artikel und Sprachenprobleme in westlichen Verfassungsstaaten‘.⁷ Zuletzt arbeitete ich über ‚Nationalhymnen als kulturelle Identitätselemente des Verfassungsstaates‘⁸. Sogar das Büchlein ‚Nationalflaggen, Bürgerdemokratische Identitätselemente und internationale Erkennungssymbole‘⁹ sowie



‚Die Erinnerungskultur im Verfassungsstaat‘¹⁰ gehören hierher.

Diese Themenreihe bildet eine Tetralogie zum Gesamtthema: ‚Der kooperative Verfassungsstaat aus Kultur und als Kultur – Vorstudien zu einer universalen Verfassungslehre‘.¹¹ Schließlich sei – recht unbescheiden – der römische Vortrag über ‚Musik und Recht‘¹² genannt; ebenso gehört die alte Bayreuther Antrittsvorlesung über das Thema ‚Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen‘¹³ in das Kraftfeld unseres Gegenstandes. Denn Präambeln bedienen sich einer Hoch- und Feiertagsprache und ringen zugleich textlich um Bürgernähe – Gleiches gilt für die universale Erklärung von

- 3 *P. Häberle*, Utopien als Literaturgattung des Verfassungsstaates in: P. Selmer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens, 1987, S. 73–84.
- 4 *M. Houellebecq*, Soumission, 2015.
- 5 *P. Häberle*, Die Freiheit der Kunst in kulturwissenschaftlicher und rechtsvergleichender Sicht, in: P. Lerche (Hrsg.), Kunst und Recht im In- und Ausland, 1994, S. 37–87.
- 6 *P. Häberle/H. López Bofill*, Poesía y derecho constitucional, in: D. Valadés (Hrsg.), Conversaciones académicas con Peter Häberle, 2006, S. 187–201; neu in Peru ediert.
- 7 *P. Häberle*, Sprachen-Artikel und Sprachenprobleme in westlichen Verfassungsstaaten, in: E. Brem u. a. (Hrsg.), Festschrift zum 65. Geburtstag von Mario M. Pedrazzini, 1990, S. 105–128.
- 8 *P. Häberle*, Nationalhymnen als kulturelle Identitätselemente des Verfassungsstaates, 2007 (2. Aufl. 2013, spanische Übersetzung 2012); *ders.*, Der Sonntag als Verfassungsprinzip, 2. Aufl. 2006.
- 9 *P. Häberle*, Nationalflaggen, Bürgerdemokratische Identitätselemente und internationale Erkennungssymbole, 2008.
- 10 *P. Häberle*, Die Erinnerungskultur im Verfassungsstaat, 2011.
- 11 *P. Häberle*, Der kooperative Verfassungsstaat – aus Kultur und als Kultur: Vorstudien zu einer universalen Verfassungslehre, 2013.
- 12 *P. Häberle*, Musik und Recht, JöR 60 (2012). S. 205–224.
- 13 *P. Häberle*, Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen, in: J. Listl (Hrsg.), Demokratie in Anfechtung und Bewährung. Festschrift für Johannes Broermann, 1982, S. 211–249.

1789. Präambeln sind eine Fundgrube für die Grundwerte einer Verfassung und für Klassikertexte, für Vergangenheit und Zukunft als Narrativ, und sie stehen der großen französischen Tradition von (oft in Afrika rezipierten) Wahlsprüchen wie „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ nahe. Es ist kein Zufall, dass der schönste Passus der Präambel der neuen Bundesverfassung der Schweiz (1999) von dem Dichter *A. Mutschg* stammt: „[...]“, dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen.“ Einmal mehr zeigt sich, dass Literatur und Literaten Lebensbedingungen für jeden Verfassungsstaat sind.

In Deutschland loben Juristen und Politiker das Grundgesetz bis heute als „beste Verfassung, die es auf deutschem Boden je gab“. Und doch war vor allem in den 60er und 70er Jahren das Wort von der ungeliebten Republik im Umlauf. Auch wurde immer wieder gefragt, ob das Grundgesetz von 1949 nur das „große Angebot“ geblieben ist. In den folgenden Überlegungen gehe ich von der These von *W. Jens* aus, der sagt, es gebe keinen einzigen Bereich, und sei er noch so verwissenschaftlicht, der nicht mit Hilfe der Poesie erhellt werden könnte – erhellt und transzendiert, weil die schöne Literatur der gelehrten Wissenschaft die Fackel voranträgt.

Aus meiner Sicht lassen sich literarische Werke als Verfassungstexte im *weiteren Sinne* verstehen. Denn „Verfassung“ greift über den juristischen Text und seine gelebte Praxis weit hinaus. Sie umfängt kulturelle Prozesse und Inhalte der Produktion und Rezeption in einem politischen Gemeinwesen, zu denen das künstlerische Schaffen in Literatur, Film und Musik, auch der bildenden Kunst sowie Theater und Fernsehen gehört. Literarische Texte und andere „kulturelle Kristallisationen“ können zu Verfassungstexten „im weiteren Sinne“ werden; sie haben – im Rückblick – nicht selten den Aufbau und Ausbau des Verfassungsstaates vorangetrieben. Ich erinnere an Klassikertexte von *Lessing* zur Toleranz in ‚Nathan der Weise‘, der als *Klassikertext* ein ewiger *Kritikertext* für jeden Verfassungsstaat bleibt, von *F. Schiller* im ‚Don Carlos‘ zur Gedankenfreiheit, heute an Zitate von *E. Bloch* und *B. Brecht* zur Menschenwürde und Demokratie.

Brecht wagte z. B. die provozierende Frage: „Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus, aber wo geht sie hin?“ Ebenso provokativ wie genial ist sein Dictum: „Das Volk hat das Vertrauen der Regierung verscherzt. Wäre es da nicht doch einfacher, die Regierung löste das Volk auf und wählte ein anderes?“ (Ein Schelm, wer heute an die Handhabung der Flüchtlingskrise durch die deutsche Bundeskanzlerin denkt). In der *bildenden Kunst* sei an „Denkmale“ erinnert, etwa an die *Rodin*-Statue ‚Der Mensch, der in der Natur erwacht‘ (unter anderem eine Bezugnahme auf *J.-J. Rousseau*, 1875/1876) und ‚Die Bürger von Calais‘ (1884), oder an Statuen wie die Freiheitsstatue in



Rodin

Der Mensch, der in
der Natur erwacht
1875/76

New York (1886), die ein Geschenk Frankreichs an die USA war, oder an das Horrorgemälde ‚Guernica‘ von *P. Picasso*, als Erinnerung an die Schrecken des spanischen Bürgerkriegs (1937). Dem deutschen Grafiker, Karikaturisten und Juristen *K. Staeck* verdanken wir in seinen Metiers viel, vor allem in den frühen 70er Jahren.¹⁴

II. Das Drehbuch des französischen Films ‚Section special‘

In einigen Stichworten möchte ich zunächst noch nicht auf Bücher und literarische Werke zugreifen, sondern den Blick erst auf *Drehbücher von Filmen* lenken. Auch sie sind „Literatur“ und können für das Thema ergiebig sein. Ich bin nicht in der Lage, all die genialen Filme aufzuzählen, die große französische Regisseure uns geschenkt haben. Ich denke nur an ‚Fahrenheit 451‘¹⁵ von *F. Truffaut*, wo Bücher brennen, oder an die vielen Justizfilme wie ‚Wir sind alle Mörder‘¹⁶ von *A. Cayatte*, und ‚Die Wahrheit‘¹⁷ von *H.-G. Clouzot*. Für Deutschland denken wir an den ‚Hauptmann von Köpenick‘¹⁸ bzw. das gleichnamige Theaterstück von *C. Zuckmayer*¹⁹ und den Roman ‚Der Vorleser‘²⁰ von *B. Schlink*, einem deutschen Staatsrechtslehrer, für die USA an den Film ‚Das Urteil von Nürnberg‘²¹ mit *Marlene Dietrich* und in diesem Kontext an *Hannah Arendt* und die Dokumentation ‚Das radikal Böse‘²². Sie alle kennen das Meisterwerk von *Charlie Chaplin*: ‚Der große Diktator‘²³.



14 „Die Reichen müssen noch reicher werden. Politische Plakate“ (1973), „Die Kunst findet nicht im Saale statt. Politische Plakate“ (1976), „Brennpunkt 2. Die Siebziger Jahre, Entwürfe, Joseph Beuys zum 70. Geburtstag“, 1970–1991 (1991), neuestens *K. Staeck*, „Das Jahr 1966. Kunst für alle“, FAZ vom 2. Januar 2016, S. 6.

15 *Fahrenheit 451*. R.: François Truffaut. Drehbuch: Jean-Louis Richard, François Truffaut. GB: 1966.

16 *Wir sind alle Mörder*. R.: André Cayatte. Drehbuch: Charles Spaak, André Cayatte. F, I: 1952.

17 *Die Wahrheit*. R.: Henri-Georges Clouzot. Drehbuch: Jerome Geromini, Michèle Perrein, Véra Clouzot, Simone Drieu, Henri-Georges Clouzot. F: 1960.

18 *Der Hauptmann von Köpenick*. R.: Helmut Käutner. Drehbuch: Carl Zuckmayer, Helmut Käutner. D: 1956.

19 *C. Zuckmayer*, *Der Hauptmann von Köpenick*, 1931. Viel beachtet waren und sind noch die Werke von *F. X. Kroetz*, wie „Heimarbeit“ (1971), „Ich bin das Volk: volkstümliche Szenen aus dem neuen Deutschland“ (1994) – ein Rundumschlag gegen den angeblichen Rassismus in allen deutschen Schichten.

20 *B. Schlink*, *Der Vorleser*, 1995, später auch verfilmt.

21 *Das Urteil von Nürnberg*. R.: Stanley Kramer. Drehbuch: Abby Mann. USA: 1961.

22 *Das radikal Böse*. R.: Stefan Ruzowitzky. D, Ö: 2013

23 *Der große Diktator*. R.: Charles Chaplin. Drehbuch: Charles Chaplin. USA: 1940.

Das verhältnismäßig junge Kunstmedium Film – als ein solches wurde der Film allgemein erst in den späten sechziger Jahren anerkannt – griff schon frühzeitig Themenbereiche aus dem Umfeld des Rechts und der gesellschaftlichen Relevanz rechtlicher Regeln auf. Doch „benutzte“ eine Vielzahl von Regisseuren und (Drehbuch-)Autoren die Filmkunst in erster Linie als ein „Forum“, um auf soziale Missstände²⁴ und Fragwürdigkeiten des politischen Lebens hinzuweisen. In Werken dieser Art können auch Postulate oder Appelle an Gesellschaft und Staat erblickt werden, Recht und Rechtsregeln unter Berücksichtigung sozialer Gegebenheiten zu schaffen oder zu reformieren und auf diese Weise die beanstandeten Lebensverhältnisse zu verbessern.

Filme wie ‚Wer erschoss Salvatore G.?‘²⁵ oder ‚Kein Rauch ohne Feuer‘²⁶ sind Beispiele, in denen Themen des Rechts zumindest indirekt und mittelbar behandelt und Kritik an dem Verwobensein zwischen Politik und Justiz zu Lasten der Gerechtigkeit umgesetzt wurden. Bereits in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre hatte der frühere Jurist (Rechtsanwalt) *A. Cayatte* eine Justiztrilogie gedreht, die sich intensiv mit Fragen von Schuld und Sühne bei Verbrechen beschäftigte. Bewegend ist das Gastarbeiterschicksal im Film von *R. W. Fassbinder* ‚Angst essen Seele auf‘²⁷ sowie ‚Deutschland im Herbst‘²⁸.



Ein herausragendes Beispiel für die Verarbeitung unmittelbar auf das Recht bezogener Einzelthemen bildet der heftige Kampf gegen die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe, den Regisseure wiederholt mit den Mitteln ihrer Kunst führen.²⁹ Die Zweifelhaftigkeit der Wahrheitssuche durch ein Gericht – als Parabel auf die Zweifelhaftigkeit einer jeden Suche nach Wahrheit – rückte *Akira Kurosawa* in das Zentrum seines hochberühmt gewordenen Films ‚Rashomon‘³⁰. Gleichwohl stellen sich „Wahrheitsprobleme im Verfassungsstaat“, gibt es hoffnungsvolle Versuche, sie in neuen Verfahren zu finden: die „Wahrheitskommissionen“, zuletzt in Tunesien.

All diese Drehbücher böten genug Anlass, Grundsatzfragen der Rechtsphilosophie zu erörtern: etwa die Wahrheitssuche, das Handeln der Justiz als dritte Gewalt und

24 Z.B. *Die Vergessenen*. [Los Olvidados]. R.: Luis Buñuel. Drehbuch: Luis Buñuel, Luis Alcoriza. Mex.: 1950, ist ein „Klassiker“ dieses Genres.

25 *Wer erschoss Salvatore G.?*. R.: Francesco Rosi. Drehbuch: Suso Cecchi D’Amico, Enzo Provenza-le, Francesco Rosi, Franco Solinas. I: 1961.

26 *Kein Rauch ohne Feuer*. R.: André Cayatte. Drehbuch: André Cayatte, Pierre Dumayet. F: 1973.

27 *Angst essen Seele auf*. R.: Rainer Werner Fassbinder. Drehbuch: Rainer Werner Fassbinder. D: 1974.

28 *Deutschland im Herbst*. R.: Rainer Werner Fassbinder u.a. Drehbuch: Heinrich Böll u. a. D: 1978.

29 Z. B. *Ein zum Tode Verurteilter ist geflohen*. R.: Robert Bresson. Drehbuch: Robert Bresson, André Devigny. F: 1956 und *Tod durch Erhängen*. R.: Nagisa Oshima. Drehbuch: Nagisa Oshima u. a. J: 1967.

30 *Rashomon*. R.: Akira Kurosawa. Drehbuch: Shinobu Hashimoto, Akira Kurosawa. J: 1950.

Kriegsverbrechen. Im Folgenden sei nur ein „scénario“ (Drehbuch) herausgegriffen: das des französisch-italienischen Films ‚Section spéciale‘ von *Costa-Gavras*,³¹ der auf dem so verdienstvollen deutsch-französischen Sender „Arte“ unter dem Titel ‚Sondertribunal‘ am 8. Februar 2016 ausgestrahlt wurde.



Die auf einer wahren Begebenheit gründende Handlung ist folgende: Im August 1941 erschießt ein junger französischer Kommunist einen deutschen Besatzungsoffizier in Paris. Die Regierung von Vichy entscheidet, dass im Voraus sechs Franzosen (Kommunisten und Juden) als Vergeltung zum Tode verurteilt werden sollen. Durch ein Gesetz des Ministerrats unter *P. Pétain* wird

ein Ausnahmegesetz installiert. In ihm sitzt auch der Rechtsprofessor *J. Barthélemy* (1874–1945), Justizminister in Vichy. Dieses Ausnahmegesetz sollte vordatiert rückwirkend in Kraft treten, damit die Hinrichtungen der Selektierten rasch erfolgen könnten. Das Gesetz wurde im ‚Journal officiel‘ veröffentlicht. *Barthélemy* lehnt sich in der Beratung zunächst auf, folgt jedoch dann den Anordnungen des Marschalls *Pétain*, der deutsche Repressalien befürchtet. Ich erinnere mich, dass bei der Beratung des Ausnahmegesetzes in dem Film bzw. Drehbuch ausdrücklich auf das Verbot der Rückwirkung von Gesetzen (*nulla poena sine lege*) bzw. auf den großen *Montesquieu* und seine Gewaltenteilung Bezug genommen wird. Die deutsche Besatzungsmacht sprach von der Hinrichtung von sechs Franzosen, die terroristischer Akte schuldig waren. In Wahrheit lagen nur kleinere Delikte von zum Teil schon rechtskräftig Verurteilten vor. Die Hinrichtungen fanden statt, ohne dass später jemand zur Verantwortung gezogen wurde.³² Dieser Film gehört zum Eindrucksvollsten und Erschreckendsten, was der Verfasser im Fernsehen in mehr als 40 Jahren gesehen hat.

III. Thesen zum Verhältnis von Poesie und Verfassung

1. Bestandsaufnahme aus der Sicht der 80er Jahre in Deutschland

Nur stichwortartig sei an die Bestandsaufnahme erinnert, die mein Büchlein über das Grundgesetz der Literaten³³ aufgelistet hatte. Viele deutsche Schriftsteller litten

³¹ *Section spéciale*. R.: Costa-Gavras. Drehbuch: Costa-Gavras, Jorge Semprún, Hervé Villéré. F: 1975.

³² Einzelheiten in: https://fr.wikipedia.org/wiki/Section_sp%C3%A9ciale_%28film%29, zuletzt aufgerufen am 10.2.2016.

³³ *P. Häberle* (Fn. 1).

seit 1949 unter der Spaltung Deutschlands. Besonders kritisiert wurde aber auch die angeblich große Differenz zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit im Westen unseres Landes. Auch die Wirklichkeit der Demokratie und des Rechtsstaats wurde im geltenden „System“ von den Literaten immer wieder kritisiert³⁴, bald als eine Art „negative Verfassungspraxis“ unter Hinweis auf den Verfassungsschutz³⁵, bald im Blick auf den sogenannten „Radikalenerlass“, der Bewerber des öffentlichen Dienstes betraf. Gesprochen wurde doch tatsächlich von der Bundesrepublik als „CDU-Staat“ (ein Kampfbegriff) und von ihrem angeblichen Weg zum autoritären Staat. Oft wurde das Strafrecht insgesamt kritisiert oder einzelne Normen und Gerichtsentscheidungen („Justizmethoden“, Stichwort war der sog. Todesschuss gegen Terroristen). Über die Notstandsverfassung (1968) erregten sich die Schriftsteller besonders.

Viele Äußerungen richteten sich gegen die Juristen schlechthin; oftmals gegen Justiz und Polizei (Klassiker der Justiz- und Juristenkritik war in der Weimarer Republik *K. Tucholsky*). Die Meinungsfreiheit galt nach Auffassung der Kritiker als nicht umfassend verwirklicht („Enteignet Springer!“). Auch die bestehenden Eigentums- und Besitzverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland fanden viel Kritik.

Ungeteilte Zustimmung zur Wirklichkeit der grundgesetzlichen Verfassung gab es von namhaften Autoren selten. Zuweilen wurden jedoch die Realitäten der DDR, vor allem von Ausgebürgerten wie *W. Biermann* (auch *R. Kunze* oder *Sarah Kirsch*), kritisch beim Namen genannt. Direktzitate von *G. Grass* und *R. Hochhuth* sind im Rückblick oft erstaunlich.³⁶ Besonders im Rückblick aus dem heute glücklich wiedervereinigten Deutschland überrascht die damalige scharfe Kritik bei vielen Autoren.



Außerparlamentarische Opposition (APO)

Linke und Liberale blasen 1968 zum Sturm gegen den Springer-Verlag, Foto: Ludwig Binder

Ich wage schon hier eine Überlegung zu Deutschland und Frankreich im Vergleich. Die sehr deutsche Neigung zur Übertreibung, zu extremen Positionen (so bereits *Lessings* Freund und Verleger *Friedrich Nicolai*) bzw. zum Rückzug auf die Innerlichkeit dürfte ein Grund sein, warum viele Literaten damals mit dem GG als Verfassung des Maßes und der Mäßigung der Freiheit als Normalität zu wenig anzufangen wuss-

Ich wage schon hier eine Überlegung zu Deutschland und Frankreich im Vergleich. Die sehr deutsche Neigung zur Übertreibung, zu extremen Positionen (so bereits *Lessings* Freund und Verleger *Friedrich Nicolai*) bzw. zum Rückzug auf die Innerlichkeit dürfte ein Grund sein, warum viele Literaten damals mit dem GG als Verfassung des Maßes und der Mäßigung der Freiheit als Normalität zu wenig anzufangen wuss-

34 Zitat *R. Hochhuth*: „Es ist ein Märchen, die Bundesrepublik sei ein Rechtsstaat“, 1971; von ihm das umstrittene Schauspiel ‚Der Stellvertreter‘ (1963).

35 Zitat *E. Fried*: „Der Verfassungsschutz begräbt die Demokratie“.

36 Nachgewiesen im obigen Band.

ten. Zu Recht wird indes für Deutschland das Fehlen einer „politischen Kultur der schreibenden Zunft“ konstatiert, im Gegensatz zu Frankreich und seinem „kulturellen Nationalismus“. Die Marseillaise der Franzosen ist ein literarischer und musikalischer Text, der immer neu am Grundkonsens arbeitet und ein Stück der Französischen Republik und Identität ausmacht.

Frankreich kann hier bis an die Schwelle unserer Tage positiven Anschauungsunterricht vermitteln. Bei aller Kritik an politischen Zuständen und Vorgängen im Einzelnen: von *V. Hugo* bis *J.-P. Sartre* hat hier „Literatur“ einen die Republik mitbegründenden Stellenwert. Das kam nicht zuletzt in dem berühmten Satz von *de Gaulle* über *Sartre* zum Ausdruck: „Einen *Voltaire* verhaftet man nicht“. Eine derartige „Verfassungs(sub)kultur“ kann gewiss nicht von heute auf morgen begründet werden, sie lässt sich auch nicht einfach „kopieren“. In Frankreich war und ist Literatur nun einmal kontinuierlich „politischer“ als in Deutschland. Dennoch zeigt sich die Zusammengehörigkeit von Verfassungsstaat und Literatur: Sie muss wachsen können. Erwähnt sei auch, dass in Frankreich große Staatsmänner oft und spätestens in ihren Memoiren zu Schriftstellern von Rang wurden. Das gilt wohl für *Charles De Gaulle* und *F. Mitterrand*, etwas weniger wohl für *K. Adenauer*. Wie verhält es sich mit der französischen Elite im Frankreich von heute?



**Bundeskanzler Konrad Adenauer (rechts)
und der französische Staatspräsident
Charles de Gaulle**

im Garten der Residenz des französischen Botschafters in Bonn, Schloss Ernich am 5. Juli 1963

Aktuell wäre es reizvoll, in unseren Jahren für Deutschland die Aussagen von Literaten über das Heute widerzuspiegeln. Eine solche Bestandsaufnahme kann hier nicht geleistet werden. Stichworte müssen genügen. Man denke an die Wirtschaftskrise (das Bankensystem), die Eurokrise im Blick auf Griechenland und derzeit die Flüchtlingskrise, in der die spätere „Schöne Literatur“ wohl mindestens den humanitären Impetus der deutschen Bundeskanzlerin rühmen wird, so etwa die Schriftstellerin *R. Klüger* im deutschen Bundestag am 26. Januar 2016. Man denke auch an den soeben preisgekrönten Film von *G. Rosi*, „Fuocoammare – Seefeuer“³⁷. Vielleicht gibt es aber in unserem Jahrzehnt weniger Wortmeldungen der „Schönen Literatur“ als zur stark

³⁷ *Seefeuer*. [Fuocoammare]. R.: Gianfranco Rosi. Drehbuch: Gianfranco Rosi. I: 2016.

politisierten Zeit der 68er. Nur eine wortgewaltige Stimme sei zitiert: *G. Grass*, ‚Europas Schande‘³⁸:

Dem Chaos nah, weil dem Markt nicht gerecht,
bist fern Du dem Land, das die Wiege Dir lieb.
Was mit der Seele gesucht, gefunden Dir galt,
wird abgetan nun, unter Schrottwert taxiert.
Als Schuldner nackt an den Pranger gestellt, leidet ein Land,
dem Dank zu schulden Dir Redensart war.
Zur Armut verurteiltes Land, dessen Reichtum
gepflegt Museen schmückt: von Dir gehütete Beute.
Die mit der Waffen Gewalt das inselgesegete Land
heimgesucht, trugen zur Uniform Hölderlin im Tornister.
Kaum noch geduldetes Land, dessen Obristen von Dir
einst als Bündnispartner geduldet wurden.
Rechtloses Land, dem der Rechthaber Macht
den Gürtel enger und enger schnallt.
Dir trotzend trägt Antigone Schwarz und landesweit
kleidet Trauer das Volk, dessen Gast Du gewesen.
Außer Landes jedoch hat dem Krösus verwandtes Gefolge
alles, was gülden glänzt gehortet in Deinen Tresoren.
Sauf endlich, sauf! schreien der Kommissare Claqueure,
doch zornig gibt Sokrates Dir den Becher randvoll zurück.
Verfluchen im Chor, was eigen Dir ist, werden die Götter,
deren Olymp zu enteignen Dein Wille verlangt.
Geistlos verkümmern wirst Du ohne das Land,
dessen Geist Dich, Europa, erdachte.

Welch’ ein kraftvoller Text desselben *G. Grass*, des Literaturnobelpreisträgers (1999), der die rasche deutsche Wiedervereinigung 1990 kritisierte und die DDR leider einmal als „kommode Diktatur“ bezeichnete.

In der Geschichte des deutschsprachigen Verfassungsstaates gibt es große Beispiele poetischer oder dramatischer Erfassung der Verfassung eines Volkes. So heißt es bei *G. Büchner*³⁹:

Die Staatsform muss ein durchsichtiges Gewand sein, das sich dicht an den Leib des Volkes schmiegt. Jedes Schwellen der Adern, jedes Spannen der Muskeln, jedes Zucken der Sehnen muss sich darin abdrücken.



Georg Büchner

August Hoffmann, um
1835, Bleistiftzeichnung

³⁸ *G. Grass*, *Europas Schande*, 2012.

³⁹ *G. Büchner*, *Dantons Tod*, 1835, I. Akt, I. Szene.

Ein Klassikertext der Jurisprudenz wie der Dichtung ist aber auch der weniger revolutionär als demokratisch im Bann von 1789 stehende Text *Gottfried Kellers* von 1864, der für die Schweiz und ihre gewachsene Verfassung das Richtige trifft in dem Satz:

Uns scheinen jene Verfassungen die schönsten zu sein, in welchen ohne Rücksicht auf Stil und Symmetrie ein Concretum, ein errungenes Recht neben dem anderen liegt, wie die harten glänzenden Körner im Granit und welche zugleich die klarste Geschichte ihrer selbst sind.

Dieses Zitat ist zugleich ein schönes Zeugnis kulturwissenschaftlichen bzw. kulturgeschichtlichen Verfassungsdenkens. Dass es bis heute eher in der Schweiz als in Deutschland rezipiert wurde, ist kein Zufall.

2. Die gemeinsame republikanische Verantwortung von Juristen und Literaten im Verfassungsstaat

Sieht man die rechtliche Verfassung, ihre Wissenschaft und die Kunst als „andere“ Ausformung von menschlicher Kultur von vornherein zusammen, erweitert man die „rein juristische“ Betrachtung um die skizzierte kulturwissenschaftliche, so ergibt sich daraus „republikanische Verantwortung“ zur gesamten Hand: *optimale* Sollforderungen an den Verfassungsstaat, seine Garantien und Leistungen für Kunst und Wissenschaft sowie *minimale* Erwartungen gegenüber Kunst und Wissenschaft. Beides sei im Folgenden kurz umrissen.

a) Verfassungsstaat als Kulturstaat, insbesondere im Blick auf Literatur

So begrenzt rechtliche Instrumente und Einrichtungen in ihrer Wirkung auf Kunst, insbesondere Literatur, immer bleiben werden, so unverzichtbar sind sie: Der Verfassungsstaat muss kulturelle Freiheit negativ ausgrenzen (status negativus von *G. Jellinek*) und zugleich durch manche Leistungen positiv zu effektivieren suchen. Offenheit der kulturellen Prozesse, ein Höchstmaß an Toleranz gegenüber Künstler und Kunst, etwa im Strafrecht, leistungsstaatliche Momente wie „Staatspreise“, aber auch Information über die Kunst, etwa in Schulen, Ausbau von Kunsthochschulen, andere Formen der



Georg Jellinek

Ed. Schultze, nach 1890

Förderung künstlerischen Schaffens, z. B. die Einrichtung von Stadtschreibern, auch Zeichnern – „ohne Auflage“ –, all dies ist vom Verfassungsstaat um seiner selbst willen zu verlangen. In dem Maße, wie er sein Kulturverfassungsrecht im Zeichen eines „offenen Kulturkonzepts“ ausbaut, gewinnt er ein Stück seiner eigenen Zukunft. Sie entscheidet sich weniger durch Juristenarbeit denn durch Hervorbringungen anderer Wissenschaften und der Kunst.

Die innergesellschaftliche Vermittlung von Orientierungswerten, die so nur auf dem Boden des Grundgesetzes möglich sind, bleibt jedenfalls eine unverzichtbare Aufgabe. Ein kulturwissenschaftlicher Ansatz im Verfassungsstaatsdenken bewährt sich auch darin, dass er die hier behandelte Fragestellung erkennt und erarbeitet.

Die verfassungsstaatlichen Texte, die „Erkenntnisse und Leistungen von Wissenschaft und Kunst allen zugänglich machen“ wollen (so z. B. Art. 24 Verf. Kanton Unterwalden/Schweiz, 1968), machen Kunst und Wissenschaft auf längere Sicht zum „geistigen Eigentum“ aller. Diese immer häufiger werdenden Verfassungsaufträge gehören in den Zusammenhang des Postulats „Kultur für alle“ (*Hilmar Hoffmann*), in unserem Kontext heißt dies: „Literatur für alle.“ Fragt man nach dem Sinn solcher Verfassungstexte, so ist er weniger i. S. einer wie auch immer gearteten „Demokratisierung“ zu suchen – i. S. von „keine Kunstprivilegien!“ –, als vielmehr in grundrechtlichen, anthropologischen Zusammenhängen. Individuelle Freiheit ist kulturell erfüllte Freiheit! Objektivationen von Kunst und Wissenschaft sind aus der Sicht des Schaffenden ein Stück *seiner* individuellen Sinngebung, sie könne aber darüber hinaus objektiv zu Möglichkeiten der Sinngebung für *andere* (Bürger) werden: und damit ein Stück Kultur in der Spannung von Produktion und Rezeption.



Diese Sicht entspricht einem kulturwissenschaftlichen Ansatz, der den herkömmlich juristischen *ergänzen* möchte. Individuelle Freiheit „wird“ nicht im luftleeren Raum, sie ist keine „natürliche Freiheit“, sie ist Kulturbegriff. Der Einzelne bedarf zur *eigenen* Persönlichkeitsentfaltung, zur eigenen Identitätsfindung i. S. der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG kultureller Leistungen vieler Generationen und nicht weniger schöpferischer Persönlichkeiten. Die anthropologische Bedürfnisstruktur richtet sich auf Kultur. Volksschule und Volks- bzw. Erwachsenenbildung waren bzw. sind eine erste Errungenschaft auf dem Weg „verallgemeinerter“ verfassungsstaatlicher Kultur. Der Auftrag, Kultur allen zugänglich zu machen, ist die *heute* aktuelle Textstufe auf diesem Weg. Der Verfassungsstaat sollte dabei nur „Angebote“ machen. Ob und wie der Einzelne die ihm zugängliche Kunst und Wissenschaft auf- und annimmt, liegt in seiner grundrechtlichen Freiheit. Kulturelle Allgemeinheit und kulturelle Freiheit sind zwei Seiten derselben Sache.

Warum diese Forderungen an den Ausbau des Kulturverfassungsrechts auf jedweder Ebene staatlichen Handelns? Weil der Verfassungsstaat auf Kunst und Literatur als eine Hervorbringung der Freiheit, als „kulturelle Kristallisation“ angewiesen ist. Literarische Werke, auch filmische, wirken als „Ferment“, sie sind „Stoff“, aus dem das Recht und die Juristen einer offenen Gesellschaft kurz-, mittel- und langfristig viel Anregung und „Material“ sowie (Orientierungs-), „Werte“ gewinnen können. Die Wachstumsprozesse des Verfassungsstaates sind auf nichtjuristische Literatur angewiesen: auf sog. (meist plakative) „politische, engagierte Literatur“ ebenso wie auf höchst „privat“ erscheinende wie wohl der Großteil der Lyrik. Denn so wie das Private Lebensbedingung einer Verfassung des Pluralismus ist, so wird aus dieser Privatheit Geschaffenes zu einem Moment des Verfassungsstaates. Die *ganze* Bandbreite von Literatur ist in diesem Sinne positiv zu sehen. Die Innovationskraft der Literatur kann selbst noch in vehementen „Systemkritiken“ durchschlagen: insofern sie aus Stückwerk-Reformen Schubkraft entwickelt.

Die Verfassung des Pluralismus muss auch den „Systemkritiker“ (er)tragen können: soweit nicht ihre „Toleranzgrenze“ vor allem der Art. 18 und 21 GG überschritten wird.⁴⁰

So können von der „linken Szene“, vor allem der 68er, namhaft gemachte Demokratiedefizite Anlass sein, sich der Notwendigkeit der Verstärkung unmittelbarer Demokratie zu erinnern (vorbildlich in Bayern auf kommunaler Ebene die Bürgerbeteiligung), so kann Polemik gegen die sog. „Berufsverbote“ zu der Frage führen, ob die damalige „Regelanfrage“ für Bewerber des öffentlichen Dienstes einer Nutzen-/Kostenrechnung standhält. Der Stachel, der in der Literaturszene des „anderen linken Teils“ unserer damaligen Republik saß und manchen von uns stach – denken Sie an Bücher wie *W. Jens’* ‚Republikanische Reden‘⁴¹ oder die ‚Briefe zur Verteidigung der Republik‘⁴² –, gehört ebenso hierher wie *G. Grass’* Festhalten an der Einheit Deutschlands als Kulturnation (1979). An die Wende zum sozialliberalen Aufbruch 1969 und die erste Regierungserklärung von *W. Brandt* sei erinnert. Dieser Aufbruch wurde von vielen Schriftstellern voller



Bundeskanzler Willy Brandt

bei seiner Regierungserklärung am 28. Oktober 1969 vor dem Deutschen Bundestag mit dem Programm: „Wir wollen mehr Demokratie wagen.“

Foto: Egon Steiner

⁴⁰ Vgl. BVerfGE 2, 1 (10 ff.) – SRP-Urteil [1952]; siehe auch das von den Literaten viel kritisierte KPD-Urteil, E 5, 85 [1956].

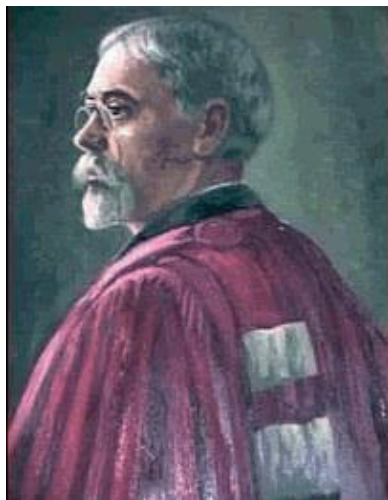
⁴¹ *W. Jens*, Republikanische Reden, 1979.

⁴² *F. Duve/H. Böll/K. Staack*, Briefe zur Verteidigung der Republik, 1977.

Hoffnung mitgetragen. Die deutsche Staatsrechtslehre hat erst Anfang der 80er Jahre die reiche Fülle des Begriffs „Republik“ wiederentdeckt.

Gerade die Staatsrechtswissenschaft tut gut daran, die „laienhafte“ Vorformulierung von Reformwünschen und -notwendigkeiten, von neuen Bedürfnissen und Nöten der Menschen, von Hoffnungen und Wünschen in der Kunst ernst zu nehmen und insofern auf Literatur und Literaten zuzugehen: nicht nur an Festtagen und nicht bloß „ornamental“. Fast jedes *Klassikerzitat* von heute ist einmal ein *Kritikerzitat* von gestern gewesen: Manch heutiger Kritikersatz kann zu einem Klassikersatz von morgen werden!

In Deutschland gab es immer wieder Defizite im Verhältnis zwischen Politikern und Literaten. Man denke an ein berühmt-berüchtigtes „Pinscher Zitat“ von *L. Erhard* (gegen *R. Hochhuth*). Vielleicht verfolgen die Staatsrechtslehrer die Aussagen der „Schönen Literatur“ zu verfassungsrechtlichen Themen zu wenig. Dieses Defizit ist umso bedauerlicher als auch Staatsrechtslehre ein Stück „Literatur“ sein kann, und wo sie es ist, sich zusätzlich Rezeptionsmöglichkeiten eröffnen. Große Stilisten wie



Maurice Hauriou

Meister und Datum unbekannt
Fotografie eines Gemäldes

O. Mayer oder *G. Jellinek* haben darum wohl immer gewusst. In der Zivilrechtslehre gilt Entsprechendes für einen *F. C. von Savigny* zur Goethezeit oder für einen *Martin Wolff* in der Weimarer Zeit, wohl auch für *Ernst Rabel*: Ihre juristische Literatur war wissenschaftliche Prosa von Rang und sie begründete auch dadurch auf Teilgebieten die Rechtskultur mit. Für Frankreich darf ich vielleicht den von mir schon in meiner Dissertation über die grundrechtliche Wesensgehaltsgarantie⁴³ rezipierten *Maurice Hauriou* benennen – so schließt sich ein kleiner Kreis zu Montpellier.

Diese Relevanz der Literaten als Nichtjuristen ist Konsequenz des hier vertretenen Konzepts der „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpretation“. Auch die Äußerung des Nichtjuristen zu Verfassungsfragen ist ein Beitrag zum „Konzert“ des Ganzen in den Prozessen der „Erfindung“ von Orientierungswerten, wie auch der inhaltlichen Bestimmung der Grundbegriffe des Verfassungsstaates. Verfassung als Teil des Kulturzustandes eines Volkes ist mehr als juristisches Regelwerk. Ob und wie sie auf Dauer „hält“, ist nicht allein Sache der Juristen, nicht nur Sache aller Bürger im Allgemeinen, sondern auch der Künstler und Literaten, jener also, die von Berufs wegen – wenn man will von „Amts wegen“ – mit dem Wort umgehen.

43 *P. Häberle*, Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz, 1962; 3. Aufl. 1983.

Hinzu kommt: Gerade in Not- und Krisenzeiten, wie sie uns vielleicht noch verstärkt bevorstehen, ist die rechtliche Verfassung nur begrenzt wirksam, wenn sie nicht durch kulturelle Strukturen (auch emotionale Inhalte) abgesichert und „gehalten“ wird. Verantwortungszusammenhänge werden durch das (Verfassungs-)Recht nur zum Teil und sehr fragmentarisch gestiftet. Umso notwendiger sind kulturelle Traditionen, Inhalte und Orientierungswerte als grundierende Elemente.

Gerade die bei der Meinungs- und Pressefreiheit oft hervorgehobene kritische Funktion ist ein originäres Kennzeichen auch der Kunstfreiheit (neben der Religions- und Wissenschaftsfreiheit die wichtigste Freiheit): In *Goethes* Diktum erkennt:



Goethe

Joseph Darbes, 1785

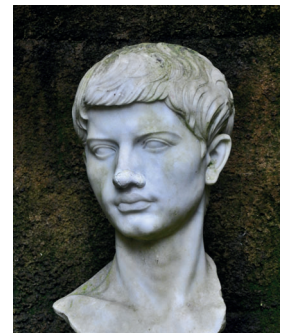
Wer Wissenschaft und Kunst besitzt,
Hat auch Religion;
Wer jene beiden nicht besitzt,
Der habe Religion.

Übertreiben ist ein legitimes Stilmittel und Kunstmittel – man denke an die politische Karikatur, auch das Kabarett. Insofern ist Kunst ein Teil „Spannungsfeld“ (*D. Göldner*), wie sie den Pluralismus kennzeichnet. (Schöne) Literatur lebt in großen Teilen eben gerade von einer Kritik an den „Verhältnissen“. Da sie am stärksten von Recht und Verfassung „statisch“ gehalten werden, sind diese ihr „natürlicher“ Widerpart.

Kritische Literatur ist ein Ferment in den Gärungsprozessen der Gesellschaft bzw.

Öffentlichkeit, sie dient auch der Formulierung des Selbstverständnisses eines pluralistisch verfassten Volkes (juristisch relevant ist auch das Selbstverständnis des Künstlers für die Auslegung des Art. 5 Abs. 3 GG). Es dürfte jedenfalls nicht überraschen, wenn einmal ein Dichter den Satz wagen würde: „Der Verfassungsstaat ist zu wichtig, als dass man ihn nur den Juristen überlassen dürfte.“ Sicher tut jedenfalls ein Stück Selbstbescheidung des Juristen und Wissenschaftlers Not. Er kann nur eine Teilaufgabe erfüllen. Anders formuliert: Wir alle sind Hüter der Verfassung.

Das hier gesuchte Verhältnis zwischen Literatur und politischem Gemeinwesen ist nicht etwa irgendeine Art von „Staatsdichtung“ bzw. „Staatskunst“ oder „positiver Kunst“. Sie hat dem Staat meist wenig genutzt und dem Autor eher geschadet. *Vergil* im alten Rom mag eine Ausnahme sein. Zu



Vergil

Meister unbekannt
1. Jh. n. Chr.

Recht meint der Russe *L. Kopelew* in seiner Frankfurter Rede als Friedenspreisträger des deutschen Buchhandels 1981:

Das wahre geistige Leben in allen Ländern, besonders in denen, die autoritär oder gar totalitär beherrscht werden, entwickelt sich unabhängig von der Staatsmacht. Staatspolitische Traditionen, administrative Routine und ideologische Überlieferungen blieben entweder fremd oder stehen den geistigen, sittlichen Traditionen, den Überlieferungen nationaler Kultur direkt feindlich gegenüber.



Lew Kopelew

Datum unbekannt

Dieser stark von der Idee der Nationalkultur und Kulturturnation her geprägte Passus steht gewiss unter dem Eindruck der totalitären UdSSR (Könnte dieser Satz auch im gegenwärtigen Russland von *Wladimir Putin* geschrieben sein?). Aber dieser Satz dürfte bedingt auch für freiheitliche Verfassungen gelten, jedenfalls kann er gegenüber jeder Art „konstantinischer Nähe“ skeptisch machen.

Historisch gab es wohl immer Schwierigkeiten, Missverständnisse und Opposition zwischen Literatur und (Verfassungs-)Rechtsordnung. Position war (und ist) Opposition. Heute wendet sich die Opposition naturgemäß stärker gegen die überpersönliche „objektive“ Rechtsordnung, in älteren Zeiten gegen den Herrscher, den Regenten oder eine sonstige Obrigkeit, die ihrerseits die gesellschaftliche Ordnung verkörperten. Ein Grund für das Missverhältnis dürfte auch darin liegen, dass sich der Literat eher kritisch mit „negativen Erscheinungen“ befasst, während ein Panegyrikos der geltenden Institutionen und Rechtszustände oft eher langweilig und reizlos wirkt und die Schöpferkraft kaum stimuliert. Gute Literatur ist kaum affirmativ. Sie braucht offenbar Dissens in der Gesellschaft.

b) Minimalerwartungen an Kunst und Literatur

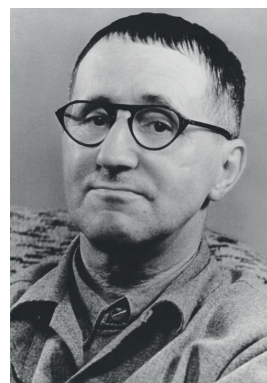
So *optimal* der Verfassungsstaat der Sache Kultur und der sie schaffenden Personen Rechnung tragen soll, so *minimal* müssen freilich alle „Erwartungen“ des Verfassungsstaates bleiben. Hier gibt es keine „Automatik“ zwischen „Input“ und „Output“. Hier darf nicht nur nichts erzwungen werden, hier gilt nicht nur das Gebot „Pluralität statt Konformität“, hier muss jene Freiheit bleiben, aus der erst „kritische Sympathie“ zum Verfassungsstaat erwachsen kann. Der Verfassungsstaat will keineswegs seine Literaten als Bürger einfach „eingemeinden“ oder sonst vereinnahmen. Es gehört zu seiner Offenheit, dass er Systemkritiker unterschiedlicher Schärfe „erträgt“. Die ihm dadurch vermittelte Spannung ist keineswegs schlechthin schädlich.

Sie kann zu neuen Lösungen anregen und der Entwicklung dienlich sein. Fragwürdig wird das Verhältnis von Literatur und Verfassungsstaat erst dann, wenn mangelnde Informiertheit zu krassen Fehlurteilen führt, wenn sich eine fast durchgehende literarische „Verweigerungsfront“ aufbaut. Vieles deutet darauf hin, dass in unserer deutschen Republik nach 1968 die Dinge so lagen.

Wir Juristen dürfen die Literatur und Literaten deshalb an ihre Unentbehrlichkeit erinnern, wir haben ihnen Informationen über das Grundgesetz anzubieten und sollen Öffentlichkeitsarbeit für unsere Verfassung leisten. Diese Arbeit ist nötig, um den Eindruck *B. Brechts* zu vermeiden: „Das Recht ist eine Katze im Sack.“ Wir können auch erwarten, dass sich Künstler ihrerseits „objektiv“ informieren und ihre Vorurteile abbauen – all dies wäre schon viel, ja genug. Jedes Mehr könnte aber in „Gängelung“ umschlagen, schon im bloßen Anschein. Es würde die Fremdheit und Kluft zwischen Juristenkunst und Literatur, zwischen Staatsrechtslehre und Intellektuellen nur weiter vertiefen. Das Verhältnis des Literaten und Dichters zur politisch-rechtlichen Sphäre wird wohl immer prekär sein; im Rahmen einer offenen Gesellschaft sollte es aber nicht „umstürzend“ und nur von Missverständnissen geprägt sein. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass „Schöne Literatur“ oft auch und gerade im Widerstand am Gegner reift, dass der Literat oft etwas Anarchistisches hat und haben muss, dass er persönlich mitunter ganz im Privaten bleiben will und dass die dichterische Radikalität und Zuspitzung „berufsnotwendig“ sein kann, damit es zu selbstständigen schöpferischen Leistungen kommt.

Was mitunter prima facie als „Verweigerungsfront“ aussehen könnte, ist also komplizierter. Kameradschaftliches Schulterklopfen, Anbiederungen oder andere Formen der „Einbindung“ des Literaten von Seiten des „Kulturstaates“, seines Rechts und seiner Politiker, auch der Staatsrechtslehrer, wären fehl am Platz. Das nimmt aber dem vorliegenden Versuch, der „Schönen Literatur“ (auch der Filmkunst) einen verfassungstheoretischen Spiegel vorzuhalten, nicht die grundsätzliche Berechtigung.

Vielleicht kann speziell die Staatsrechtswissenschaft sich erinnern, dass sie selbst ein Stück Literatur und der Staatslehrer Autor ist. Das verstärkt zwar die Anforderungen an die Qualität unserer Texte und an die Sorgfalt, mit der wir Juristen unsere Sprache formulieren, könnte aber ein Vehikel für ein Mehr an Verständnis zwischen Verfassungsstaat und Literatur sein. Es ist bitter notwendig. Unser politisches Gemeinwesen sollte also nicht nur eine „Republik der Gelehrten“ sein, sondern dank der Gelehrtenrepublik auch zu einer Republik der Literaten im doppelten Sinne des Wortes werden können. Letztlich ist unsere Republik freilich *allen* anvertraut: Verantwortung kommt allen Bürgern zu. Wird sie gesamthänderisch und arbeitsteilig



Bertolt Brecht

Foto: Jörg Kolbe, 1954

wahrgenommen, kann das Grundgesetz wirklich noch ganz zur besten – gelebten – Verfassung werden, die es je auf deutschem Boden gab!

III. Appendix: Utopie-Thesen einer vergleichenden Verfassungslehre

Die „Utopie-Thesen“ einer vergleichenden Verfassungslehre als juristischer Text- und Kulturwissenschaft lauten:

1.

Utopien bilden eine unentbehrliche Literaturgattung und Wissenschafts- bzw. Kunstform zur teils legitimierenden, teils kritischen Selbstvergewisserung. Sie bringen bald Erfahrungen, bald Hoffnungen des Menschen ein: Sie sind anthropologisch begründet.

2.

Da die Geschichte lehrt, dass speziell der demokratische Verfassungsstaat zur „kulturellen Errungenschaft“ nicht zuletzt dank Utopien, „Phantasien“, Visionen und „Träumen“ seiner Klassiker geworden ist, muss in der Zukunft Offenheit bestehen für neue oder gewandelte klassische Utopien als „Katalysatoren“ oder „Fermente“. Man denke an *Martin Luther Kings* „Traum“ der Rassenintegration in den USA, der in vielem bis heute noch nicht Wirklichkeit geworden ist und in Form eines neuen Feiertages 1986 juristisch wie kulturell dort besondere verfassungsstaatliche Gestalt angenommen hat. Insofern zielt die These von einer Erschöpfung utopischer Energien, sollte sie richtig sein, auf ein Krisensymptom, das den demokratischen Verfassungsstaat nicht gleichgültig lassen kann. Jeder Verfassungsstaat braucht ein unverzichtbares „Utopie-Quantum“.



Martin Luther King

„I have a dream!“-Rede während des Protestmarsches auf Washington am 28. August 1963

3.

Das schließt nicht aus, dass die Verfassungslehre bewusst wertet und zwischen „positiven“ und „negativen Utopien“ (z.B. „geschichtsphilosophischen“ oder „totalitären“) unterscheidet. Das schönste, bislang nur punktuell verwirklichte Beispiel einer „positiven“ Utopie ist bis heute *I. Kants* philosophischer Entwurf „Zum ewigen

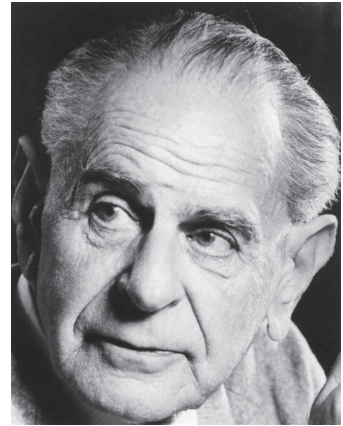
Frieden⁴⁴, das einer „negativen“ bildet *Orwells* ,1984⁴⁵ oder der Film ,Fahrenheit 451⁴⁶.

4.

Die Verfassungslehre sollte zwischen der unentbehrlichen Kritikfunktion von Utopien und ihrer Warnfunktion unterscheiden und die Gefahren klassischer wie neuerer Utopien unerschrocken beim Namen nennen: z. B. den Marxismus/Leninismus oder den Anarchismus, heute geschlossene „Gottesstaaten“ des Islam (Iran, Afghanistan).

5.

Diese differenzierte Einordnung von Utopien bedeutet eine Korrektur am Denken *Poppers* in dem Maße, wie sein „kritischer Rationalismus“ der inhaltlichen Ergänzung um die kulturwissenschaftliche Methode bedarf. Utopien können antizipierend und sehr kreativ „Vermutungswissen“ schaffen, das, im Wege der „Stückwerkreform“ verwirklicht, die Entwicklungsprozesse des Verfassungsstaates bereichert. Selbst Utopien einer „geschlossenen Gesellschaft“ wie die *Platons* oder des Marxismus vermögen als Gegenotypus zum Verfassungsstaatsmodell positive Wirkungen zu zeitigen. Diese differenzierende Einordnung baut aber insofern auf *Popper* auf, als sie mit ihm an die „Offenheit des Geschichtsverlaufs“ und die Möglichkeit individueller Sinngebung glaubt und sich eben hierin gegen den Marxismus oder deterministische Systeme stellt. Alldem liegt freilich das „gedämpft optimistische Menschenbild“ und der „wissenschaftliche Optimismus“ zugrunde, wie er die Verfassungslehre in Einzelfragen (etwa bei den Erziehungszielen oder beim resozialisierenden Strafrecht) sowie im Ganzen kennzeichnen sollte.



Karl Popper
um 1980

6.

Die Verfassungslehre bzw. der Typus „Verfassungsstaat“ hat den Menschen Raum für ein „Utopie-Quantum“ zu geben: dies nicht nur in Gestalt der Ausgrenzung und Förderung kultureller Freiheiten (auch der Religionen!), sondern sogar weit intensiver: indem Verfassungstexte Hoffnungen (z. B. früher auf die Einheit Deutschlands oder – heute – Irlands) normieren, die mindestens konkrete „Utopie-Wünsche“ sind. Das ‚Prinzip Hoffnung‘⁴⁷ und das ‚Prinzip Verantwortung‘⁴⁸, z. B. im Umweltschutz,

44 *I. Kant*, Zum ewigen Frieden, 1795.

45 *G. Orwell*, 1984, 1949.

46 *Fahrenheit 451* (vgl. Fn. 15).

47 *E. Bloch*, Werkausgabe, Band 5: Das Prinzip Hoffnung, 1985.

48 *H. Jonas*, Das Prinzip Verantwortung, 1979.

stimulieren fruchtbare Verfassungsentwicklungen, weil der Mensch Hoffnung wie das Atmen braucht und das Gemeinwesen von verantworteter Freiheit lebt. Soweit Verfassungstexte in ihrer juristischen Dimension grundsätzlich von Utopien entfernt sind und ihrer Eigenart entsprechend entfernt bleiben müssen: In Teilbereichen können sie „noch“ Utopien sein – auch das Sozialstaatsprinzip war zur Zeit von *H. Heller*⁴⁹ und dann 1949 unter dem GG zuerst ein Stück Utopie!

7.

Kunst und Künstler nehmen nicht selten vorweg, was die politische Wirklichkeit später auf die „Tagesordnung“ setzt: Man denke an den ‚Krieg der Sterne‘ als Film in den 70er Jahren und als verteidigungspolitisches (oder gefährliches?) Konzept weltpolitischen Handelns in den 80er Jahren oder an die tschechische Wahrheitsphilosophie von *V. Havel* mit Blick auf das Jahr 1989.



Václav Havel

vor dem Europäischen Parlament, 2009

8.

In dem Maße, wie Verfassungslehre als Wissenschaft insgesamt auf Kunst und Künstler „hören“ sollte, um Sensibilität für neue Probleme zu gewinnen, muss sie der Utopie in ihrem Rahmen einen erklärten hohen Stellenwert verschaffen, freilich auch bestimmte Grenzen ziehen: Sie liegen vor allem dort, wo Gewalt und Unfreiheit zum Mittel erzwungener, „für später“ versprochener Ideal-Zustände werden. *Poppers* Postulat der „Stückwerkreform“ bleibt verfassungspolitische Maxime. Mit dieser Maßgabe können utopische Texte „Klassikertexte“ sein und zu *Verfassungstexten* im „weiteren Sinne“ werden.

9.

So gesehen sind Utopien ein Stück „kulturellen Erbes“ des Verfassungsstaates als Typus, auch dort, wo sie ihm bis heute vorausgeeilt sind oder wo sie gegen ihn geschrieben wurden: Er gewinnt aus ihnen und zu Teil gegen sie Konturen. Er wird teils von ihnen „provoziert“, teils muss er sich an ihnen bewähren, z. B. im Umgang mit anderen Staaten im Völkerrecht i. S. von *Kants* „Ewige[m] Frieden“: als „kooperativer Verfassungsstaat“.

⁴⁹ *H. Heller*, Rechtsstaat oder Diktatur?, 1930.

10.

Utopien dürfen, ja sollten den Menschen „beunruhigen“, dasselbe gilt für den Verfassungsstaat. Sie können ihn aber auch „beruhigen“: weil und insoweit sie von ihm vielfach eingelöst worden sind und ihm die Gedankenfreiheit bestätigen. Man vergegenwärtige sich das einst „utopische“ Menschenwürde-Gebot und seine jahrhundertelange Kulturgeschichte bzw. seine heutige *Idealität* und *Realität* im gelingenden Verfassungsstaat.



Der Anfang des Artikel 1 des Grundgesetzes
an der Fassade des Landgerichts in Frankfurt am Main

II. Poesie und Verfassungsrecht

Peter Häberle

im Gespräch mit

Hèctor López Bofill

*P*eter Häberle, einer der großen europäischen Verfassungsrechtslehrer, entwickelte seine Theorie der Verfassung als Kulturwissenschaft unter Einbeziehung von Literatur und Poesie als zentrales Element für das Verständnis von Verfassungstexten wie auch als Faktor, der zu Integration und Stabilität im politischen Gemeinwesen beiträgt. Dieses Gespräch von Peter Häberle mit seinem Schüler Héctor López Bofill, selbst Verfassungsrechtslehrer und katalonischer Dichter von Graden, fand in Begleitung von Meritxell Batet am 23. Juni 2003 in München statt. Das Gespräch entfaltet sich ausgehend von Literatur über Konstitutionalismus hin zu den großen Herausforderungen, die uns die Zukunft stellt, hier besonders die Europäische Verfassung sowie die Bedeutung von Kultur in der politischen Neugestaltung des Kontinents.*

H. L. BOFILL: „Was bleibt aber, stiften die Dichter.“ Ich wollte mit dieser berühmten Zeile von F. Hölderlin beginnen, um über die Rolle der Poesie und ihren Einfluss auf die politische Ordnung und auf die Klassikertexte im Verfassungsstaat nachzudenken.

P. HÄBERLE: Fast während meiner gesamten späteren wissenschaftlichen Laufbahn habe ich versucht, den Einfluss der Poesie und der klassischen Werke der Literatur auf die „Verfassung als Kulturwissenschaft“ zu erklären. Hierfür gibt es zahlreiche Beispiele: Für den Anfang können wir F. Schiller zitieren, der eine direkte Beziehung

* Erstveröffentlichung in: Punto de Vista, Nr. 17, Barcelona 2004, S. 7-29; Conversaciones Académicas con Peter Häberle, Diego Valadés (Hrsg.), Mexico City, '2006, '2017; Lima 2015; portugiesische Übersetzung Brasilia, 2008; Deutsche Erstveröffentlichung in: Peter Häberle, Vergleichende Verfassungstheorie und Verfassungspraxis. Letzte Schriften und Gespräche, Berlin 2016, S. 264-272.

zwischen Poesie und Politik hergestellt hat: in den ‚Briefe[n] über die ästhetische Erziehung des Menschen‘. Auch sollte man *J.-J. Rousseau* erwähnen, der neben seinen bekannten philosophischen Texten Gedichte geschrieben hat – ist sein Begriff „Gemeinwille“ nicht auch ein poetischer Begriff? Der Begriff „Klassikertexte“ meint auch große musikalische Kompositionen. In diesem Sinne ist *Beethovens* ‚Ode an die Freude‘ auch ein „Klassikertext“ für Europa. Dies zeigt sich nicht zuletzt in den Arbeiten des Konvents über den Europäischen Verfassungsentwurf. „Klassikertexte“ spielen eine doppelte Rolle: Auf der einen Seite formulieren sie oft eine heftige Kritik am Verfassungsstaat oder an einzelnen seiner Prinzipien, wie Demokratie oder Rechtsstaat. Mein Beispiel: *B. Brechts* Dictum: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, aber wo geht sie hin?“ „Klassikertexte“ können auf der anderen Seite auch zur



Friedrich Schiller

Anton Graff, 1786/1791
Ölgemälde

Quelle der Legitimation werden. Ein Beispiel für beides liefert *F. Schillers* ‚Don Carlos‘ über die Spannung zwischen der ursprünglichen Freiheit und der gewährten Freiheit sowie dessen Forderung: „Sire, geben Sie Gedankenfreiheit!“ Alle dies sind zentrale Fragen für die Theorie der Grundrechte, denn sie können mit den Rechten zur Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit sowie den weiteren Rechten des Art. 5 des Grundgesetzes verknüpft werden.

H. L. BOFILL: In Ihren Werken haben Sie die Beziehung zwischen literarischen bzw. musikalischen Texten und Rechtstexten ausführlich erklärt. Interessant ist, dass Ihre Theorie über das „Textstufenparadigma“ von 1989 Folgendes bestätigt: Es gibt eine Interaktion zwischen den Konzepten, die aus der literarischen Kunst kommen und in den „Klassikertexten“ ausgeformt sind, und der Konsolidierung ihres Erhalts durch ihre Rezeption im Verfassungsrecht.

P. HÄBERLE: Es gibt Themen des Verfassungsrechts, die besonders empfindlich auf die kreative Tätigkeit der Dichter wirken. Die Präambeln in den Verfassungen liefern ein gutes Beispiel, auch manche Aussagen in den Grundrechtskatalogen. Dichter vermögen die ausreichende Dosis an Utopie beizusteuern, die den Sinn der Verfassungswirklichkeit mitprägen können. Ich erwähne das Beispiel der Schweizer Bundesverfassung von 1999. Ihre Präambel wurde durch Ideen des Dichters *A. Muschg* gestaltet. Seine Textzeile lautet: „... , dass sich die Stärke des Volkes misst am Wohl der Schwachen“. Die Werte, die sich aus manchen Verfassungsprinzipien und Staatszielen ableiten lassen, wie z. B. die Toleranz oder die demokratische Bildung und Ausbildung, werden von der sprachlichen Formulierung und vom materiellen Inhalt der dichterischen Aussage mitgeprägt, z. B. *Lessings* Ringparabel für die Toleranz. In Bezug auf die Grundrechte darf man erwähnen: die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Deren universaler Erfolg wurde zum Teil durch die starke,

eindrucksvolle, prägnante und suggestive Natur ihres Sprachstils mitbefördert. Den Einfluss der Erklärung kann man mit dem literarischen Genie einzelner Mitglieder der französischen Nationalversammlung verknüpfen, ich nenne an dieser Stelle nur *Mirabeau*.

H. L. BOFILL: Wenn Poesie am Ursprung zahlreicher Verfassungsprinzipien verortet wird, dann könnte ebenfalls angenommen werden, dass Poesie auch als Auslegungsmittel dieser Verfassungsbegriffe geeignet sei. Die Auslegung wird dann aus der Systematik der verschiedenen Teile der Verfassung (beispielsweise Präambel, Grundrechtsinhalte oder Staatsziele) in Bezug auf das poetische Wort gewonnen, das sie ja begründet hat.

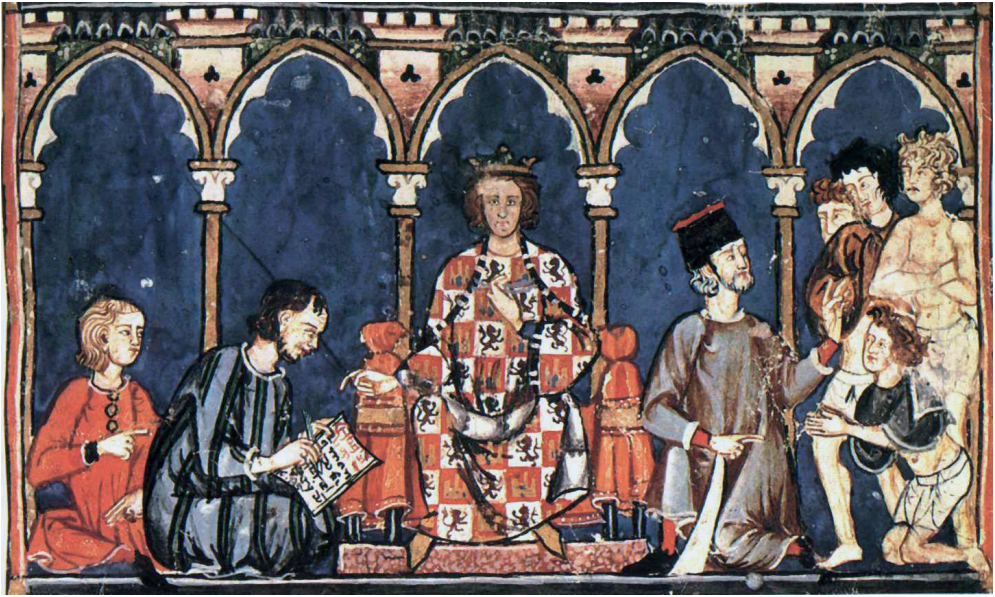
P. HÄBERLE: Wir sollten die Funktionen und Möglichkeiten der Poesie in der Entwicklung der Rechtsprechung weder unter- noch überschätzen. Das Gedicht ist als Kunst geschützt durch die Garantie der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz bzw. nach Art. 20.1 b der Spanischen Verfassung. Deswegen ist es unmöglich, eine Auslegung des Begriffs der künstlerischen Freiheit voranzutreiben, die unabhängig ist von den Festlegungen der Kunst und der künstlerischen Freiheit, die die Dichter und Künstler selbst geschaffen haben. Ich meine hier die *Relevanz des Selbstverständnisses* der Künstler bei der Auslegung „ihres“ Grundrechts. Dieses Beispiel gilt auch für die Wissenschaftsfreiheit. Deren Inhalt und Schranken werden von der wissenschaftlichen, akademischen Gemeinschaft mitbestimmt. Nach meiner Auffassung ist die Kunstfreiheit neben der Religions- und Wissenschaftsfreiheit eine der wichtigsten Freiheiten im System des Grundrechtsschutzes. Darum genügt es nicht, einen entstehungsgeschichtlichen Hinweis auf das Recht auf freie Meinungsäußerung zu normieren (wie in einigen Verfassungen). In Deutschland gab es früh eine besondere Bestimmung zur Kunstfreiheit: in der Weimarer Verfassung von 1919. Die Kunstfreiheit verdient also einen besonderen Schutz, neben der separaten, spezifischen Bestimmung der Meinungs- und Pressefreiheit. Nur diese Besonderheit entspricht der Autonomie von Kunst und Künstler.

H. L. BOFILL: Die Beziehungen zwischen Literatur und Recht reichen an den Ursprung der Rechtswissenschaft zurück. Es ist kein Zufall – dies haben *A. López Pina* und *I. Gutiérrez Gutiérrez* in ihren ‚Elementos de Derecho Publico‘ erwähnt –, dass der Stifter der Rechtswissenschaft, *Appius Claudius der Blinde*, die ersten Prozessrechtsformulare veröffentlicht hat und dass dieser zur gleichen Zeit Gründer der lateinischen Literatur war. In ähnlicher Weise heben *López Pina* und *Gutiérrez Gutiérrez*



Honoré de Mirabeau

Joseph Boze, 1789
Pastell



Alfons X. von Kastilien

Abbildung aus dem Libro de los juegos, 1251–1282

hervor, dass auch der Ursprung der spanischen Literatur und Rechtswissenschaft mit der Figur des Königs *Alfonso X. der Weise* verknüpft war. Der erste der „Juristen des Widerstandes“ im Deutschland des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, *E. T. A. Hoffmann*, war ebenfalls Schriftsteller. Man sollte vielleicht den Unterschied zwischen Dichtung und Recht betonen: In der Poesie ist die Unbestimmtheit und das Zusammentreffen von vielen Sinnbezügen eine Tugend sowie ein Beweis für den Textreichtum. Im Recht – und damit auch im Verfassungsrecht – verhält es sich anders: Geschätzt wird die Präzision, die erfolgreiche Anwendung der Regel auf den Fall. Im Verfassungsrecht zeigt sich der Widerspruch zwischen der poetischen Auslegung und den Zwecken der juristischen Auslegung besonders deutlich. Denn in der Unbestimmtheit der verfassungsrechtlichen Begriffe findet man die Schlüssel für die Offenheit der Verfassung und die gesamte Gesellschaft sowie ihre Rolle als Quelle der Emotionen und der Kohäsion.

P. HÄBERLE: Die Präzision ist eine Eigenschaft, die die Rechtsprechung und Dogmatik durch Definitionen anbieten muss. Demgegenüber begründet sich die Dichtung auf die Unbestimmtheit und Offenheit, die einen Wandel des Sinnes ermöglicht. Daher ist es eine Besonderheit des Verfassungsrechts, dass es mit weniger Definitionen arbeitet als das Zivil- oder Strafrecht. Das Letztere wird vom Legalitätsprinzip beherrscht. In der Verfassung trifft man auf viele wandelbare Begriffe wie „Würde“, „Familie“ oder „Kunst“, auch „Wissenschaft“, die fast so unbestimmt sind wie die poetischen. Diese Analogie zwischen Verfassungsrecht und Dichtung erklärt auch die Besonderheit der Auslegungsmethoden, die das Verfassungsrecht entwickelt hat,

etwa die Topik und die Verfassungsauslegung in der „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“. Hier mag auch das poetische Wort seinen Raum finden.

H. L. BOFILL: Dichtung ist eher eine Verständnisquelle als eine Bestimmungsquelle.

P. HÄBERLE: Die Hermeneutik sieht in der Poesie einen Rahmen, um juristische Begriffe zu verstehen. Im Denken von *Schleiermacher* bis *Gadamer* ist sie die Auslegung der mündlichen oder schriftlichen Texte: Dichtung würde in diesem Sinne einen Rahmen der „Vorverständnisse“ in der Kunst der juristischen Auslegung darstellen. Man kann sagen, dass unser „Vorverständnis“ von Begriffen wie „Menschenwürde“ oder „Kunst“ nach Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz maßgeblich von der Geschichte der Kultur abhängt – die durch Dichter übermittelt wird.

H. L. BOFILL: Allgemein wäre für die Literatur zu sagen, dass die Poesie mit dem Verfassungsrecht verbunden ist, während die Erzählung mit anderen Rechtsdisziplinen verknüpft ist. In diesem Sinne wurde die juristische Erzählung – Law and Literature – von amerikanischen Autoren wie *Dworkin* oder *Posner* entwickelt. Für die Auslegung der Verfassungsbegriffe wäre es vielleicht fruchtbarer, sich auf ein poetisches Paradigma als auf ein Paradigma der Erzählung zu beziehen. Das poetische Wort taucht auch als agglutinierendes Symbol auf, um das Verfassungssystem des Verfassungsgebers zu stabilisieren. Es entspräche dann einem emotionalen und integrativen Faktor, der erlaubt, den Konsens über die Grundstrukturen des Staates zu bewahren.

P. HÄBERLE: Dies stellt zweifellos das maßgebliche Anliegen *R. Smends*, dem Lehrer von *K. Hesse* – und *Konrad Hesse* war wiederum mein Lehrer –, dar. In seinem berühmten Buch ‚Verfassung und Verfassungsrecht‘, das fast am Ende der Weimarer Republik 1928 veröffentlicht wurde, unterstreicht *Smend* die Bedeutung des Integrationsprinzips. Noch heute nutzen wir seine Idee über die emotionalen Faktoren als Konsensquelle, die das Verfassungsrecht leisten soll. Wir haben die Präambeln sowie die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Ziele schon erwähnt. Genannt seien auch die emotionalen Elemente eines politischen Gemeinwesens, die wie die Nationalhymnen dem Zusammenhalt einer Nation dienen, z. B. die Musik von *J. Haydn* im Falle Deutschlands. Man kann indes durchaus einen Einwand gegen den poetischen Einfluss im Verfassungsstaat und gegen den aristokratischen und sogar anarchistischen Charakter des Künstlers im Zeichen der sozialen Notwendigkeiten und der



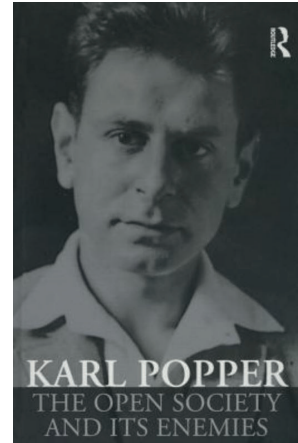
Joseph Haydn

Ludwig Guttenbrunn, um 1770
Gemälde

regelmäßigen Arbeit der Institutionen geltend machen. Aber während die totalitären Regime, wie der Nationalsozialismus oder der Kommunismus in der Sowjetunion, versuchten, die egozentrischen, egomanen Tendenzen des Künstlers abzuschaffen, ist es eine Verpflichtung des freiheitlichen Verfassungsstaats mit solchen Tendenzen fruchtbar zusammenzuleben.

H. L. BOFILL: Im Verfassungsstaat begegnen wir auch einem Paradoxon: Ein ausreichend breiter Spielraum bleibt erhalten, so dass der Künstler sein Talent und seine individualistischen Anwandlungen entfalten kann. Aber es gibt immer noch zu viele Abhängigkeiten, die die Unterwürfigkeit des Künstlers gegenüber der Politik fördern. Unter diesen Bedingungen ist es schwer, eine Moderation des künstlerischen Diskurses unter Erhaltung der kathartischen Wirksamkeit zu finden. Der Verfassungsstaat muss für künstlerische und literarische Impulse offenbleiben: Ohne den Preis dieser Öffnung käme es zu einem indirekten Eingriff in die Tätigkeit des Künstlers.

P. HÄBERLE: Dies ist ein Thema, über das ich oft nachgedacht habe. Während der siebziger und der achtziger Jahre entwickelte ich den Begriff der „Verfassung des Pluralismus“ (1980) und der oben erwähnten „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“ (1975), die von *K. Poppers* Idee der offenen Gesellschaft inspiriert wurde. Den Begriff der Öffentlichkeit können wir auf die kulturelle Dimension der offenen Gesellschaft und des Pluralismus beziehen. Der Verfassungsstaat muss seinerseits jeden Dirigismus und die Durchsetzung ästhetischer Kriterien vermeiden. Er muss sich gegenüber den in der Gesellschaft lebenden Tendenzen aufgeschlossen zeigen und ein Forum für die Diskussion der im ständigen Wechsel befindlichen Qualität und Exzellenz der verschiedenen Beiträge sicherstellen. So werden in Österreich die Ehrungen, Auszeichnungen und Preisverleihungen, die die Künstler erhalten, von pluralistischen Gremien aus der ganzen Gesellschaft, bestehend aus Künstlern verschiedener Disziplinen, Schulen und Richtungen, entschieden. Es geht um den Versuch, die Autonomie der Kunst zu bewahren und gleichzeitig die kulturelle Monopolisierung des Staats zu verhindern.



H. L. BOFILL: In den Minderheitsdisziplinen, die sich nicht in die Logik der kulturellen Industrie oder des Marktes und seines Wettbewerbes erfolgreich integrieren lassen, erscheint aber indirekter Dirigismus des Staates durch Zuschüsse und künstliche Stütze unvermeidlich zu sein.

P. HÄBERLE: Das Gleichgewicht zwischen der Kulturförderung und der Unterstützung der Freiheit und Autonomie des Künstlers seitens des Verfassungsstaats ist schwer zu bestimmen. Ein gutes Vorbild dafür wären die Gremien pluraler Zusammensetzung in Österreich und anderen Ländern.

H. L. BOFILL: Die Kultur lässt sich überhaupt als gemeinsame Sprache eines Volkes betrachten und bildet somit eine Begegnungsstätte, in denen sich die politischen Spannungen auflösen.

P. HÄBERLE: Der Verfassungsstaat als Kulturstaat besitzt in der Sprache eines seiner wichtigsten Vermächtnisse und Potenziale. Die offene Gesellschaft ist nur möglich dank einer *kulturellen Entwicklung*, die von der Sprache angeführt wird. Es geht nicht nur um einen Zusammenhang zwischen den Mitgliedern einer sprachlichen Gemeinschaft, sondern auch – und dieser Punkt ist maßgeblich im Falle Europas – zwischen sprachlichen Mehrheits- und Minderheitsgemeinschaften. Deshalb bewundere ich die kulturelle Vielfalt in Spanien, die in der Verfassung von 1978 festgelegt ist. Ebenso die sprachliche Vielfalt, die in demselben Verfassungsstaat zusammenlebt: Einige von ihnen, wie im Fall von Katalonien, verfügen über eine kraftvolle literarische Tradition, zu der Sie gehören.

H. L. BOFILL: In der Wirklichkeit gibt es immer eine Spannung zwischen der künstlerischen Tätigkeit und der Rechtswissenschaft. Das faustische Ziel der Dichtung ist die Verwirklichung – und manchmal auch die Durchsetzung – der eigenen Persönlichkeit. Ganz anders ist aber die Verwirklichung des gemeinsamen Wohls, die durch die politische Ordnung und das Recht gesucht wird. Soeben haben wir die schwerlich zu vereinbarende Dualität zwischen der Aristokratie des Dichters und des demokratischen und gleichberechtigten Charakters des Verfassungsstaates schon erwähnt. Ich weiß nicht, ob wir beide Strömungen und Impulse versöhnen können.

P. HÄBERLE: Die Distanz zwischen dem Dichter und dem Verfassungsstaat, in dem er lebt, ist enorm. Dem Dichter ist fast alles erlaubt, er wandert oftmals jenseits des gesunden Menschenverstands bis an die Grenze der Ordnung. Der Jurist ist seinerseits *dienender Vermittler* zwischen den Bürgern. Sein Horizont muss dem Gefühl und Denken des gemeinen Menschen entsprechen. Seine Handlung muss durch die Idee der Toleranz und des Verständnisses für die Würde des Anderen motiviert sein. Der Dichter hingegen zeigt keine Sorge für seinen Nächsten, oft kommt es ihm nur auf sich selbst an. Der Jurist ist auf das Gemeinwohl, die Demokratie als Organisationsform der Gemeinschaft und das Recht als Ordnungsstruktur des Zusammenlebens verpflichtet. Während der Künstler sich anarchisch verhalten kann, muss der Jurist vor allem ein Demokrat sein. In dieser Hinsicht möchte ich Sie fragen, wie Sie diese doppelte Existenz als anarchischer Dichter und als demokratischer Jurist und Pädagoge in Einklang bringen können.

H. L. BOFILL: Ich vermute, dass wir alle im Innern, in uns selbst unsere Widersprüche ertragen müssen. Außerdem findet sich immer eine Brücke zwischen dem Profil des Dichters und des Verfassungslehrers. Ich könnte einige meiner Gedichte über die Macht und die Beziehung zwischen Menschen nicht ohne meine Ausbildung als Jurist schreiben. Andererseits: Eine Tugend der Künstler ist die Fähigkeit, ihre Zeit zu antizipieren. In der Kunst finden wir den Ursprung von Werten und Verhaltens-

weisen, die zwar gegenwärtig noch minoritär sind, aber in späteren Jahrzehnten oder Jahrhunderten mehrheitlich Anerkennung erfahren. Oft spricht die Kunst als Erste etwas aus und erst später bewegt sich das Rad der sozialen Körper.

P. HÄBERLE: Ich glaube, dass der Künstler in der offenen Gesellschaft diese Funktion im sozialen Wandel der Gesellschaft erfüllt. Ein Beispiel: Der Umweltschutz war schon in der Sensibilität der romantischen Dichter präsent. Diese haben es zunächst noch nicht dem gemeinen Mensch vermittelt. Man kann sagen, dass die Künstler, wegen ihrer feinen Sensibilität und ihren Erfahrungen, einen besonderen Blick in die Zukunft haben. Niemand außer *Shakespeare* oder *Goethe* konnte so wie diese die Charaktere und Besorgnisse ihrer Zeitgenossen schildern. In dieser prophetischen Berufung haben manche Künstler auch eine pessimistische Seite: die Fähigkeit, eine unheimliche Zukunft vorwegzunehmen. *Kafka* und *Orwell* beschrieben alptraumhaft eine schreckliche Welt, die wenig später traurige Wirklichkeit wurde, man denke etwa an die DDR in Ostdeutschland. Sie prognostizierten, wie eine Verfassungsordnung zu einer Tyrannei degenerieren kann. Das Gegenbild sehen wir bei Schriftstellern, die uns optimistische Prognosen über die Möglichkeiten menschlicher Organisation und einer freiheitlichen Zukunft entwerfen. Ich habe oftmals über das unverzichtbare Utopie-Quantum nachgedacht, das der Verfassungsstaat braucht. Auch dieses verdanken wir manchen Dichtern. Einige dieser Utopien von Künstlern ihrer Zeit, früh angekündigt, sind später im Verfassungsstaat Realität geworden. Man denke an die soziale Gerechtigkeit. Es gibt auch unglückliche Beispiele: den späten Roman von *Günter Grass* über die deutsche Wiedervereinigung:



George Orwell, um 1940

1903-1950

„Ein weites Feld“. Trotz des unbestreitbaren Talents, das dieser Schriftsteller in der ‚Blechtrommel‘ gezeigt hat, ist meiner Meinung nach seine Vision des jüngsten Geschehens im wiedervereinigten Deutschland in ‚Ein weites Feld‘ sehr pessimistisch und eine Perversion des unverzichtbaren Utopie-Quantums. Vergessen ist auch das Prinzip Hoffnung, das unser glücklich wiedervereinigtes Deutschland heute braucht. *Grass* leistete sich sogar den Zynismus, die DDR als „kommode (d. h. gemütliche) Diktatur“ zu beschreiben. Ich kann bis heute nicht verstehen, wie ein junger „Klassiker“ wie *Grass* zu einer solch falschen Wahrnehmung von historischem Geschehen in Deutschland gelangen konnte.

H. L. BOFILL: Es kommt oft vor, dass große Künstler und Intellektuelle mit einer übertriebenen Vereinfachung schwere politische Fragen zu undifferenziert behandeln.

P. HÄBERLE: Dies hat sich bereits im Jahr 1848/49 gezeigt, als die Paulskirchenverfassung, eines der wichtigsten Dokumente der Deutschen Verfassungsgeschichte, sehr heftig von gewissen Intellektuellen-Kreisen kritisiert wurde. Dies, obwohl die damaligen Texte des deutschen Verfassungsrechts erfolgreich ins Ausland exportiert worden sind. Aber auch die Künstler besitzen kein Wahrheitsmonopol. Sie verfügen jedoch über ein besonderes Talent, um die Sorgen der Bürger und der Menschheit zu begreifen. Erneut müssen wir *F. Schiller* erwähnen, das heißt seine Überlegungen zur Würde und Freiheit des Menschen, die viele verfassungsrechtliche Texte mitgeprägt haben – über *Schillers* Gedanken zu Recht und Staat können wir das Buch von *P. Schneider* empfehlen. Auf der biographischen Ebene sollte man die lange Tradition von Künstlern und Dichtern erwähnen, die auch Juristen waren oder eine juristische Ausbildung hatten. Wir dürfen insofern *Kleist*, *Kafka* und *Goethe* nennen. Diese Künstler haben ihre Besorgnisse über Gesellschaft und Gerechtigkeit auf das höchste Niveau ihrer Ausdrucksmöglichkeiten gehoben. Die Wissenschaft ist, nach *W. von Humboldt*, „Ewige Wahrheitssuche“ und darum ist sie auch oft Irrtümern unterworfen. Anders ist es mit den Künstlern, die nie falsch sind. Ihre Werke können sich auf dem äußeren Schein, dem Anschein, dem Immanenten begründen, sogar der Manipulation: Kunst ist aus solcher strengen Sicht „nie falsch“.



Heinrich von Kleist

Reproduktion einer Illustration von Peter Friedel von 1801
Kreidezeichnung

H. L. BOFILL: Kunst ist in der Tat als solche „nie falsch“ als Kunst, solange sie als Anschauungsgegenstand und Sinnesfreude für sich bleibt. Ihre Folgen aber können fatal sein, wenn einige künstlerische Forderungen die „Lebenswelt“ unterwerfen wollten. Niemand wusste so von der Anziehung der ästhetischen Macht zu profitieren wie die totalitären Regime.

P. HÄBERLE: Ja, aber diese negative Erfahrung (Kunst als Propaganda) kann nicht die große Fähigkeit der Kunst in Frage stellen, Alternativen anzubieten und die pluralistische Gesellschaft zu bereichern. Diese Idee steckt hinter dem Werk des auch für uns Juristen prominenten Künstlers *J. Beuys*. Er suchte unnachgiebig den Begriff der Kunst um viele Dimensionen auszuweiten sowie auf die Rand- und Subkulturen auszudehnen. Deshalb können wir mit *Beuys* sagen, dass „jeder Mensch ein Künstler“ ist. Aber ich füge ironisch hinzu, dass nicht „jeder Mensch ein *Beuys* ist“.

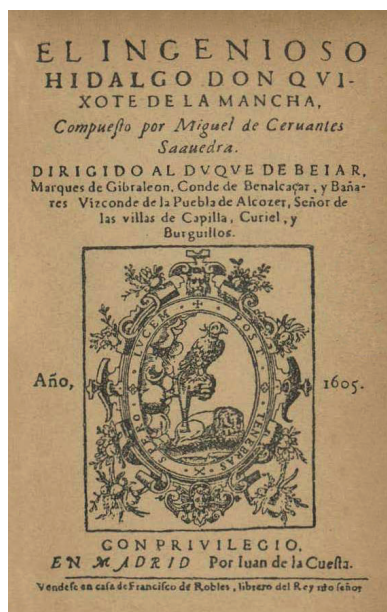
H. L. BOFILL: Dieser Gedanke ist nicht ohne beunruhigende Folgen. *Beuys*’ Aussage, „jeder Mensch ist ein Künstler“, führt uns zwar zur Demokratisierung der Kunst und Kultur, aber auch zum Ende der hierarchischen Trennlinie, wo Kunst beginnt und aufhört. Wenn wir annehmen, dass alle Beiträge und Darstellungen denselben

Wert haben, wird letztendlich auch der Begriff des „Klassikers“ bedroht. Andererseits gefährden Gewinn und wirtschaftlicher Nutzen durch große Unternehmens- und Medienkonzentrationen die Tradition, Sensibilität und Kritik des künstlichen Wertes; alles wird auf ein kommerzielles Produkt und ein Massenspektakel reduziert.

P. HÄBERLE: Ich teile Ihre Besorgnis in der Frage, ob die Poesie und Kunst im Zeitalter des Konsums und der Medien überleben können. Meiner Meinung nach gefährdet die kulturelle Erosion auch den Verfassungsstaat. Dies ist eine Folge der stets prekären Existenz von kulturellen Vermittlungen wie der Bildung und Ausbildung, der Reduzierung der akademischen Inhalte an den Universitäten und dem Schwinden einer fähigen literarischen Kritik. Kunst, die sich immer mehr von einem gleichgültig gewordenen Publikum entfernt, all dies ist eine Bedrohung. Ich bin überzeugt, dass wir nie den Horizont der „Klassiker“ und der Begriffe unserer griechischen und lateinischen Tradition verlassen dürfen. Unter „Klassikern“ verstehen wir nicht nur die Dichter, Philosophen oder Komponisten, sondern auch manche Juristen, wie die Werke von *F. C. v. Savigny* oder *G. Radbruch* in der deutschen Geschichte der Rechtsphilosophie zeigen. Meiner Meinung nach beinhaltet der Begriff „Klassiker“ eine doppelte Bedeutung: Er ist ein Wertbegriff, was auf die Qualität der neuen Beiträge bezogen ist, und er ist ein Konsensbegriff, der sich auf die Zustimmung einer bestimmten Gemeinschaft bezieht. Manche dieser Begriffe wurden erfolgreich in die Verfassungen inkorporiert, etwa die Menschenwürde. Was in concreto den „Klassiker“ ausmacht, hängt von der jeweiligen Tradition ab. *Cervantes* aber oder *Goethe* gehören auf die Ebene der *universalen* kulturellen Tradition der Menschheit. Der Dichter *Hölderlin*, den Sie schön am Anfang dieses Gesprächs zitiert haben, hat Einfluss vielleicht nur auf die deutsche Kulturtradition. Wir sollten also Zwischen den „Klassikern“ auf der universalen Ebene, auf der nationalen Ebene und sogar auf der lokalen und regionalen Ebene unterscheiden, etwa Mundartdichter in Bayern oder Baden.

H. L. BOFILL: Vielleicht ist es an der Zeit, sich auf die europäische Tradition zu konzentrieren: auf die Rolle der Poesie im Europäischen Verfassungsrecht. Die gleichen Überlegungen, die wir für den Verfassungsstaat äußern, gelten auch für Europa.

P. HÄBERLE: Europa ist auf jeden Fall die beste aller Utopien, auf die wir anspielen könnten und die wir „finalisieren“ sollten. Man denke an die Friedensgemeinschaft. Unter dem Aspekt des kulturellen Rahmens, in



Don Quixote, 1605

Titelblatt

dem sich der Verfassungsstaat entfaltet, ist Europa schon eine gemeinsame Wirklichkeit. Hier sollte man vielleicht an die Vereinigten Staaten von Amerika erinnern. Man darf nicht vergessen, dass die Amerikanische Revolution und die Bundesverfassung von 1787, gemeinsam mit den „Klassikertexten“ der ‚Federalist Papers‘, die ersten Schritte zum Aufbau des Verfassungsstaats als Typus waren – hinzuzufügen ist die Französische Revolution von 1789. Am aktuellen historischen Wendepunkt, in dem sich der europäische Aufbau befindet, stellt die gemeinsame Kultur einen Integrationspunkt zwischen den verschiedenen Nationalstaaten dar. Dazu gehört auch die gemeinsame „Verfassungskultur“, ein Begriff von mir aus dem Jahre 1982, und die Konsolidierung der Verfassungsstrukturen der einzelnen Mitgliedsländer – so die föderale Technik als kluge Form der Organisation der Macht. Die EU ist noch nicht ein Bundesstaat, aber längst nicht mehr ein Staatenverbund im Sinne des Völkerrechts. Die Verfassungs- und Völkerrechtler streiten über den richtigen Begriff, um den Charakter der EU zu definieren. Seit einiger Zeit schlage ich für die aktuelle Phase der Integration den Begriff „Verfassungsgemeinschaft“ vor. Es ist mehr als der „kooperative Verfassungsstaat“ im Völkerrecht. In diesem Begriff leben die kulturellen, symbolischen und emotionalen Elemente, die eine führende Rolle als Quelle des Aufbaus des Konsenses spielen. Als symbolisches Element haben wir bereits die ‚Ode an die Freude‘ erwähnt. Hinzuzufügen ist die EU-Flagge. Unter den Elementen der Verfassungskultur, die zum Konsens beitragen können, dürfen wir die Grundrechte, die sich bereits in der EU-Charta finden, nennen. Die Charta ist jetzt in den EU-Verfassungsvertrag integriert. Es besteht kein Zweifel, dass wir als Befürworter und Kritiker am EU-Aufbau die Intervention von Künstlern und Intellektuellen brauchen! In dieser Legitimations- und Mitbestimmungsfunktion müssen die Künstler in der Repräsentation des gemeinsamen EU-Raums Vertiefungsarbeit leisten. Im französischen Dichter *V. Hugo* können wir einen Vordenker finden. Als Kritiker sollten Schriftsteller immer aufmerksam sein, um den Missbrauch von Macht und etwaige Unregelmäßigkeiten gegenüber den Prinzipien des Verfassungsstaats anzuprangern. Beispielsweise sollte die Kritik auf die wachsende Bürokratie und die immer größer werdende Distanz zwischen den Regierungen, den EU-Gremien und dem europäischen Volk, der Gemeinschaft der Unionsbürger, thematisiert werden. Indes sollten die Juristen die Ironie und die Deutlichkeit der Rolle der Künstler in der europäischen Integration nicht überschätzen. Sie können eine gemeinsame Vision der europäischen Kultur konzipieren, sie können auch helfen, manche politische Entwicklungen der EU zu verstehen.



Victor Hugo
Jean Alaux, 1822

Heute aber brauchen wir eine Dosis von überlegtem wissenschaftlichem Optimismus, um die Herausforderungen der europäischen Integration zu bewältigen. Wir können nicht bei dem Pessimismus mancher Dichter stehen bleiben. Es gibt genug Gründe dafür, den europäischen Verfassungsstaat als Bürger und Wissenschaftler mit dem Prinzip Hoffnung anzugehen. Demokratie und Grundrechte ermöglichen, dass wir auf den Aufbau eines gemeinsamen Verfassungsrahmens vertrauen können. Gewiss, zur gründlichen Verbesserung bräuchten wir einen neuen „*Montesquieu*“, der die ursprüngliche Theorie der Gewaltenteilung in der europäischen Realität von heute überarbeitet. Ich denke zum Beispiel an die Wahl von Repräsentanten und die periodischen Wahlzeiten als Aspekte der Theorie der Machtorganisation. Für die Situation von heute bräuchten wir auch neue Impulse der Aufklärung, sogar des Romantizismus. *Goethes* Realismus sollte sich mit dem etwas naiven und idealistischen Denken *F. Schillers* verbinden. Diese Freundschaft zwischen *Goethe* und *Schiller* in Weimar (dem Ort, an dem der Höhepunkt des Verfassungsdenkens – die Weimarer Verfassung von 1919 – gelang) symbolisiert diese glückliche Verbindung zwischen Realismus und Idealismus, die in unserer deutschen Tradition noch durchaus lebendig ist.

H. L. BOFILL: Meiner Meinung nach wird das europäische Projekt nur erfolgreich sein, wenn sich die Union auf der Kultur begründet sieht. Ohne Kultur wird die Einheit des Kontinents viel schwieriger sein. Dies ist kein pessimistischer Kommentar, ganz im Gegenteil. Ich versuche nur die kulturellen Ähnlichkeiten zwischen den europäischen Völkern hervorzuheben, um zu beweisen, dass die Konsolidierung eines Zusammengehörigkeitsgefühls möglich ist. Mir ist die Attische Tragödie näher, sogar näher als die katalonische oder die spanische Literatur.

P. HÄBERLE: Ihre Bemerkungen könnten einen guten Abschluss unseres Gesprächs bilden. Man darf nicht vergessen, dass die Europäische Gemeinschaft ihren Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hatte. Aber *Jean Monnet*, ein großer Gründer der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, meinte später, wenn man noch einmal die Gelegenheit hätte, den europäischen Integrationsprozess anzufangen, sollte man mit der Kultur beginnen. Einen Artikel über die Kultur gab es in den alten Europäischen Gründungsverträgen nicht. Erst in dem EU-Vertrag von 1992 und dem Amsterdamer Vertrag von 1997 ist er geschaffen worden. Ich hoffe, dass der in Thessaloniki präsentierte Europäische Verfassungsentwurf auch differenzierte Klauseln im Bereich der Kultur enthält. Die EU-Grundrechte-Charta sollte auf der europäischen Ebene die Kunstfreiheit grund-



Jean Monnet

1888-1979

sätzlich genug gewährleisten. Zugleich muss der neue Verfassungstext die jeweiligen kulturellen Befugnisse zwischen der EU und den Nationalstaaten angemessen verteilen und begrenzen, um die jeweiligen nationalen Identitäten aus der Kultur zu bewahren. Man sollte aber auch einen gemeinsamen Korpus schaffen, um Europa als kulturelle Gemeinschaft jenseits der kulturellen Identitäten der 25 Mitgliedstaaten und mancher Nationalitäten innerhalb dieser Staaten zu definieren.

H. L. BOFILL: Die Europäische Gemeinschaft, dies sei zum Schluss gesagt, fing mit der Wirtschaft an und wird in der Kultur ihre letzte Stufe der Integration erreichen müssen.

P. HÄBERLE: Ich hoffe es so sehr, dass die Vielfalt und Einheit der Kultur Europas den Kontinent von neuem erbaut. Vielen Dank.



III. Kultur und Verfassungsrecht

Peter Häberle

im Gespräch mit

Raúl Gustavo Ferreyra

Das Gespräch fand am 21. April 2009 in der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität von Buenos Aires statt, am Vorabend der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität an *Peter Häberle* durch den Dekan *Atilio A. Alterini*.*

R. G. FERREYRA: Die Grundkategorien des Verfassungsrechts – wie Demokratie, Republik, Gewaltenteilung, Föderalismus, Parlamentarismus, Grundrechtecharta – sind europäische Erfindungen; hauptsächlich, wie in vielen anderen Aspekten, ist die zeitgenössische Zivilisation Erbe der Aufklärung des 18. Jahrhunderts. Das älteste Verfassungsmodell ist jedoch die Verfassung der USA von 1787, ein Prozess, der die europäische Produktion aufgenommen hat und sozusagen nur das Präsidialsystem dazufügte. Das schriftliche, formalisierte, dauerhafte, wirksame Verfassungsrecht ist mehr als 200 Jahre alt, unter der Bedingung, dass man die USA von 1787 gerechtfertigterweise als Ausgangspunkt betrachtet. Wenn man die Entwicklung in Lateinamerika beobachtet, ohne einen Vergleich vornehmen zu wollen, kann man sagen, dass der Text der argentinischen Verfassung von 1853-60 einer der ältesten ist, und dass

* Erstveröffentlichung: *Cultura y derecho constitucional. Entrevista a Peter Häberle*, in: *Boletín Mexicano de Derecho Comparado*, N°. 126, 2009, S. 1621-1645; zugleich in: *Academia: revista sobre enseñanza del derecho de Buenos Aires*, Año 7, Número 13, 2009, S. 215-238; zugleich in: *Estudios constitucionales: Revista del Centro de Estudios Constitucionales*, Año 8, N°. 1, 2010, S. 379-398; zugleich in: D. Valadés (Hrsg.), *Conversaciones Académicas con Peter Häberle*, Mexico City, 2017, S. 205-230; deutsche Erstveröffentlichung in: *Peter Häberle, Vergleichende Verfassungstheorie und Verfassungspraxis. Letzte Schriften und Gespräche*, Berlin 2016, S. 273-288.



Rechtsfakultät der Universität Buenos Aires

im imposanten neoklassizistischen Bau (1949), die Fakultät wurde 1821 gegründet

das Verfassungsrecht sich in Europa definitiv nach Ende des 2. Weltkrieges, hauptsächlich mit dem deutschen Grundgesetz von 1949, allgemein verbreitet hat.

Die drei erwähnten Verfassungsmethoden – Ihrer Theorie folgend – konfigurieren die wesentliche Organisation des Staates und der Gesellschaft.

Voraussetzend, dass diese drei Modelle ein Ergebnis der menschlichen Produktion sind, d. h. sowohl das Verfassungsrecht der USA als auch das deutsche bzw. das argentinische Verfassungsrecht Frucht der menschlichen Aktivität sind, weshalb ihre Regeln Wesen sind, die sich in der Welt befinden, kommt man zu dem Schluss, dass im Konkreten das Verfassungsrecht eine Erfindung des modernen Menschen ist und es sich um ein Instrument handelt, das die gemeinschaftliche Selbstbestimmung festlegt.

Also gut, welchen ontologischen Status hat Ihrer Meinung nach das Verfassungsrecht? Besser gesagt, im Kontext der ewigen philosophischen Diskussion zwischen Idealismus und Realismus: Sind die Regeln der Verfassungstexte reale oder ideale Wesen?

P. HÄBERLE: Schon eine Beantwortung der ersten Frage ist besonders schwer. Sie fragen nach dem „ontologischen Status“ des Verfassungsrechts. Ich darf mich diesem Thema von zwei Seiten her nähern. Zunächst von einer formellen Seite aus: Verfassung ist im Stufenbau der Rechtsordnung nach *Kelsen* der Normenkomplex von höchster Geltung. Wir sprechen vom Vorrang der Verfassung. Freilich gibt es noch eine verfassungsimmanente zusätzliche Hierarchie. Die so genannten Ewigkeitsklauseln entziehen sogar dem verfassungsändernden oder möglicherweise verfassunggebenden Verfassungsrevisor bestimmte letzte Höchstwerte. Beispiele finden wir in der berühmten Ewigkeitsklausel des berühmten Art. 79 III GG sowie in Portugal (1976) und in Art. 28 Ihrer argentinischen Verfassung. Ein erstes Beispiel findet sich wohl in der Verfassung Norwegens von 1814. Inhaltlich, materiell setzt sich die Verfassung aus vielen unterschiedlichen Rechtsfiguren und Prinzipien zusammen. Sie reichen

teils in eine ideelle Sphäre, teils sind sie enorm wirklichkeitsbezogen. Sie reagieren auf konkrete historische Erfahrungen – z. B. normiert das GG in Art. 5 u. a. die Informationsfreiheit, die es im Dritten Reich nicht gab – oder die Verfassung verarbeitet historische Katastrophen – Beispiel ist der Tschernobyl-Artikel der Verfassung der Ukraine.

Die Würde des Menschen ist der höchste Wert, sie reicht in die höchste idealistische Zone, jedenfalls wenn man sie mit *I. Kant* interpretiert. Demgegenüber gibt es auch sehr wirklichkeitsbezogene Anforderungen der Verfassung. Man denke an das Pluralismuspostulat, welches das BVerfG in seinen vielen Fernsehurteilen herausgearbeitet hat – Stichwörter sind Binnenpluralismus des öffentlich-rechtlichen Fernsehens und Außenpluralismus der miteinander konkurrierenden privaten Sender. So haben wir in den Verfassungstexten teils reale, teils ideale Bezüge. Die deutsche Lehre kennt den schönen Begriff der Verfassungswirklichkeit, die oft im Spannungsverhältnis zum Verfassungsrecht steht. So gibt es einen sehr konkreten Konflikt zwischen der Freiheit des Abgeordneten und seiner Loyalität zu seiner politischen Partei. In Deutschland sprechen wir von der Spannung zwischen Art. 38 und Art. 21 GG.



Immanuel Kant

Gottlieb Doeblner, 1791
Ölgemälde

R. G. FERREYRA: Sie widmen sich seit 50 Jahren ausschließlich der Forschung und wissenschaftlichen Entwicklung; die Einheit und Exzellenz bei der wissenschaftlichen Arbeit sind Paradigmen Ihres Tuns. Natürlich war und ist Ihre wichtigste Besorgnis die Welt, die Sachen, die sie bilden, und die Probleme, die diese Objekte betreffen.

Um die Wirklichkeit zu studieren, wurden die Betrachtung und Argumentation erprobt – in vielen Fällen ein Empirismus, der den Rationalismus verachtet und umgekehrt.

Ohne die Diskussion zwischen Rationalisten und Empiristen anzugehen, deren Folgen man gewiss auch in den Rechtswissenschaften beobachten kann, und berücksichtigend, dass Sie der einzige Jurist sind, der ausführlich *Poppers* Ideen bearbeitet hat, ein ausgezeichneter mäßiger oder kritischer Rationalist – Ihrer eigenen Definition folgend: Welche ist die angebrachteste Methode für das Studium der juristischen Verfassungswirklichkeit? Die experimentelle Methode, der Rationalismus oder eine Mischung von beiden?

P. HÄBERLE: In der Tat bemühe ich mich seit genau 50 Jahren – Beginn der Arbeit an meiner Dissertation – mit der Wissenschaft vom Verfassungsrecht. Einer meiner

klassischen Gewährsleute ist *K. Popper* mit seinem kritischen Rationalismus. Indes kann er nicht die ganze Wirklichkeit des Verfassungsstaates ergründen, denn seine offene Gesellschaft braucht von vornherein kulturelle Grundierungen, mit anderen Worten den kulturwissenschaftlichen Ansatz. Auch die Kritische Theorie der Frankfurter Schule ist hilfreich. Denken Sie an die Kritik an den Medien und am Konsumdenken sowie der Warenwelt. Hinter *Popper* zurück dürfen wir uns das Wissen der antiken Klassiker aneignen, ich denke an den von *Aristoteles* erarbeiteten Zusammenhang von Gleichheit und Gerechtigkeit – wir sprechen von Willkürverbot – oder an seine Lehre vom Naturrecht. Für verfassungsstaatliches Denken unverzichtbar sind die Vertragslehren in den Varianten von *Hobbes* über *Locke* bis zu *Rousseau* und *Kant*. Wir verstehen Verfassung heute als immer neues sich Vertragen und Ertragen aller Bürger. Ich wagte schon 1978 die Theorie, dass Verfassungsgerichte an der Fortschreibung des gelebten Gesellschaftsvertrages beteiligt sind. Wir suchen auch nach einem europäischen Gesellschaftsvertrag, der im Fortschreiten der europäischen Integration in Gestalt von verschiedenen Verträgen ganz im Sinne der Stückwerkreform gelingen kann – von den Römischen Verträgen aus dem Jahr 1957 bis zu Maastricht und Amsterdam aus den 1990er Jahren sowie dem gescheiterten Verfassungsentwurf von 2004 und dem so genannten EU-Reformvertrag (Lissabon) von 2007, der derzeit auf dem Prüfstand des BVerfG steht.



Aristoteles

Römische Kopie nach dem verschollenen Original von Lysipp, 1. oder 2. Jh.

Auch der Föderalismus ist eine besonders geglückte Form der Möglichkeit zum Experimentieren. Ich spreche seit einem Jahrzehnt von der „Werkstatt Schweiz“ oder dem experimentierenden Bundesstaat.

In den sich totalrevidierenden Kantonsverfassungen der Schweiz finden sich viele Experimente, die dann auf der höheren Ebene von der Schweizer Bundesverfassung von 1999 rezipiert oder korrigiert worden sind.

Der Rationalismus *Poppers* genügt auch aus einem folgenden Grund nicht: Der Mensch ist nicht nur ein „animal rationale“, er lebt auch aus Emotionen. Der Verfassungsstaat gibt solchen „emotionalen Konsensquellen“ Raum, wenn er Nationalhymnen und Nationalflaggen kreiert – dazu meine jüngsten Bücher – oder wenn er nationale Feiertage eröffnet. Wir sollten uns hier das rational-emotionale Menschenbild des Verfassungsstaates vergegenwärtigen. Selbst der Markt ist nicht allein mit der Kunstfigur des homo oeconomicus zu verstehen. Der Mensch lebt nicht nur als rationaler Nutzenmaximierer, sondern er handelt im Markt auch nach irrationalen Motiven. Ein Klassiker der Nationalökonomie, *Rüstow*, hat dies besser gewusst als manche Marktideologen von heute.

R. G. FERREYRA: Besonders seit 1982 haben Sie die Idee bearbeitet und verteidigt, dass die Theorie des Verfassungsrechts ein kulturelles Produkt ist. *Karl Popper* hat die weltliche Wirklichkeit in eine physische, eine sensible und eine kulturelle Welt aufgeteilt. Die dritte Welt – oder kulturelle Welt – ist eine objektive Wirklichkeit, die hauptsächlich das menschliche Wissen betrifft.

Sind das Verfassungsrecht und Ihre Theorie Teil dieser dritten Welt von *Popper*?

P. HÄBERLE: Sie fragen nach der Drei-Welten-Lehre von *Popper*. Ich bin mir nicht sicher, ob sie uns Verfassungsrechtlern hilft. Die Mathematik könnte sowohl Naturwissenschaft als auch Kulturwissenschaft sein. Meines Wissens ist diese Frage selbst bei den Mathematikern ungeklärt. Überdies kann ich die Welt 3, das heißt die Welt der geistigen und kulturellen Gehalte, nicht von der Welt 2, das heißt der Welt der individuellen Wahrnehmung, trennen. Umstritten ist z. B., ob große Kunstwerke eines *Michelangelo* oder gotische Kathedralen unabhängig vom Betrachter Kunstwerke, d. h. schön sind. Bekanntlich gab es schon im antiken Griechenland eine Unterscheidung von drei Welten: Logos, Psyche und Physis; die Römer unterschieden Ratio, Intellectus und Materia. Wir Verfassungsjuristen müssen von der Autonomie der „Welt des Verfassungsstaates“ und seiner Wissenschaft ausgehen, uns freilich auch immer die Grenzen der Erkenntnismöglichkeiten vergegenwärtigen und bescheiden sein. Die Philosophie kann spekulieren, assoziieren bis hin zur Beliebigkeit, die Verfassungswissenschaft muss sich in konkreten Verantwortungssituationen bewähren, z. B. als Verfassungsgericht ein parlamentarisches Gesetz mit den Maßstäben der Verfassung überprüfen oder als Zivilrichter oder Strafrichter der ersten Instanz sozusagen an der Front sich vor dem Einzelfall verantworten.

Als kleiner Nachtrag noch ein Wort zum dritten Welten-Begriff: Spätestens seit 1982 entwickelte ich die Lehre von der Verfassung als Kultur bzw. den kulturwissenschaftlichen Ansatz. *K. Popper* war für mich erkenntnisleitend nur in seinem Konzept der offenen Gesellschaft, d. h. der Ablehnung aller totalitären Systeme wie des Nationalsozialismus, des Faschismus und des Marxismus und Leninismus. Seine Kritik an *Platon* teile ich nicht, denn bekanntlich ist nach einem Bonmot von *Whitehead* alles Denken eine Fußnote zu *Platon*. Im Unterschied zu *Popper* versuche ich die offene Gesellschaft durch den kulturwissenschaftlichen Ansatz zu grundieren. Dies leistet *Popper* meines Wissens gerade nicht. Ohne Kultur stürze der Mensch bei aller Offenheit ins Bodenlose.

Im Übrigen gibt es in meiner Sicht heute keine drei Welten. Es gibt nur eine Welt, freilich eine Welt in großer Vielfalt aus Kultur.

Ich lehne auch die Begriff erste Welt, zweite Welt und dritte Welt ab. Denn sie könnten eine Bewertung



Alfred North Whitehead

1861–1947

nahelegen, die nicht richtig ist. Die erste Welt, d. h. das sog. alte Europa, kann heute auch viel von der dritten Welt lernen. Dies gilt vor allem für das Verfassungsrecht. Man denke an die Kultur des Ombudsmanns in Lateinamerika, zu der Mexiko wesentlich beitrug.

R. G. FERREYRA: Anfang der 60er Jahre stellten Sie der Wissenschaftsgemeinschaft des Verfassungsrechts ein neues theoretisches Paradigma vor, die Erklärung und Bearbeitung einer Regel der deutschen Verfassung von 1949. Im Artikel 19 II GG wird ausgezeichnet angeordnet: „In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“ Diese Regel der deutschen Verfassung bedeutet ein Paradigma für die Auffassung und Entwicklung der Grundrechte, das zum Glück rezipiert, imitiert wurde. Sie haben in Ihrer Dissertation insbesondere die zwei Dimensionen der Grundrechte bearbeitet: die subjektive bzw. plurisubjektive und die institutionelle Dimension.

60 Jahre nach der Gesetzgebung des Grundrechtes und fast 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung Ihrer Dissertation: Welche Bilanz ziehen Sie von der Anwendung dieser Regel im deutschen Verfassungsrecht? Welche sind Ihrer Meinung nach die Voraussagen für das 21. Jahrhundert für Staaten wie Argentinien zum Beispiel, dessen Verfassung seit 1994 die wichtigsten internationalen Instrumente der Menschenrechte auf die höchste Stufe der Normenhierarchie angesiedelt hat und sie direkt anwendbar machte?

P. HÄBERLE: Es war ein Glück meines Lebens, dass ich im Jahre 1957 meinem akademischen Lehrer *K. Hesse* in Freiburg vorschlagen durfte, dass ich als Dissertation die berühmte Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 II GG wählen würde. Ihre komplexe Frage beantworte ich in drei Schritten: Die Wesensgehaltsgarantie beruhte auf Vorarbeiten der Dogmatik in der Weimarer Zeit. Das Grundgesetz normierte sie in der Absicht, um damit eine letzte Grenze für alle offenen und versteckten Aushöhlungen der Grundrechte zu ziehen. Zur Verfassungsvergleichung: Auf vielen Kontinenten und in vielen nationalen Verfassungen, neuerdings sogar in der EU-Grundrechtecharta, finden sich Textvarianten zu Art. 19 II GG. Schweizer Kantonsverfassungen sprechen von Kerngehaltsgarantien. Einige osteuropäische Verfassungen wie Polen und Estland schützen den Wesensgehalt. Sogar in Spaniens Verfassung von 1978 ist das Vorbild von Art. 19 II GG zu erkennen. Schließlich finden wir Nachfolgeartikel in der Verfassung Südafrikas und ihrer Provinzen. Mit anderen Worten die Wesensgehaltsgarantie ist vielleicht zum erfolgreichsten Exportgut des GG geworden.

In Deutschland werden drei Theorien vertreten: die absolute Wesensgehaltsga-



Konrad Hesse, 1988

1919-2005

rantie, nach der ein letzter Kern der Grundrechte auch gegenüber dem Gesetzgeber unantastbar geschützt ist, sodann die relative Wesensgehaltstheorie, die mit differenzierter Güterabwägung arbeitet, und schließlich eine kombinierte Lösung, die ich 1962 vorgeschlagen habe und die sogar mein großer Lehrer *K. Hesse* in seinen Grundzügen 1967 übernommen hat. Ich freue mich, dass Ihre argentinische Verfassung von 1994 in der Normenhierarchie die Menschenrechte als unmittelbar anwendbar auf der höchsten Stufe angesiedelt hat.

R. G. FERREYRA: Ihre These von der offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten wurde 1975 eingeweiht¹. Dort schlagen Sie die Erweiterung der Verfassungsinterpretation an alle Bürger vor, im Gegensatz zu einer Restriktion ausschließlich für die Operatoren, d. h. Richter und Verfassungsrechtler.

Ihre „offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“ ist eine leuchtende Gemeinschaft, wenn man sie mit der Gemeinschaft vergleicht, die die Interpretation der Verfassung einschränkt. Die These der offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten wurde zur selben Zeit bekanntgegeben, als die Welt einem tiefen technologischen Wandel beiwohnte, besonders in der Kommunikation.

Im Konkreten waren die Information und Kommunikation 1975 bei Weitem nicht das, was sie heute sind; die Möglichkeiten, die uns die Kommunikationsmedien heutzutage bieten, sind in den letzten 40 Jahren sehr gewachsen. Folglich, wenn man berücksichtigt, dass der Mensch sich immer der gnoseologischen Schwierigkeit des Unbekannten stellen muss: Denken Sie, dass der radikale Wandel in den Kommunikationen die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten einfacher macht? Anders gesagt: Finden Sie eine Aktualisierung Ihrer These angebracht, die die Globalisierung der Information beachtet und gleichzeitig die Unmöglichkeit, alles zu erkennen?

P. HÄBERLE: Das Paradigma von der offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten entwickelte ich 1975. Erst 20 Jahre später wurde mir bewusst, dass sich – kulturgeschichtlich betrachtet – dahinter die protestantische These *Martin Luthers* vom Priestertum aller Gläubigen verbergen könnte. Blicken wir zurück: Im alten Rom war die Kenntnis des Rechts der Priesterkaste vorbehalten. Die Zwölftafelgesetzgebung schuf Öffentlichkeit des Rechts für die Bürger Roms, bekanntlich wurde sie von einer Reisegruppe von römischen Juristen und Politikern nach Athen geschaffen, die sich an dem Gesetzgebungswerk von *Solon* orientierte. Noch heute ist für den Verfassungsstaat charakteristisch, dass Gesetze veröffentlicht werden müssen. Das



Solon

Römische Büste, Replik vom 1. Jh. nach älterer, griechischer Vorlage

¹ P. Häberle, Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, in: JZ 1975, S. 297-305.

Neue am Paradigma von der offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten ist, dass es jetzt nicht mehr nur um die öffentliche Kenntnis des gesetzten Rechts geht, sondern das alle Bürger Zugang zum Interpretationsprozess haben sollen. Der Supreme Court Brasiliens, unter seinem Präsidenten *Mendes*, hat seine Anwendung des *amicus curiae* theoretisch mit dem Konzept der offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten untermauert. Das deutsche BVerfG geht pragmatisch vor und lässt seit langem in manchen großen Prozessen in öffentlichen Hearings pluralistische Gruppen wie Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen, die Kirchen und andere Religionsgesellschaften zu Worte kommen.

1975 habe ich nicht vorausgesehen, welche rasante Entwicklungen vor allem im technischen Bereich mein Paradigma herausfordern oder vielleicht in Frage stellen können.

Schon in der ersten Auflage meiner Europäischen Verfassungslehre aus dem Jahre 2000/2001 sowie in der 6. Auflage in 2008 projizierte ich die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten auf die EU. Es gibt schon Ansätze für eine offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten in Europa. Greifbar ist dies an der Beteiligung via Internet, die einige Bürger beim Entwurf der Verfassung von 2004 wagten. Wäre diese europäische Verfassung in Kraft getreten, könnten wir von einer offenen Gesellschaft der Verfassungsgeber in Europa sprechen. Übrigens kennt man in der Schweiz Vernehmlassungsverfahren: Bürger und pluralistische Gruppen können sich zu Entwürfen von Gesetzen und Verfassungsrevisionen äußern. Weltweit betrachtet müssen wir von einem Ensemble von Teilverfassungen sprechen. Es gibt noch kein ganzes Weltverfassungsrecht und vermutlich ist es auch gar nicht anzustreben. Es gibt nur Teilverfassungen wie die UNO-Charta, das Internationale Seerechtsübereinkommen oder das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, entworfen in Rom und praktiziert in Den Haag.



Internationaler Strafgerichtshof in Den Haag

der großflächige, verglaste Gebäudekomplex mit über 54.000 Quadratmetern bietet Platz für 1.200 Mitarbeiter, er wurde 2015 fertiggestellt

Mein ideales Konzept der offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten ist im Kleinen wie im Großen gefährdet: durch Vermachtungsprozesse einerseits und beklagenswerte Ökonomisierungsvorgänge andererseits. Wir sehen aber auch Positives: Nichtregierungsorganisationen sind an den weltweiten Informationsprozessen beteiligt, etwa im Umweltrecht oder den Menschenrechten.

R. G. FERREYRA: Ende der 70er Jahre haben Sie ein neues Paradigma präsentiert: die Verfassung als öffentlicher Prozess. Ich verstehe, dass Ihre These insbesondere eine Bearbeitung Ihres Postulates der offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten ist. Leider wurde Ihr Beitrag über die Verfassung als öffentlicher Prozess noch nicht ins Spanische übersetzt: Könnten Sie die wichtigsten Ideen Ihrer theoretischen Konstruktion über die Verfassung als öffentlicher Prozess erwähnen?

P. HÄBERLE: Mein Paradigma von der Verfassung als öffentlicher Prozess baut auf wissenschaftlichen Leistungen von *Rudolf Smend* („Zum Problem des Öffentlichen“, 1955) sowie von *J. Habermas* („Zum Strukturwandel der Öffentlichkeit“, 1962) auf. Zunächst war mir die Anknüpfung an die alte Traditionslinie der Antike insbesondere von *Cicero* wichtig: *Salus publica, res publica, res populi*. In Verfassungstexten aus neuerer Zeit spiegelt sich das Öffentliche in Verfassungsnormen der französischen und spanischen Tradition, die von öffentlicher Freiheit sprechen. Ich unterscheide gerne zwischen der sogenannten Republikanischen Bereichstrias: das grundrechtlich abgesicherte höchstpersönlich Private, wie Ehe, Familie, Persönlichkeitsschutz, Schutz des persönlichen Wortes auch im Strafrecht, Schutz informationstechnischer Systeme – etwa Onlinedurchsuchung –, Schutz der informationellen Selbstbestimmung.



Jürgen Habermas, 2007

*1929

Der zweite Bereich ist der gesellschaftlich-öffentliche Bereich. Gemeint sind der Öffentlichkeitsstatus der politischen Parteien und der Abgeordneten, das öffentliche Wirken von Verbänden wie Gewerkschaften (Streikrecht) bis hin zum sogenannten Öffentlichkeitsanspruch der Kirchen, den *Rudolf Smend* in den 1950er Jahren entwickelt hat.

Das dritte Feld ist das Staatlich-Öffentliche, d. h. die Öffentlichkeit des Parlaments, die Öffentlichkeit des Rechnungshofes und die öffentlichen Hearings vor einem Verfassungsgericht.

Der *Verfahrensgedanke* ist mir wegen des Demokratieprinzips wichtig. Demokratie lebt von Verfahren, die letztlich meist in Kompromissen enden sollten. Da die Verfassung als „Rahmenordnung“ nur z. T. materiellrechtliche Vorgaben macht, ist das Übrige im Laufe der Zeit durch die faire Ausgestaltung einer Vielzahl von Verfahren

zu erarbeiten. Ein Beispiel ist mein Gedanke: *Salus publica ex processu* (1970). Die Verfahren freilich verlangen einen gestuften Minderheitenschutz. Denken Sie an die Verfassungsrechte der Opposition im Parlament. Die Offenheit der Verfassung ist ein Aspekt meiner Idee der Verfassung als öffentlicher Prozess (1969). Diese Offenheit ist freilich nicht unbegrenzt, da es letzte, nicht verhandelbare materielle Grundwerte gibt, die der Verfassung als öffentlichem Prozess vorausliegen: Ich denke vor allem an die Menschenwürde als kulturalanthropologische Prämisse des Verfassungsstaates, Menschenwürde verstanden im Sinne von *I. Kant*. Übrigens ist der Verfahrensgedanke besonders im angloamerikanischen Recht (*fair, due process*) bekannt. Ja, er war sogar dem römischen Recht bereits im Ansatz bekannt (*Audiatur et altera pars*). Man denke auch an *Poppers* Verfahren von Versuch und Irrtum. Ich füge sogar noch einen Klassikertext von *F. A. von Hayek* hinzu: der Markt als Entdeckungsverfahren. Dies, obwohl der Markt für mich nur instrumentelle Bedeutung hat und ich die liberale Marktideologie gerade heute nicht vertrete.

R. G. FERREYRA: Die Verfassungsdogmatik des 21. Jahrhunderts in Lateinamerika hat durch die Veröffentlichung Ihres Buches ‚*El Estado constitucional*‘, zuerst in Mexiko und dann in Argentinien, einen sehr wichtigen Antrieb erhalten.² Sie beschreiben und bearbeiten die Existenz einer neuen Art von Staat, dem Verfassungsstaat. Dieser lässt sowohl ein präsidiales wie ein parlamentarisches Regierungssystem zu. In Europa ist das Präsidialsystem in der Praxis unbekannt. Es geschieht nicht dasselbe in Lateinamerika, wo das Unbekannte der Parlamentarismus ist. Der Parlamentarismus erfordert grundsätzlich die Kooperation der politischen Parteien, der Präsidentialismus dagegen die Konfrontation.

Seit 15 Jahren besteht unser Freund *Eugenio Raúl Zaffaroni* darauf, dass die Inexistenz von Staatsstreich in Lateinamerika nicht die Schwachheit der Regierung bedeutet; im Gegenteil, die konstitutionellen Regierungen in Lateinamerika scheitern an ihrem eigenen Gewicht und ihrer präsidialen Wurzel, die die Teilnahme aller Kritik in der politischen Arena verhindern.

Zaffaroni schlägt, besonders in Argentinien, die Verfassungsreform vor und die Annahme der parlamentarischen Systeme.

Unser gemeinsamer Freund *Diego Valadés*, seinerseits von Mexiko aus, schlägt in seinem jüngsten Werk die „Parlamentarisierung des Präsidentialismus“ vor.



Diego Valadés und Peter Häberle

Bayreuth 2002

² *El Estado Constitucional*, Serie *Doctrina Juridica*, Núm. 47, Mexiko 2001; Neuausgabe Lima 2003; französische Übersetzung: *L'Etat Constitutionnel*, Paris 2004, Mexiko ²2003, ³2016, argentinische Ausgabe, Buenos Aires 2007.

Treffenderweise hat *Otto Bachof* bemerkt, dass keinerlei Erfindungen das Funktionieren eines bestimmten Regierungssystems sichern; ich denke meinerseits, dass der konstitutionelle Wandel in Argentinien sofort nötig ist sowie der dringende und ordentliche Ausstieg aus dem Hyperpräsidentialismus. Ohne in die doktrinarische Debatte Parlamentarismus-Präsidentialismus zu geraten, und da Sie ein Theoretiker des Verfassungsrechts und seines formellen Wandels sind: Welche sind die Lichtseiten und welche die Schattenseiten des 60 Jahre langen Parlamentarismus in Deutschland?



Otto Bachof

1914-2006

P. HÄBERLE: Mir ist die Diskussion in Lateinamerika in Gestalt der Konzepte Ihres großen Richters *Zaffaroni* und des mexikanischen bedeutenden Autors *Valadés* einigermaßen bekannt. Ich weiß, dass in Lateinamerika viel über das Verhältnis von Präsidentialismus und Parlamentarismus gestritten wird. Ich halte es für möglich, dass junge Länder in schwierigen Phasen, vor allem die so genannten Schwellenländer wie Brasilien, einen Staatspräsidenten mit nicht wenigen, begrenzten Vollmachten haben sollten. Entscheidend ist gerade hier die Begrenzung der Amtszeit auf 4 oder 5 Jahre und die Begrenzung der Wiederwahl auf zwei Amtsperioden. Katastrophales Gegenbeispiel: Venezuela unter *Chavez* heute.

Präsidentiale Systeme in jungen Ländern bedürfen des Widerparts durch starke Verfassungsgerichte, wie wir derzeit in Brasilien dank des Supreme Court unter *G. Mendes* mit Freude beobachten können. Parlamentarische Systeme haben den großen Vorzug, pluralistisches Spiegelbild offener Gesellschaften zu sein. Darin kann jedoch eine Schwächung der Entscheidungsprozesse liegen.

Erlauben Sie einen vergleichenden Blick auf Frankreich. Sie wissen, dass *De Gaulle* seine Verfassung der fünften Republik von 1958 auf sich zugeschnitten hat und er im Grunde das parlamentarische Parteiensystem verachtete. Heute haben wir in Frankreich, dem Mutterland der Menschenrechte, Tendenzen zu einer monarchischen Republik (Staatspräsident *Sarkozy-Bruni*). Spanien darf sich eine republikanische Monarchie nennen. Hier wie dort lebt das Parlament, wenn auch in unterschiedlicher Vitalität und Stärke.

Theorie und Praxis des Parlamentarismus in unserer in 60 Jahren so geglückten und erfolgreichen Demokratie gemäß dem GG haben mehr Licht als Schatten. Ich nenne einige Schatten vorweg: Die Parteidemokratie beherrscht zuweilen das Parlament und die Abgeordneten, die sich zu selten spontan und allein Gehör verschaffen können. Dies ist Ausdruck der schon in Weimar auf den Begriff gebrachten Oligarchie der politischen Parteien. Es gibt jedoch auch heute noch große Stunden des Parlamentarismus. Meist sind sie einzelnen Rednern bzw. Abgeordneten zu verdanken. Unvergessen sind manche Reden des Kronjuristen der SPD, *Adolf Arndt*, sowie die Rede des soeben verstorbenen Abgeordneten *Ernst Benda* in Sachen Unverjährbarkeit von Kapitalverbrechen.

Der Parlamentarismus unseres GG unternimmt immer wieder Versuche zu Parlamentsreformen, um das Plenum zu vitalisieren (z.B. aktuelle Fragestunden). Das deutsche Parlament gilt als fleißiges Arbeitsparlament, d.h. die Hauptarbeit wird in den Ausschüssen geleistet. Derzeit wird über die Einrichtung eines eigenen Parlamentsfernsehens diskutiert. Der deutsche Bundespräsident ist von Verfassungs wegen auf repräsentative Aufgaben beschränkt. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann er das Parlament auflösen. Dies ist eine Antithese zur Weimarer Republik. Angemerkt sei, dass seit *K. Adenauer* von einer Kanzlerdemokratie gesprochen wird. Ich verhehle nicht, dass ich entgegen der wohl herrschenden Meinung der Ansicht bin, dass die von den Kanzlern *H. Kohl* und *G. Schröder* gestellten Misstrauensanträge, die dann Erfolg hatten, Formen des Missbrauchs der Verfassung waren. Leider trat das BVerfG diesem Formenmissbrauch nicht entgegen. Denn beide Kanzler hatten eigentlich das Vertrauen der Mehrheit ihrer politischen Parteien, wollten aber „mit Gewalt“ ein neues Mandat des deutschen Volkes.



Gerhard Schröder und Helmut Kohl

bei der Amtsübergabe 1998

R. G. FERREYRA: Eine der Diskussionen des Verfassungsrechts könnte so vorgestellt werden: Eine Gruppe von Theoretikern erlaubt und verteidigt die Idee, dass die Verfassung ein Wertesystem darstellt, das von der verfassungsgebenden Gewalt im Moment seiner Gründung geregelt wird; eine weitere Gruppe glaubt, dass die Verfassung kein Wertesystem darstellt, sondern grundsätzlich sichert, dass diejenigen regieren, die nach der in der Verfassung festgelegten Prozedur die Mehrheit erreicht haben.

Schematisch kann die erste Meinungsgruppe als „Wertesystemverteidiger“ charakterisiert werden und die zweite als „Formalisten“.

Folglich, zwischen Formalisten und Nichtformalisten: In welchem Sinne verteidigt die eine oder die andere Gruppe die Wahrheit, besonders Ihrer These von Verfassungstext und Kontext folgend?

P. HÄBERLE: In meiner Sicht drückt die Verfassung eine Pluralität von Grundwerten aus: beginnend mit der Menschenwürde über die Einzelgrundrechte bis hin zur Demokratie als organisatorischer Konsequenz der Menschenwürde. Hinzu kommt der geniale Gedanke eines *Montesquieu* von der Gewaltenteilung. Wir verstehen diese *horizontal* im Sinne der drei Gewalten. Wir verstehen diese *vertikal* in Gestalt des Föderalismus, der autonomen Gebietskörperschaften in Spanien und der kommunalen Selbstverwaltung. Hinzu kommen Staatsaufgaben: vom Sozialstaat über den Kulturstaat bis zum Umweltstaat. Die Verfassung ist in unterschiedlicher Dichte eine „Rahmenordnung“. Manche Prinzipien sind unveränderbar, manche können mit

Zwei-Drittel-Mehrheit verändert werden. Meine Lehre von den Textstufen bezieht immer auch die Kontexte ein. Damit meine ich Auslegen durch Hinzudenken, wobei es Grenzen gibt. Das Paradigma der Textstufen bedeutet: Sehr oft verdichtet ein späterer Verfassungsgeber das zu einem Text, was zuvor ein Verfassungsgericht judiziert oder die Verfassungswirklichkeit praktiziert hat.

R. G. FERREYRA: Die Verfassungsgerichtsbarkeit, d. h. die Erfindung, dass die Verfassung eine hierarchische Ordnung festlegt, an dessen Spitze eben die Verfassung steht, und folglich alle Gesetze, die ihr widersprechen, als unanwendbar verstanden werden können, ist 200 Jahre alt geworden.

Der bekannte Rechtspruch „*Marbury vs. Madison*“ von 1803 hat die Verfassungsgerichtsbarkeit eingeweiht.

Im Jahre 2009 wird eine der entwickeltsten Verfassungsgerichtsbarkeiten der Welt, die deutsche, 60 Jahre alt, und in 2 Jahren wird eine der bekanntesten Polemiken des Rechts 80 Jahre alt: „*Hans Kelsen vs. Carl Schmitt*“: Wer soll der Wächter der Verfassung sein?

Sie haben mit Objektivität und Ernst bemerkt, dass die Gedenktage wichtig sind, um die emotionale Basis des gemeinschaftlichen Konsenses wieder zu gestalten und zu bearbeiten.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus und ohne die objektiven Unterschiede im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit zu übersehen – zwischen der Gerichtsbarkeit, die das diffuse Modell adoptiert und der Gerichtsbarkeit, die das konzentrierte Modell adoptiert –: Welches ist das Inventarium der Verfassungsgerichtsbarkeit in unserer Zeit? Anders ausgedrückt: Welche Fortschritte kann man in der Kontrolle der nicht verfassungsgemäßen Gesetze feststellen und welche Herausforderungen stehen uns noch im 21. Jahrhundert bevor?

P. HÄBERLE: Jeder Verfassungsstaat sollte selbst entscheiden, ob er eine diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit oder eine konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit wählt. Die Wirkmächtigkeit für das diffuse Modell beweist *Marbury vs. Madison* in den USA. Die Wirkmächtigkeit für eine eigenständige Verfassungsgerichtsbarkeit beweist die Corte Costituzionale in Rom (1947 eingerichtet), das deutsche GG (1949), das BVerfG begann 1951 und, besonders eindrucksvoll, auch das Verfassungsgericht in Lissabon und in Spanien. Das Instrumentarium der Verfassungsgerichtsbarkeit in unserer Zeit hat sich enorm verfeinert. Hier nur einige Stichworte: die Berücksichti-



Hans Kelsen

1881-1973



United States Supreme Court Building

es wurde zwischen 1932 und 1935 im neoklassizistischen Stil erbaut

gung der Folgen eines Richterspruches, die Forderung nach der Verfassungsvergleichung als fünfter Auslegungsmethode, von mir 1989 erstmals vorgeschlagen, vom Staatsgerichtshof in Liechtenstein unter Berufung auf mich in der 1990er Jahren ausdrücklich rezipiert und in der Praxis europäischer Verfassungsgerichte zunehmend geübt. Leider ist ausgerechnet hier der US-Supreme Court, dem wir so viel verdanken, besonders rückständig. Nur die Richterin *Ginsburg* hat kürzlich in einem Interview in einer amerikanischen Tageszeitung gefordert, dass man im US-Supreme Court mehr Rechtsvergleichung treiben sollte und die nationalen Verfassungsgerichte bestrebt sein sollten, sich als Instrumente in einem weltweiten System zu verstehen. Beachten wir bitte, dass das europäische Gericht erster Instanz in Luxemburg jetzt auch rechtsstaatliche Anforderungen an den UN-Sicherheitsrat stellt. Der deutsche Begriff des Rechtsstaats und die Rule of Law der angelsächsischen Länder sind im Verbund mit dem universalen Menschenrechtsschutz im Vormarsch. Schließlich: Zu den Instrumenten der Verfassungsgerichtsbarkeit gehört auch die Möglichkeit von richterlichen Sondervoten, erfunden in den USA, praktiziert am BVerfG (noch nicht in Italien) und auf Verfassungsebene eröffnet in der Verfassung Spaniens. Es gibt Beispiele dafür, dass das Sondervotum von *heute* zu einem Mehrheitsvotum von *morgen* wird – dank öffentlicher Dimension in der Zeitdimension. Für mich ist dies Beleg für die „Verfassung als öffentlicher Prozess“.

R. G. FERREYRA: In Lateinamerika werden die demokratischen Mechanismen (Wahlen) und die Gewaltenteilung oftmals von individuellen Interessen oder von einem Teil der Gesellschaft beeinträchtigt. Es entwickelt sich zur Zeit ein wichtiger Judicial Activism, in Form einer wachsenden Reaktion, der im Falle der Schwächen der anderen Gewalten explizit Regeln festlegen kann. Glauben Sie, dass dies die

Konsolidierung der Institutionen fördert oder bedeutet es eine Zurückbildung des republikanischen Systems?

P. HÄBERLE: Mir ist bekannt, auch dank der Einladungen nach Mexiko, Brasilien und jetzt glücklicherweise nach Argentinien, dass die Gewaltenteilung in Lateinamerika oft gefährdet ist durch reale politische Interessen. Als teilnehmender Beobachter bin ich glücklich, dass die Verfassungsgerichte Judicial Activism praktizieren und die anderen Gewalten zum Handeln zwingen. Vergleichend betrachtet können wir lernen, dass es in Verfassungsstaaten ein Wechselspiel von Judicial Activism und Judicial



Das Bundesverfassungsgericht

bei einer Urteilsverkündung vor dem Adlerrelief, Foto: *Hans Kindermann*

Restraint gibt. Dies finden wir in der Geschichte des US-Supreme Courts. Auch das deutsche BVerfG kennt unterschiedliche Phasen unterschiedlicher Aktivität. Vermutlich kann nur der Weltgeist erkennen, wann Aktivität und wann Passivität geboten ist. Sicher ist nur, dass das Verfassungsgericht Ungarns nach der Wende 1989/1990 gut beraten war, viel Aktivismus zu wagen, da die anderen Gewalten noch nicht verfassungskonform arbeiten konnten. Meines Wissens hält sich heute das Verfassungsgericht in Budapest stärker zurück. Dies verdient Zustimmung, da der Verfassungsstaat Ungarn etabliert ist. Man sprach damit von einer vom Verfassungsgericht erfundenen oder doch praktizierten unsichtbaren Verfassung. Meines Erachtens gilt für Argentinien Folgendes: Der richterliche Aktivismus Ihres Supreme Courts liegt in der Gegenwart in der Konsolidierung der institutionellen Ordnung. Das republikanische System wird durch eine zeitweise richterliche Aktivität nicht geschwächt, sondern gestärkt. Zugespitzt: In einer Übergangs- oder Reifephase sollen und können die anderen Staatsorgane vom Supreme Court in Buenos Aires lernen.

R. G. FERREYRA: Welche Vorschläge hätten Sie für eine Konkretisierung der offe-

nen Gesellschaft der Rechtsinterpreten in „jungen“ Demokratien wie der argentinischen?

P. HÄBERLE: Das Paradigma der offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten sollte schon Gegenstand der Pädagogik werden. M. a. W.: Die Menschenrechte müssen schon in den Schulen als Erziehungsziele gelernt werden, wie es bereits die Verfassungen von Guatemala und Peru früh vorschlugen. In Argentinien sollte die Jugend früh ermutigt werden, sich durch Petitionen und Diskussionen am Entstehungsvorgang und Interpretationsvorgang des Rechts zu beteiligen. Vielleicht ist dies noch utopisch. Spätestens die Universitäten sind hier gefordert. 1974 wagte ich in einem Vortrag in Berlin die These: Von den Schulen hängt es ab, welche Verfassungstheorie wir uns leisten können.

R. G. FERREYRA: Deutschland und Argentinien haben seit dem 19. Jahrhundert Beziehungen. Trotzdem stammen die akademischen Beziehungen aus jüngster Zeit und sind vielleicht Folge der Globalisierung und der neuen Informationsgesellschaft.

Im Laufe Ihres Lebens haben Sie immer von der professionellen Ausübung als Rechtsanwalt wie von Wahlämtern abgesehen. Kurz gesagt, Sie haben Ihr Leben der Wissenschaft gewidmet, die Forschung bevorzugt und die Unparteilichkeit und die wissenschaftliche Genauigkeit verteidigt.

Natürlich haben Sie unterschiedliche akademische Auszeichnungen an verschiedenen Orten und Momenten erhalten.

Die Professoren *Atilio A. Alterini* und *Eugenio Raúl Zaffaroni* sind bestimmt zwei der angesehensten Juristen in Iberoamerika.

Als Vertreter der Universität von Buenos Aires, *Alterini* als Dekan und *Zaffaroni* als Direktor der Abteilung für Strafrecht, haben diese, zusammen mit einer großen Gruppe von Professoren, zu der wir gehören, die Verleihung des Ehrendokortitels vorgeschlagen und durchgeführt.

Dieses Ehrendoktors unterstreicht die besondere Bedeutung Ihres wertvollen Studiums und Ihre beeindruckende Forscherkarriere

Glauben Sie, dass es möglich ist, die akademischen Beziehungen zwischen der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität von Buenos Aires und der deutschen Akademie zu vertiefen? Gegebenenfalls: Welche Wege schlagen Sie für die Entwicklung der akademischen institutionellen Beziehungen vor?



Eugenio R. Zaffaroni und Atilio A. Alterini

2007 anlässlich der Ernennung von Ersterem zum „Profesor Emérito de la Universidad de Buenos Aires“

P. HÄBERLE:

- Austauschprogramme, auf Studenten-, Doktoranden- und Dozentenebene. Entscheidend ist die Betreuung durch einen Professor des Verfassungsgerichts.
- Personen vermögen mehr zu leisten als Institutionen!
- Partnerschaftsabkommen
- Die Law School der Universität von Buenos Aires sollte sich mit einer der besten deutschen Fakultäten verbinden.

R. G. FERREYRA: Am Beginn dieses Interviews werden verschiedene konstitutionelle Erfahrungen erwähnt: die amerikanische, die deutsche und die argentinische. Die drei Staaten haben etwas gemeinsam: Die juristische Orientierung des Staates ist föderativ.

Der formelle Verfassungswandel, die Verfassungsreform, hat im Laufe der Jahre verschiedene Wege gefunden: In den USA wurde die Verfassung durch weniger als 18 Novellen in 200 Jahren geändert; Argentinien änderte die föderative Verfassung fünf Mal in 156 Jahren und bedeutenderweise hat Deutschland sie noch viele Male mehr geändert, als alle Änderungen in Argentinien und den USA zusammen.

Wenn man die deutsche Erfahrung mit der der USA vergleicht, ist die Flexibilität der deutschen Verfassung nicht stärker als die Unflexibilität der Verfassung der USA, wenn die Stabilität der konstitutionellen Systeme verglichen werden soll. Sowohl die Deutschen seit 1949 als auch die Amerikaner seit 1789 schaffen es, die genannte Stabilität mit Hilfe verschiedener Medien und Instrumente zu erhalten.

Es sieht für einen externen Zuschauer des deutschen juristischen Systems so aus, als ob die Deutschen ihre Verfassung so viele Male anpassen, wie es nötig sei, und die Amerikaner, ohne zur Reform zu gelangen, befinden sich trotzdem im konstitutionellen Umfang.

Demgemäß gibt es nicht eine einzige Formel für die Verfassungsreform. Trotzdem bedeutet das Verfassungsrecht einen generationsübergreifenden Dialog: Die kommenden Generationen werden begünstigt bzw. beschädigt, sowohl durch das Gute, das geregelt wird, als auch durch die Versäumnisse oder Fehler der konstitutionellen Konfiguration.

Gleichfalls wohnt man heute der fantastischen Einführung des Gemeinschaftsrechts und des Internationalen Rechts der Menschenrechte bei.

Welche, denken Sie, wird die Situation in der Welt des 21. Jahrhunderts sein: „Die Internationalisierung des Verfassungsrechts“ oder „die Konstitutionalisierung des internationalen Rechts“?

P. HÄBERLE: Beides ist wohl richtig: eine Öffnung des nationalen Verfassungsrechts zum internationalen Recht hin. Mein Stichwort vom „kooperativen Verfassungsstaat“ (1978) oder von Seiten des verstorbenen Kollegen *K. Vogel* von der „offenen Staatlichkeit“. In Europa sprechen wir von Europäisierung der nationalen Rechtsordnungen und der Verfassungsgerichte. Zugleich dürfen wir begrenzt und punktuell von einer Konstitutionalisierung des internationalen Rechts sprechen. Dabei ist der

Verfassungsbegriff zu klären. Sodann kann es sich nur um Teilverfassungen handeln. Klassisches Postulat bleibt *Kants* ‚Ewiger Frieden‘ (1795), sein Wort von der weltbürgerlichen Absicht. Ich selbst definiere das Völkerrecht als universales Menschheitsrecht. Das Völkerrecht ist heute die interessanteste Teildisziplin der Rechtswissenschaft. Ich selbst bin zu alt, um diesen Vorgang voranzutreiben. Die nächste Generation ist gefordert. Wir brauchen eine neue Schule von Salamanca, die z.B: wie angedeutet, das Rechtsstaatsprinzip im Völkerrecht verbindlich macht und allseits Garantien für die Durchsetzung universaler Menschenrechte schafft. In Lateinamerika gilt dies besonders für die unterdrückte Urbevölkerung. Mich freut, dass wenigstens auf Verfassungsebene viele lateinamerikanische Verfassungen an die Urbevölkerung denken. Die Verfassungswirklichkeit weist hier große Defizite auf. Ich gratuliere dem Freund *Raul G. Ferreyra*, dass er sich pro bono für die gefährdeten Rechte und Lebenswelten der Indigenas in Norden Argentiniens annimmt, und hoffe, dass Ihr Supreme Court hier einen Weg findet, der zugleich ein Baustein für mein Thema des *gemeinlateinamerikanischen Verfassungsrechts* ist.

R. G. FERREYRA: Sie danken und ehren im größten Teil Ihres Werkes ständig Ihren Lehrer *Konrad Hesse*, Verfassungsrechtler und Richter des deutschen Bundesverfassungsgerichts.

Welche sind die Grundlagen der Methode der wissenschaftlichen Forschung, die er lehrte und an die Sie sich heute noch erinnern?

Welche sind die wichtigsten Hinweise, was das Studienobjekt angeht – das Verfassungsrecht –, die Sie am stärksten beeinflussen haben?



Rudolf Smend

1882-1975

Den-

ken Sie immer noch, dass die Lehrer von ihren Schülern lernen? Gegebenenfalls: Was würden Sie denjenigen raten, die heute mit dem Studium des Verfassungsrechts beginnen?

P. HÄBERLE: Ich danke für diese auch ins Persönliche reichende Schlussfrage zu meinem akademischen Lehrer *K. Hesse*. Sein Opus Magnum sind die ‚Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland‘ (1. Aufl. 1967, *R. Smend* gewidmet, 20. Aufl. 1995). Sie sind heute ein junger Klassiker, bestechend in der Strukturierung ihres Gegenstandes und der systematischen Durchdringung des Stoffes, weniger geeignet für jüngere Semester als für Doktoranden und die Kollegen!



Peter Häberle mit Konrad Hesse

Bayreuth, 2002

Zentrale Neuerungen dieses, ohne Rechtsvergleichung arbeitenden, ganz auf das GG konzentrierten Buches sind:

- die normative Kraft der Verfassung, Antrittsvorlesung 1956, Antithese zu *G. Jellineks* normativer Kraft des Faktischen.
- die Lehre von der praktischen Konkordanz, d. h. des schonenden Ausgleichs durch Güterabwägung von konfligierenden Prinzipien, wie Grundrechte einerseits, Sonderstatusverhältnisse, wie Berufsbeamtentum und Bundeswehr andererseits;
- seine Lehre von der „Konkretisierung“ im Auslegungsvorgang in Sachen Verfassungsnormen, z. B. durch den Gesetzgeber (meine Lehre von der Ausgestaltungsbedürftigkeit aller Grundrechte) und die Verfassungsrechtsprechung.

Sehr vieles habe ich als Basis für mich übernommen. Laut *Hesses* Vorwort gehöre ich auch zu den Assistenten, die den langwierigen Entstehungsprozess begleitet haben. Mein Versuch im Jahre 1965, ihn für das Thema Kultur zu begeistern, misslang leider.

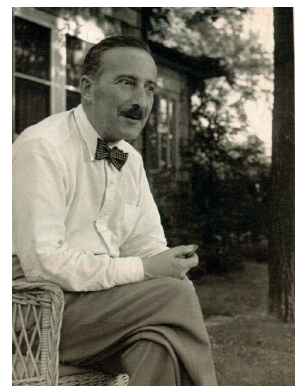
In der Tat glaube ich an den wissenschaftlichen Generationenvertrag zwischen Lehrern und Schülern. Seit der Antike (*Sokrates, Platon, Aristoteles*), seit den mittelalterlichen Klosterschulen, seit den Bauhütten großer Kathedralen gibt es Lehrer-Schüler-Verhältnisse. Sie beziehen sich zunächst auf das juristische Handwerkszeug, später können sie dann in tiefere Höhen reichen.

Mein Rat an Erstsemester: zunächst ein persönlicher: sich frühzeitig einen Meister suchen. Parallel dazu sofort Klassikertexte lesen, d. h. Texte von *Montesquieu* und *Rousseau* und *Kant* bis hin zu *J. Rawls* und *H. Jonas*.

Sodann parallel zum Studium des eigenen nationalen Verfassungsrechts Beginn der Vertiefung in ein anderes nationales Verfassungsrecht: je nach Freund/Freundin.

Schlussworte von PETER HÄBERLE:

Erlauben Sie mir, *Don Raúl* und *Don Sebastiano*, am Ende Ihres eindrucksvollen Fragenkanons ein eigenes Thema zu berühren. Ich glaube an die *Zukunft des Verfassungsstaates* in ganz Lateinamerika. Es mag Rückschritte geben, wie derzeit in Venezuela, es mag die Möglichkeit konkrete Utopien übersteigen, wie derzeit in manchen Verfassungstexten Kolumbiens, das jedoch in der Verfassungswirklichkeit zunehmend gute Wege findet. *Stefan Zweig* sprach vor Jahrzehnten von Brasilien als einem „Land der Zukunft“. Wir dürfen nach meinem zweiten Besuch in Ihrem Land vermuten, dass heute Argentinien ein Land der Zukunft ist. Dies aus mehreren Gründen: Argentinien hat hervorragende Verfassungstexte, in denen viele Möglichkeiten der Interpretation stecken, im Sinne meines Möglichkeitsdenkens. Argentinien verfügt über einen Supreme Court, etwa mit einem Meister wie dem Richter *Zaffaroni*,



Stefan Zweig, 1941

1881-1942

der durch Judicial Activism manche Defizite des Systems ausgleichen kann. Nicht zuletzt verfügt Argentinien über eine lebendige, innovationsreiche nationale Wissenschaftlergemeinschaft in Sachen Verfassungsstaat. Ich habe manche Bücher gelesen und manche Gespräche geführt, die mich optimistisch stimmen. Die junge Generation berechtigt zu besonders hohen Erwartungen. Ich habe dies gestern im Seminar Ihres „Círculo Doxa“, von mir als „heiliger Kreis“ bezeichnet, erleben können. Die jungen Doktoranden, auch einige Studenten, stellten höchst sachkundige Fragen und bewiesen, wie informiert sie in Sachen Verfassungsstaat über ihr eigenes Land hinaus sind: etwa im Blick auf die europäische Einigung bis hin zu der Gretchenfrage nach einem etwaigen Beitritt der Türkei zur EU oder im Blick auf den Stand des europäischen Integrationsprozesses – Stichwort: Vertrag von Lissabon – oder im Blick auf kulturelle Verwerfungsprozesse, die im Laufe der weltpolitisch notwendigen, raschen Wiedervereinigung Deutschlands entstanden sein müssen.

18.30 hs
Salón Rojo de la Facultad de Derecho

La Universidad de Buenos Aires
investirá como Doctor Honoris Causa
al Dr. Peter Häberle

to será presidido
el Decano
Atilio A. Alterini;
tras que la laudatio
fórmica será
nunciada por los Dres.
enio Raúl Zaffaroni
Gustavo Ferreyra.
riormente,
Peter Häberle
rá su conferencia
stral de investidura.

Ehrendoktorwürde

Einladungsblatt zur Verleihung

Facultad de Derecho IUBA

Jueves 7 de julio de 2016 a las 18 hs. en el Salón Rojo, Facultad de Derecho (UBA)

Seminario sobre Fundamentos Constitucionales del Estado

Diálogo sobre la sociedad abierta de los intérpretes de la Constitución, texto de Peter Häberle

Director: Prof. Dr. Raúl Gustavo Ferreyra
Año III - Reunión 8

Expositores:
■ Justus Vasel (Universidad de Hamburgo)
■ Sebastián Toledo

Moderador:
■ Leandro A. Martínez

Relatoria:
■ Mario Cámpora
■ M. Rosario Tejada
■ Francisco Balbín

Organiza:
■ Cátedra de Derecho Constitucional de Raúl Gustavo Ferreyra

Entrada libre y gratuita.

Auspician:
■ Departamento de Posgrado
■ Departamento de Ciencias Sociales
■ Círculo Doxa de la Ciudad de Buenos Aires
■ Dialogando desde el Sur

Seminar von R. G. Ferreyra

über Peter Häberle, Universität von Buenos Aires, 2016

Solange es solche Seminare ganz im Geiste von *W. v. Humboldts* Einheit von Forschung und Lehre, Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden gibt, ist mir um Argentinien nicht bange. Exzesse des Präsidentialismus können gerade von Universitäten und jungen Verfassungsjuristen eingedämmt werden. Ich danke für viel Gastfreundschaft, freundliches Echo und reiche Belehrung. Möge Argentinien auch weiterhin eine führende Rolle im langwierigen Aufbau seines Verfassungsstaates spielen und sogar einen schöpferischen Beitrag zum Entstehen eines *lateingemeinamerikanischen Verfassungsrechts* leisten, wie ich ihn von einer Tagung von Mexiko City aus vor etwa 8 Jahren gefordert habe. Vielen Dank.

PETER HÄBERLE

Ein afrikanisches
Verfassungs- und Lesebuch –
mit vergleichender Kommentierung



Duncker & Humblot · Berlin

Nachwort

„Hic leones et fenix“: Kartograf der universalen Verfassungslehre

Wenn ein Panoramabild 360 Grad abdeckt, so stehen die hier ausgewählten 180 *Goethe*-Zitate von *Peter Häberle* für die eine Hälfte, die andere findet sich in der nicht berücksichtigten literarischen Produktion, von einem insgesamt riesigen Ausmaß. Die Auswahl ist indes repräsentativ für das Gesamtwerk *Häberles*; berücksichtigt werden vor allem Monografien sowie exemplarisch Vorträge, Vorlesungen, Dankesreden wie Buchanzeigen.

Das Gleichnis von den Zwergen auf den Schultern von Riesen von *Bernhard von Chartres* gehört zu *Häberles* grundlegenden Arbeitsmaximen (S. 46).¹ Die Riesen sind die wissenschaftlichen und künstlerischen Werke der Altvorderen – einschließlich der Zeitgenossen, die *Häberle* im Bereich der Staatsrechtslehre auch regelmäßig rezensiert, ganz im Sinne von *Goethes* Standpunkt im ‚West-östlichen Divan‘:

Wer nicht von dreitausend Jahren
Sich weiß Rechenschaft zu geben,
Bleib im Dunkeln unerfahren,
Mag von Tag zu Tage leben.

In *Häberles* Werk, er ist selbst Theoretiker des Verweises auf andere Autoren und Quellen,² fehlt kein bedeutender Denker, seine Belesenheit ist stets umfassend. Es stellt sich insofern die berechnete Frage, welche Rolle *Goethe* im Denken eines führenden Staatsrechtslehrers im 21. Jahrhundert überhaupt spielen kann. Interessanter-

¹ Vgl. nur *Wolfgang Graf Vitzthum*, „Auf den Schultern von Riesen ...“. Über Peter Häberle, in: Peter Häberle, *Kleine Schriften. Beiträge zur Staatsrechtslehre und Verfassungskultur*, herausgegeben von ders., Tübingen 2002, S. 397; als Bestandteil des Buchtitels einer Festschrift für Peter Häberle: R. C. Amaral/C. Perotto Biagi/A. P. Gontijo (Hrsg.), *Sobre os ombros de um gigante se vê mais longe – Estudos em homenagem a Peter Häberle*, Curitiba 2019.

² *Peter Häberle/Alexander Blankenagel*: Fußnoten als Instrument der Rechts-Wissenschaft, in: *Rechtstheorie* 19 (1988), S. 116-136.

weise begann die Faszination für *Goethe* 1973, im Todesjahr des Vaters *Hugo Häberle*, jene für *Schiller* im Vergleich bereits 1952.³

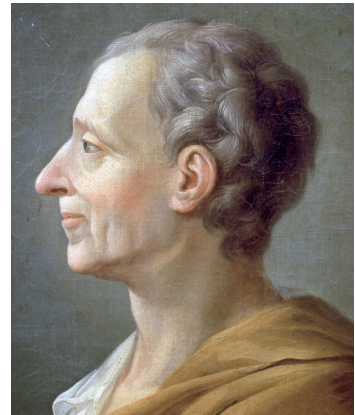
Die Einstufung *Goethes* als „Fürstenknecht“ ist hinsichtlich seiner amtlichen Tätigkeit als Superminister eines Duodezfürstentums für mehr als ein halbes Jahrhundert keine Übertreibung. Er selbst drückte es in einem Brief an seine fürstliche Geliebte vom 17. September 1782 poetischer aus: „Ich binn recht zu einem Privatmenschen erschaffen und begreiffe nicht wie mich das Schicksal in eine Staatsverwaltung und eine fürstliche Familie hat einflücken mögen.“ Im Eintrag für das Jahr 1808 in den ‚Tag- und Jahresheften‘ (1817-1830) schreibt *Goethe*: „Des persönlich Erfreulichen begegnete mir in diesem Jahre manches: unsern jungen Herrschaften ward Prinzeß Marie geboren, allen zur Freude, und besonders auch mir, der ich einen neuen Zweig des fürstlichen Baumes, dem ich mein ganzes Leben gewidmet hatte, hervorsprossen sah.“

Goethe lebte im aufgeklärten Absolutismus, eine Staatsform, bei der es noch keine Gewaltenteilung und verbrieften Grundrechte gab, bei der sich jedoch der Herrscher – ohne Möglichkeiten der Kontrolle – immerhin als erster Diener seines Gemeinwens verstand.

Die Beantwortung der Frage kann nur schrittweise erfolgen. Zunächst fällt in *Häberles* Gesamtwerk auf, dass *Goethe* als Klassiker insofern eine Sonderstellung einnimmt, weil seine Ideen, Gedanken, Intuitionen, Urteile wie Überzeugungen auf die ganze Breite des modernen Verfassungsrechts im 21. Jahrhundert aktualisierend „mitgenommen“ werden. *Goethe* übertrifft insofern bei Weitem andere von *Häberle* oft zitierte Klassiker wie *Platon*, *Aristoteles*, *Shakespeare*, *Locke*, *Montesquieu*, *Kant*, *Schiller* und *Popper*, weil diese auf wenige verfassungsrechtliche Themen beschränkt werden.

Weiter steht *Goethe* mit seiner Dichtung Pate für den von *Häberle* für sich selbst ausgewählten Begriff der Verfassung (S. 9 und öfters), gewissermaßen das Banner, das er als Staatsrechtslehrer bei der Entwicklung seines Werkes trägt – allerdings vermittelt durch *Hermann Heller* als Bindeglied, der dieses Bild *Goethes* in seiner ‚Staatslehre‘ von 1934 auf die Verfassung übertrug. *Häberle* schreibt:

Mit ‚bloß‘ juristischen Umschreibungen, Texten, Einrichtungen und Verfahren ist es aber nicht getan. Verfassung ist nicht nur rechtliche Ordnung für Juristen und von diesen nach alten und neuen Kunstregeln zu interpretieren – sie wirkt wesentlich auch als Leitfaden für Nichtjuristen: für den Bürger. Verfassung ist nicht nur juristischer Text oder normatives ‚Regelwerk‘, sondern auch Ausdruck eines kulturellen Entwicklungszustan-



Charles Louis de
Secondat, baron de La
Brède et de Montesquieu

Meister unbekannt, 1728

3 *Peter Häberle*, Ein Portrait – Album 1934-2014, Francisco Balaguer Callejón (Hrsg.), Cizur Menor 2014, S. 8.

des, Mittel der kulturellen Selbstdarstellung des Volkes, Spiegel eines kulturellen Erbes und Fundament seiner Hoffnungen. Lebende Verfassungen als ein Werk aller Verfassungsinterpreten der offenen Gesellschaft sind der Form und der Sache nach weit mehr Ausdruck und Vermittlung von Kultur, Rahmen für kulturelle (Re-)Produktion und Rezeption und Speicher von überkommenen kulturellen ‚Informationen‘, Erfahrungen, Erlebnissen, Weisheiten. Entsprechend tiefer liegt ihre – kulturelle – Geltungsweise. Dies ist am schönsten erfasst in dem von *H. Heller* aktivierten Bild *Goethes*, ‚Verfassung sei ‚geprägte Form, die lebend sich entwickelt‘. (S. 9)

Goethes Strophe im Altersgedicht ‚ΔΑΙΜΩΝ, Dämon‘ handelt über die persönliche Entwicklung, dem Gedeihen des Menschen als Reifungsprozess und stete Weiterentwicklung gegen alle Schicksalsschläge, Unzulänglichkeiten und Schwächen, die einem im Leben begegnen, sofern man sich und seinen Hoffnungen als Persönlichkeit treu bleibt. *Hermann Heller* nahm dieses Bild im Schlussteil seiner ‚Staatslehre‘ auf:

Daß die Stetigkeit der Norm mit dem ununterbrochenen Wandel der gesellschaftlichen Wirklichkeit dennoch vereinbar bleibt, geht nicht zuletzt darauf zurück, daß die in den Rechtsgrundsätzen ausgedrückte gesellschaftliche Normalität sich im unmerklichen Fluß des Alltags verändert. Durch die allmähliche Evolution der Rechtsgrundsätze kann es trotz des gleichbleibenden Wortlautes der Rechtssätze dazu kommen, daß ihr Sinn schließlich eine völlige Revolution erfahren hat, obzwar die Kontinuität des Rechtes für das Bewußtsein der Rechtsgenossen gewahrt blieb.⁴ Solcher Bedeutungswandel der Rechtssätze vollzieht sich mit Hilfe der sich wandelnden Rechtsgrundsätze, die das Einfallstor darstellen, durch das die positiv bewertete gesellschaftliche Wirklichkeit täglich in die staatliche Normativität eindringt. Weil Tradition und Revolution nur relative Gegensätze sind, werden Stetigkeit und Anpassungsfähigkeit der Normativität gegenüber der Normalität möglich und die gesamte Staatsverfassung verständlich als „geprägte Form, die lebend sich entwickelt“^{5,6}



Hermann Heller

mit Pfeife, Meister
und Datum unbekannt

Es ist sicher kein Zufall, dass *Häberle* sein Banner – etymologisch: Heerfahne, Feldzeichen, kundgeben – mit *Goethe* und *Heller* in Verbindung bringt. Während wir uns bei *Goethe* der Antwort hier stufenweise annähern, liegt sie beim Staatsrechtslehrer jüdischer Abstammung *Hermann Heller* auf der Hand, der unvollendet 42-jährig auf der Flucht vor dem Nationalsozialismus 1933 in Madrid an den Folgen

4 *Hans Freyer*, Theorie des objektiven Geistes. Eine Einleitung in die Kulturphilosophie. Leipzig ²1928, S. 25 f.

5 {*Johann Wolfgang v. Goethe*, „Wie an dem Tag ...“ (Urworte. Orphisch).}

6 *Hermann Heller*, Staatslehre, S. 258, hier zitiert nach Gerhart Niemeyer (Hrsg.), Tübingen ⁶1983, S. 291.

eines Herzleidens verstarb, das er sich im Ersten Weltkrieg als Kriegsfreiwilliger der österreichischen Armee zugezogen hatte.⁷

Neben *Rudolf Smend*, *Hans Kelsen* und *Carl Schmitt* war *Heller* ein Großer der Weimarer Staatsrechtslehre, allein er verortete indes seine ‚Staatslehre‘ mit Bezug auf *Wilhelm Dilthey*, *Werner Sombart*, *Max Weber* und *Hans Freyer* hellsichtig im Bereich der Kulturwissenschaft.⁸ *Smend* beeinflusste zwar *Häberle* bei seiner Habilitationsschrift (S. 134),⁹ *Hellers* Einordnung ist ihm jedoch Orientierungspunkt für die Grundlegung der ‚Verfassungslehre als Kulturwissenschaft‘ (1982; ²1998), immer weiterentwickelt bis hin zu ‚Der kooperative Verfassungsstaat – aus Kultur und als Kultur, Vorstudien zu einer universalen Verfassungslehre‘ (2013).¹⁰

Warum *Goethe* sich als meistzitiertester Klassiker im Werk von *Häberle* wiederfindet, ist auf den ersten Blick nicht ohne weiteres erkennbar. Als Minister im Geheimen Consilium des kleinen, unbedeutenden Duodezfürstentums Sachsen-Weimar und Eisenach erweist sich *Goethe* stets als zuverlässiger Teil des monarchischen Systems. Hier lernte *Goethe* die ganze Vielfalt an Verwaltungs- und politischen Entscheidungen kennen, die erforderlich waren, um das Herzogtum zu regieren und zu verwalten. Während seines ersten Jahrzehnts in Weimar (1776-86) wurden um die 23.000 Fälle in rund 750 ordentlichen Sitzungen behandelt, von denen *Goethe* über 500 beiwohnte.¹¹

Sein Fürst *Carl August* befand in einem Brief an *Johann Caspar Lavater* vom 22. Februar 1786 über seinen Minister: „Seine Existenz ist eine der fleißigsten, moralischsten, besten, die sich über dreißig erhalten hat.“ 1783 wurde *Goethe* im Geheimen Consilium – obwohl nicht zuständig – sogar ein Votum abverlangt, ob eine Kindesmörderin hingerichtet werden sollte – genau die Tragödie, wie sie mit Gretchen in ‚Faust I‘ dargestellt ist. Nach langem Ringen gab *Goethe* – im Einklang mit dem geltenden Reichsrecht (1532)¹² – zu den Akten, dass es „rätlicher seyn mögte die Todesstrafe beyzubehalten“; der 26-jährige *Carl August* unterschrieb daraufhin das Todesurteil.¹³



Marianne und Max Weber

Meister unbekannt, 1900

7 Vgl. informativ *Uwe Volkmann*, Hermann Heller (1891-1933), in: P. Häberle/M. Kilian/H. Wolff, Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts, Deutschland – Österreich – Schweiz, ²2018 Berlin u. a., S. 470 ff.

8 *Hermann Heller*, Staatslehre, S. 32 f., hier zitiert nach Gerhart Niemeyer (Hrsg.), Tübingen ⁶1983, S. 44 f.; *Uwe Volkmann*, oben Fn. 7, S. 485.

9 Öffentliches Interesse als juristisches Problem, 1970 (Freiburger Habilitationsschrift); ²2006, 3. Aufl. als e-Book 2015.

10 *Peter Häberle*, Der Sinn von Verfassungen, in: AöR 131 (2006), S. 631, siehe aber auch der Hinweis darin auf *Rudolf Smends* Aussage von 1928: „Grundrechte als Kultursystem“.

11 *Karl Otto Conrady*, Goethe – Leben und Werk, München/Zürich 1994, S. 305.

12 Art. 131 Constitutio Criminalis Carolina, zu deutsch: Peinliche Gerichtsordnung von 1532.

13 *Goethes amtliche Schriften*, W. Flach (Hrsg.), Bd. 1, Weimar 1950, S. 251; ausführlich *Heinz Mül-*

Eine Veränderung der verfassungsrechtlichen Grundpfeiler des monarchischen Systems war für *Goethe* außerhalb jeder Reichweite. Erst 1782 wurde *Goethe*, der Bürgerliche aus Frankfurt, überhaupt hoffähig, als Kaiser *Joseph II.* auf Vorschlag der Herzogin *Anna Amalia von Sachsen-Weimar und Eisenach* ihn in den Adelsstand erhob. Entsprechend machte er um die deutschen Machtzentren seiner Zeit einen großen Bogen; Berlin besuchte er nur ein einziges Mal für sechs Tage (1778), Wien nie. Nach seiner Italienreise (1786-88) durfte *Goethe* sich zwar nicht ausschließlich der Dichtung widmen, die Gewichtung seiner bisherigen Tätigkeiten kehrte er aber um. Er ist nun Dichter und Forscher und daneben vorwiegend für die Oberaufsicht im Bereich Kultur, Wissenschaft und Architektur als Staatsminister zuständig sowie ein Vierteljahrhundert lang Theaterdirektor mit der Aufführung von rund 650 Stücken.¹⁴



Herzogin Amalia im Redoutenanzug, eine schwarze Halbmaske in der Hand

Johann E. Heinsius, um 1775

Die Reflexion über die große Politik seiner Zeit findet bei *Goethe* in seinem literarischen Werk statt, allen voran in seinem Bildungs- und Erziehungsroman ‚*Wilhelm Meister*‘ sowie im ‚*Faust*‘¹⁵. Beide werden von *Häberle* oft zitiert. In ‚*Wilhelm Meisters Lehrjahren*‘ lässt er etwa den Harfenspieler Augustinus entgegnen:

Er solle sich überlegen, daß er nicht in der freien Welt seiner Gedanken und Vorstellungen, sondern in einer Verfassung lebe, deren Gesetze und Verhältnisse die Unbezwinglichkeit eines Naturgesetzes angenommen haben.

Mit der Amerikanischen (Unabhängigkeitserklärung 1776) und der Französischen Revolution (1789) erlebte *Goethe* hautnah doch die Bezwinglichkeit von menschengemachten „Naturgesetzen“, die Büchse der Pandora war geöffnet.

Das ‚Manifest Nr. 29‘ des römischen Polizeiministers *Francesco Piranesi*, erlassen im 2. und letzten Jahr der Römischen Republik (Feb. 1798 – Sept. 1799), einer Tochterrepublik des französischen Originals, reflektiert anschaulich den zu lösenden säkularen Interessenskonflikt:

ler-Dietz, *Goethe und die Todesstrafe*, in: K. Lüderssen (Hrsg.), „Die wahre Liberalität ist Anerkennung“, *Goethe und die Jurisprudenz*, Baden-Baden 1999, S.15 ff.; siehe auch *Rüdiger Volhard*, *Wie würde man heute entscheiden?*, ebenda, S. 43 ff.

¹⁴ *Gero von Wilpert*, *Goethe-Lexikon*, Stuttgart 1998, S. 1062.

¹⁵ Eingehend zu ‚*Faust II*‘ *Peter Schneider*, *Der Elefant. Goethe über Recht, Staat und Gesellschaft in Faust II*, Freiburg i. B. u. a. 2009, S. 13 ff.; siehe auch den Abschnitt „Der Jurist und Mensch in der Tragödie ‚*Faust*‘“ in *Alfons und Jutta Pausch*, *Goethes Juristenlaufbahn*, Köln 1996, S. 238 ff.

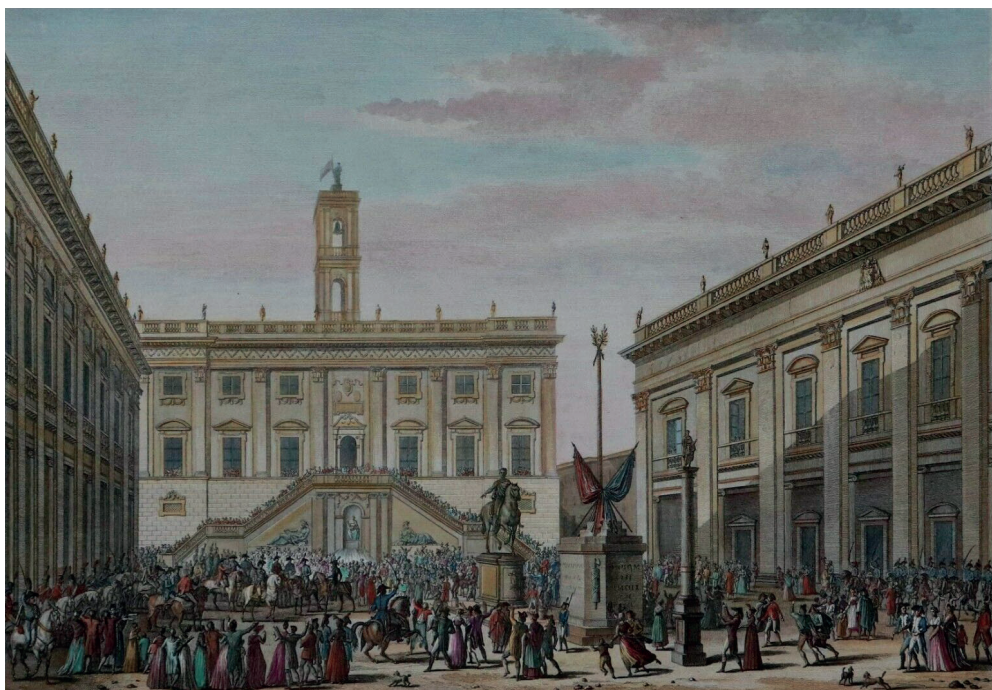
In einer republikanischen Regierung ist es die erste Pflicht des Bürgers, die Gesetze seines Vaterlandes zu kennen und hieraus die Regeln für sein Tun abzuleiten.

Jene der Griechen, der Römer waren am Marktplatz eingemeißelt ausgestellt, sie waren dem Gedächtnis der Knaben anvertraut. Glückliche Zeiten, in denen wenige und unvollständige Gesetze ausreichten, die Leidenschaften der Weltoberer zu lenken und zu zügeln!

Die Entsittlichung der Völker, die Verdorbenheit der Regierungen, die unausstehliche Haltung der Aristokratie und der Gewaltherrschaft, nachdem diese die menschlichen Leidenschaften aufgestachelt hatten, nachdem sie das Privatinteresse in einen unlösbaren Gegensatz zum Gemeinwohl stellten, haben sie den Menschen noch die verhängnisvolle Notwendigkeit auferlegt, eine komplizierte Gesetzgebung haben zu müssen, bis zu dem Zeitpunkt aber nur, an dem die Tugend bei den Sterblichen ihre Rechte zurückgewinnen wird und die Erfüllung der eigenen Pflichten eine liebe und leichte Gewohnheit werden wird.

Die grundlegenden Prinzipien der Demokratie sind schon in unserer Verfassung niedergelegt, auf die Millionen von Menschen geschworen und was sie mit ihrem eigenen Blut besiegelt haben.

Aber um ein freies Volk regieren zu können, sind Gesetze vonnöten, die über die Interessen der Bürger entscheiden, die ihre Urteile lenken, sei es in den Verhältnissen unter Privaten, sei es, wenn sich diese in den unterschiedlichsten Fällen und Umständen der Entscheidung der Richter stellen.



Proclamation de la République Romaine, le 27 pluviöse, an VI (15.02.1798)

Kupferstich von Delaunay le Jeune (1806) nach Zeichnung von Carle Vernet, 1798

Dies ist eben der Zweck der Gesetzgebung, wie es Bürger mit der Subskription des Bulletins der Gesetze immer wieder ersehen werden können.

Der gesunde Menschenverstand, das Recht der Streitparteien wird nicht mehr unter unendlichen Bänden der Justinianischen Jurisprudenz begraben, unter der Hülle einer Sprache, die nur ganz wenige beherrschen. Das Vermögen der Bürger wird folglich nicht mehr der Gier der Geier im Talar ausgesetzt sein, die, nachdem sie ein schändliches Geschäft mit Haarspaltereien betrieben haben, aus der Rechtsunsicherheit und der Unverständlichkeit der Gesetze eine Ware gemacht haben, um allein mitten in der Notlage des Volkes zu triumphieren, gleichsam als Instrumente der Zwietracht zwischen den Bürgern.

Die Einfachheit, die Klarheit, die Ordnung werden den Vorzug einer philosophischen Gesetzgebung bilden, die vom Genius der Freiheit und der Besonnenheit unserer Repräsentanten geschützt sein wird.

Die Verfassung selbst, die Rächerin der Rechte, die jedem Bürger zustehen, hat die Kompilation der römischen Gesetzgebung verordnet und die Regierung, nachdem sie aus den allzu bekannten Gründen die Subskription aufgeschoben hat, legt sie nun endlich nach ihrem öffentlichen Gelöbnis ihren Mitbürgern vor.

In ihr werden das sog. Bulletin der Gesetze, die Konsularverordnungen, das Strafvorfahrensrecht und all die anderen Emanationen des Allgemeinwillens enthalten sein, die in Zukunft von den Gesetzgebungsorganen publiziert werden.

Die Subskription kann schon in allen zentralen Postämtern der Departements erfolgen. Dort kann man das zurückliegende und das laufende Blatt zum jeweiligen Preis von nur zwei Bajocchi in klingender Münze erwerben.

Möge auf diese Weise die gesamte Nation genauso wie in Griechenland und im antiken Rom jene Pflichten kennen und ihnen entsprechen, die Grundlage für Ruhe, Ordnung und für eine solide Regierungsarbeit sind.¹⁶

Als *Goethe* 1792 mit der ersten Koalitionsarmee gegen das revolutionäre Frankreich in den Krieg zog, erkannte er die Bedeutung der Kanonade von Valmy: Die französische Revolutionsarmee feuerte am 20. September 1792 an die 20.000 Kugeln ab und veranlasste den Rückzug des Koalitionsheeres. In ‚Kampagne in Frankreich‘ (1822) berichtet *Goethe* angesichts des Ereignisses die Worte gesprochen zu haben: „Von hier und heute



Die Schlacht von Valmy

Horace Vernet, 1826

¹⁶ Übersetzung vom Verfasser, in italienischer Sprache abgedruckt in: A. D’Atena, La pubblicazione delle fonti normative, Padova 1974, S. 124 f., Fn. 4; vgl. eingehend *Veit Elm*, Die Revolution im Kirchenstaat – Ein Literaturbericht über die jüngere Forschung zur Vorgeschichte und Geschichte der Repubblica Romana (1798-1799), Frankfurt a. M. u. a. 2002, bes. zur Verfassung S. 23 ff.

geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus, und ihr könnt sagen, ihr seid dabei gewesen.“ Der Rückzug endete in einer Katastrophe, *Goethe* geriet mehrmals in Lebensgefahr, allein 22.000 preußische Soldaten kamen um.¹⁷

Das napoleonische Kaiserreich ging auch daran, umfassende Gesetzeswerke zu erlassen, um – wie von der Revolution erhofft – die Unübersichtlichkeit des geltenden Rechts zu beseitigen und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit. Im Gesetzesentwurf des Nationalkonvents (1793) heißt es: „De tous les bienfaits que la France attendait de la révolution, le plus ardemment désiré et le plus souvent promis a été un code civil.“¹⁸ Daraus wurde 1804 der ‚Code Napoléon‘, er schloss Stände-, Feudal- und Korporativrechte sowie sonstige Privilegien aus.¹⁹ Für *Anselm von Feuerbach* enthielt er als Pfeiler die Grundprinzipien „Freiheit der Person, Gleichheit vor dem Gesetz, Trennung von Staat und Kirche, Freiheit des Eigentums und Vertragsfreiheit“,²⁰ darin seien „bürgerliche Rechtsgleichheit ... Freiheit der Individualsphäre, besonders Vertrags- und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit lebendige Axiome“.²¹ *Napoleon* machte ernst und nahm engagiert und mit nachweislich hoher Kompetenz an 59 von 102 Sitzungen der Redaktion, meist den bedeutendsten, teil.²²

Goethe begrüßte den Fortschritt, für ihn hat gute Rechtspolitik, wie sie sich in *Napoleons* bahnbrechender Gesetzgebungsarbeit widerspiegelte, für stabile soziale Verhältnisse zu sorgen als Grundlage für Kunst und Wissenschaft, die der Veredelung des Menschen die-



**Napoleon I. auf seinem
kaiserlichen Thron**

Jean Auguste D. Ingres, 1806

17 Vgl. *Nicholas Boyle*, *Goethe – Der Dichter in seiner Zeit*, Band II, 1791-1803, übersetzt von Holger Fliessbach, München 1999, S. 175, S. 154 ff., S. 167.

18 Zitiert nach *Sten Gagnér*, *Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung*, Stockholm u. a. 1960, S. 79; vgl. den Titre Premier, a. E., franz. Verfassung von 1791: „Il sera fait un Code de lois civiles communes à tout le Royaume.“

19 Vgl. *Dieter Grimm*, *Historische Erfahrungen mit Rechtsvereinheitlichung – das frühe 19. Jh. in Deutschland*, *RabelsZ* 1986, S. 64, siehe dort die Ausführungen zu den Rheinbundmitgliedern Baden und Bayern, die sich zur Rezeption des Code Napoléon verpflichtet hatten und bei den Rezeptionsentwürfen vor dem Problem standen, das Feudalrecht in den Code einzuarbeiten, ebd., S. 67 f.

20 Zitiert nach B. Dölemeyer, Nachwort, in: *Code Napoléon – Napoleons Gesetzbuch*, Faksimile der Original-Ausgabe von 1808, Frankfurt a. M./Basel 2001, S. 1056.

21 *Franz Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1967, S. 343.

22 *Eckhard Maria Theewen*, *Napoléons Anteil am Code civil*, Berlin 1991, S. 237 ff., S. 253, zu den Redaktionssitzungen vgl. S. 250 und S. 62 ff.

nen sollen. Seit *Napoleons* Sieg bei Jena und Auerstedt am 14. Oktober 1806 nannte *Goethe* in „gutem Humor ... alles vor dieser Epoche liegende antediluvianisch“,²³ also vorsintflutlich, räumten *Napoleons* Gesetzbücher doch den jahrtausendealten Missbrauch durch die Geltung eines undurchdringlichen Rechts auf. Die Haltung des Staates war also unmissverständlich formuliert worden, mag auch die Wirklichkeit zunächst anders ausgesehen haben, wenn man *Balzacs* satirische Bemerkung liest, dass „depuis 1789 la France essaie de faire croire, contre toute évidence, aux hommes qu’ ils sont égaux“.²⁴

Goethe konnte auch erleben, wie die Geister, die die Amerikanische und Französische Revolution hervorgerufen hatten, vom ständisch-monarchischen Staatssystem in Deutschland bekämpft und erfolgreich verhindert wurden. In die Annalen ging diese Reaktion als Kodifikationsstreit (1814) zwischen den Rechtsgelehrten *Friedrich Carl von Savigny* und *Anton Friedrich Justus Thibaut* ein. Beide kannte *Goethe* persönlich. *Thibaut* stand ihm besonders nahe, er wurde zur Universität Jena berufen (1802-05), die unter *Goethes* Ägide zeitweise zu eine der führenden in Deutschland wurde, mit bedeutenden Gelehrten und vielversprechenden Talenten wie etwa *Hegel*, *Fichte*, *Schelling*, die Brüder *Humboldt*, *Brentano*, *Tieck*, *Voß*, *Schiller*, *Novalis* und *Hölderlin*.

Keine andere Universität in Deutschland „wurde freisinniger verwaltet, und so fanden sich hier gerade solche Lehrer und Schüler ein, die in Kunst und Wissenschaft das Protestieren liebten.“²⁵ *Caroline Herder* berichtet, dass *Goethe* als Vorsitzender der Finanzkammer „durch Ersparnisse und Einschränkungen einen Fond zu außerordentlichen Ausgaben zu etablieren [suchte], besonders für die Universität Jena.“²⁶ Zu *Thibaut*, inzwischen Professor in Heidelberg, schickte *Goethe* seinen Sohn *August*, um die Rechte zu studieren (1808-09) und ließ sich über die Fortschritte des Studenten berichten. „Mein Sohn August“, schreibt *Goethe* im Eintrag von 1808 in den ‚Tag- und Jahresheften‘ (1817-1830), „zog zünftig und wohlgemuth auf die Akademie Heidelberg, mein Segen, meine Sorgen und Hoffnungen folgten ihm dahin. An wichtige, vormals Jenaische Freunde, *Voß* und *Thibaut*, von Jugend auf empfohlen, konnte er wie im elterlichen Hause betrachtet werden.“ *Savigny*



August von Goethe

Julie von Egloffstein, 1817
Zeichnung

23 *Friedrich Wilhelm Riemer*, Mitteilungen über Goethe, 1841, A. Pollmer (Hrsg.), Leipzig 1921, S. 174.

24 *Honoré de Balzac*, Les paysans, zitiert nach P. Caroni, Saggi sulla storia della codificazione, Milano 1998, S. 115.

25 *Wilhelm Bode*, Amalie Herzogin von Weimar, Band III: Ein Lebensabend im Künstlerkreise, Berlin 1908, S. 58.

26 Zitiert nach Flodoard von Biedermann / Wolfgang Herwig (Hrsg.), Goethes Gespräche, Eine Sammlung zeitgenössischer Berichte aus seinem Umgang, Band I, 1749-1805, München 1998, S. 319, Brief Nr. 630.

wiederum verkehrte mit *Goethe* seit 1807, oft mit seiner Frau *Kunigunde, geb. Brentano* und deren Schwester *Bettine*, die er sehr schätzte.²⁷

Thibaut, der aus eigener Anschauung die Überlegenheit des ‚Code Napoléon‘ kannte – in Heidelberg im Großherzogtum Baden wurde seine Einführung 1808 beschlossen und ab 1809 erlassen (gültig bis 1899)²⁸ –, forderte ähnliche Kodifikationen für den deutschen Rechtskreis im Bereich des Zivil-, Straf- und Prozessrechts als dringendes Gebot der Stunde:



Anton F. J. Thibaut

Meister und Datum unbekannt
Lichtdruck von Josef Albert

... unser ganzes einheimisches Recht [ist] ein endloser Wust einander widerstreitender, vernichtender, buntschäckiger Bestimmungen, ganz dazu geartet, die Deutschen von einander zu trennen, und den Richtern und Anwälten die gründliche Kenntnis des Rechts unmöglich zu machen. Aber auch eine vollendete Kenntnis dieses chaotischen Allerlei führt nicht weit. Denn unser ganzes einheimisches Recht ist so unvollständig und leer, daß von hundert Rechtsfragen immer wenigstens neunzig aus den recipierten Recht, entschieden werden müssen.²⁹

Savigny entgegnete, der ‚Code Napoléon‘ sei jener „... Code, welcher als eine überstandene politische Krankheit betrachtet werden muß, wovon wir freylich noch manche Übel nachempfinden werden“.³⁰ Statt ein Gesetzbuch sollte sich „das angeblich

aus dem Volksgeist sich (weiter-) entwickelnde und von einer organisch fortschreitenden Rechtswissenschaft zu wahrende gemeine Recht“³¹ durchsetzen, denn der Gesetzgeber würde das Gleichgewicht stören und das Recht, wenn kodifiziert, in einen Zustand der Erstarrung bringen; das Recht sei an historische Voraussetzungen gebunden und könne nicht von der Gesetzgebung erschaffen werden, vielmehr nur aus dem innersten Wesen der Nation und ihrer Geschichte.

²⁷ Vgl. *Hartmut Frösche*, *Goethes Verhältnis zur Romantik*, Würzburg 2002, S. 108 ff. u. ö.

²⁸ Das Feudalrecht wurde in den *Code* eingearbeitet, siehe *Hugo Ott*, Baden, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. II, Stuttgart 1983, S. 594 f.

²⁹ *Anton Friedrich Justus Thibaut*, *Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland*, Heidelberg (1814), München 1973, S. 68.

³⁰ *Friedrich Carl von Savigny*, *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 1814, Heidelberg 1840, S. 135; für „Gegentexte“ zu 1789 vgl. *Peter Häberle*, 1789 als Teil der Geschichte, Gegenwart und Zukunft des Verfassungsstaates, in: H. Krauß (Hrsg.), *Folgen der Französischen Revolution*, 1989, S. 72 ff.

³¹ So *Helmuth Schulze-Fielitz*, *Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung: bes. des 9. Dt. Bundestages (1980-1983)*, Berlin 1988, S. 30.

Nach Savignys „Volksgeistlehre“ obliegt die Rechtsetzung einer kleinen Gruppe, den Juristen, die das Volk als „Deputierte[n] der Nation ... im Volksgeist vertreten“.³² Die staatstheoretische Aussage der logisch nicht fassbaren „Volksgeistlehre“ wurde das Rückgrat absolutistischer Herrschaftsformen. Nur eine kleine Gruppe hat Zugang zum Volksgeist – womit jedes Parlament als Vertretung des Volkes von der Rechtsetzung ausgeschlossen ist, auf eine Art Notariatsfunktion reduziert. Das Hinterhältige ist hierbei die Verwendung des Wortes „Volk“, obwohl es um dessen Entmündigung geht, denn Savignys Volksbegriff meine „ein ‚ideales‘ Volk, ein ‚Naturganzes‘, nicht die Summe bestimmter Individuen“, „an ein empirisches Befragen des Volks“ ist nicht gedacht.³³

Hegel wettete gegen die „Volksgeistlehre“:

Wenn man in der neuesten Zeit den Völkern den Beruf zur Gesetzgebung abgesprochen hat, so ist dies nicht allein ein Schimpf, sondern enthält das Abgeschmackte, dass bei der unendlichen Menge vorhandener Gesetze nicht einmal den Einzelnen die Schicklichkeit zuge-
traut wird, dieselben in ein consequentes System zu bringen, während gerade das Systematisieren, das heißt das Erheben ins Allgemeine der unendliche Drang der Zeit ist.³⁴

Das „Gegengift“ gegen die Postulate der Amerikanischen und Französischen Revolution war gefunden, die „Volksgeistlehre“ von Savigny. Sie entsprach in idealer Weise den rechtspolitischen Machtvorstellungen der ständisch-monarchischen Staaten, die gerade im Wiener Kongress die Neuordnung des europäischen Kontinents nach Napoleons Niederlage politisch und geografisch in einem restaurativen Sinne ordneten. Als Herzog Carl August auch Goethe nach Wien zu den anstehenden Verhandlungen des Wiener Kongresses hinzuziehen wollte, lehnte er ab. An Georg Friedrich Sartorius schreibt er am 20. Juni 1814: „Ich habe zwar dringende Einladungen erhalten nach Wien zu kommen, kann es aber nicht über mich gewinnen, mich wieder in eine Welt zu stürzen, der ich längst entsagt habe.“

Im Ergebnis wurden von Fürsten eingesetzte Richter zu den eigentlichen Rechtsetzern unter Ausschluss des Volkes als Souverän, wobei sich der Vorgang der Rechtsfin-



Hegel

Jakob Schlesinger, 1831
Ölgemälde

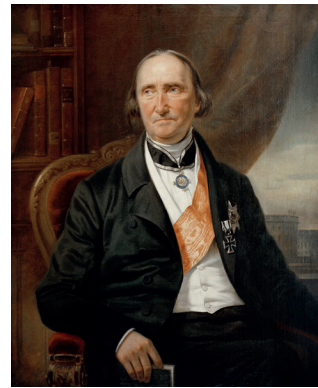
32 Paul Koschaker, Europa und das römische Recht, München u. a. (1947) 41966, S. 197.

33 Joachim Rückert, Das „gesunde Volksempfinden“ – eine Erbschaft Savignys?, ZRG GA 1986, S. 238.

34 Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, Bd. VII, Stuttgart

³¹1952, § 211, S. 290, siehe auch § 216, S. 297.

derung in entscheidenden Phasen anhand von Rechtsquellen vollzog, die nur in lateinischer Sprache vorhanden waren, welche nur wenige verstanden. Der Erfolg war garantiert, der Machterhalt der Fürstentümer gesichert, länderübergreifend wurden in Deutschland und Österreich, sogar unabhängig der Konfession, „die zivilistischen Professuren ... auf Rat und Empfehlung Savignys mit seinen Schülern und Anhängern besetzt“.³⁵ Auch „in der spätwilhelminischen Zeit, im Wiederaufleben illiberaler politischer Metaphysik und Erstarken antiparlamentarischer Bestrebungen“ taucht die Denkfigur vom „Volksgeist“ auf.³⁶ Die „Volksgeistlehre“ und deren Ableger, etwa das „gesunde Volksempfinden“, waren entsprechend die tragende Säule des nationalsozialistischen „Rechts“-Systems. In einer beispielhaften Aufzählung ist von 18 exponierten nationalsozialistischen Juristen die Rede, die mehr oder weniger zentral an *Savigny* anknüpften, er habe „vielen die Augen geöffnet“.³⁷



Friedrich C. von Savigny

Franz Krüger, 1856
Ölgemälde

Savigny war ein erklärter *Goethe*-Verehrer und -Leser,³⁸ sie hatten viele gemeinsame Freunde, doch *Goethe* äußerte sich nie über die weitläufig angesehenen Arbeiten des Rechtshistorikers. Angenommen wird Respekt, er soll beeindruckt von den umfassenden historischen Kenntnissen *Savignys* gewesen sein.³⁹ Als Letzterer *Goethe* um ein Vorwort zum dritten Band der von ihm herausgegebenen ‚Römischen Geschichte‘ von *Barthold Georg Niebuhr* bat, lehnte *Goethe* am 21. November 1831 ab, sein einziger Brief an *Savigny*.

Freilich musste *Goethe* als Staatsminister eines monarchischen Systems besonders bei staatspolitischen Äußerungen stets diskret wie vorsichtig sein. An der vom Großherzogtum Sachsen-Weimar und Eisenach 1816 verabschiedeten „Landesständischen Verfassung“ – verglichen mit den Forderungen der Amerikanischen und Französischen Revolution eine Farce – nahm *Goethe* keinen direkten Anteil. Seine ‚Unterredung mit Napoleon 1808‘, eine Skizze von 1824 über eine Audienz beim Kaiser in Erfurt, überantwortete er gleich lieber seinem Nachlass. *Goethe* nannte *Napoleon* „Mein Kaiser“, auf das ihm von „seinem Kaiser“ persönlich verliehene Ritterkreuz der Französischen Ehrenlegion war er stolz.⁴⁰ Dass der aufgeklärte Absolutismus nur eine Phase



35 *Paul Koschaker*, *Europa und das römische Recht*, München u. a. (1947) ⁴1966, S. 255.

36 *Joachim Rückert*, Das „gesunde Volksempfinden“ – eine Erbschaft Savignys?, *ZRG GA* 1986, S. 243.

37 *Joachim Rückert*, oben Fn. 36, S. 200 f., Zitat mit Bezug auf *G. K. Schmelzeisen* auf S. 201.

38 Ausführlich *Dieter Nörr*, *Savigny liest Goethe*, in: *K. Lüderssen* (Hrsg.), „Die wahre Liberalität ist Anerkennung“, *Goethe und die Jurisprudenz*, Baden-Baden 1999, S. 150 ff.

39 *Hartmut Fröschele*, *Goethes Verhältnis zur Romantik*, Würzburg 2002, S. 109.

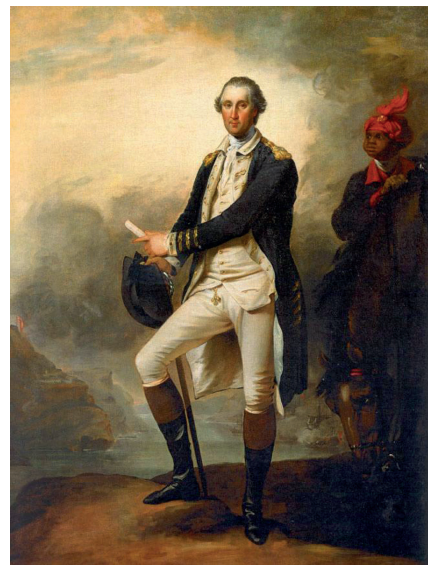
40 Siehe *Werner Ogris*, *Goethe – amtlich und politisch*, in: oben Fn. 38, S. 308.

des Überganges war, weil kein Mächtiger selbst seine Machtausübung kontrollieren konnte, war für *Goethe* durch all die erlebten Kriege, Umbrüche und Neuordnungen klar gewesen, sein Denken hierüber findet sich in seinen Dichtungen, seinen Gesprächen und Briefen. Im Gespräch mit *Johann Peter Eckermann* vom 4. Januar 1824 erläutert *Goethe* seinen Standpunkt über Recht und Staat:

Es ist wahr, ich konnte kein Freund der französischen Revolution sein; denn ihre Greuel standen mir zu nahe und empörten mich täglich und stündlich, während ihre wohlthätigen Folgen damals noch nicht zu ersehen waren. Auch konnte ich nicht gleichgültig dabei sein, daß man in Deutschland künstlicherweise ähnliche Scenen herbeizuführen trachtete, die in Frankreich Folge einer großen Nothwendigkeit waren. Ebenso wenig aber war ich ein Freund herrischer Willkür. Auch war ich vollkommen überzeugt, daß irgend eine große Revolution nie Schuld des Volks ist, sondern der Regierung. Revolutionen sind ganz unmöglich, sobald die Regierungen fortwährend gerecht und fortwährend wach sind, sodaß sie ihnen durch zeitgemäße Verbesserungen entgegenkommen und sich nicht so lange sträuben, bis das Nothwendige von unten her erzwungen wird. Weil ich nun aber die Revolutionen haßte, so nannte man mich einen Freund des Bestehenden. Das ist aber ein sehr zweideutiger Titel, den ich mir verbitten möchte. Wenn das Bestehende alles vortrefflich, gut und gerecht wäre, so hätte ich gar nichts dawider; da aber neben vielem Guten zugleich viel Schlechtes, Ungerechtes und Unvollkommenes besteht, so heißt ein Freund des Bestehenden oft nicht viel weniger als ein Freund des Veralteten und Schlechten. Die Zeit aber ist in ewigem Fortschreiten begriffen, und die menschlichen Dinge haben alle funfzig Jahre eine andere Gestalt, sodaß eine Einrichtung, die im Jahre 1800 eine Vollkommenheit war, schon im Jahre 1850 vielleicht ein Gebrechen ist.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ging man geordnet daran, Grundrechte und Gewaltenteilung umzusetzen und das Gemeinwohl als oberstes Staatsziel festzusetzen, während sich in Europa die Privatinteressen der Monarchen in einem unlösbaren Gegensatz zum Gemeinwohl befanden. In ‚Dichtung und Wahrheit‘ (1811-1831) berichtet *Goethe*, als Jüngling in Frankfurt mit großem Interesse die Entwicklung in Amerika beobachtet zu haben, „man wünschte den Amerikanern alles Glück und die Namen *Franklin* und *Washington* fingen an am politischen und kriegerischen Himmel zu glänzen und zu funkeln.“

Goethe war ein Kenner der amerikanischen Geschichte, besaß eine erhebliche Anzahl von Büchern über Amerika und interessierte sich lebhaft für amerikanische Autoren.⁴¹ Ameri-



George Washington

John Trumbull, 1780

Ölgemälde

⁴¹ *Johannes Urzidil*, *Das Glück der Gegenwart*, Goethes Amerikabild, Stuttgart 1958, S. 16.

kaner, die *Goethe* in Weimar besuchten, waren über dessen umfassende Kenntnisse über ihr Land verblüfft, so etwa *George Bancroft*: „... als wäre unser Land eines der ihn in seinen hohen Jahren am meisten interessierenden Themen“.⁴² Der Höhepunkt von *Goethes* Denken über Amerika findet sich im Altersroman ‚*Wilhelm Meisters Wanderjahre*‘. Hieß es noch in den ‚Lehrjahren‘ „... hier oder nirgends ist Amerika!“ (VII, 3), geht es nun in den ‚Wanderjahren‘ um mannigfache Auswanderungsvorbereitungen. Wilhelm und die meisten Romanfiguren bereiten ihre Auswanderung vor. Ein Kolonisationsprojekt wird geschmiedet und ein Auswandererbund rüstet sich zum baldigen Aufbruch nach Amerika:



Abschied der Auswanderer von ihrer Heimat

Karl Wilhelm Hübner, 1846, Ölgemälde

Der lebhafteste Trieb nach Amerika im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts war groß, indem ein jeder, der sich diesseits einigermaßen unbequem fand, sich drüben in Freiheit zu setzen hoffte; dieser Trieb ward genährt durch wünschenswerte Besitzungen, die man erlangen konnte. (I, 7)

Dagegen wird Europa charakterisiert:

diese unschätzbare Kultur seit mehreren tausend Jahren entsprungen, gewachsen, ausgebreitet, gedämpft, gedrückt, nie ganz verdrückt, wieder aufatmend, sich neu belebend und nach wie vor in unendlichen Tätigkeiten hervortretend. (I, 7)

Die Auswanderung bleibt aber im Roman seltsam unbestimmt, unwirklich, denn sie findet nicht statt. *Goethes* Denken über den Staat – mit Rücksicht auf das sich wandelnde Verständnis im Vergleich zu den Vereinigten Staaten von Amerika als demokratische, föderale Verfassungsrepublik – kündigt aber weitsichtig den modernen Rechts- und Verfassungsstaat an.

Häberle eignet sich *Goethes* Denken an, um es in einen Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht zu setzen und fortzuentwickeln. *Goethe* vereinigte in sich drei Voraussetzungen, die ihm eine außerordentliche Weltübersicht verliehen: zum einen

⁴² Zitiert nach Johannes Urzidil, *Das Glück der Gegenwart, Goethes Amerikabild*, Stuttgart 1958, S. 27.

die einzigartige poetische Sprachgewalt, zum anderen seine umfassende Erfahrung an der Spitze des Staatssystems – und das für über ein halbes Jahrhundert. Auf dieser Erfahrung basierte seine Weltklugheit. Schließlich wurde *Goethe* als Elitejurist ausgebildet, er konnte daher komplexe Sachverhalte durchdringen und in eine verständliche, oft poetische Struktur überführen. Das half ihm später auch bei seinen umfassenden naturwissenschaftlichen Schriften. Selbst wenn sich *Goethe* keine Laufbahn als Staatsminister eröffnet hätte, wäre aus ihm in der forensischen Praxis als Rechtsanwalt (Zulassung mit 22 Jahren) „ein großer geworden“.⁴³ Sein Vater *Johann Caspar* war Jurist und Kaiserlicher Rat, aus der Familie der Mutter *Elisabeth*, geborene *Textor*, gingen Spitzenbeamte, Rechtsanwälte, Richter und Rechtslehrer hervor.⁴⁴

Das Rundbild über *Häberles* Schaffen, im ersten Teil durch aktualisierte *Goethe*-Gedanken gewonnen, wird in einem zweiten Teil erweitert und vertieft: zum einen durch einen jüngeren Vortrag *Häberles*, der seinen genialen Wurf einer ‚Verfassungslehre als Kulturwissenschaft‘ aus dem Blickwinkel von ‚Poesie und Verfassung‘ veranschaulicht. Es folgen zwei Fachgespräche – eine von *Häberle* besonders geschätzte Literaturgattung – über Poesie und Kultur im Verfassungsrecht, die im lebendigen Fluss des gesprochenen Wortes ebenfalls um die ‚Verfassungslehre als Kulturwissenschaft‘ kreisen.

Über das Opus magnum seines akademischen Lehrers *Konrad Hesse* – ‚Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland‘ – schreibt *Häberle*: „... nicht nur im Rückblick erweisen sich die früheren Publikationen, insbesondere Monographien und Aufsätze als ‚Vorstudien‘ zu den ‚Grundzügen‘. *Hesse* erarbeitete sich systematisch einzelne Kapitel seines späteren Lehrbuchs.“⁴⁵ Genauso geht *Häberle* mit seiner ‚Verfassungslehre als Kulturwissenschaft‘ vor, hierin kulminieren viele seiner Anstrengungen als Staatsrechtslehrer, wichtige Arbeiten aus seinem



Goethe in Jena auf der Straße

mit „Tischbein“ signiert,
1790/94, Aquarell

43 *Fritjof Haft*, Juristisches Strukturdenken bei Goethe, in: R. Geimar/R. A. Schütze (Hrsg.), Recht ohne Grenzen, Festschrift für Athanassios Keissis zum 65. Geburtstag, Köln 2012, S. 337; zu Goethes kurzer Tätigkeit als Rechtsanwalt siehe ausführlich *Alfons und Jutta Pausch*, Goethes Juristenlaufbahn, Rechtsstudent, Advokat, Staatsdiener, Köln 1996, S. 116 ff.

44 Vgl. ausführlich *Alfons und Jutta Pausch*, Goethes Juristenlaufbahn, Rechtsstudent, Advokat, Staatsdiener, Köln 1996, S. 20 ff.

45 *Peter Häberle*, Konrad Hesse (1919-2005), in: ders./M. Kilian/H. Wolff, Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts, Deutschland – Österreich – Schweiz, 2018 Berlin/Boston, S. 1042.

herausragenden Forschungslabor finden sich hier wieder: von ‚Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz‘⁴⁶ über ‚Das Menschenbild im Verfassungsstaat‘, das Textstufenparadigma, die Rechtsvergleichung in Raum und Zeit als 5. Auslegungsmethode, wonach Rechtsgeschichte als „Rechtsvergleichung in der Zeit“ erscheint, bis hin zur „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten und Verfassungsgeber“ sowie weitere Paradigmen wie etwa der kooperative Verfassungsstaat als höhere Entwicklungsstufe des souveränen Nationalstaates.

Mittelalterliche Landkartenzeichner, denen zwar die Umriss einer bestimmten Weltgegend, nicht aber das Landesinnere bekannt waren, trugen spekulativ Erläuterungen ein wie etwa „Hic abundant leones“ (Hier sind reichlich Löwen) für Asien in der ‚Angelsächsischen Weltkarte‘ (Ende 10. Jh.) oder „Hic nulli habitant propter leones“ (Hier wohnt niemand außer Löwen) für die persischen Wüstengebiete in der ‚Ebstorfer Weltkarte‘ (13./14. Jh.) wie auch „Hic leones et fenix“ (Hier sind Löwen und Phönixe) für den Raum Arabiens im ‚Liber Floridus‘ (um 1120).⁴⁷

Auch *Häberle* erweist sich als Kartograph, der die Terra incognita, die „universale Verfassungslehre“ als einer der Ersten erforscht und beschreibt, um als deren Zentralstern die ‚Verfassungslehre als Kulturwissenschaft‘ zu erkennen. Als Herausgeber des ‚Jahrbuchs des öffentlichen Rechts‘ von 1983 bis 2014 war ihm die Dokumentation aller Verfassungsentwicklungen weltweit ein besonderes Anliegen. Zuletzt ergründet *Häberle* den werdenden Konstitutionalismus in Afrika in seiner Monografie ‚Ein afrikanisches Verfassungs- und Lesebuch – mit vergleichender Kommentierung‘ (2019), um den Prozess im universalen Konstitutionalismus einzuordnen.

Häberles Banner, die Definition von Verfassung als „geprägte Form, die lebend sich entwickelt“ in Anlehnung an *Hermann Hellers* transformierte Gedichtstrophe

46 1962, 1972, 3., stark erweiterte Aufl. 1983 (Freiburger Dissertation); in italienischer Übersetzung: *Le libertà fondamentali nello Stato costituzionale*, 1993; in spanischer Übersetzung: *La Libertad Fundamental en el Estado Constitucional*, Lima 1997; neue Übersetzung: *La Garantía del Contenido Esencial de los Derechos Fundamentales*, Madrid 2003.

47 Vgl. *Uwe Ruberg*, Die Tierwelt auf der Ebstorfer Weltkarte im Kontext mittelalterlicher Enzyklopädik, in: H. Kugler (Hrsg.), *Ein Weltbild vor Columbus*, Weinheim 1991, S. 334, Fn. 34; *Brigitte Englisch*, *Ordo orbis terrae – Die Weltsicht in den Mappae mundi des frühen und hohen Mittelalters*, Berlin 2002, S. 588 ff., S. 652 ff.; *Margriet Hoogvliet*, *Hic nulli habitant propter leones et ursos et pardes et tigrides – Die Zoologie der Mappae mundi*, in: U. Müller/W. Wunderlich (Hrsg.), *Dämonen, Monster, Fabelwesen*, St. Gallen 1999, S. 94, Fn. 30. Dass ein „Zeichner oder Kupferstecher einer Karte von Afrika ... im Mittelalter und in der frühen Neuzeit“ für den Bereich des afrikanischen Landesinneren spekulativ „Hic sunt leones“ (Hier gibt es Löwen) eingetragen haben soll, wie *Michael Stolleis*, *Aufgaben der neueren Rechtsgeschichte*, oder: *Hic sunt leones*, RJ 1985, S. 251, berichtet, ist zweifelhaft, da die angegebenen Quellen keine konkrete Landkarte nennen. Die Worte „Hic sunt leones“ müssten durch einen Hinweis auf eine der über 400 Mappae mundi für die Zeit des Hochmittelalters belegt werden, vgl. zu der Zahlenangabe *Herma Kliege*, *Weltbild und Darstellungspraxis hochmittelalterlicher Weltkarten*, Münster 1991, S. 19, S. 26. Freilich finden sich „auf den detaillierten mittelalterlichen Weltkarten ... Löwen im Inneren des afrikanischen Kontinents bei weitem nicht so regelmäßig wie die Galerie von monstra an seinem bis dato unerforschten Südrand“, so *Uwe Ruberg* in seiner Antwort auf eine Anfrage des Verfassers, der zudem freundlicherweise auf den Satz „Hic leones et fenix“ für den Raum Arabiens im ‚Liber Floridus‘ des Lambert von Saint-Omer hinweist.



„Liber Floridus“ des Lambert von Saint-Omer

sie gilt als die erste Enzyklopädie des Mittelalters, um 1120, S. 124 f.,
auf der nächsten Seiten der Ausschnitt mit dem Eintrag „Hic leones et fenix“

von *Goethes* ,ΔΑΙΜΩΝ, Dämon‘, weist auf die Morphologie hin. *Goethe* spielt mit Prägung im Sinne von Charakter auf die Metamorphose als Gestaltungsprinzip allen Seins an, die Lehre von der organischen Bildung, Umbildung wie Verwandlung. Die ‚Verfassungslehre als Kulturwissenschaft‘ ist lebendig, wandelbar und offen, nach innen und außen zum pluralistischen Ausgleich befähigt. Mit Bürgern, die sich als Verfassungs-Bürger begreifen, kann sie wehrhaft geschützt und fortentwickelt werden.

Entsprechend ist auch die Rezeption, die hier im wissenschaftlichen Apparat durch das (unvollständige) Verzeichnis der ‚Literatur über Peter Häberle‘ dokumentiert wird. „Das Denken *Häberles* besitzt eine zentrale Stellung in der ... Verfassungslehre, weil es sich mit den neuen Herausforderungen der Globalisierung, des Multikulturalismus, der Fragmentierung der kulturellen Identitäten, der Krise der politischen Ideologien des 20. Jahrhunderts, der Vorgänge der supranationalen Integration“ misst

und auseinandersetzt.⁴⁸ Ähnliche Urteile finden wir auf allen Kontinenten, neuerdings eloquent in Indien.⁴⁹ Der Staatsrechtslehrer *Peter Häberle* gilt als einer der „weltweit wirkungsmächtigen Europäischen Juristen“,⁵⁰ als „Wunderkind des Rechts“,⁵¹ ihm sei „die bedeutsamste Verfassungstheorie der Gegenwart“ zu verdanken.⁵² Häberle sei „ein Wandelstern des Verfassungsstaats auf weiten Bahnen, ein erhellendes, freundlich leuchtendes Gestirn“.⁵³

Bereits zu Lebzeiten ist *Häberle* ein Klassiker von stets wachsender Bedeutung wie Faszinationskraft. Möge die vorgelegte Auswahl zur Entdeckung des stupenden Werkes *Peter Häberles* sowie zur (Wieder-)Beschäftigung mit *Goethe* anregen.



48 *Paolo Ridola*, *Laudatio di Peter Häberle*, in: *Rivista per le scienze giuridiche* 2013, IV, S. 283.

49 *Pratyush Kumar*: *A European Constitutional and Public Law Scholar*, in: *Indian Journal of Public Administration* 2019, S. 769-790.

50 So *Francisco Balaguer Callejón*, zitiert nach M. Kotzur/L. Michael, *Tagungsbericht, Der Aufbau des Europäischen Verfassungsrecht*, in: *JZ* 23/2009, S. 1161.

51 *Hans Maier*, *Wunderkind des Rechts*, in: *SZ* vom 20. Mai 1999, S. 18.

52 *Pedro de Vega*, zitiert nach Jorge León im Gespräch mit Peter Häberle, in: *Peter Häberle, Vergleichende Verfassungstheorie und Verfassungspraxis. Letzte Schriften und Gespräche*, Berlin 2016, S. 347.

53 *Michael Stolleis*, *Ins Offene, Der Staatsrechtler Peter Häberle wird siebzig*, *FAZ* vom 13. Mai 2004, S. 36.

Wissenschaftlicher

Apparat



Peter Häberle

Auf dem Kongress: ‚O constitucionalismo do séc. XXI na sua dimensão estadual, supranacional e global‘ am 13.05.2014 in Lissabon zu seinen Ehren anlässlich des 80. Geburtstages

I. Literaturverzeichnis

I. Werke von Peter Häberle

a) Provenienz der Zitate

Die hier abgedruckten Zitate stammen aus den unten aufgeführten Werken von Peter Häberle. Unter jedem Zitat kann anhand der römischen Ziffer die Provenienz abgelesen werden. Die Zahlen hinter den Werken weisen auf die Seiten hier im Buch.

- I. Vergleichende Verfassungstheorie und Verfassungspraxis. Letzte Schriften und Gespräche, Berlin 2016: 9, 17 f., 23, 25, 29, 35, 42 f., 47, 53, 57, 66, 92, 126, 164.
- II. Wahrheitsprobleme im Verfassungsstaat, Baden-Baden 1995: 18, 58, 62 f.
- III. Verfassungsvergleichung in europa- und weltbürgerlicher Absicht. Späte Schriften, M. Kotzur/L. Michael (Hrsg.), Berlin 2009: 4, 9, 13, 17, 20-23, 26-29, 40 f., 43, 46, 50, 64, 72 f., 75, 79, 85, 89, 147, Umschlagrückseite.
- IV. Pädagogische Briefe an einen jungen Verfassungsjuristen, Tübingen 2010: 30, 42 f., 50, 53 ff., 57, 79, 82.
- V. Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien, Baden-Baden 1999: 9, 16, 18, 30, 32, 41 f., 47 f., 50, 53, 133.
- VI. Die „Kultur des Friedens“ – Thema der universalen Verfassungslehre. Oder: Das Prinzip Frieden, Berlin 2017: 39, 87.
- VII. Das Menschenbild im Verfassungsstaat, Berlin 2008: 51, 71, 162.
- VIII. Klassikertexte im Verfassungsleben, Berlin | New York 1981: 45, 72.
- IX. Die Erinnerungskultur im Verfassungsstaat. „Denk-Mal“-Themen, Geschichtsorte, Museen, nationaler und universaler Kulturgüterschutz, Berlin 2011: 24, 26, 31, 39, 46, 49, 51 f., 55, 65 f., 94.

- X. Nationalhymnen als kulturelle Identitätselemente des Verfassungsstaates, Berlin ²2007: 9, 31, 52, 67, 76 f., 94, 129.
- XI. Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, Berlin ²1998: 9, 11 f., 14, 20, 24, 27, 30, 32, 34, 37 f., 40 f., 48 f., 52, 66, 70, 73 f., 77 f., 81, 83 f., 87, 89 f., 93, 150, 161 ff.
- XII. Nationalflaggen, Bürgerdemokratische Identitätselemente und internationale Erkennungssymbole, Berlin 2008: 69 f., 94, 129.
- XIII. Der kooperative Verfassungsstaat – aus Kultur und als Kultur. Vorstudien zu einer universalen Verfassungslehre, Berlin 2013: 9 f., 13, 15 ff., 20, 23, 25, 27-31, 37, 43, 46, 55 f., 64, 73, 75 ff., 81 f., 89 f., 94, 150.
- XIV. Europäische Rechtskultur, Berlin 1997: 9, 13, 17, 32, 34, 74.
- XV. Kleine Schriften. Beiträge zur Staatsrechtslehre und Verfassungskultur, herausgegeben von Wolfgang Graf Vitzthum, Tübingen 2002: 9, 18, 22, 37, 43 ff., 75, 77, 81, 147.
- XVI. Einleitung, in: Peter Häberle (Hrsg.), Rezensierte Verfassungswissenschaft, Berlin 1982, S. 15-69: 9, 65.
- XVII. Verantwortung und Wahrheitsliebe im verfassungsjuristischen Zitierwesen, in: ders./H.-D. Horn/H. Schambeck/K. Stern (Hrsg.), Recht im Pluralismus. Festschrift für Walter Schmitt Glaeser zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 395-403: 64.
- XVIII. Der Sinn von Verfassungen in kulturwissenschaftlicher Sicht, in: Archiv des öffentlichen Rechts 2006, Bd. 131, S. 621-242: 9, 41.
- XIX. Kulturhoheit im Bundesstaat – Entwicklungen und Perspektiven, in: Archiv des öffentlichen Rechts 1999, Bd. 124, S. 549-582: 30, 36, 38, 86, 88.
- XX. Buchanzeige: Utz Schliesky/Christian Ernst/Sönke E. Schulz (Hrsg.): Festschrift für Edzard Schmidt-Jortzig. Die Freiheit des Menschen in Kommune, Staat und Europa, Heidelberg 2011, 886 S., in: Archiv des öffentlichen Rechts 2012, Bd. 137, S. 306-308: 80.

b) Andere Werke

Weitere zitierte Werke von Peter Häberle nach Entstehungsdatum

- Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, 1962, ²1972, ³1983: 71, 105, 131 f., 162.
- Öffentliches Interesse als juristisches Problem, 1970, ²2006, ³2015 (e-Book): 134, 150.

Zeit und Verfassung, ZfP 1974: 77.

Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, in: JZ 1975: 118, 132 ff., 141, 162.

Verfassungsinterpretation als öffentlicher Prozeß – ein Pluralismuskonzept (1978),
in: *ders.*, Verfassung als öffentlicher Prozeß, 1978: 45, 129, 134 f.

Kommentierte Verfassungsrechtsprechung, 1979: 45, 81.

Recht aus Rezensionen, in: *ders.*, Kommentierte Verfassungsrechtsprechung, 1979:
45.

Kulturpolitik in der Stadt – ein Verfassungsauftrag, 1979: 35.

Die Verfassung des Pluralismus. Studien zur Verfassungstheorie der offenen Gesellschaft, 1980: 118.

Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen, FS Broermann, 1982: 31, 94.

Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, '1982: 81, 130.

Zeit und Verfassungskultur, in: Peisl/A. Mohler (Hrsg.), Die Zeit, '1983 (³1992): 81.

Das Grundgesetz der Literaten. Der Verfassungsstaat im (Zerr-)Spiegel der Schönen Literatur, 1983: 93, 98.

Verfassungsschutz der Familie – Familienpolitik im Verfassungsstaat, 1984: 82.



Klavierkonzert von Peter Häberle

México, 2004. 2014 wird ihm der Héctor-Fix-Zamudio-Preis der
UNAM-Universität Mexico City verliehen

- Die Freiheit der Kunst im Verfassungsstaat, in: AöR 110 (1985): 47.
- Utopien als Literaturgattung des Verfassungsstaates in: P. Selmer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens, 1987: 94.
- Fußnoten als Instrument der Rechts-Wissenschaft, in: Rechtstheorie 19 (1988), gemeinsam mit Alexander Blankenagel: 147.
- Der Sonntag als Verfassungsprinzip, 1988: 83.
- Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode, in: JZ 1989; jetzt in: *ders.*, Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates, 1992: 33, 138 f., 162.
- 1789 als Teil der Geschichte, Gegenwart und Zukunft des Verfassungsstaates, in: H. Krauß (Hrsg.), Folgen der Französischen Revolution, 1989: 156.
- Sprachen-Artikel und Sprachenprobleme in westlichen Verfassungsstaaten, in: E. Brem u. a. (Hrsg.), Festschrift zum 65. Geburtstag von Mario M. Pedrazzini, 1990: 94.
- Praktische Grundrechtseffektivität, insbesondere im Verhältnis zur Verwaltung und Rechtsprechung, in: A. López Pina (Hrsg.), La Garantia Constitucional de los Derechos Fundamentales, 1991: 14.
- Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates. Methoden und Inhalte, Kleinstaaten und Entwicklungsländer, 1992: 12.
- Das Staatsgebiet als Problem der Verfassungslehre, FS Batliner, 1993: 12.
- Die Freiheit der Kunst in kulturwissenschaftlicher und rechtsvergleichender Sicht, in: P. Lerche (Hrsg.), Kunst und Recht im In- und Ausland, 1994: 12, 18, 47 f., 94.
- Die Schlussphase der Verfassungsbewegung in den neuen Bundesländern, JöR 43 (1995): 31.
- National-verfassungsstaatlicher und universaler Kulturgüterschutz – ein Textstufenvergleich, in: F. Fechner / T. Oppermann / L. V. Prott (Hrsg.), Prinzipien des Kulturgüterschutzes, 1996: 81.
- Der Sinn von Verfassungen, in: AöR 131 (2006): 150.
- Musik und Recht, JöR 60 (2012): 94.
- Poesie und Verfassung – unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen in: JöR 65 (2017): 93-112, 161.
- Konrad Hesse (1919-2005), in: P. Häberle / M. Kilian / H. Wolff, Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts, Deutschland – Österreich – Schweiz, 2018 Berlin u. a., 161.
- Ein afrikanisches Verfassungs- und Lesebuch, mit vergleichender Kommentierung, 2019: 146, 162.

2. Werke von Goethe

- Amerika, du hast es besser (1827): 29, 31, 52.
- Auf dem See (1775/1789): 69.
- Besprechung von S. M. Lowe (Hrsg.), Bildnisse jetzt lebender Berliner Gelehrten, in: Jenaische Allgemeine Literaturzeitung, 26. Febr. 1806, Bd. 14, S. 230 (WAI 40, 364): 61.
- Betrachtungen über die Abzuschaffende Kirchenbuße, Amtsvotum 1780: 13.
- Campagne in Frankreich (1822): 87, 153 f.
- Deutsches Eignes. Bildung von außen (1808): 73.
- Dichtung und Wahrheit (1811-1831): 57, 159.
- Die Leiden des jungen Werther (1774): 78.
- Die Metamorphose der Pflanze (1798): 16, 70.
- Die Wahlverwandtschaften (1808/1809): 22, 26.
- Egmont (1788): 27, 77.
- Faust. Eine Tragödie. (um 1772-1831): 16, 18 ff., 26-29, 31, 33, 39, 51, 54, 57 ff., 60, 62, 64, 73 ff., 79, 151.
- Goethes amtliche Schriften, W. Flach (Hrsg.), Bd. 1, Weimar 1950: 151.
- Grenzen der Menschheit (um 1781): 82.
- Hermann und Dorothea (1797): 39.
- Iphigenie auf Tauris (1779/1787): 60.
- Italienische Reise (ab 1816): 53 f., 71, 77.
- Maximen und Reflexionen (aus dem Nachlass): 28 f., 60 ff., 64.
- Mignon (um 1782): 70.
- Natur und Kunst, 1800: 14, 27, 30, 32, 35, 37, 40 ff., 47, 52, 55, 79, 81, 84.
- Reineke Fuchs (1794): 43, 59.
- Rezension von: Alemannische Gedichte, Für Freunde ländlicher Natur und Sitten, von Johann Peter Hebel, 1804: 65.
- Römische Elegien, auch *Erotica romana* (1788-1790): 69.
- Schriften zur Naturwissenschaft (1817): 59.
- Sprichwörtlich (1827): 84.
- Tabulae votivae mit Friedrich Schiller (1797): 59 f.
- Tag- und Jahreshefte – Als Ergänzung meiner sonstigen Bekenntnisse (1817-1830): 86 (für 1801), 148, 155 (für 1808)
- Theoretische Schriften. Einleitung in die Propyläen, 1798: 26.
- Torquato Tasso (1790): 19, 58.
- Über den praktischen Dilettantismus oder die praktische Liebhaberey in den Künsten, 1799: 26, 75.
- Über Kunst und Altertum (1816-1832): 43, 57-60 f., 65, 77.
- Unterredung mit Napoleon 1808 (1824): 158.
- Urworte. Orphisch, DAIMON: Dämon 9, 11, 47, 54, 81, 149, 162 f.
- Vermächtnis (1829): 62.
- Vier Jahreszeiten (1796): 39.
- Wandlers Sturmlied (1772/1815): 76.
- West-östlicher Divan (1814-1819): 8, 13, 21, 23, 25, 27, 39, 46, 56, 58, 61, 69 f., 89 f., 147.
- Wiederfinden (1819): 69 f.

- Wilhelm Meisters Lehrjahre (1796): 29, 70, 151.
- Wilhelm Meisters Wanderjahre oder Die Entsagenden (1821/1829): 13, 19, 60 f., 65, 73, 151.
- Willkommen und Abschied (1775/1789): 69.
- Xenien von Goethe und Schiller (1797): 60 ff.
- Zahme Xenien I., II., III. (1827): 58, 64, 72, 83 f.
- Zahme Xenien IX., aus dem Nachlass: 12, 17 f., 22, 38, 40 f., 48, 62 f., 70, 79, 106.
- Zur Farbenlehre (1810): 7, 66 ff.
- Zur Naturwissenschaft überhaupt, besonders zur Morphologie, 1817: 4, Umschlagrückseite
- Zu Kunst und Bildern, Beschildeter Arm, 1826: 38.
- Briefe, Amtsschreiben und Gespräche:*
- Brief an die Geliebte vom 17. September 1782: 148.
- Brief an Hottinger, Johann Jakob vom 15. März 1799: 46.
- Brief an Niebuhr, Barthold Georg vom 15. April 1827: 59.
- Brief an Sartorius, Georg Friedrich vom 20. Juni 1814: 157.
- Brief an Savigny, Friedrich Carl von, 21. November 1831: 158.
- Gespräch mit Voght, Casper von, Juli/August 1806: 28.
- Amtsschreiben an Voigt Christian Gottlob von, 19. Dezember 1815, Beilage: 45 f.
- Brief an Zelter, Karl Friedrich, 2. Januar 1829: 62.
- Gespräche mit Goethe (1836/1848) von Johann Peter Eckermann: 19 f., 45, 59, 77, 87, 159.
- Goethe aus näherm persönlichen Umgang dargestellt (1832) von Johannes Falk: 28.
- Goethes Unterhaltungen mit dem Kanzler Friedrich von Müller (1870): 38, 61.



Goethe

Christian F. Hecker, um 1788
Sarder im goldenen Ring

3. Literatur über Peter Häberle

Literatur über Peter Häberle kann hier nur als Auswahl vorgestellt werden; seine Werke sind in 18 Sprachen übersetzt, entsprechend umfangreich ist auch die Rezeption dieser zahlreichen Bücher, mit vielen Neuauflagen. Fachgespräche wurden aufgenommen, nicht jedoch Buchrezensionen.

Abreu, Natasha Gomes Moreira: A sociedade aberta e o direito, in: Revista Jurídica Eletrônica da Universidade Federal do Piauí 2015, vol. 2, n. 1, S. 175-189.

Akasaka, Masahiro: Über die zwei Arten der Lehre von der institutionellen Garantie – C. Schmitt und P. Häberle, in: Högaku (Journal of Law and Political Science) 1985, Bd. 49, Nr. 1, S. 82-120.

Almeida, Marcelo Pereira de/Oliveira Lima, Maria Clara Galacho Quaresma de: A sociedade aberta de interpretes da constituição proposta por Peter Häberle e uma possível concretização na figura do amicus curiae – necessária releitura do ensino jurídico diante da perspectiva de processo democrático, in: Conhecimento & Diversidade 2018, v. 10, n. 20, S. 152-168.

Amaral, Rafael Caiado: Breve Ensaio Acerca da Hermenêutica Constitucional de Peter Häberle, in: Direito Público 2003, v. 1, n. 2, S. 138-157.

ders.: Peter Häberle e a Hermenêutica Constitucional, Porto Alegre 2004, 197 Seiten.

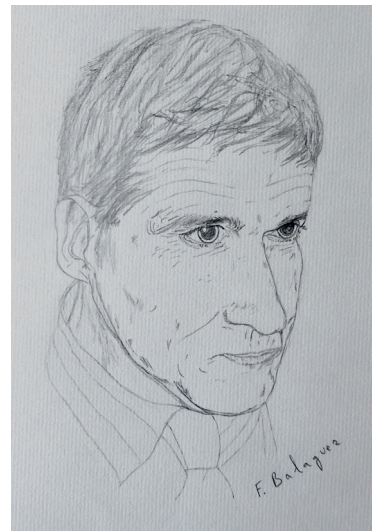
Amaral, Maria Lúcia: In honor of Peter Häberle. Classical constitutionalism and constitutional justice, in: O constitucionalismo do séc. XXI na sua dimensão estadual, supranacional e global, Congresso em Honra de Peter Häberle, Lisboa 2015, S. 54-59.

Andrade Nobis, Marcelo de/Dominguez Ávila, Carlos Federico: Constituição, acesso à justiça e estudos críticos do direito: um ensaio interpretative em homenagem a Peter Häberle, in: R. C. Amaral/C. Perotto Biagi/A. Pires Gontijo (Hrsg.), Sobre os ombros de um gigante se vê mais longe – Estudos em homenagem a Peter Häberle, Curitiba 2019, S. 267-282.

Andrade, Cauê Ramos/Gaspardo, Murilo: Abertura constitucional e pluralismo democrático: a tensão na divisão dos poderes sob a ótica das instituições participativas, in: Estudos jurídicos e políticos 2018, Vol. 39, Nº. 78, S. 149-174.

Asensi Sabater, José: Modernidad y postmodernidad: a propósito de la obra del profesor Häberle, in: F. Balaguer Callejón (Hrsg.), Derecho constitucional y cultura: estudios en homenaje a Peter Häberle, Madrid 2004, S. 169-180.

- Atena, Antonio D'*: Der italienische Weg vom Regionalismus zum Föderalismus, in: T. Fleiner-Gerster (Hrsg.), Die multikulturelle und multi-ethnische Gesellschaft: eine neue Herausforderung an die europäische Verfassung; Wissenschaftliches Kolloquium zu Ehren des 60. Geburtstages von Peter Häberle in Disentis, Fribourg 1995, S. 99-112.
- Azpitarte Sánchez, Miguel*: Apuntes Sobre el Pensamiento de Peter Häberle, in: Revista de la Facultad de Derecho de la Universidad de Granada, VI 2003, S. 345-364.
- ders.*: Peter Häberle in the XXI century, in: Revista de Estudos Institucionais 2016, Band 2, Heft 1, S. 57-91.
- Bastos Jr., Luiz Magno Pinto*: Constituição como processo – Categoria central da teoria constitucional de Peter Häberle. Dissertação de Mestrado em Direito pela Universidade Federal de Santa Catarina, Florianópolis, 2001.
- Belaunde, Domingo García/Eto Cruz, Gerardo/Del Solar Rojas, Francisco José*: Homenaje a Peter Häberle, in: Revista Peruana de Derecho Público, Año 5, N° 8, Enero-Junio, Lima 2004, S. 185-201.
- Belaunde, Domingo García*: Los gigantes de Weimar. A propósito de una visita a Peter Haberle, in: Revista de la Asociación Ius et Veritas, N°. 17, 1998, S. 310-313.
- ders.*: Presentación, in: Peter Häberle, Nueve Ensayos Constitucionales y una Lec- ción Jubilar, Lima 2004, S. 7 f.
- ders.*: Presentación, in: Peter Häberle, El Tribunal Constitucional como Tribunal Ciu- dadano. El recurso constitucional de Amparo, Santiago de Querétaro 2005, S. 11-13.
- Balaguer Callejón, Francisco/Valades, Diego /Pal- omينو Manchego, José Felix*: Homenaje a Peter Häberle con Motivo de sus Ochenta Años, in: Re- vista Peruana de Derecho Publico, Año 15, Nr. 29, 2014, S. 137-150.
- Balaguer Callejón, Francisco*: Derecho consti- tucional y cultura, in: ders. (Hrsg.), Derecho consti- tucional y cultura. Estudios en honor de Peter Häberle: estudios en homenaje a Peter Häberle, Madrid 2004, S. 17-22.
- ders.*: La contribución de Peter Häberle a la con- strucción del Derecho Constitucional Europeo, in: Revista de derecho constitucional europeo, N°. 13, 2010, S. 189-208.
- ders.*: Un jurista universal nacido en Europa. Ent- revista a Peter Häberle (von 1997), in: Anuario de derecho constitucional y parlamentario, N° 9, 1997, S. 9-52; zugleich in: D. Valadés (Hrsg.),



Peter Häberle
F. Balaguer Callejón

- Conversaciones Académicas con Peter Häberle, Mexico City, 2006, S. 17-70; zugleich in: *Revista de derecho constitucional europeo*, N^o. 13, 2010, S. 339-376.
- ders.*: Entrevista a Peter Häberle (von 2010) in: D. Valadés (Hrsg.), *Conversaciones Académicas con Peter Häberle*, Mexico City, 2017, S. 231-273; deutsche Erstveröffentlichung in: *Peter Häberle*, *Vergleichende Verfassungstheorie und Verfassungspraxis. Letzte Schriften und Gespräche*, Berlin 2016, S. 303-328.
- ders.*: Un pensamento clássico e universal, Apresentação da obra, in: R. C. Amaral/C. Perotto Biagi/A. P. Gontijo (Hrsg.), *Sobre os ombros de um gigante se vê mais longe – Estudos em homenagem a Peter Häberle*, Curitiba 2019, S. 25-31 (Portugiesisch) und 423-430 (Spanisch).
- ders.*: Peter Häberle. Um retrato pessoal por ocasião de seu 80^o aniversário, in: R. C. Amaral/C. Perotto Biagi/A. P. Gontijo (Hrsg.), *Sobre os ombros de um gigante se vê mais longe – Estudos em homenagem a Peter Häberle*, Curitiba 2019, S. 35-40.
- Baltazar, Antônio Henrique Lindemberg*: Jurisdição Constitucional e pluralismo no pensamento de Peter Häberle, in: *Caderno Virtual* 2008, v. 2, n. 18, S. 1-8.
- Batliner, Gérard*: 2. Votum zu ‚Verfassung und Grundrecht auf Kultur‘, in: T. Fleiner-Gerster (Hrsg.), *Die multikulturelle und multi-ethnische Gesellschaft: eine neue Herausforderung an die europäische Verfassung; Wissenschaftliches Kolloquium zu Ehren des 60. Geburtstages von Peter Häberle in Disentis*, Fribourg 1995, S. 21-28.
- Beckstein, Martin/Beckstein, Frank*: „Wir brauchen Strukturen und Verfahren einer europäischen Republik“: Ein Interview mit dem Verfassungsrechtler Peter Häberle, in: *Jusletter* vom 05.02.2007, S. 1-10.
- Bernal Cano, Natalia*: El legado constitucional del professor Peter Häberle y sus obras admirables, in: Peter Häberle, *Cartas pedagógicas a un joven constitucionalista*, Bissendorf 2014, S. 9-13.
- Bieberstein, Michael Marschall von*: Mozart in bester Verfassung. Ein paar Gedanken und Texte für meinen Freund Peter Häberle zu dessen Geburtstag versammelt, in: M. Kotzur/I. Pernice/H. Schulze-Fielitz/A. Blankenagel (Hrsg.), *Verfassung im Diskurs der Welt: Liber Amicorum für Peter Häberle zum siebzigsten Geburtstag*, Tübingen 2004, S. 869-874.
- Botha, Christo J.*: 9 questions on constitutional law from the perspective of South Africa – Interview mit Peter Häberle, *SA Public Law*, Vol. 17. Nr. 1 (2002), S. 142 ff.; auch in: Peter Häberle, *Verfassungsvergleichung in europa- und weltbürgerlicher Absicht*, Späte Schriften, M. Kotzur/L. Michael (Hrsg.), Berlin 2009, S. 263-271.
- Brage Camazano, Joaquín*: Nota liminar, in: Peter Häberle, *Nueve Ensayos Constitucionales y una Lección Jubilar*, Lima 2004, S. 9-19.
- ders.*: Estudio introductorio. El Amparo constitucional como competencia del Tribunal Constitucional Federal Alemán, in: Peter Häberle, *El Tribunal Constitucio-*

- nal como Tribunal Ciudadano. El recurso constitucional de Amparo, Santiago de Querétaro 2005, S. 19-45.
- ders.*: Algunas ideas de Peter Häberle sobre la jurisdicción constitucional, in: *Observatório da Jurisdição Constitucional Brasília: Ano 4, 2010/2011, 24/05, S. 1-30.*
- Canotilho, José Joaquim Gomes*: Das jüngste Werk Peter Häberles - Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien (1999), Ein „Prinzip“ auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, in: M. Morlok (Hrsg.), *Die Welt des Verfassungsstaates. Erträge des wissenschaftlichen Kolloquiums zu Ehren von Peter Häberle aus Anlaß seines 65. Geburtstages, Baden-Baden 2001, S. 229-241.*
- ders.*: Um Principe Renascentista do Direito Constitucional, in *ders.*, *Admirar os Outros*, 2010, S. 171-185.
- Carvelli, Urbano*: Prólogo do tradutor, in: Peter Häberle, *Os problemas da verdadeira no Estado constitucional*, Porto Alegre 2008, S. 17-23.
- Cervati, Angelo Antonio*: El Derecho constitucional entre método comparado y ciencia de la cultura – El pensamiento de Peter Häberle y la exigencia de modificar el método de estudio del Derecho constitucional, in: *Revista de Derecho Constitucional Europeo*, Año 3, Numero 5, 2006, S. 297-328.
- Chevitarese, Alessia Barroso Lima Brito Campos/Domingues, Leyza Ferreira*: Diálogos abertos entre Karl Popper e Peter Häberle: democracia, objetividade científica, ideologia e interpretação, in: R. C. Amaral/C. Perotto Biagi/A. P. Gontijo (Hrsg.), *Sobre os ombros de um gigante se vê mais longe – Estudos em homenagem a Peter Häberle*, Curitiba 2019, S. 361-386.
- García Cívico, Jesús*: Derecho y cultura: una dimensión cultural del Derecho, in: *Anuario Facultad de Derecho – Universidad de Alcalá XI 2018*, S. 3-43.
- Coelho, Inocêncio Mártires*: Peter Häberle e a interpretação constitucional no direito brasileiro, in: *Revista de Direito Administrativo* 1998, v. 211, S. 125-134.
- ders.*: Ferdinand Lassalle, Konrad Hesse, Peter Häberle: a força normativa da constituição e os fatores reais de poder. *Universitas/Jus* 2001, n. 06, S. 27-42.
- ders.*: As Idéias de Peter Häberle e a Abertura da Interpretacao Constitucional no Direito Brasileiro, in: *Direito Público*, 2004, Nr. 6, S. 5-15.
- ders.*: Konrad Hesse/Peter Häberle: Um Retorno aos Fatores Reais de Poder, in: *Direito Público* 2005, v. 2, n. 7, S. 21-33.
- Contipelli, Ernani*: Estado Constitucional Cooperativo: perspectivas sobre solidariedade, desarrollo humano y gobernanza global, in: *Revista Inciso* 2016, Vol. 18, Issue 1, S. 87-98.
- Dantas, Manuela Corradi Carneiro/Machado, Tacianny Mayara Silva Machad*: As Entidades Sindicais Como Intérpretes da Norma na Sociedade Aberta de Peter Häberle, in: *Revista de Movimentos Sociais e Conflitos* 2016, Band 1, Heft 2, S.

19-35.

Del Carpio, Pedro/Torre, Evelyn: Entrevista a Peter Häberle. Doctor Honoris Causa de la Pontificia Universidad Católica del Perú, in: *Derecho & Sociedad* 2004, S. 54-59.

Dias, Manoel Coracy Saboia /Lima de Carvalho, Ana Carolina Couto: La Hermeneutica constitucional de Peter Häberle Revisitada, in: *Revista de Argumentação e Hermeneutica Jurídica* 2016, vol. 2, n. 1, S. 171-186.

Diaz Guevara, Juan José: El Estado constitucional según Peter Häberle, in: *Jurídica*, 18. Januar 2011, S. 8.

Druey, Jean Nicolas: Verfassung und Grundrecht auf Kultur – Einleitendes Wort, in: T. Fleiner-Gerster (Hrsg.), *Die multikulturelle und multi-ethnische Gesellschaft: eine neue Herausforderung an die europäische Verfassung*; Wissenschaftliches Kolloquium zu Ehren des 60. Geburtstages von Peter Häberle in Disentis, Fribourg 1995, S. 3-6.

Ehs, Tamara: Horizontgericht – Das Politische in der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Robert Chr. Van Ooyen/Martin H. W. Möllers (Hrsg.), *Verfassungs-Kultur. Staat, Europa und pluralistische Gesellschaft bei Peter Häberle*, Baden-Baden 2016, S. 105-117.

Eto Cruz, Gerardo: Peter Häberle: El Estado Constitucional: Un grandioso aporte al constitucionalismo ecuménico, in: *Nuevo Norte*, 2. und 11. November 2003, S. 9; ebd. 14. Februar 2004, S. 9.

Fernández Rodríguez, José Julio: Peter Häberle, La garantía del contenido esencial de los derechos fundamentales in: *Teoría y realidad constitucional* 2004, N° 14, S. 554-560.

Fernández Segado, Francisco: Peter Häberle: la gigantesca construcción constitucional de un humanista europeo, in: *Observatório da Jurisdição Constitucional Brasil-ia*, Ano 4, 2010/2011, S. 1-51.

Ferreira, Raúl Gustavo: Cultura y derecho constitucional. Entrevista a Peter Häberle, in: *Boletín Mexicano de Derecho Comparado*, N°. 126, 2009, S. 1621-1645; zugleich in: *Academia: revista sobre enseñanza del derecho de Buenos Aires*, Año 7, Número 13, 2009, S. 215-238; zugleich in: *Estudios constitucionales: Revista del Centro de Estudios Constitucionales*, Año 8, N°. 1, 2010, S. 379-398; zugleich in: D. Valadés (Hrsg.), *Conversaciones Académicas con Peter Häberle*, Mexico City, 2017, S. 205-230; deutsche Erstveröffentlichung in: Peter Häberle, *Vergleichende Verfassungstheorie und Verfassungspraxis. Letzte Schriften und Gespräche*, Berlin 2016, S. 273-288.

Fleiner-Gerster, Thomas: Programm des Kolloquiums, Vorwort, in: ders.: *Die multikulturelle und multi-ethnische Gesellschaft: eine neue Herausforderung an die europäische Verfassung*; Wissenschaftliches Kolloquium zu Ehren des 60. Geburts-

- tages von Peter Häberle in Disentis, Fribourg 1995, S. IX ff.
- ders.*: Multikulturelle Gesellschaft und verfassunggebende Gewalt: Staatslegitimation und Minderheitenschutz, in: ebd., S. 49-68.
- Fonseca, Edson Pires da*: O direito como espaço de lutas: a teoria constitucional como ferramental de trabalho do jurista orgânico, Florianópolis 2006, 214 Seiten.
- Fourmont, Alexis*: Entretien avec Peter Häberle, in: La revue du Collège Juridique Franco-Roumain d'Etudes Européennes, Le Nouvel Endroit N° 1/2015, S. 76-86; spanische Übersetzung in: D. Valadés (Hrsg.), Conversaciones Académicas con Peter Häberle, Mexico City, 2017, S. 313-322.
- García Cívico, Jesús*: Derecho y cultura: una dimensión cultural del Derecho, in: Anuario Facultad de Derecho Universidad de Alcalá XI 2018, S. 3-43.
- García Herrera, Miguel Ángel*: Consideraciones sobre Constitución y cultura, in: F. Balaguer Callejón (Hrsg.), Derecho constitucional y cultura: estudios en homenaje a Peter Häberle, Madrid 2004, S. 119-130.
- Gontijo, André Pires/Gontijo, Káccia Beatriz*: Teorias sobre a democracia: a contribuição de Peter Häberle, in: R. C. Amaral/C. Perotto Biagi/A. P. Gontijo (Hrsg.), Sobre os ombros de um gigante se vê mais longe – Estudos em homenagem a Peter Häberle, Curitiba 2019, S. 209-240.
- González Rivas Martínez, Pedro Daniel*: Una aproximación al iusculturalismo de Peter Häberle, in: Cuestiones constitucionales: revista mexicana de derecho constitucional, N° 27, 2012, S. 165-192.
- Grazziotin Noschang, Patricia/Piucco, Micheli*: El Estado constitucional cooperativo de Peter Häberle y la teoría del control de convencionalidad de las leyes como un modelo de efectividad del derecho internacional cooperativo y común, in: Revista Jurídica Cesumar 2019, Vol. 19, Issue 2, S. 359-375.
- Grewe, Constance*: Preface, in: Peter Häberle, L'État Constitutionnel, Paris 2004, S. 5-8.
- Haidar, Rodrigo/Scriboni, Marília*: Constituição como cultura. Constituição é declaração de amor ao país, entrevista a Peter Häberle in: Consultor Jurídico, 29 maio 2011, S. 1-4.
- Hatajiri, Tsuyoshi*: Die Theorie über die Verfassungsgerichtsbarkeit von P. Häberle, in:



Peter Häberle

Zeichnung im Interview von
Rodrigo Haidar und Marília Scriboni
in: Consultor Jurídico vom 29. Mai 2011

FS für Hisao Kuriki, Bd. I, Tokyo 2003, S. 231-250.

ders.: Eine Studie über die Verfassungslehre von P. Häberle und ihre Rezeption in Japan, in: FS für Takeshi Yamashita, Tokyo 2004, S. 143-175; auch in: M. Kotzur/I. Pernice/H. Schulze-Fielitz/A. Blankenagel (Hrsg.), *Verfassung im Diskurs der Welt: Liber Amicorum für Peter Häberle zum siebzigsten Geburtstag*, Tübingen 2004, S. 517-530.

Henke, Wilhelm: Der Fließende Staat. Zu Peter Haberles Verfassungstheorie, in: *Der Staat* 1981, 20 (4), S. 580-592.

Hennig, Leal/Mônia, Clarissa: La noción de constitución abierta de Peter Häberle como fundamento de una jurisdicción constitucional abierta y como presupuesto para la intervención del amicus curiae en el derecho brasileño, in: *Estudios constitucionales: Revista del Centro de Estudios Constitucionales* 2010, Año 8, N°. 1, S. 283-304.

Hesse, Konrad: Zum 60. Geburtstag – Nur ein Impromptu, in: T. Fleiner-Gerster (Hrsg.), *Die multikulturelle und multi-ethnische Gesellschaft: eine neue Herausforderung an die europäische Verfassung; Wissenschaftliches Kolloquium zu Ehren des 60. Geburtstages von Peter Häberle in Disentis, Fribourg* 1995, S. 215-218.

ders.: Die Welt des Verfassungsstaates – Einleitende Bemerkungen, in: M. Morlok (Hrsg.), *Die Welt des Verfassungsstaates. Erträge des wissenschaftlichen Kolloquiums zu Ehren von Peter Häberle aus Anlaß seines 65. Geburtstages, Baden-Baden* 2001, S. 11-16.

ders.: Grußwort, in: M. Kotzur/I. Pernice/H. Schulze-Fielitz/A. Blankenagel (Hrsg.), *Verfassung im Diskurs der Welt: Liber Amicorum für Peter Häberle zum siebzigsten Geburtstag*, Tübingen 2004, S. 1 f.

Holz Rincón, Johanna/Ruiloba Morante, Augusto: La economía es solo el instrumento para lograr otros propósitos, entrevista a Peter Haberle, in: *Revista de la Asociación Ius et Veritas*, N°. 28, 2004, S. 382-386.

Jucá, Roberta: Participação popular e interpretação constitucional: a concretização da teoria de Peter Häberle na constituição federal de 1988, in: *Pensar – Revista de*



Peter Häberle mit Ilse und Konrad Hesse

Häberle promovierte (1961) und habilitierte (1969) bei Konrad Hesse, es verband sie eine enge, lebenslange Freundschaft

Ciências Jurídicas 2004, IX, 1, S. 105-110.

dies.: A Constituição Brasileira de 1988 como Constituição Aberta – Aplicação da Teoria de Peter Häberle, in: *Pensar – Revista de Ciências Jurídicas* 2007, XII, S. 181-186.

Kashiwazaki, Tomoko: „Institute“ der Grundrechte – Zum institutionellen Grundrechtverständnis von Peter Häberle, in: *Memoirs of the Graduate School Meiji University* 1983, Bd. 21, Nr. 1, S. 37-50.

Kilian, Michael: Vorschule einer Staatsästhetik. Zur Frage von Schönheit, Stil und Form als – unbewältigter – Teil deutscher Verfassungskultur im Lichte der Kulturverfassungslehre Peter Häberles, in: M. Kotzur/I. Pernice/H. Schulze-Fielitz/A. Blankenagel (Hrsg.), *Verfassung im Diskurs der Welt: Liber Amicorum für Peter Häberle zum siebzigsten Geburtstag*, Tübingen 2004, S. 31-70.

Kotzur, Markus: La dimensión cultural y fáctica en el derecho internacional, in: F. Balaguer Callejón (Hrsg.), *Derecho constitucional y cultura: estudios en homenaje a Peter Häberle*, Madrid 2004, S. 337-348.

dies.: Derecho Constitucional y cultura, in: F. Balaguer Callejón (Hrsg.), *Derecho constitucional y cultura: estudios en homenaje a Peter Häberle*, Madrid 2004, S. 733-736.

dies.: Glückwunsch zum 80. Geburtstag, *AöR* 2014, *AöR* 139, S. 287-291.

dies.: Foreword, in: *dies.* (Hrsg.), *Peter Häberle on Constitutional Theory - Constitution as Culture and the Open Society of Constitutional Interpreters*, Baden-Baden 2018, S. 7-15.

Kulow, Arnd-Christian: Zusammenfassung der Aussprache zu ‚Verfassung und Grundrecht auf Kultur‘, in: T. Fleiner-Gerster (Hrsg.), *Die multikulturelle und multi-ethnische Gesellschaft: eine neue Herausforderung an die europäische Verfassung; Wissenschaftliches Kolloquium zu Ehren des 60. Geburtstages von Peter Häberle in Disentis*, Fribourg 1995, S. 29-36.

dies.: Zusammenfassung der Aussprache zu ‚Die Rechte der Gewissen in der multikulturellen Verfassung‘, in: *ebd.*, S. 201-206.

Kumar, Pratyush: A European Constitutional and Public Law Scholar, in: *Indian Journal of Public Administration* 2019, S. 769-790.

Kuriki, Hisao: Entrevista a Peter Häberle, in: D. Valadés (Hrsg.), *Conversaciones Académicas con Peter Häberle*, Mexico City, 2006, S. 113-132.

Landa Arroyo, César: Discurso de orden en la ceremonia de incorporación de Peter Häberle, in: *Pensamiento Constitucional*, Nr. 11 2005, Peru, S. 471-501.

dies.: El rol de los tribunales constitucionales ante los desafíos contemporáneos. Entrevista a Peter Häberle, in: D. Valadés (Hrsg.), *Conversaciones Académicas con Peter Häberle*, Mexico City, 2006, S. 1-16.

ders.: Reforma de la enseñanza del derecho constitucional. Entrevista a Peter Häberle, in: D. Valadés (Hrsg.), *Conversaciones Académicas con Peter Häberle*, Mexico City, 2006, S. 71-80.

ders.: Peter Häberle: epígono de la cultura constitucional, in: *Observatório da Jurisdição Constitucional Brasília*, Ano 4, 2010/2011, 27/05.

León, Jorge: Interview mit Peter Häberle (2014), in: *Revista Peruana de Derecho Constitucional*, Nr. 7 Nueva Época, S. 157-184; deutsche Erstveröffentlichung in: *Peter Häberle, Vergleichende Verfassungstheorie und Verfassungspraxis. Letzte Schriften und Gespräche*, Berlin 2016, S.329-350.

Lepsius, Oliver: Comment on Peter Häberle's ‚Wissenschaftlicher Rückblick‘, in: *Journal of institutional studies/Revista de Estudos Institucionais* 2016, Band 2, Heft 1, S. 93-113.

Lima de Carvalho, Ana Carolina Couto: O pensamento jurídico-constitucional de Peter Häberle e a dimensão historico-cultural da dignidade humana à luz da cultura ambientalista, in: *Revista Direitos Emergentes na Sociedade Global* 2016, vol. 5, n. 1, S. 71-89.

López Aguilar, Juan Fernando: Cultura y derecho. Las dimensiones constitucionalmente relevantes de la cultura, in: F. Balaguer Callejón (Hrsg.), *Derecho constitucional y cultura: estudios en homenaje a Peter Häberle*, Madrid 2004, S. 213-216.

López Bofill, Héctor: Poesía y derecho constitucional. Entrevista a Peter Häberle, in: D. Valadés (Hrsg.), *Conversaciones Académicas con Peter Häberle*, Mexico City, 2006, S. 187-201; deutsche Erstveröffentlichung in: *Peter Häberle, Vergleichende Verfassungstheorie und Verfassungspraxis. Letzte Schriften und Gespräche*, Berlin 2016, S. 263-272.

López González, José Luis: Peter Häberle: Teoría de la Constitución como ciencia de la cultura, in: *Asamblea, Revista Parlamentaria de la Asamblea de Madrid*, Nr. 5, Dez. 2001, S. 193-196.

López Pina, Antonio: La Inteligencia excéntrica. (Abschnitt:) Peter Häberle. La teoría de la Constitución como Ciencia de la cultura, Madrid 2017, S. 275-289.

Lhotta, Roland: Die kinetische Verfassung: Verfassungstheorie und verfassungsbegriff bei Peter Häberle und Rudolf Smend, in: Robert Chr. Van Ooyen/Martin H. W. Möllers (Hrsg.), *Verfassungs-Kultur. Staat, Europa und pluralistische Gesellschaft bei Peter Häberle*, Baden-Baden 2016, S. 83-101.

Luther, Jörg: Die Rechte der Gewissen in der multikulturellen Verfassung, in: T. Fleiner-Gerster (Hrsg.), *Die multikulturelle und multi-ethnische Gesellschaft: eine neue Herausforderung an die europäische Verfassung; Wissenschaftliches Kolloquium zu Ehren des 60. Geburtstages von Peter Häberle in Disentis*, Fribourg 1995, S. 191-200.

ders.: La Scienza haeberliana delle costituzioni, in: P. Comanducci/R. Guastino (Hrsg.),

Analisi e diritto, Torino 2001, S. 105-143.

ders.: Nota del curatore, in: Peter Häberle, Per una dottrina della costituzione come scienza della cultura, Rom 2001, 15 f.

Machado, Francisco Nogueira/Pena, Hugo: Imaginário constitucional: Sociedade aberta dos intérpretes da constituição e democratização da hermenêutica constitucional, in: Revista Direitos Fundamentais & Democracia 2008, v. 3, S. 1-45.

Maciel, Omar Serva: A Interpretação pluralista de Peter Häberle como contributo à democratização do processo constitucional, in: Brasília, Revista da Advocacia-Geral da União 2004, vol. 3, n. 3, S. 61-69.

Maliska, Marcos Augusto: Nota Introdutória, in: Peter Häberle, Constituição e Cultura. O Direito ao Feriado como element de identidade cultural do Estado Constitucional, Petrópolis 2008, S. V-IX.

ders.: Rezeption von Häberle in Brasilien. Die brasilianische Verfassung im Kontext der internationalen Öffnung, Kooperation und Integration, in: Robert Chr. Van Ooyen/Martin H. W. Möllers (Hrsg.), Verfassungs-Kultur. Staat, Europa und pluralistische Gesellschaft bei Peter Häberle, Baden-Baden 2016, S. 175-188.

Maier, Hans: Wunderkind des Rechts, in: SZ vom 20. Mai 1999, S. 18.

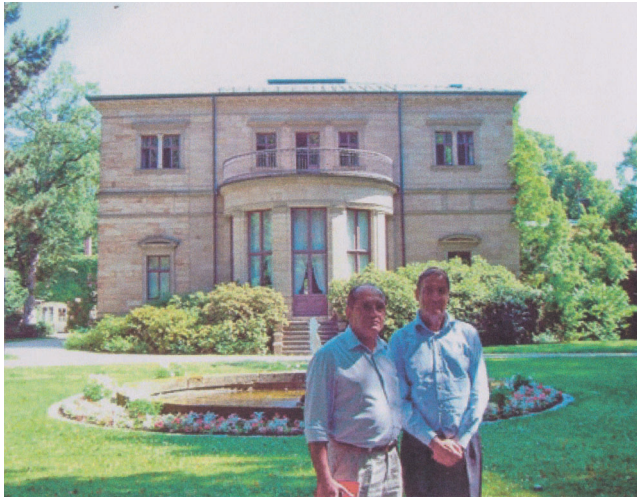
ders.: Worte zum Ausklang des Geburtstagskolloquiums für Peter Häberle, in: M.



Vorlesung von Peter Häberle in Salvador, Brasilien

Morlok (Hrsg.), Die Welt des Verfassungsstaates. Erträge des wissenschaftlichen Kolloquiums zu Ehren von Peter Häberle aus Anlaß seines 65. Geburtstages, Baden-Baden 2001, S. 225-227.

Matheus, Ana Carolina Couto: O Direito Fundamental à Participação por meio da Convenção de Aarhus em Matéria Ambiental como Forma de Implementar o Estado Constitucional Cooperativo na Figura do Amicus Curiae, in: *Virtuajus* 2017, vol. 2, n. 2, S. 95-114.



Gilmar Ferreira Mendes und Peter Häberle

Villa Wahnfried, Bayreuth 2004

Mendes, Gilmar Ferreira/Rufino do Vale, Andre: El pensamiento de Peter Häberle en la jurisprudencia del Supremo Tribunal Federal del Brasil, in: *GUÍA*, 6/2011, S. 147-179.

Mendes, Gilmar Ferreira: Apresentação, in: Peter Häberle, *Hermenêutica constitucional: a sociedade aberta dos intérpretes da constituição: contribuição para a interpretação pluralista e “procedimental” da constituição*, Porto Alegre 1997.

ders.: La construcción de un Derecho Común Iberoamericano. Consideraciones en homenaje a la doctrina de Peter Häberle y su influencia en Brasil, in: *Revista de derecho constitucional europeo*, N^o. 11, 2009, S. 65-86.

ders.: Apresentação para a edição brasileira, in: Peter Häberle, *Nove ensaios constitucionais e uma aula de jubilee*, São Paulo 2012.

ders.: The influence of Peter Häberle in the Brazilian constitutionalism, in: *Revista de Estudos Institucionais* 2016, Band 2, Heft 1, S. 30-56.

ders./Sarlet, Ingo Wolfgang: Apresentação, in: Peter Häberle, *Direitos Fundamentais no Estado Prestacional*, Porto Alegre 2019, S. 9-14.

Miccù, Roberto: El mercado en la doctrina de la Constitución como ciencia de la cultura: las aportaciones de Peter Häberle, in: *Revista de derecho constitucional europeo*, N^o. 13, 2010, S. 165-188.

Michael, Lothar: El Estado constitucional cooperante, in: F. Balaguer Callejón (Hrsg.), *Derecho constitucional y cultura: estudios en homenaje a Peter Häberle*, Madrid 2004, S. 319-336.

- ders.*: Geburtstagsblatt zum 80. Geburtstag von Peter Häberle, JZ 2014, S. 507 f., spanische Übersetzung in: Revista de Derecho Constitucional Europeo, N. 22, 2014, S. 215-219.
- Mikunda-Franco, Emilio*: Estudio preliminar y conclusiones, in: Pluralismo y constitución – Estudios de teoría constitucional de la sociedad abierta, Madrid 2002, ²2013.
- ders.*: Peter Häberle en Calidad de Iusfilosofo Pionero del Constitucionalismo Europeo. Elementos artístico-musicales claros y subliminales detectados en la estructura interna de sus obras como reflejo del humanismo vital del autor, in: Crónica Jurídica Hispalense: revista de la Facultad de Derecho, N.º. Extra 3, 2005, S. 325-338; zugleich in: Questiones Constitucionales, Num. 15, 2006, S. 193-221; zugleich in: Direito Público, Ano V, nr. 24 - Nov-Dez. 2008, S. 201-225.
- ders.*: Filosofía y teoría del Derecho en Peter Häberle – Filosofía y teoría del derecho en Peter Häberle: una aproximación panorámica al pensamiento del autor y a su repercusión en el mundo contemporáneo desde premisas de la Filosofía de la experiencia jurídica española, Madrid, 2009, 338 Seiten.
- ders.*: Estudio preliminar, in: Peter Häberle, Pluralismo y constitution. Estudios de teoría constitucional de la sociedad Abierta, Madrid 2013, S. 17-58.
- ders.*: Peter Häberle versus Estado islámico: Tensiones entre la utopía y la realidad constitucional en el convulso mundo islámico contemporáneo a la luz del pensamiento häberliano. Reflexiones a vuelapluma; in: Cronica Juridica Hispalense. Revista de la Facultad de Derecho de la Universidad de Sevilla, Nr. 13/2015, S. 201-221.
- ders.*: Soneto homenaje a Peter Häberle, in: R. C. Amaral/C. Perotto Biagi/A. P. Gon-tijo (Hrsg.), Sobre os ombros de um gigante se vê mais longe – Estudos em homenagem a Peter Häberle, Curitiba 2019, S. 33 f.
- Miranda, Jorge Manuel Moura Loureiro de*: Notas sobre Cultura, Constitución y derechos culturales, in: Revista de derecho constitucional europeo, N.º. 13, 2010, S. 47-66.
- Möllers, Martin H. W.*: Personale und institutionelle Doppelfunktion der Grundrechte im Leistungsstaat und ihr Wesensgehalt. Zur Grundrechtstheorie von Peter Häberle, in: Robert Chr. Van Ooyen/*ders.* (Hrsg.), Verfassungs-Kultur. Staat, Europa und pluralistische Gesellschaft bei Peter Häberle, Baden-Baden 2016, S. 119-160.
- Moreira, Thiago*: O constitucionalismo do porvir e a sociedade aberta de intérpretes constitucionais, in: Legis Augustus 2014, vol. 5, n. 1, S. 56-69.
- Morlok, Martin*: Peter Häberle zum 70. Geburtstag, AöR 129 (2004), S. 327-329.
- Nocilla, Damiano*: Per gli ottant'anni di Peter Häberle, in: Rivista internazionale di filosofia del diritto, Vol. 92, N.º 2, 2015, S. 259-281.
- Oliveira, Ricardo Victalino de*: A jurisdição constitucional brasileira em matéria de

- tratados internacionais sob a perspectiva do Estado constitucional cooperativo, in: Revista da Faculdade Mineira de Direito 2009, vol. 12, n. 23, S. 60-81.
- Ooyen, Robert Christian van*: Peter Häberle, die Wiener-Weimarer Staatsklassik und die offene Gesellschaft der europäischen Verfassungs-Kultur, in: Recht und Politik 2/2014, S. 99-101, auch in: in: ders./Martin H. W. Möllers (Hrsg.), Verfassungs-Kultur. Staat, Europa und pluralistische Gesellschaft bei Peter Häberle, Baden-Baden 2016, S. 11-14.
- ders.*: Der Brokdorf-Beschluss (1985) und die andere Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts – Das Pluralismuskonzept des Ersten Senats (Kelsen und Popper/Hesse und Häberle) als Alternative zum Legitimationsketten-Modell (Schmitt und Böckenförde), in: ebd., S. 163-174.
- ders.*: Von der Staatsrechtslehre zur offenen Gesellschaft der vergleichenden und europäischen Verfassungslehre: ein Interview im Sommer 2014, in: ebd., S. 191-206.
- Palomino Manchego, José Felix*: Peter Häberle en Córdoba, uno de los más reconocidos constitucionalistas del mundo, in: Juridica (Peru), Año 4, N. 171, 2007, S. 3-5.
- ders.*: El Preámbulo Constitucional en el Pensamiento de Peter Häberle, in: JustoMedio, Suplemento Jurídico 2015, S. 23-25.
- Pérez Luño, Antonio Enrique*: El Derecho Constitucional Común Europeo: apostillas en torno al concepción de Peter Häberle, in: Revista de estudios políticos, Nº 88, 1995, S. 165-174.
- Pernice, Ingolf*: Peter Häberle: Der Europäische Jurist, in: M. Kotzur, ders., H. Schulze-Fielitz, A. Blankenagel (Hrsg.), Verfassung im Diskurs der Welt: Liber Amicorum für Peter Häberle zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2004, S. 3-16.
- Perotto Biagi, Cláudia*: Una aproximación al «Derecho Constitucional Común Europeo» de Peter Häberle, in: Observatório da Jurisdição Constitucional Brasília, Año 4, 2010/2011, 26/05.
- Peter, Christine/Gontijo, André P.*: Pressupostaepistemológicos e metodológicos da obra de Peter Häberle: um olhar desde o Brasil, in: Observatório da Jurisdição Constitucional Brasília: Año 4, 2010/2011, 24/05.
- Politi, Fabrizio*: Stato costituzionale e Kulturstaat nel pensiero di Peter Häberle, in: Diritto pubblico comparato ed europeo 2002, n. 2, S. 463-465.
- Posavec, Zvonko*: Ustav bez države (Eine Einführung in P. Häberles Verfassungstheorie), in: Politička misao (Croatian Political Science Review) Vol. 37 N. 3, Zagreb 2000, S. 36-46 (mit englischer Zusammenfassung).
- ders.*: Entrevista a Peter Häberle, in: D. Valadés (Hrsg.), Conversaciones Académicas con Peter Häberle, Mexico City, 2006, S. 133-162.
- Riche, Flavio/Braga Ferreira, Natália*: A sociedade aberta de intérpretes da Constituição: limites e possibilidades de aplicação à realidade constitucional brasileira,

- in: *Seqüência: estudos jurídicos e políticos*, Vol. 31, Nº. 60, 2010, S. 257-274.
- Ridola, Paolo*: Introduzione, in: Peter Häberle, *Le libertà fondamentali nello Stato costituzionale*, Rom 1993, S. 11-31.
- ders.*: Minderheitenschutz durch Regionalismus und Autonomie, in: T. Fleiner-Gerster (Hrsg.), *Die multikulturelle und multi-ethnische Gesellschaft: eine neue Herausforderung an die europäische Verfassung; Wissenschaftliches Kolloquium zu Ehren des 60. Geburtstages von Peter Häberle* in *Disentis*, Fribourg 1995, S. 83-97.
- ders.*: Colloqui con Peter Häberle sulla costituzione europea, in: *Diritto romano attuale* 1999, S. 199 ff.
- ders.*: Das Wirken Peter Häberles in Italien, in: M. Morlok (Hrsg.), *Die Welt des Verfassungsstaates. Erträge des wissenschaftlichen Kolloquiums zu Ehren von Peter Häberle aus Anlaß seines 65. Geburtstages*, Baden-Baden 2001, S. 125-136.
- ders.*: Entrevista a Peter Häberle, in: D. Valadés (Hrsg.), *Conversaciones Académicas con Peter Häberle*, Mexico City, 2006, S. 81-112.
- ders.*: Laudatio di Peter Häberle, in: *Rivista per le scienze giuridiche* 2013, IV, S. 271-285.
- Rivas, Pedro*: El estado abierto: el pensamiento de Karl R. Popper en la obra de Peter Häberle, in: *Via Inveniendi et Iudicandi* 2016, Vol. 11, Nº. 2, S. 105-126.
- Román Cordero, Cristian*: Peter Häberle, Verdad y Estado Constitucional (2006), in: *Revista chilena de derecho*, Vol. 36, Nº. 2, 2009, S. 441-443.
- Rosa, Igor Ramos*: Peter Häberle e a Hermenêutica Constitucional no Supremo Tribunal Federal, Porto Alegre 2012.
- Saavedra López, Modesto*: La Constitución como objeto y límite de la cultura, in: F. Balaguer Callejón (Hrsg.), *Derecho constitucional y cultura: estudios en homenaje a Peter Häberle*, Madrid 2004, S. 149-154.
- Saladin, Peter*: 1. Votum zu ‚Verfassung und Grundrecht auf Kultur‘, in: T. Fleiner-Gerster (Hrsg.), *Die multikulturelle und multi-ethnische Gesellschaft: eine neue Herausforderung an die europäische Verfassung; Wissenschaftliches Kolloquium zu Ehren des 60. Geburtstages von Peter Häberle* in *Disentis*, Fribourg 1995, S. 7-20.
- Santos, Bruno Carazza dos*: Peter Häberle e as audiências públicas no STF: um balanço de oito anos, in: *Revista Direito e liberdade* 2016, Band 18, Heft 3, S. 13-46.
- Santos, Leonardo Fernandes dos*: Häberle, Tópica, Cultura e Direito: as Premissas do Método da Constituição Aberta, in: *Direito Público* 2011, v. 8, n. 43, S. 65-83.
- Sarlet, Ingo*: Interview mit Peter Häberle (2010), in *Estado de Direito*, Brasil N. 27, 2010, S. 14-15; deutsche Erstveröffentlichung in: Peter Häberle, *Vergleichende Verfassungstheorie und Verfassungspraxis. Letzte Schriften und Gespräche*, Berlin 2016, S. 289-293.

Schillaci, Angelo: Derechos Fundamentales y Procedimiento en la Obra de Peter Häberle, in: *Direitos Fundamentais & Justiça*, Ano 4, N° 12, 2010, S. 60-77.

Schmidt, Felipe: The Extrajudicial Performance of the Public Ministry in the Control of Constitutionality: An Approach Based on the Constitutional Hermeneutics of Peter Häberle, in: *Atuacao: Revista Juridica do Ministerio Publico Catarinense* 2018, Vol. 28, S. 79-109.

Schmidt, Rainer: Fahnen, Hymnen, Denkmale und die ‚Kinderspiele‘ des Rousseauschen Republikanismus, in: Robert Chr. Van Ooyen/Martin H. W. Möllers (Hrsg.), *Verfassungs-Kultur. Staat, Europa und pluralistische Gesellschaft bei Peter Häberle*, Baden-Baden 2016, S. 73-81.

Schulze-Fielitz, Helmuth: Verfassungsrecht und neue Minderheiten (z.B. Ausländer), in: T. Fleiner-Gerster (Hrsg.), *Die multikulturelle und multi-ethnische Gesellschaft: eine neue Herausforderung an die europäische Verfassung; Wissenschaftliches Kolloquium zu Ehren des 60. Geburtstages von Peter Häberle in Disentis, Fribourg* 1995, S. 133-176.

ders.: Der akademische Lehrer im Universitätsalltag – Laudatio, in: M. Morlok (Hrsg.), *Die Welt des Verfassungsstaates. Erträge des wissenschaftlichen Kolloquiums zu Ehren von Peter Häberle aus Anlaß seines 65. Geburtstages*, Baden-Baden 2001, S. 145-148.

ders.: Glückwunsch: Peter Häberle zum 70. Geburtstag, *JZ* 2004, S. 508 f.

Sierra Morón, Susana de la: Estado constitucional, comunidad cultural y espacio público en Europa: una aproximación al ensayo de Peter Häberle, ‚Gibt es eine europäische Öffentlichkeit‘, in: *Revista española de derecho constitucional*, Año n° 22, N° 64, 2002, S. 323-333.

Silva, Christine Oliveira Peter da: Interpretação Constitucional no Século XXI: o Caminhar Metodológico para o Concretismo Constitucional sob a Influência da Doutrina de Peter Häberle, in: *Direito Público* 2005, v. 2, n. 8, S. 5-39.

dies.: Estado constitucional possibilista, in: R. C. Amaral/C. Perotto Biagi/A. P. Gontijo (Hrsg.), *Sobre os ombros de um gigante se vê mais longe – Estudos em homenagem a Peter Häberle*, Curitiba 2019, S. 139-172.

dies./Gontijo, André Pires: Pressupostos epistemológicos e metodológicos da obra de Peter Häberle: um olhar desde o Brasil, in: *Observatório da Jurisdição Constitucional* 2010/2011, ANO 4, S. 1-29.

Silva Júnior, Antônio Soares: A hermenêutica constitucional de Peter Häberle: a mudança do paradigma jurídico de participação popular no fenômeno de criação/interpretação normativa segundo a teoria concretista, in: *Revista de Doutrina da 4ª Região*, 22. Nov. 2006, n. 15, S. 1-8.

Silva, Vasco Pereira da: Na Senda de Häberle: à Procura do Direito Constitucional e do Direito Administrativo Europeus, in: *O constitucionalismo do séc. XXI na sua*

- dimensão estadual, supranacional e global, Congresso em Honra de Peter Häberle, Lisboa 2015, S. 84-106.
- Souza, Marcos Alves de:* O sistema tributário nacional sob a exegese da hermenêutica constitucional de Peter Häberle, Palhoça 2014, 74 Seiten.
- Spörl, Manfred:* Peter Häberle, in: Profile aus Bayreuth – Stadt und Land, 2008, S. 134 f.
- Steuer-Flieser, Dagmar:* Zusammenfassung der Aussprache zu: Multikulturelle Gesellschaft und verfassungsgebende Gewalt, in: T. Fleiner-Gerster (Hrsg.), Die multikulturelle und multi-ethnische Gesellschaft: eine neue Herausforderung an die europäische Verfassung; Wissenschaftliches Kolloquium zu Ehren des 60. Geburtstages von Peter Häberle in Disentis, Fribourg 1995, S. 69-76.
- dies.:* Zusammenfassung der Aussprache zu: Verfassungsrecht und neue Minderheiten (z.B. Ausländer), in: ebd., S. 177-184.
- dies./Kulow, Arnd-Christian:* Zusammenfassung der Aussprache zu Minderheitenschutz und Regionalismus, in: ebd., S. 113-118.
- Streck, Lenio:* A interpretação do direito e o dilema acerca de como evitar juristocracias – a importância de Peter Häberle para a superação dos atributos (Eigenschaften) solipsistas do direito, in: Observatório da Jurisdição Constitucional Brasília, Ano 4, 2010/2011, 26/05, S. 1-32.
- Stolleis, Michael:* Der schwebende Jüngling - Laudatio, in: M. Morlok (Hrsg.), Die Welt des Verfassungsstaates. Erträge des wissenschaftlichen Kolloquiums zu Ehren von Peter Häberle aus Anlaß seines 65. Geburtstages, Baden-Baden 2001, S. 139-143.
- ders.:* Ins Offene, Der Staatsrechtler Peter Häberle wird siebzig, FAZ vom 13. Mai 2004, S. 36.
- Valadés, Diego:* Peter Häberle: un jurista para el siglo XXI, Estudio introductorio, in: El Estado Constitucional, Serie Doctrina Juridica, Núm. 47, Mexico, 2001.
- ders.:* Nota explicative, in: Peter Häberle, Verdad y Estado constitucional, México 2006, S. XI f.
- ders./Fix-Fierro, Héctor:* Entrevista a Peter Häberle, in: D. Valadés (Hrsg.), Conversaciones Académicas con Peter Häberle, Mexico City, 2006, S. 163-186.
- ders.:* Peter Häberle: autorretrato de un jurista universal a los ochenta años de edad, in: Memoria de el Colegio Nacional 2014, S. 311-325; zugleich in: O constitucionalismo do séc. XXI na sua dimensão estadual, supranacional e global, Congresso em Honra de Peter Häberle, Lisboa 2015, S. 128-143.
- ders.:* Entrevista a Peter Häberle, in: ders. (Hrsg.), Conversaciones Académicas con Peter Häberle, Mexico City, 2017, S. 323-338.
- ders.:* Estudio introductorio, in: Peter Häberle, El Estado constitucional, México

²2016, S. XXIII-XCII.

Vargas, Daniel Barcelos: O constitucionalismo e a esperança: um estudo dos pressupostos da constituição aberta de Peter Häberle a partir do princípio da esperança de Ernst Bloch, in: *Direito Público*, 2004, Nr. 6, S. 123-135.

Vásquez, Jorge Luis León: Verfassungsgerichtsbarkeit, Verfassungsprozessrecht und Pluralismus, Zugleich ein Beitrag zu Peter Häberles Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit, Berlin 2016.

ders.: Entrevista a Peter Häberle, in: D. Valadés (Hrsg.), *Conversaciones Académicas con Peter Häberle*, Mexico City, ²2017, S. 275-311.

ders.: Presentación, in: Peter Häberle, *Los derechos fundamentales en el Estado prestacional*, Lima 2019, S. 9-12.

Veronese, Josiane Rose Petry/Falcão, Wanda Helena Mendes Muniz: A Convenção sobre os Direitos da Criança de 1989 e Ajuda Humanitária: Cooperação Internacional e o Estado Constitucional Cooperativo de Häberle para as (im)possibilidades da Proteção Integral à Criança em Conflitos Armados, in: *Revista Direito e Práxis* 2019, X, 2, S. 1383-1404.

Villacorta Mancebo, Luís-Quintín: Una nota sobre la Teoría constitucional de la sociedad abierta de Peter Häberle: Racionalismo, tiempo, pluralismo... ¿vacío?, in: *Asamblea: revista parlamentaria de la Asamblea de Madrid*, N^o. 7, 2002, S. 297-307.



Peter Häberle

Auf dem Kongress: ‚O constitucionalismo do séc. XXI na sua dimensão estadual, supranacional e global‘ am 13.05.2014 in Lissabon zu seinen Ehren anlässlich des 80. Geburtstages

Vitzthum, Wolfgang Graf: „Auf den Schultern von Riesen ...“. Über Peter Häberle, in: Peter Häberle, *Kleine Schriften. Beiträge zur Staatsrechtslehre und Verfassungskultur*, herausgegeben von ders., Tübingen 2002, S. 397-408.

Vorländer, Hans: „Verfassungskultur“ aus politikwissenschaftlicher Perspektive – Prolegomena zu einer Verfassungswissenschaft als Kulturwissenschaft, in: Robert Chr. Van Ooyen/Martin H. W. Möllers (Hrsg.), *Verfassungs-Kultur. Staat, Europa und pluralistische Gesellschaft* bei Peter Häberle, Baden-Baden 2016, S. 27-37.

Voßkuhle, Andreas/Wischmeyer, Thomas: Der Jurist im Kontext. Peter Häberle zum 80. Geburtstag, *JöR* 63 (2015), S. 401-428, auch in: Robert Chr. Van Ooyen/Martin H. W. Möllers (Hrsg.), *Verfassungs-Kultur. Staat, Europa und pluralistische Gesellschaft* bei Peter Häberle, Baden-Baden 2016, S. 39-72; japanische Übersetzung 2018; italienische Übersetzung in: *Lo Stato*, 2018, S. 163-194.

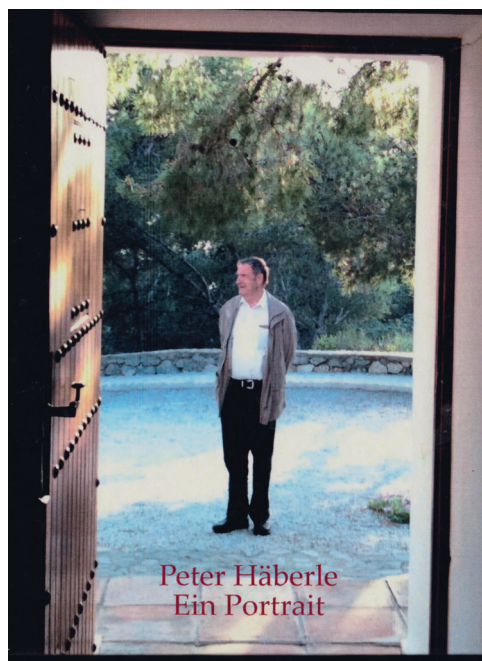
Wiederkehr, René: Der europäische Jurist in weltbürgerlicher Absicht. Bericht zum Abschiedskolloquium vom 28. Juni 2001 für Peter Häberle: 20 Jahre Rechtsphilosophie an der Universität St. Gallen, in: *Aktuelle juristische Praxis* 2001, S. 1126-1128.

Wiegandt, Manfred H.: Verfassungs-Kultur, Staat, Europa und pluralistische Gesellschaft bei Peter Häberle, in: *Kritische Justiz*, 2017, Vol. 50 Issue 3, S. 388-393.

Yildiz, Hüseyin: Interview mit Peter Häberle (2010), in: Süleyman Demirel, *Faculty of Law Review*, Bd. 1, Nr. 1, 2011, S. 223-233; deutsche Erstveröffentlichung in: *Peter Häberle, Vergleichende Verfassungstheorie und Verfassungspraxis. Letzte Schriften und Gespräche*, Berlin 2016, S. 294-32.

Zagrebelsky, Gustavo: Un lessico civile, in: Peter Häberle, *Diritto e verità*, Torino 2000, S. 3 f.

Zeï, Astrid: Dalla Staatsrechtslehre alla società aperta del diritto costituzionale comparato ed europeo. Peter Häberle in un'intervista di Robert Christian van Ooyen, in: *NOMOS* 2016, S. 1-17.



Peter Häberle

Ein Portrait – Album 1934-2014
Francisco Balaguer Callejón (Hrsg.)
Cizur Menor 2014, 124 Seiten.

II. Personenverzeichnis

Auf Abbildungen von Personen wird mit dem Asterikus-Zeichen (*) hingewiesen. Bei *Goethe* und *Peter Häberle* sind nur Buchseiten mit Abbildungen aufgenommen.

- Abdel-Samad, Hamed 56
Adenauer, Konrad 65, 100*, 137
Alaux, Jean 123
Albert, Josef 156
Alcoriza, Luis 97
Alfons X. von Kastilien 116*
Alterini, Atilio A. 126, 141*
Álvares Penteadó, Armando 55
Amaral, Rafael Caiado 147
Amico, Suso Cecchi D' 97
Anna Amalia von Sachsen-Weimar und Eisenach 148, 151*
Angers, Jean David d' 61
Appius Claudius der Blinde 115
Arendt, Hannah 96
Aristoteles 14 f., 57, 89, 129*, 144, 148
Arndt, Adolf 136
Atena, Antonio d' 153
Averroes 57
Azm, Sadiq al 56
Bach, Johann Sebastian 24, 30 f., 39, 48, 50, 52, 66
Bachof, Otto 80, 136*
Bacon, Francis 64*
Balaguer Callejón, Francisco 4, 92*, 148, 164, 174, Umschlagrückseite (Zeichnung)
Balzac, Honoré de 155
Bancroft, George 160
Barros, Geraldo de 55
Barthélemy, Joseph 98
Batet, Meritxell 113
Beaucamp, Eduard 51
Beauvoir, Simone de 82
Becker, Johann G. 14
Beethoven, Ludwig van 39, 42, 65, 74, 77*, 82, 114
Benda, Ernst 136
Benovolo, Leonardo 15
Berg, Wilfried 42
Bergter, Anne-Marie 4
Bernini, Gian Lorenzo 49
Beuys, Josef 36*, 96, 121
Biedermann, Flodoard von 155
Biermann, Wolf 99
Binder, Ludwig 99
Blanke, Hermann-Josef 25
Blankenagel, Alexander 147
Blickle, Peter 15
Bloch, Ernst 56*, 95, 110
Blomeyer, Arwed 45
Bobbio, Norberto 83
Bode, Wilhelm 155
Böhme, Günther 25
Böll, Heinrich 97, 104
Börne, Ludwig 51
Bohman, James 32

Boldini, Giovanni 50
 Bonavides, Paulo 55
 Bordalo-Pinheiro, Columbano 66
 Borromini, Francesco 49
 Boucourechliev, André 75
 Bouilly, Jean-Nicolas 77
 Boyle, Nicholas 154
 Bradbury, Ray 96, 110
 Brandt, Willy 104*
 Brecht, Bertold 19, 95, 108*, 114
 Breitbach, Carl 30
 Brem, Ernst 94
 Brentano, Bettina, verh. von Arnim 156
 Brentano, Clemens 155
 Brentano, Kunigunde, verh. von Savigny 156
 Brenzinger, Erhard Joseph 66
 Bresson, Robert 97
 Broermann, Johannes 31, 94
 Brugger, Walter 71
 Büchner, Georg 19, 51, 101*
 Buñuel, Luis 97
 Burger, Heinz Otto 72
 Bury, Friedrich 17, 58 f.
 Calderón de la Barca, Pedro 19
 Cámara, Gregorio 92*
 Camus, Albert 45
 Carl August von Sachsen-Weimar und Eisenach 150, 157
 Carl Friedrich von Sachsen-Weimar und Eisenach 148
 Caroni, Pio 155
 Cayatte, André 96 f.
 Cervantes, Miguel de 48, 122
 Chaplin, Charlie 96
 Chartres, Bernhard von 46, 147
 Chávez, Hugo 136
 Chopin, Frédéric 50*
 Cicero, Marcus Tullius 37*, 41, 78, 83, 134
 Claudius, Matthias 39*
 Clouzot, Henri-Georges 96
 Clouzot, Véra 96
 Conrady, Karl Otto 150
 Corneille, Pierre 49
 Cortona, Pietro da 49
 Costa-Gavras 98
 Cranach der Ältere, Lucas 75, 86
 Croce, Johann Nepomuk della 27
 Croes, Rob C. 40
 Csalótzky, György 44
 Csobádi, Peter 77
 Curtius, Ernst Robert 72*
 Dahrendorf, Ralf 25
 Dante, Alighieri 14, 48*, 74
 Darbes, Joseph 106
 David 82
 Dawe, Georg 20
 Delacroix, Eugène 50
 Delaunay, Robert genannt le Jeune 151
 Denkena, Federico Justus Umschlaginnenseite rechts, 4, 203
 Denninger, Erhard 46
 Dennis, David B. 77
 Devigny, André 97
 Dietrich, Marlene 96
 Dilthey, Wilhelm 150
 Doebler, Gottlieb 128
 Dölemeyer, Barbara 154
 Dreier, Horst 42
 Drieu, Simone 96
 Droste-Hülshoff, Annette von 45
 Dürer, Albrecht 85*
 Dürig, Günter 11*
 Dumayet, Pierre 97
 Duve, Freimut 104

- Dworkin, Ronald 117
 Ebert, Friedrich 47*
 Eckermann, Johann Peter 19, 45, 59, 77, 159
 Egloffstein, Julie von 155
 Ehrenzeller, Bernhard 24
 Eichendorff, Josef von 19
 Elm, Veit 153
 Empedokles 89
 Engelhardt, Ulrich 25
 Englisch, Brigitte 162
 Enzensberger, Hans Magnus 48
 Erhard, Ludwig 105
 Ernst, Max 48
 Faber, Klaus 25
 Falk, Johannes 28*
 Fassbinder, Rainer Werner 97
 Fechner, Frank 81
 Fehrenbach, Constantin 47*
 Feldman, Ronald 36
 Ferreyra, Raúl Gustavo, Umschlag, 1,3, 4, 8, 126-145, 161, 203*
 Feuerbach, Paul Johann Anselm von 48, 154
 Fichte, Johann Gottlieb 155
 Flach, Willy 150
 Fliessbach, Holger 154
 Fontane, Theodor 30*, 82
 Forsthoff, Ernst 34
 Franklin, Benjamin 159
 Freyer, Hans 88, 149 f.
 Fried, Erich 99
 Friedel, Peter 121
 Friedrich I., genannt Barbarossa 31
 Friedrich II. von Sizilien 49*, 51*
 Friesenhahn, Ernst 80
 Fröschle, Hartmut 156, 158
 Fuchs, Ernst 27
 Fuhrmann, Manfred 25
 Gadamer, Hans-Georg 57, 117
 Gagnér, Sten 154
 Garden, Edward 76
 Gasc, Anna Rosina de 56
 Gasset, José Ortega y 78*
 Gaulle, Charles de 100*, 136
 Geck, Martin 77
 Gehlen, Arnold 37, 81, 89
 Geimer, Reinhold 161
 Geis, Max-Emanuel 36
 Geismann, Georg 45
 Geromini, Jerome 96
 Ghibellino, Ettore Umschlag, Umschlaginnenseite rechts*, 1,3, 4, 8, 147-164, 203*
 Ginsburg, Ruth Bader 139
 Glaser, Hermann 36
 Glinka, Mikhail 49
 Glotz, Peter 25
 Göldner, Detlef Christoph 82, 106
 Goethe, August Walther von, geb. Vulpinus 155*
 Goethe, Catharina Elisabeth 161
 Goethe, Johann Caspar 161
 Goethe, Johann Wolfgang von Umschlag*, Unschlagrückseite*, 9*, 13*, 17*, 20*, 22*, 26*, 53*, 55*, 58 (2)*, 59 (2)*, 60 (2)*, 61 (2)*, 62*, 67*, 88*, 89*, 90*, 106*, 161*, 172*, 204*
 Gombrich, Ernst Hans Josef 24*
 Gontijo, André Pires 147
 Gottsched, Johann Christoph 71*
 Graff, Anton 114
 Grass, Günter 87*, 99, 101, 104, 120
 Greenhill, John 21
 Grimm, Dieter 36, 154
 Grimm, Jacob 57
 Grimm, Wilhelm 57

- Gründgens, Gustaf 66
 Guardini, Romano 63
 Guillén López, Enrique 92*
 Gutiérrez Gutiérrez, Ignacio 115
 Guttenbrunn, Ludwig 117
 Gyatso, Tenzin, 14. Dalai Lama 24
 Habermas, Jürgen 134*
 Hacks, Peter 85
 Häberle, Peter Umschlag*, Umschlaginnenseite rechts*, Unschlagrückseite*, 92 (2)*, 135*, 143*, 145 (2)*, 166*, 169*, 174*, 178* f.*, 183*, 189*, 190*, 203 (3)*, 205*
 Haft, Fritjof 161
 Hamilton, Alexander 32*
 Hangartner, Yvo 66
 Hashimoto, Shinobu 97
 Hauriou, Maurice 105*
 Havel, Václav 24, 111*
 Haydn, Joseph 117*, 117
 Hayek, Friedrich August von 135
 Hebel, Johann Peter 45, 65
 Hecker, Christian F. 172
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 21, 155, 157
 Heine, Heinrich 65 f.
 Heller, Hermann 9*, 11, 47 f., 54, 81, 111, 148 f*f., 162
 Helm, Everett 76
 Hennis, Wilhelm 85
 Herder, Caroline 155
 Herder, Johann Gottfried 12*, 18, 23
 Herwig, Wolfgang 155
 Hesse, Ilse 169*
 Hesse, Konrad 80, 117, 131* f., 143* f., 161, 169*



Ansicht der Bogenbrücke auf den Wiesen

Georg Melchior Kraus, 1793, kolorierte Radierung
 Detail: Goethes Gartenhaus im Park an der Ilm

Heuß, Alfred 88
 Heyse, Paul 83*
 Hildebrandt, Dieter 77
 Hirschfeld-Mack, Ludwig 67
 Hobbes, Thomas 14, 21, 129
 Hobsbawm, Eric 88
 Hochhuth, Rolf 99, 105
 Höffe, Otfried 32
 Hölderlin, Friedrich 76, 83, 101, 113, 122,
 155
 Hoffmann, August 101
 Hoffmann, Ernst Theodor Amadeus 45*,
 76, 116
 Hoffmann, Hilmar 36, 103*
 Hoffmann-Riem, Wolfgang 63*
 Hoffmeister, Johannes 62
 Hollerbach, Alexander 45
 Homer 39, 76
 Hoogvliet, Margriet 162
 Hottinger, Johann Jakob 46
 Houellebecq, Michel 94
 Huber, Ernst Rudolf 36
 Hübner, Karl Wilhelm 160
 Hugo, Victor 64, 100, 123*
 Humboldt, Alexander von 155
 Humboldt, Wilhelm von 79*, 145, 155
 Immendorff, Jörg 51
 Ings, Simon 67
 Ipsen, Knut 32
 Isensee, Josef 80*
 Jach, Frank-Rüdiger 25
 Jagemann, Ferdinand 4, 62
 Jaspers, Karl 62
 Jellinek, Georg 16, 22, 102*, 105, 144
 Jens, Walter 95, 104
 Jesus Christus 25
 Jobim, Tom 55
 Jonas, Hans 34, 56, 89, 110, 144
 Joseph II., Kaiser 77, 151
 Juel, Jens 59
 Jung, Joseph 85
 Käutner, Helmut 96
 Kafka, Franz 42*, 120
 Kant, Immanuel 10, 12, 14*, 21, 23-26, 42,
 46, 48, 50, 74 f., 89, 109 ff., 128* f., 135,
 142, 144, 148
 Kastner, Klaus 76
 Kauffmann, Angelika 204
 Keissis, Athanassios 161
 Keller, Gottfried 39, 102
 Kelsen, Hans 138*, 150
 Kern, Anton Johann 13
 Kietz, Ernst Benedikt 79
 Kilian, Michael 150, 161
 Kindermann, Hans 140
 King, Martin Luther 109*
 Kirsch, Sarah 99
 Kirschmann, August 67
 Kleist, Heinrich von 42, 121*
 Kliege, Herma 162
 Kloepfer, Michael 42
 Klüger, Ruth 100
 Köhler, Horst 10
 Kolbe, Jörg 108
 Kölz, Alfred 41
 Kohl, Helmut 137*
 Konfuzius 56
 Kopelew, Lew 107*
 Koschaker, Paul 157 f.
 Kotzur, Markus 164
 Kramer, Stanley 96
 Kraus, Georg Melchior 194, 198
 Krieger, Georg 85
 Kroeschell, Karl 25
 Kroetz, Franz Xaver 96
 Kross, Siegfried 77

Krüger, Franz 158
 Küster, Konrad 78
 Kugler, Hartmut 162
 Kuhn, Hans Wolfgang 45
 Kumar, Pratyush 164
 Kunkel, Wolfgang 79
 Kunze, Reiner 99
 Kurosawa, Akira 97
 Kusnezow, Nikolai 76
 Lavater, Johann Caspar 150
 La Tour, Maurice Quentin de 81
 Le Barbier, Jean Jacques François 20
 Lehr, Ursula 83
 Leibniz, Gottfried Wilhelm 24
 Leisching, Friederike 39
 Lenin, Wladimir Iljitsch 110, 130
 Lerche, Peter 12, 18, 94
 Lessing, Gotthold Ephraim 26, 56*, 95, 99, 114
 Levy, Ernst 79
 Lips, Johann H. 4, 9
 Listl, Joseph 94
 Liszt, Franz 50 f., 66
 Litt, Theodor 25
 Locke, John 14, 21*, 94, 129, 148
 López Bofill, Hèctor Umschlag, 1,3, 4, 8, 94, 113-125, 161, 203*
 López Pina, Antonio 14, 115
 Ludwig XIV., König von Frankreich 49
 Lück, Hartmut 77
 Lüders, Michael 56
 Lüderssen, Klaus 151
 Luther, Martin 10, 21, 31, 74 f.*, 132
 Lutz-Bachmann, Matthias 32
 Lykurgos 89
 Madison, James 138
 Machiavelli, Niccolò 21*, 43
 Maier, Hans 46, 76, 164
 Maliska, Marcos Augusto 56
 Malraux, André 38*
 Mandela, Nelson 24
 Mann, Abby 96
 Mann, Thomas 10, 54, 74
 Marbury, William 138
 Maria Pawlowna Romanowa 148
 Marie von Sachsen-Weimar und Eisenach 148
 Markl, Hubert 42
 Marlowe, Christopher 73*
 Maron, Anton von 49
 Martens, Wolfgang 94
 Marx, Karl 110, 130
 Maurenbrecher, Carl Peter 65
 May, Georg Oswald 58, 88
 Mayer, Otto 105
 Mayer, Tilman 42
 Meinecke, Friedrich 25
 Melanchthon, Philipp 86*
 Mendes, Gilmar Ferreira 55 f., 133, 136, 173*
 Menze, Clemens 25
 Menzel, Adolph 83
 Merkel, Angela 100
 Merkel, Reinhard 32
 Messerschmid, Felix 63
 Michael, Lothar 164
 Michelangelo Buonarroti 48, 74*, 130
 Miller, Reinhold 31
 Milton, John 19
 Mirabeau, Honoré Gabriel de Riqueti, comte de 115*
 Miró, Joan 27
 Mittelstraß, Jürgen 25
 Mittermaier, Carl Joseph Anton 75
 Mitterrand, François 100
 Mohammed 25

Monnet, Jean 124*
 Mohler, Armin 81
 Molière 49
 Montesquieu, Charles de Secondat, Baron de 11, 14, 98, 124, 137, 144, 148*
 Monteverdi, Claudio 48
 Mozart, Wolfgang Amadeus 27*, 48, 50, 72, 74, 82
 Müller, Friedrich von 38, 61
 Müller, Jörg Paul 31, 41
 Müller, Ulrich 162
 Müller-Dietz, Heinz 150 f.
 Münkler, Herfried 25, 31
 Muschg, Adolf 95, 114
 Mußnug, Dorothee 79
 Napoleon I., Kaiser 154*, 157 f.
 Nery, Ismael 55
 Nettelbeck, Joachim 84
 Nicolai, Friedrich 99
 Niebuhr, Barthold Georg 59, 158
 Niemeyer, Gerhart 149
 Niemeyer, Oscar 55
 Nörr, Dieter 158
 Novalis 19, 45, 155
 Ogris, Werner 158
 Oppermann, Thomas 81
 Orwell, George 110, 120*
 Oshima, Nagisa 97
 Overbeck, Johann Friedrich 70
 Ott, Hugo 156
 Otto, Regine 19
 Paul, Jean 65 f.
 Pausch, Alfons 151, 161
 Pausch, Jutta 151, 161
 Pedrazzini, Mario M. 94
 Peisl, Anton 81
 Penck, A. R. 51
 Pernthaler, Peter 11
 Perrein, Michèle 96
 Perthes, Volker 56
 Perotto Biagi, Cláudia 147
 Pétain, Philippe 97
 Peter, Karl Heinrich 78
 Philipp II. von Spanien 55
 Picasso, Pablo 96
 Pinon, Stéphane 92*
 Piranesi, Francesco 151 ff.
 Platon 14 f., 64*, 110, 130, 144, 148
 Plessen, Marie-Louise von 20
 Pleister, Wolfgang 20
 Poettgen, Ernst 77
 Pollmer, Arthur 155
 Popper, Karl 79, 110*, f., 118*, 128 ff., 135, 148
 Portinari, Candido 55
 Posavec, Zvonko 21
 Posner, Richard A. 117
 Pourbus, Frans der Jüngere 64
 Provenzale, Enzo 97
 Preuß, Ulrich Klaus 25
 Putin, Wladimir 107
 Raabe, Karl Josef 26
 Rabel, Ernst 105
 Racine, Jean Baptiste 49, 72
 Radbruch, Gustav 14*, 122
 Raffael 72
 Rawls, John 57*, 74, 89, 144
 Rehberg, Friedrich 12
 Reimann, Helga 83
 Reimann, Horst 83
 Reiners, Ludwig 39
 Rembrandt van Rijn 49, 74, 82
 Richard, Jean-Louis 96, 110
 Richter, Ingo 25
 Ridola, Paolo 164
 Rieder, Wilhelm August 84

- Riemer, Friedrich Wilhelm 73*, 78, 155
 Rietschel, Ernst 89
 Ringlin, Johann Georg 23
 Rodin, Auguste 95
 Roosevelt, Franklin Delano 78
 Rosi, Francesco 97
 Rosi, Gianfranco 100
 Rousseau, Dominique 92*
 Rousseau, Jean-Jacques 14, 37, 81*, 89, 95, 114, 129, 144
 Ruberg, Uwe 162
 Rückert, Joachim 157 f.
 Rüstow, Alexander 129
 Rüttgers, Jürgen 48
 Runge, Philipp Otto 67
 Ruzowitzky, Stefan 96
 Safranski, Rüdiger 53
 Saint-Omer, Lambert von 162 ff.
 Saladin, Peter V. 11
 Salisbury, Johannes von 46
 Sarkozy, Nicolas 136
 Sartorius, Georg Friedrich 157
 Sartre, Jean-Paul 100
 Savigny, Friedrich Carl von 33, 105, 122, 155-158*
 Schadow, Johann Gottfried 60
 Scharr, Sven 41
 Schelling, Friedrich Wilhelm Joseph 45, 155
 Scherliess, Volker 76



Die drei Säulen am Rothäuser Berg beim Weimarer Schloß

Georg Melchior Kraus, undatiert, Aquarell, Detail

Sicht von der Schlossbrücke nach Nordosten

Schick, Gottlieb 79
 Schikaneder, Emanuel 27
 Schild, Wolfgang 20
 Schiller, Friedrich 8, 15, 18, 20, 21, 23, 26,
 30 f., 42, 47-50, 52 f., 59-62, 64, 66, 77,
 80, 85, 89*, 95, 113 f.*, 121, 124, 148, 155
 Schleiermacher, Friedrich 117
 Schlesinger, Jakob 157
 Schleuning, Peter 77
 Schlink, Bernhard 96
 Schlumberger, Jörg A. 46
 Schmeller, Johann Joseph 73
 Schmelzeisen, Gustaf Klemens 158
 Schmitt, Carl 138, 150
 Schmitt Glaeser, Walter 80*
 Schneider, Peter 42 f., 121, 151
 Scholl, Hans 65*
 Scholl, Sophie 65*
 Schorer, Leonhard 71
 Schröder, Gerhard 36, 137*
 Schröder, Richard 50
 Schopenhauer, Arthur 67
 Schultze, Eduard 102
 Schulze-Fielitz, Helmuth 42, 156
 Schubert, Franz 84*
 Schütze, Rolf A. 161
 Schumann, Robert 66, 75
 Schwarz, Carl Benjamin 16
 Schwarzer, Yvonne 67
 Schwenke, Olaf 36
 Sebbers, Ludwig 60 f.
 Segall, Lasar 55
 Segl, Peter 46
 Selmer, Peter 94
 Semprún, Jorge 98
 Senghaas, Dieter 77
 Shakespeare, William 19, 23, 33*, 48, 50,
 73, 83, 120, 148
 Silanion 64
 Simson, Werner von 44*
 Smend, Rudolf 34*, 62, 117, 134, 143*,
 150
 Sokrates 101, 144
 Solinas, Franco 97
 Solon 132*
 Sombart, Werner 150
 Sonnleithner, Joseph 77
 Soosten, Joachim von 24 f.
 Spaak, Charles 96
 Spinola, Julia 50
 Spinoza, Baruch de 35*
 Springer, Axel 99
 Staeck, Klaus 96, 104
 Steinecke, Hartmut 76
 Steiner, Egon 104
 Stern, Klaus 42
 Sternberger, Dolf 75
 Stieler, Joseph K. 13, 90
 Stifter, Adalbert 45
 Stockhausen, Karlheinz 40*
 Stolleis, Michael 46, 67*, 162, 164
 Strawinsky, Igor 75*
 Stuart, Gilbert 32
 Stuby, Gerhard 45
 Tagore, Rabindranath 64
 Taylor, John 33
 Terenz 83
 Theewen, Eckhard Maria 154
 Thibaut, Anton Friedrich Justus 75, 155
 f.*
 Thoma, Ludwig 45
 Tieck, Ludwig 155
 Tintoretto, Jacopo 82
 Tischbein, Johann Friedrich August 161
 Tischbein, Johann Heinrich Wilhelm 27,
 53

Tito, Santi di 21
 Tozzi, Claudio 55
 Trabant, Jürgen 50
 Treitschke, Georg Friedrich 77
 Truffaut, François 96, 110
 Trumbull, John 159
 Tsatsos, Dimitris Th. 44* f.
 Tsatsos, Themistoklis 44
 Tschaiikowsky, Peter 76* f.
 Tucholsky, Kurt 99
 Urzidil, Johannes 159 f.
 Valadés, Diego 94, 113, 126, 135* f.
 Vega, Pedro de 164
 Velázquez, Diego 49
 Verdi, Giuseppe 50*
 Vergil 106*
 Vernet, Carle 152
 Vernet, Horace 153
 Verrocchio, Andrea del 82
 Viala, Alexandre 92*
 Vierhaus, Rudolf 25
 Villa-Lobos, Heitor 55
 Villeré, Hervé 98
 Vinci, Leonardo da 82*, 85
 Vitzthum, Wolfgang Graf 147
 Vogel, Klaus 142
 Voght, Casper von 28
 Voigt, Christian Gottlob von 46
 Volhard, Rüdiger 151
 Volkmann, Uwe 150
 Volpi, Alfredo 55
 Voltaire 100
 Volterra, Daniele da 74
 Voß, Heinrich 155
 Vries, Josef de 71
 Wagner, Richard 66, 79*
 Waigel, Theo 52
 Walwei-Wiegelmann, Hedwig 66, 76
 Washington, George 159*
 Weber, Hermann 75 f.
 Weber, Marianne 150*
 Weber, Max 150*
 Weber-Fas, Rudolf 45
 Weck, Bernhard 78
 Wegner, Gerhard 10
 Wehner, Rüdiger 84
 Weidenfeld, Werner 86
 Werner, Friedrich Bernhard 23
 Westermayer, Henriette 28
 Wieacker, Franz 154
 Whitehead, Alfred North 130*
 Wilczek, Bernd 49
 Wilpert, Gero von 151
 Winckelmann, Johann Joachim 49*
 Winter, Gerd 25
 Wißmann, Hinnerk 25
 Wittenstein, George J. 65
 Wittinger, Michaela 25
 Wittmann, Roland 35
 Wörner, Karl H. 75
 Wolf, Erik 45
 Wolff, Heinrich Amadeus 150, 161
 Wolff, Martin 105
 Würtenberger, Thomas 45
 Wunderlich, Werner 162
 Zaffaroni, Eugenio Raúl 135 f., 141*, 145
 Zelter, Karl Friedrich 62
 Zuckmayer, Carl 96
 Zweig, Stefan 78, 144*

III. Abbildungsverzeichnis

Das meiste Bildmaterial stammt aus dem Internet, vor allem aus Wikipedia, Wikimedia und Wikiwand. Unter Eingabe von Titel und Autor sind sie über Google Bilder zugänglich. Autoren und Quellen im Einzelnen:

Aus Wikipedia, Wikimedia und Wikiwand, jeweils mit weiteren Hinweisen

10 (unten), 14 (unten), 21 (2), 24, 27, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47 Foto Robert Sennecke, 49 (unten), 50 (2), 55 (oben) Foto: Toni Castillo Quero, 55 (unten) Foto: Thomoesch, 56 (oben) Bundesarchiv Bild 183- 27348-0008, 56 (unten), 57 Foto: Alec Rawls, 64 (2), 66 (2), 67 (unten) Foto: Amrei-Marie, 68, 69, 70, 71, 73 (2), 74, 75 (oben), 75 (unten) Foto Robert Regassi, 76, 77, 78, 79 (unten), 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 95, 96, 101, 102, 105, 106, (unten) Foto: Armando Mancini, 108 Foto: Jörg Kolbe, 112, 114, 15, 116, 117, 120, 121, 123, 124, 128, 129 Foto: Eric Gaba, 132, 134 Foto: Wolfram Huke, 139 Foto: Joe Ravi, 148, 153, 154, 157, 158 (2)

Aus Internetseiten

www.nomos-elibrary.de | 9, www.yumpu.com | 10 (oben), www.kunst-fuer-alle.de | 12, 14 (oben), 160, www.zvab.com | 16, 23, www.klassik-stiftung.de | 20 (unten), www.heiligenlexikon.de | 28, www.goethezeitportal.de | 29, www.stadtarchiv.goettingen.de | 34, www.multimedia.europarl.europa.eu 44 (unten), www.kuenker.de | 51 (2), www.leipziginfo.de | 52, www.kaukasus-reisen.de | 54, www.duncker-humblot.de | 63, 80, www.spiegel.de | 65, www.orden-pourlemerite.de | 72, www.dhm.de | 79 (oben), www.faz.net | 80 (oben), www.arthaus.de | 97, en.notrecinema.com | 98, www.axelspringer.com | 99, www.deutschlandfunkkultur.de | 104, www.remarque.uni-osnabrueck.de | 107, www.eu.usatoday.com | 109, www.flickr.com 110, www.info.cz | 111, www.de.freepik.com | 125, www.turismo.buenosaires.gob.ar | 127, www.pinterest.de | 130 Foto: Elise Wong, www.march.es | 131, www.baunetzwissen.de | 133, www.muccheditore.it | 136, www1.wdr.de | 137, www.biographien.ac.at | 138, www.dw.com | 140 Foto: K. Pfaffenbach, www.derecho.uba.ar | 141, www.stolpersteine-salzburg.at | 144 Foto: Suzanne Hoeller, www.derecho.uba.ar | 145 (unten), www.foerde-vhs.de | 149, www.kaesler-soziologie.de | 150, www.metmuseum.org | 159, www.diglib.hab.de | 163 f., www.icjp.pt | 166, 189,

Aus Büchern

- Friedrich II., Manfred-Handschrift: De arte venandi cum avibus (Über die Kunst, mit Vögeln zu jagen), zwischen 1241 und 1248, Biblioteca Vaticana, Pal. lat 1071 | 49 (oben)
- Ghibellino, Ettore: Goethe und Anna Amalia: Das Römische Haus als ‚Geheimster Wohnsitz‘, Weimar 2020 | Umschlag, 9, 13, 17, 20, 22, 26, 58 (2), 59 (2), 60 (2), 61 (2), 62, 67, 88, 90, 106 (oben), 155, 161, 172, 204, Umschlagrückseite
- ders.: Goethe und Anna Amalia: Eine verbotene Liebe, Weimar 2020 | 48, 53, 151, 194, 198
- Häberle, Peter: Ein Portrait – Album 1934-2014, F. Balaguer Callejón (Hrsg.), Cizur Menor 2014 | Umschlag, 11, 44 (oben), 92 (2), 135, 143 (oben), 145 (oben), 169, 179, 182, 183, 205
- Kaufmann, Dörte: Anton Friedrich Justus Thibaut (1772-1840), Ein Heidelberger Professor zwischen Wissenschaft und Politik, Stuttgart 2014 | 156
- Mehring, Reinhard (Hrsg.): „Auf der gefahrenvollen Straße des öffentlichen Rechts“: Briefwechsel Carl Schmitt – Rudolf Smend 1921-1961, Berlin 2012 | 143 (unten)
- Vernet, Carle: Tableaux Historiques Des Campagnes D`Italie, Paris 1806 | 152

Aus Archiven

- Bundesarchiv, B 145 Bild-F015916-0028 Foto: Simon Müller | 100
- Consultor Juridico, 29. Mai 2011 | 178
- Ettore Ghibellino | 203, Umschlaginnenseite rechts
- Francisco Balaguer Callejón | 174, Umschlagrückseite
- Héctor López Bofill | 203
- Raúl Gustavo Ferreyra | 203

IV. Autoren

Héctor López Bofill wurde 1973 in Barbate geboren; er ist promovierter Professor für Verfassungsrecht an der Universität Pompeu Fabra, Barcelona. Zugleich ist *Bofill* ein mit vielen Preisen ausgezeichnete Dichter in katalanischer Sprache sowie Politiker. Seine jüngste Monografie ist *Peter Häberle* gewidmet: ‚Law, Violence and Constituent Power: The Law, Politics and History of Constitution Making‘, London 2021. Siehe ausführlich: www.upf.edu



H. López Bofill und P. Häberle



R. G. Ferreyra und P. Häberle

1. von rechts und 1. von links, anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Buenos Aires 2009

Ettore Ghibellino wurde 1969 im württembergischen Waiblingen geboren. Er ist Volljurist und Meister der Rechte aus Oxford. Von 1998 bis 2002 promovierte *Ghibellino* bei *Peter Häberle* in Bayreuth. Er übersetzte mehrere Aufsätze von *Peter Häberle* ins Italienische, vereint im Buch: ‚Cultura dei diritti e diritti della cultura nello spazio costituzionale europeo‘, Milano 2003. *Ghibellino* lebt als Goethe-Forscher in Weimar. Homepage: www.annaamalia-goethe.de

Raúl Gustavo Ferreyra wurde 1960 in Buenos Aires geboren. Er ist promovierter Professor für Verfassungsrecht an der Universität Buenos Aires und gilt als einer der führenden Staatsrechtslehrer Argentiniens. *Ferreyra* veranstaltet regelmäßig Seminare über das Werk von *Peter Häberle*. Für Werdegang und Bibliographie siehe: <https://uba.academia.edu/RGFerreyra>



E. Ghibellino und P. Häberle

Weimar 2013

Johann Wolfgang von Goethe wurde am 28. August 1749 in Frankfurt am Main geboren und starb am 22. März 1832 in Weimar. Studium der Rechte in Leipzig und Straßburg (1765-1771). Advokat in Wetzlar und Frankfurt (1771-1775). Neben



Goethe in Rom

Angelika Kauffmann, 1787/88
Ölgemälde

Ausbildung und Anwaltsberuf avancierte *Goethe* zum führenden Dichter der literarischen Bewegung „Sturm und Drang“, seine Dichtungen erregten weit über die deutschsprachigen Grenzen hinaus Aufsehen und machten ihn berühmt.

Folge seines Ruhmes war eine unerwartete Wendung in seinem Leben, als er mit nur 26 Jahren zum Geheimen Legationsrat mit Sitz und Stimme im Conseil des Herzogtums Sachsen-Weimar und Eisenach ernannt wurde. Es folgten höchste Staatsämter im Duodezfürstentum – abwechselnd in nahezu allen Ressorts bis zu seinem Tod 1832, etwa die Leitung der Bergwerkskommission (1777), der Kriegskommission (1779), der Wege- und Wasserbaudirektion (1779) sowie der Finanzkammer (1782) und der Ilmenauer Steuerkommission (1784). Daneben war er Diplomat und engster Berater seines acht Jahren jüngeren *Herzogs Carl August*. Nach seiner Italienreise (1786-1788) verlagerte *Goethe* seinen amt-

lichen Schwerpunkt in die Bereiche Wissenschaft, Kultur und Architektur. Von 1791 bis 1817 wirkte er zudem als Direktor des Weimarer Hoftheaters. Als 1815 umfangreiche staatliche Strukturreformen umgesetzt wurden, lautete das speziell auf *Goethe* zugeschnittene Ressort: „Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst in Weimar und Jena“.

Neben seiner amtlichen Tätigkeit schuf *Goethe* ein poetisches Werk, welches nahezu alle Literaturgattungen umfasst, mit der ‚Faust‘-Tragödie als Opus magnum und ein vielschichtiges wissenschaftliches Werk mit der ‚Farbenlehre‘ an der Spitze.

Goethe gilt als ein Universalgenie, als größter Dichter in deutscher Sprache, bereits zu Lebzeiten wurde er als „Olympier“ bezeichnet. Sein Ruhm und seine Ausstrahlungskraft gaben seiner Epoche den Namen „Goethezeit“. *Goethe* dürfte der meistrezitierte Denker sowie der einflussreichste Autor zu Beginn der Moderne sein. Er ist Namensstifter zahlreicher Institutionen, allen voran des Goethe-Instituts, unter dessen Banner weltweit die deutsche Sprache und Kultur vermittelt wird.

Peter Häberle wurde am 13. Mai 1934 im württembergischen Göppingen geboren. Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen, Freiburg, Bonn und Montpellier (1953-1957). Promotion 1961 bei *Konrad Hesse* in Freiburg, dessen Assistent er wurde, sowie teilweise auch Assistent vom Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz *Horst Ehmke*, ebenfalls Staatsrechtslehrer in Freiburg. Habilitation 1969 bei *Konrad Hesse* in Freiburg. *Peter Häberle* wird Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht in Tübingen (1969), Marburg (ab 1969), Augsburg (ab 1976) und bis zur Emeritierung in Bayreuth (1981-2002). Ständiger Gastprofessor für Rechtsphilosophie in St. Gallen (1981-1999), ab 1985 jährlicher Gastprofessor in Rom und ab 1994 in Granada. Träger des Max-Planck-Forschungspreises 1998, verbunden mit der Gründung des Bayreuther Instituts für Europäisches Verfassungsrecht. Umfangreiche Heraus- und Mitherausgeberstätigkeit, darunter von 1983 bis 2014 Herausgeber des ‚Jahrbuchs des öffentlichen Rechts der Gegenwart‘ (JöR), in dem die Verfassungsentwicklungen im europäischen und außereuropäischen Raum analysiert und dokumentiert werden. Sein Werk umfasst an die 50 Monografien sowie mehr als 350 Aufsätze. Zahlreiche Orden, Ehrungen, Preise und Mitgliedschaften. Seit 1982 entfaltet *Häberle* seine Modellvorstellung der ‚Verfassungslehre als Kulturwissenschaft‘, bei der Anpassungsfähigkeit, Verhinderung von Machtmissbrauch, Entfaltung der Grundrechte sowie der Bürger und die Institutionen als Verfassungsinterpreten und -träger im Mittelpunkt stehen. Bei der Entwicklung dieses Paradigmas erweist sich *Goethe* als meistzitiertester Autor von gleichbleibender Faszinationskraft, ob als Dichter, Staatsmann, Theoretiker oder als Naturwissenschaftler. 2004 wurde an der Universität St. Gallen eine *Peter Häberle*-Stiftung gegründet, 2010 eröffnete die Universität Granada das *Peter Häberle*-Research Center on Constitutional Law, 2011 folgte die Universität Brasilia mit der Eröffnung eines *Peter Häberle*-Forschungszentrums.



Peter Häberle musiziert

mit Studenten in seinem Haus in Bayreuth
B. L., 1984, Zeichnung

V. Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
AllgErklMenschenR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
bes.	besonders
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
D.	Deutschland
d. Ä.	der Ältere
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dt.	deutsch
ebd.	ebenda
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
F.	Frankreich
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
franz.	franz.
FS	Festschrift
GB	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
geb.	geboren; geborene
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
I.	Italien
i. E.	im Erscheinen
i. S.	im Sinne
J.	Japan
Jh.	Jahrhundert
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts

JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Lit.	Literatur
m. a. W.	mit anderen Worten
m. E.	meines Erachtens
Mex.	Mexiko
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. Chr.	nach Christus
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
núm.	número
OAS	Organization of American States
Ö.	Österreich
R.	Regie
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RJ	Rechtshistorisches Journal
S.	Seite
s.	siehe
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
STF	Supremo Tribunal Federal
SZ	Süddeutsche Zeitung
u. a.	unter anderem
u. ö.	und öfter
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
UNO	United Nations Organisation
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
US	United States
USA	United States of America
v. Chr.	Vor Christus
VE	Verfassungsentwurf
Verf.	Verfassung oder Verfasser
vgl.	vergleich
vol.	volumen (Buchband)
vs.	versus
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung
z. T.	zum Teil

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 436

Verfassungslehre als Kulturwissenschaft

Von

Peter Häberle

Zweite, stark erweiterte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Schriften zum Öffentlichen Recht
Band 436

Verfassungslehre
als Kulturwissenschaft

Von
Peter Häberle



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 436

Berlin 1982, 1. Auflage, 84 S.

Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 436.2

Berlin 1998, 2., stark erweiterte Auflage, XLV, 1188 S.

Häberle erweist sich als Kartograf, der die Terra incognita, die „universale Verfassungslehre“ als einer der Ersten erforscht und beschreibt, um als deren Zentralstern die ‚Verfassungslehre als Kulturwissenschaft‘ zu erkennen. Zuletzt ergründet *Häberle* den werdenden Konstitutionalismus in Afrika in seiner Monografie ‚Ein afrikanisches Verfassungs- und Lesebuch – mit vergleichender Kommentierung‘ (2019), um den Prozess im universalen Konstitutionalismus einzuordnen.

Der Staatsrechtslehrer *Peter Häberle* gilt als einer der „weltweit wirkungsmächtigen Europäischen Juristen“, als „Wunderkind des Rechts“, ihm sei die „bedeutsamste Verfassungstheorie der Gegenwart“ zu verdanken. Bereits zu Lebzeiten ist *Häberle* ein Klassiker von stets wachsender Bedeutung wie Faszinationskraft. Möge die vorgelegte Auswahl zur Entdeckung des stupenden Werkes *Peter Häberles* sowie zur (Wieder-)Beschäftigung mit *Goethe* anregen.



**Ettore Ghibellino mit seinem
Doktorvater Peter Häberle, 2013**

im Hintergrund das Jugend- und Kulturzentrum
,mon ami‘ am Goetheplatz in Weimar

Foto: Federico Justus Denkena

Nirgends wollte man zu-
geben, daß Wissenschaft
und Poesie vereinbar seien.

Man vergaß, daß Wissenschaft
sich aus Poesie entwickelt habe,
man bedachte nicht, daß, nach
einem Umschwung von Zeiten,
beide sich wieder freundlich,
zu beiderseitigem Vortheil, auf
höherer Stelle, gar wohl wieder
begegnen könnten.

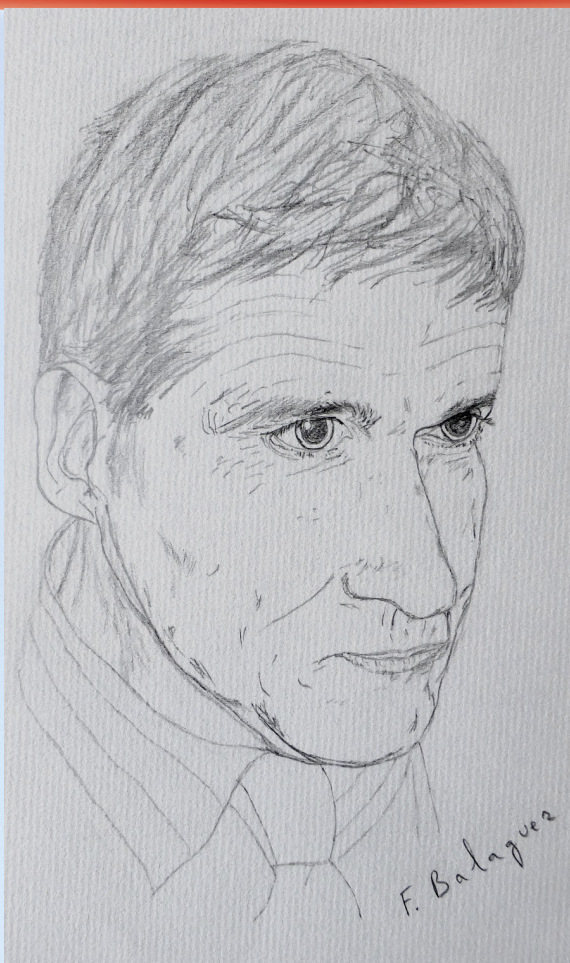
Goethe



ANNA AMALIA UND
GOETHE STIFTUNG

ISBN

978-3-948782-33-7



Offenheit allein
kann einen leben-
digen Verfassungsstaat
nicht „im Innersten“
zusammenhalten – um
Goethe zu variieren.
Es bedarf der Vielfalt
der Kultur als einigen-
des Band, der kultu-
rellen Grundierung der
offenen Gesellschaft.

Peter Häberle